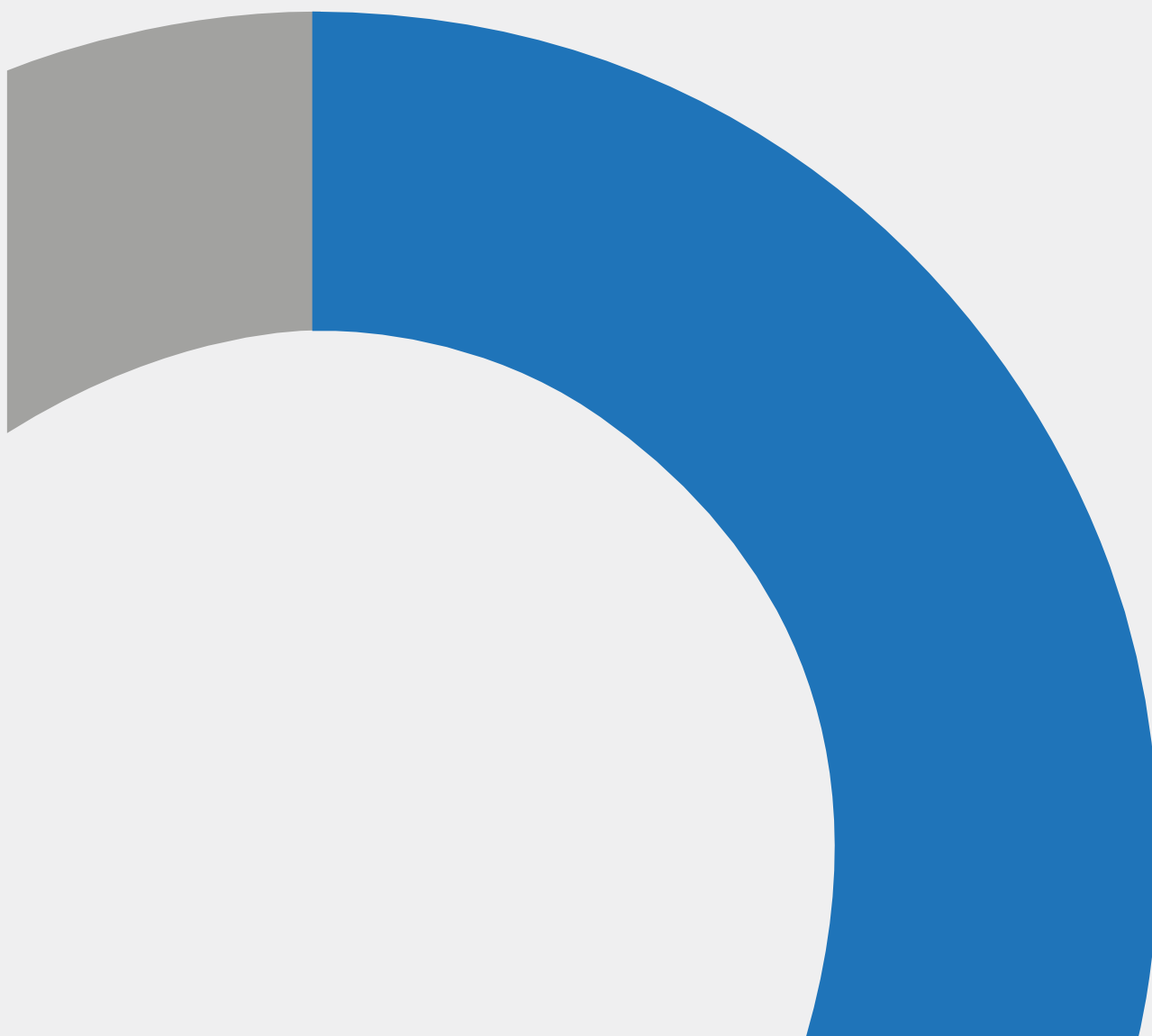


VERKAUFSPROSPEKT – 15. April 2026

# JPMorgan ELTIFs

---

*Eine SICAV gemäß Teil II des luxemburgischen Gesetzes von 2010*



# Inhaltsverzeichnis

Verwendung dieses Verkaufsprospekts	2	ESG-Integration, nachhaltiger Anlageansatz und Anhang mit vorvertraglichen	
Beschreibungen der Teilfonds	3	Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung (SFDR)	27
Multi-Alternatives Fund	7	Anteilklassen und Kosten	33
Beschreibung der Risiken	10	Anlage in den Teilfonds	40
Anlagebeschränkungen, Befugnisse und Hebelfinanzierung	25	Geschäftsbetrieb des Fonds	61
		Glossar	66

## Verwendung dieses Verkaufsprospekts

Dieser Verkaufsprospekt ist so gestaltet, dass er sowohl als Beschreibung als auch als Referenzdokument gelesen werden kann, in dem Informationen zu bestimmten Themen leicht gefunden werden können. Die Informationen auf dieser Seite geben an, wo die am häufigsten verwendeten Informationen zu finden sind.

### Portfoliomerkmale

**Anlageziele und Anlagepolitik** Für Informationen zum Portfoliomanagement für jeden Teilfonds, siehe die [Beschreibungen der Teilfonds](#); für allgemeine Informationen, einschließlich darüber, was nach Recht und Gesetz zulässig ist, siehe [Anlagebeschränkungen, Befugnisse und Hebelfinanzierung](#).

**Derivate** Siehe die [Beschreibungen der Teilfonds](#) zum Einsatz von Derivaten für jeden Teilfonds. Siehe den Abschnitt [Anlagebeschränkungen, Befugnisse und Hebelfinanzierung](#) für allgemeine Informationen, einschließlich darüber, was nach geltendem Recht und Gesetz zulässig ist, und wegen der Einzelheiten zur Verwendung von Derivaten und ihren Zwecken für die Teilfonds.

**Risiken** Siehe die [Beschreibungen der Teilfonds](#) mit einer Liste der Risiken für jeden Teilfonds, einschließlich eines allgemeinen Hinweises zu den Risiken; einzelne Risiken sind in der [Beschreibung der Risiken](#) dargestellt.

**Integration der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance (ESG), nachhaltiger Anlageansatz und Anhang mit vorvertraglichen Informationen gemäß Artikel 8 Offenlegungsverordnung** Siehe [ESG und nachhaltiges Investieren](#) für Einzelheiten. Siehe auch die Informationen zum Nachhaltigkeitsrisiko im Abschnitt [Beschreibung der Risiken](#).

### Kosten

**Einmalige Kosten und jährliche Gebühren und Aufwendungen** sind in den [Beschreibungen der Teilfonds](#) angegeben und werden im Abschnitt [Anteilklassen und Kosten](#) erklärt.

**An die Wertentwicklung gebundene Gebühren** Der verwendete Gebührensatz und Mechanismus ist in den [Beschreibungen der Teilfonds](#) angegeben; Berechnungen und Beispiele enthält der Abschnitt [Anteilklassen und Kosten](#).

**Aktuelle tatsächlich entstandene Aufwendungen** Siehe die einschlägigen Basisinformationsblätter (BiB) oder die aktuellsten Berichte an die Anteilseigner.

### Anteilklassen

**Eignung** Siehe [Anteilklassen und Kosten](#).

**Mindestanlagebeträge** Siehe [Anteilklassen und Kosten](#).

**Merkmale und Benennungskonventionen** Siehe [Anteilklassen und Kosten](#).

**Dividenden** Siehe [Anteilklassen und Kosten](#).

**Derzeit erhältlich** Gehen Sie auf die Website [am.ipmorgan.com/lu](http://am.ipmorgan.com/lu); für Anteilklassen, die zum öffentlichen Vertrieb in einem bestimmten Land registriert sind, wenden Sie sich an den AIFM oder die Kontaktpersonen, die im Abschnitt [Informationen für Anleger in bestimmten Ländern](#) genannt sind.

**ISIN** Siehe entsprechendes BiB oder Factsheet.

### Handel

**Zeitplan** Siehe [Beschreibungen der Teilfonds](#).

**Erteilung von Handelsanträgen** Siehe Abschnitt [Anlage in den Teilfonds](#).

**Übertragungen an eine andere Partei** Siehe Abschnitt [Anlage in den Teilfonds](#).

**Allgemeine steuerliche Erwägungen** Siehe Abschnitt [Anlage in den Teilfonds](#).

### Kontakt und laufende Kommunikation

**Fragen und Beschwerden** Wenden Sie sich an den AIFM, einen Finanzberater oder einen Ansprechpartner bei J.P. Morgan.

**Mitteilungen und Veröffentlichungen** Siehe Abschnitt [Anlage in den Teilfonds](#).

### Bedeutungen verschiedener Begriffe

Siehe [Glossar](#).

#### Währungsabkürzungen

CHF Schweizer Franken	NOK Norwegische Krone
EUR Euro	SEK Schwedische Krone
GBP Britisches Pfund Sterling	USD US-Dollar

# Beschreibungen der Teilfonds

## Einführung zu den Teilfonds

Der Fonds bietet geeigneten Anlegern eine Reihe von Teilfonds, die gemäß der ELTIF-Verordnung verwaltet werden. Diese Teilfonds sind mit spezifischen Strategien und Risiken verbunden, die in diesem Verkaufsprospekt beschrieben werden.

Die Teilfonds sind so aufgebaut, dass sie geeigneten Anlegern (gemäß der Definition im Abschnitt [Anteilklassen und Kosten](#)) unterschiedliche Ziele und Strategien sowie die potenziellen Vorteile der Diversifizierung und der professionellen Verwaltung bieten. Die Teilfonds investieren in langfristige Vermögenswerte, die in der Regel illiquide sind, über einen beträchtlichen Zeitraum gehalten werden müssen, möglicherweise erst spät Renditen auf die Anlage liefern und im Allgemeinen nur für Anleger mit einem langfristigen Anlageprofil geeignet sind („langfristige Vermögenswerte“); Anlegern wird daher empfohlen, nur einen kleinen Teil ihres Gesamtportfolios in einen solchen Teilfonds zu investieren.

Vor einer Anlage in einem Teilfonds sollte ein Anleger die Risiken, Kosten und Bedingungen der Anlage in dem Teilfonds und der betreffenden Anteilklasse verstehen und wissen, wie die Anlage zu seinen finanziellen Verhältnissen und seiner Toleranz gegenüber Anlagerisiken passt.

Anleger sind für die Kenntnis und Beachtung aller für sie geltenden Gesetze und Vorschriften, die ihnen durch das Land ihrer steuerlichen Ansässigkeit oder eine andere Rechtsordnung auferlegt werden, allein verantwortlich. Dies schließt das Verständnis der möglichen rechtlichen und steuerlichen Folgen und die Klärung etwaiger Geldbußen, Ansprüche oder sonstiger Sanktionen ein, die sich aus einer Nichtbefolgung von Rechtsvorschriften ergeben.

Der Verwaltungsrat empfiehlt jedem Anleger, vor seiner Erstanlage wie auch in anderen Fällen, in denen rechtliche, steuerliche oder Anlagefragen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung und/oder Aufstockung seiner Anlage relevant sein können, rechtlichen, steuerlichen und finanziellen Rat einzuholen.

## Bevor man eine Erstanlage tätigt

### WAS MAN ÜBER RISIKEN WISSEN MUSS

Obwohl jeder Teilfonds Risiken eingeht, die nach der Auffassung seines Anlageverwalters im Hinblick auf die angegebenen Ziele und die Politik dieses Teilfonds angemessen sind, müssen Anleger die Risiken des Teilfonds unter dem Gesichtspunkt bewerten, ob sie mit ihren eigenen Anlagezielen und ihrer Risikotoleranz vereinbar sind. Das Risiko bildet einen wesentlichen Bestandteil der Rendite eines Teilfonds.

Bei diesen Teilfonds wird, wie bei den meisten Anlagen, die künftige Wertentwicklung von der historischen Wertentwicklung abweichen. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Teilfonds seine Ziele erreichen oder eine bestimmte Wertentwicklung erzielen wird.

Der Wert einer Anlage in einem Teilfonds kann steigen oder sinken, und ein Anteilseigner könnte Geld verlieren. Kein Teilfonds darf als vollständiger Anlageplan für einen Anteilseigner verstanden werden.

Zudem können Anteilseigner einem Währungsrisiko ausgesetzt sein, wenn die Währung, in der sie Anteile zeichnen oder zurückgeben, von der Währung der Anteilklasse, der Basiswährung des Teilfonds oder der Währung der Vermögenswerte des Teilfonds abweicht. Die Wechselkurse zwischen den maßgeblichen Währungen können wesentliche Auswirkungen auf die Erträge einer Anteilklasse haben.

Bestimmte Risiken jedes Teilfonds sind auf den folgenden Seiten aufgeführt. Wenn sich Anleger anhand der Liste der Risiken und ihrer Definitionen im Abschnitt [Beschreibung der Risiken](#) informieren, können sie das Gesamtrisiko einer Anlage in einen Teilfonds besser verstehen. Anteilseigner sollten auch die [Beschreibung der Risiken](#) vollständig lesen.

### WER IN DIESEN TEILFONDS ANLEGEN KANN

Die Zeichnung, der Verkauf und der Besitz von Anteilen des Fonds ist auf geeignete Anleger beschränkt, die im eigenen Namen oder im Namen anderer geeigneter Anleger zeichnen (nach dem Ermessen des Verwaltungsrats, wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben). Anteile dürfen unter keinen Umständen von einer Person, die kein geeigneter Anleger ist, wirtschaftlich oder rechtlich gehalten oder besessen werden.

In gewissen Rechtsordnungen werden nur bestimmte Teilfonds und Anteilklassen registriert. Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts oder das Anbieten von Anteilen zum Verkauf ist nur dort rechtmäßig, wo die Anteile für den öffentlichen Vertrieb registriert sind oder wo das Angebot oder der Verkauf nicht durch örtliche Gesetze oder Bestimmungen verboten ist. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Werbung in einer Rechtsordnung oder für einen Anleger dar, in der eine solche Werbung rechtlich unzulässig ist.

Die Teilfonds können sowohl an Kleinanleger als auch an professionelle Anleger vermarktet werden. Soweit Anteile im EWR Kleinanlegern zur Verfügung gestellt werden, wird jedem potenziellen Kleinanleger aus dem EWR ein PRIIP-Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt, bevor er in den betreffenden Teilfonds im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über BiB für PRIIP investiert.

Die Anteile sind und werden in den Vereinigten Staaten nicht bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (US Securities and Exchange Commission) oder einer anderen US-Bundesstelle oder sonstigen Stelle registriert.

Der Fonds ist nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (*Investment Company Act*) von 1940 zugelassen. Daher sind die Anteile grundsätzlich nicht für oder zugunsten von US-Personen erhältlich. Obschon er sich dieses Recht vorbehält, wird der Fonds und/oder der AIFM grundsätzlich keinen von einer US-Person stammenden, zu deren Gunsten erfolgenden oder von dieser gehaltenen Zeichnungsantrag akzeptieren, der von einer natürlichen Person stammt oder direkt gehalten wird, die ein Staatsbürger der USA oder in den USA steuerlich ansässig oder eine nicht US-amerikanische Personengesellschaft, ein nicht US-amerikanischer Trust oder eine ähnliche steuerlich transparente, nicht US-amerikanische juristische Person ist, die einen Gesellschafter, einen Begünstigten oder einen Eigentümer hat, welcher eine US-Person ist.

Sofern in den Beschreibungen des jeweiligen Teilfonds nichts anderes angegeben ist, werden die Anteile unter Berufung auf die Befreiung von der Registrierungspflicht gemäß Regulation S des Securities Act angeboten, dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Regulation S des Securities Act übertragen oder weiterverkauft werden und werden nur an Anleger verkauft, die in ihrem Antragsformular unter anderem alle der folgenden Punkte angeben:

- Sie erwerben die Anteile für eigene Rechnung, ausschließlich zu Anlagezwecken und nicht zum Zwecke des Weiterverkaufs oder Vertriebs
- Ihnen ist bekannt, dass die Anteile nicht gemäß dem Securities Act registriert wurden, ihr Recht auf Übertragung der Anteile eingeschränkt ist und es keinen Markt für die Anteile gibt
- Sie sind keine US-Personen

Siehe [Informationen für Anleger in bestimmten Ländern](#) für weitere Einzelheiten.

Der Fonds ist möglicherweise berechtigt, Wertpapiere zu kaufen oder zu halten, die in einigen anderen Ländern als Luxemburg bzw. außerhalb der Europäischen Union Sanktionsgesetzen unterworfen sind. Anleger aus diesen Ländern sollten sich bezüglich der örtlichen Sanktionsgesetze professionell beraten lassen. Möglicherweise müssen Anleger aus diesen Ländern ihre Anteile an dem Fonds zurückgeben.

#### WER IN WELCHEN ANTEILKLASSEN ANLEGEN KANN

Anleger sollten den Abschnitt [Anteilklassen und Kosten](#) zurate ziehen, um zu sehen, welche Anteilklassen sie halten dürfen. Einige Anteile sind für alle geeigneten Anleger erhältlich, die sie in dem Land, in dem sie angeboten werden, erwerben können, andere Anteile nur für geeignete Anleger, die zusätzliche Voraussetzungen erfüllen, beispielsweise dass sie als institutionelle Anleger gelten müssen. In allen Fällen gelten Mindestzeichnungsanforderungen, auf deren Erfüllung der AIFM nach seinem Ermessen verzichten kann.

Alle Kleinanleger werden vor einer Anlage einer Beurteilung der Eignung unterzogen, unabhängig davon, ob Kleinanleger Anteile über die Vertriebsstelle oder gemäß Artikel 19 der ELTIF-Verordnung über den Sekundärmarkt erwerben.

Kleinanleger müssen darüber hinaus vor einer Anlage schriftlich zustimmen, dass sie die Risiken einer Anlage in einen Teilfonds verstehen, wenn alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- die Beurteilung der Eignung wird nicht im Rahmen der Anlageberatung vorgenommen
- der betreffende Teilfonds wird auf der Grundlage der vorstehenden Beurteilung als ungeeignet erachtet
- der Kleinanleger möchte die Transaktion durchführen, obwohl der betreffende Teilfonds als für ihn ungeeignet erachtet wird.

#### WELCHE INFORMATIONEN ZU VERWENDEN SIND

Im Rahmen der Entscheidung über die Anlage in einen Teilfonds müssen potenzielle Anleger diesen Verkaufsprospekt (einschließlich der entsprechenden [Beschreibungen der Teilfonds](#)), das entsprechende PRIIP-Basisinformationsblatt (wenn sie keine professionellen Anleger sind), etwaige relevante lokale Offenlegungsdokumente, soweit in einer bestimmten Rechtsordnung gefordert, das Antragsformular einschließlich der Geschäftsbedingungen, die Satzung und den aktuellsten Jahresbericht des Fonds lesen. Diese Dokumente werden, zusammen mit einem etwaigen aktuelleren Halbjahresbericht, wie im Abschnitt [Mitteilungen und Veröffentlichungen](#) unter [Laufende Kommunikation](#) beschrieben, zur Verfügung gestellt. Es wird angenommen, dass ein Anleger durch den Kauf von Anteilen eines Teilfonds die in diesen Dokumenten beschriebenen Bedingungen angenommen hat. Zusammen enthalten alle diese Dokumente die alleinigen genehmigten Informationen über die Teilfonds und den Fonds. Jede Information oder Erklärung, die von einer Person weiter- oder abgegeben wird und die nicht hierin oder in einem anderen zur Einsichtnahme verfügbaren Dokument enthalten ist, sollte als nicht genehmigt angesehen werden, und man sollte sich dementsprechend nicht auf sie verlassen.

Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass er alle gebotene Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationenzutreffend und zum Datum dieses Verkaufsprospekts auf dem aktuellen Stand sind und dass keine wesentlichen Angaben fehlen. Im Falle von Unstimmigkeiten in Übersetzungen dieses Verkaufsprospekts ist die englische Fassung maßgeblich.

# Multi-Alternatives Fund

## Ziel, Prozess, Politik und Risiken

### ANLAGEZIEL

Attraktive langfristige risikobereinigte Renditen durch ein Engagement in einem diversifizierten Portfolio alternativer Anlagen

### ANLAGEPROZESS

#### Anlageansatz

- Diversifizierte Allokation des Kapitals über mehrere alternative Engagements, zu denen private Immobilienanlagen, Immobilien, private Kredite und Private Equity gehören können.
- Engagements durch zugrunde liegende Investmentfonds, Anlageinstrumente, verwaltete Konten und/oder andere Anlagemöglichkeiten, einschließlich Direktinvestitionen.
- Streben nach Renditen mit niedriger Volatilität und geringer Sensitivität gegenüber den traditionellen Aktien- und Anleihemärkten sowie Schutz vor Inflationseffekten.

**ESG-Ansatz** ESG Promote – Artikel 8.

**Vergleichsindex** Keiner.

### ANLAGEPOLITIK

#### Wichtigste Anlagen

Die wichtigsten Anlagen des Teilfonds verteilen sich auf mehrere alternative Engagements wie beispielsweise private Immobilienanlagen, Immobilien, Private Credit und Private Equity. Der Teilfonds geht dieses Engagement durch Anlagen in Investmentfonds, Anlageinstrumenten, verwalteten Konten und anderen Anlagemöglichkeiten, die vom AIFM, seinen verbundenen Unternehmen oder einem externen Anlageverwalter verwaltet, beraten oder gesponsert werden, ein (zusammen „Anlagen“ und jeweils eine „Anlage“).

Insbesondere investiert der Teilfonds direkt oder indirekt in Unternehmen, die ihren Sitz im EWR haben, dort ansässig oder tätig sind, er kann aber auch in Unternehmen investieren, die ihren Sitz in anderen Ländern haben, dort ansässig oder tätig sind, soweit dies gemäß der ELTIF-Verordnung zulässig ist, wie z. B. in Europa (Nicht-EWR-Länder), Nordamerika, Lateinamerika und im Asien-Pazifik-Raum.

Der Teilfonds kann unter bestimmten Umständen zeitweise einen erheblichen Teil seines Vermögens in Barmitteln oder barmittelähnlichen Anlagen halten, beispielsweise als vorübergehende defensive Maßnahme oder bei der Suche nach Anlagemöglichkeiten. Der Anlageverwalter ist bestrebt, solche Fälle zu minimieren, indem er versucht, durch ein Engagement in einem diversifizierten Portfolio aus alternativen Anlagen so weit wie möglich in die Verwirklichung des Ziels des Teilfonds zu investieren.

Der Teilfonds kann über die Beteiligung von zwischengeschalteten Akteuren, einschließlich Zweckgesellschaften, Koinvestitionsinstrumenten, Verbriefungsgesellschaften, Vermögensverwaltungsgesellschaften oder Holdinggesellschaften tätigen. Das Anlageexposure des Teilfonds kann durch direkte Zusagen an einem oder mehreren Investmentfonds (jeweils ein „Zielfonds“) oder durch den Erwerb einer bestehenden Beteiligung an einem Zielfonds von einem Dritten oder auf andere Weise erreicht werden. Der Teilfonds kann versuchen, eine Anlage in einem Zielfonds zu veräußern, indem er die Rücknahme durch diesen Zielfonds (soweit möglich) beantragt, diese Anlage an einen Dritten verkauft oder auf andere Weise.

Der Teilfonds investiert mindestens 51% des Teilfondskapitals in Artikel-8- und/oder Artikel 9-Produkte im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR) oder, wenn die Investitionen nicht über Finanzprodukte getätigt werden, die der EU-SFDR unterliegen, in Anlagen, die nach Ansicht des Anlageverwalters (gemäß der internen Bewertung des Anlageverwalters) im Wesentlichen ähnliche Merkmale aufweisen wie die, die durch gleichwertige Artikel-8- oder Artikel-9-Produkte beworben werden.

Der Teilfonds geht keine Verpflichtungen in Bezug auf nachhaltige Investitionen ein. Er kann jedoch rein gelegentlich in Finanzprodukte mit nachhaltigen Investitionen investieren. Der Teilfonds strebt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen an.

Für weitere Informationen siehe [ESG und nachhaltiges Investieren](#) und den [Anhang zu diesem Teilfonds](#).

#### Sonstige Anlagen

Börsennotierte Wertpapiere.

**Derivate** Zur Absicherung.

**Maximale erwartete Hebelfinanzierung** Brutto-Methode (gemäß AIFM-Verordnung): 300%; Commitment-Methode (gemäß AIFM-Verordnung): 200%.

**Währungen** Basiswährung des Teilfonds: EUR. Währungen, auf die die Vermögenswerte lauten: beliebig. Absicherungsstrategie: Flexibel.

#### Toleranzschwelle

Unter Berücksichtigung der wichtigsten Anlagen des Fonds hat der Verwaltungsrat die Wesentlichkeitsschwelle, bei deren Überschreitung die Berechnung des NIW-Fehlers die Anwendung des Rundschreibens 24/856 der CSSF auslöst, auf 2% festgelegt.

### HAUPTRISIKEN

Der Teilfonds unterliegt **allgemeinen Risiken** und **Risiken im Zusammenhang mit Anlagen aufgrund der Techniken und Engagements**, die er einsetzt, um sein Ziel zu erreichen.

In der nachfolgenden Tabelle wird erläutert, wie diese Risiken miteinander im Zusammenhang stehen. Sie erklärt auch die **Ergebnisse für den Anteilseigner**, die sich auf eine Anlage in diesem Teilfonds auswirken könnten.

Anleger sollten die [Beschreibung der Risiken](#) mit einer vollständigen Beschreibung jedes nachfolgend genannten Risikos vollständig lesen, um ein vollständiges Verständnis des Gesamtrisikos des Teilfonds zu erlangen.

#### Anlagerisiken in Verbindung mit den Techniken und Engagements des Teilfonds

Techniken	Engagements
Absicherung und Derivate	Alternative Anlagen Zielfonds

**Sonstige verbundene Risiken** Weitere Risiken, denen der Teilfonds durch den Einsatz der oben aufgeführten Techniken und Wertpapiere ausgesetzt ist

Währungs-, Zins-, Liquiditäts-, Marktrisiko

#### Ergebnisse für den Anteilseigner Potenzielle Auswirkungen der vorstehend genannten Risiken

Verlust	Volatilität	Verfehlen des Ziels des Teilfonds.
Anteilseigner könnten ihren Anlagebetrag zum Teil oder in voller Höhe verlieren.	Der Wert der Anteile des Teilfonds wird schwanken.	

## Überlegungen für Anleger

**Verfügbarkeit des Teilfonds** Der Teilfonds steht geeigneten Anlegern zur Verfügung, bei denen es sich entweder um professionelle Anleger oder um Kleinanleger handeln kann (vorausgesetzt, es wurde eine Beurteilung der Eignung in Bezug auf den betreffenden Kleinanleger durchgeführt und diesem Kleinanleger eine Erklärung zur Geeignetheit übermittelt). Anleger sollten den Abschnitt Anteilklassen und Kosten zurate ziehen, um zu sehen, welche Anteilklassen sie halten dürfen. Außerhalb des EWR steht der Teilfonds Anlegern zur Verfügung, die in ihrem Land zum Kauf von Anteilen berechtigt sind.

**Anlegerprofil** Geeignete Anleger, die über ausreichende Anlagekenntnisse und -erfahrungen verfügen, um die Risiken einer Investition in mehrere alternative Anlagen zu verstehen, einschließlich des Risikos von Kapitalverlusten und der Illiquidität der Anteile des Teilfonds (einschließlich der fünfjährigen Lock-Up-Frist, wie nachstehend beschrieben) und der zugrundeliegenden Vermögenswerte, wie im Abschnitt Wichtige Handels- und Kosteninformationen beschrieben.

Der Teilfonds kann für Anleger interessant sein, die:

- ein langfristiges Kapitalwachstum mit niedriger Volatilität und geringer Sensitivität gegenüber der Wertentwicklung der traditionellen Aktien- und Anleihemärkte anstreben;
- Inflationsschutz und ein weltweites Engagement in alternativen Anlagestrategien und -techniken anstreben;
- beabsichtigen, den Teilfonds als Teil eines Anlageportfolios und nicht als einen vollständigen Anlageplan zu nutzen.

**Absicherungsmethode für währungsgesicherte Anteilklassen** NIW-Absicherung. Für Informationen zur Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilklasse siehe [Benennungskonventionen für die Anteilklassen](#) im Abschnitt [Anteilklassen und Kosten](#).

**Modell der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr** High-on-High-Modell mit 100% Catch-Up Für weitere Informationen siehe die Transaktions- und Gebühreninformationen unten und den Abschnitt [An die Wertentwicklung gebundene Gebühr](#).

## Gebühren und Merkmale der Anteilklassen

Basisklasse	Einmalige Kosten vor oder nach der Anlage (maximal)				Gebühren und Aufwendungen, die im Laufe eines Jahres vom Teilfonds abgezogen werden				
	Ausgabeaufschlag	Rücknahmeabschlag	Verwaltungsgebühr	Vertriebsgebühr	Gründungskosten	Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten	Betriebs- und Verwaltungskostenquote (Maximum)	Gesamtkostenquote	An die Wertentwicklung gebundene Gebühr*
A (perf)	5,00%	0,00%	2,00%	—	0,04%	—	0,25%	2,29%	12,50%
C (perf)	—	—	1,00%	—	0,04%	—	0,15%	1,19%	12,50%
D (perf)	5,00%	0,00%	2,00%	0,75%	0,04%	—	0,25%	3,04%	12,50%
X (perf)			Verhandelbar		0,04%	—	0,13%	—	12,50%

Für eine vollständige Beschreibung der Gebühren und Kosten siehe [Anteilklassen und Kosten](#).

\* Vorbehaltlich einer High Water Mark, einer Hurdle Rate und 100% Catch-Up, wie weiter unten und im Abschnitt Wichtige Handels- und Kosteninformationen sowie ausführlicher unter [Anteilklassen und Kosten](#) beschrieben.

# Multi-Alternatives Fund

## Wichtige Handels- und Kosteninformationen

**Anlaufphase** Der Teilfonds wird innerhalb von fünf (5) Jahren nach der Zulassung des Teilfonds als ELTIF (die „Anlaufphase“) die geltenden Anlagebeschränkungen wie die der ELTIF-Verordnung und die ESG-Mindestverpflichtungen wie den oben genannten Schwellenwert von 51% erfüllen.

In Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung stellt der Anlageverwalter sicher, dass der Teilfonds jederzeit die Anforderungen im Hinblick auf die Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung erfüllt, außer während der Anlaufphase oder einer zulässigen zeitweiligen Aussetzung.

**Zeichnung von Anteilen** Zeichnungen werden vierteljährlich am ersten Tag jedes Kalenderquartals (1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober oder, wenn dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag fällt, am unmittelbar darauf folgenden Geschäftstag) oder an einem oder mehreren anderen Tagen, die der Verwaltungsrat und/oder der AIFM gelegentlich nach eigenem Ermessen festlegt, angenommen, wobei jeder dieser Tage ein Zeichnungstag (der „Zeichnungstag“) ist.

Potenzielle Anleger, die in den Teilfonds investieren möchten, müssen dem AIFM bis 14.30 Uhr MEZ am Zeichnungstag schriftlich oder auf elektronischem Wege einen Zeichnungsantrag (die „Zeichnungsmitteilung“) übermitteln.

Die Anleger können auf dem Antragsformular wählen, ob eine bestimmte Anzahl von Anteilen (einschließlich Anteilsbruchteilen bis zu drei (3) Dezimalstellen) oder ein bestimmter Währungsbetrag gezeichnet werden soll. Anleger sollten bei der Zeichnung einer bestimmten Anzahl von Anteilen beachten, dass der Zeichnungspreis und der zu zahlende Gesamterlös erst nach der Veröffentlichung des gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Verkaufsprospekts berechneten NIW je Anteil bekannt sein werden. Weitere Informationen finden Sie weiter unten im Abschnitt „Bewertung/NIW-Berechnung“.

Der NIW je Anteil kann höher oder niedriger sein als der zuletzt veröffentlichte NIW und kann vom Verwaltungsrat und/oder dem AIFM nicht vorhergesagt werden. Die Anleger sind verpflichtet, ihre Zeichnungen in voller Höhe gemäß den nachstehenden Bestimmungen unter „Bewertung/NIW-Berechnung“ zu bezahlen.

Jede erste Zeichnungsmitteilung muss Folgendes enthalten: (i) ein ausgefülltes und ausgefertigtes Antragsformular; und (ii) die vom Fonds, dem AIFM oder den in seinem Namen handelnden Vertreter verlangten Informationen wie u. a. „Know-your-customer“-Unterlagen, Unterlagen in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und alle anderen erforderlichen Informationen.

Potenzielle Anleger erklären sich mit der Unterzeichnung des Antragsformulars damit einverstanden, an die Fondsdokumente gebunden zu sein. Potenzielle Anleger, deren Antragsformular vom Fonds angenommen wurde, werden ab dem entsprechenden Zeichnungstag als Anleger in den Teilfonds (ein „Anleger“) aufgenommen. Antragsformulare, die an einem bestimmten Zeichnungstag nach 14.30 Uhr MEZ eingehen, werden, sofern sie angenommen werden, am nächsten Zeichnungstag bearbeitet.

Kleinanleger können innerhalb von zwei (2) Wochen nach Unterzeichnung des Antragsformulars bzw. bei späteren Zeichnungen der Zeichnungsmitteilung ihre Zeichnung von Anteilen des Teilfonds widerrufen und erhalten ihr Geld ohne Abzüge und Zinsen zurück (die „Bedenkzeit“). Wenn ein Kleinanleger weniger als zwei (2) Wochen vor einem bevorstehenden Zeichnungstermin Anteile des Teilfonds zeichnet, wird dieser Kleinanleger zum unmittelbar folgenden Zeichnungstermin in den Teilfonds aufgenommen.

Ungeachtet der Kleinanlegern eingeräumten Bedenkzeit müssen Zeichnungen

innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil für den Bewertungstag in voller Höhe auf ein vom Fonds angegebene Konto gezahlt werden. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt so bald wie möglich nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil, in der Regel innerhalb von 90 Tagen nach dem Bewertungstag, unter der Voraussetzung, dass der Anleger seine Zeichnungsbeträge wie oben beschrieben vollständig eingezahlt hat. Wenn Anleger ihre Zeichnungen vor dem Abrechnungstag zahlen, werden diese Beträge auf einem (nicht verzinslichen) Sammelkonto gehalten, und sie erhalten die Anteile, wie oben beschrieben, erst nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil. Diese Beträge können erst nach Ablauf der Bedenkzeit im Einklang mit dem Anlageziel des Teilfonds investiert werden.

**Verwässerungsschutzgebühr** Außer an den ersten beiden Zeichnungstagen unterliegen Zeichnungen einer Verwässerungsschutzgebühr von bis zu 2% des Zeichnungserlöses. Für weitere Informationen siehe [Anteilklassen und Kosten](#) und [Anlage in den Teilfonds](#).

Weitere Informationen über die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds finden Sie unter [Anlage in den Teilfonds](#).

Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, werden die ersten Zeichnungen für den Teilfonds am oder um den 1. April 2025 angenommen.

**Umtausch von Anteilen** Nicht erlaubt (außer mit Genehmigung des Verwaltungsrats). Weitere Informationen über den Umtausch von Anteilen finden Sie unter [Umtausch von Anteilen](#).

**Rücknahme von Anteilen** Es handelt sich um einen offenen Teilfonds mit einer fünfjährigen Lock-Up-Frist.

Jeder Anteilseigner ist berechtigt, bei oder nach Ablauf einer fünfjährigen Lock-Up-Frist ab dem Zeichnungstag, an dem der betreffende Anteilseigner in den Teilfonds aufgenommen wurde (die „Lock-Up-Frist“), die Rücknahme eines Teils oder aller seiner Anteile zu verlangen. Wenn Anteilseigner an mehreren Zeichnungstagen gezeichnet haben, gilt die Lock-Up-Frist jeweils für den Teil der Anteile, der an jedem dieser Zeichnungstage gezeichnet wurde.

Rücknahmeanträge werden am ersten Tag jedes Kalenderquartals (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober oder, wenn dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag fällt, am unmittelbar darauf folgenden Geschäftstag) (jeweils ein „Rücknahmetag“) angenommen, vorbehaltlich der Anwendung der Beschränkungen durch Gating oder gegebenenfalls der außerordentlichen Beschränkungen durch Gating (wie nachstehend beschrieben). Ein Rücknahmeantrag kann nicht für einen Rücknahmetag gestellt werden, der vor dem fünften Jahrestag des Zeichnungstags liegt, an dem der betreffende Anteilseigner in den Teilfonds aufgenommen wurde.

Um die Rücknahme zu beantragen, muss bis spätestens 14.30 Uhr MEZ am letzten Geschäftstag zwölf (12) Monate vor dem betreffenden Rücknahmetag (die „Rücknahmeschlusszeit“) ein schriftlicher oder elektronischer Rücknahmeantrag beim AIFM (die „Rücknahmemitteilung“) eingereicht werden, in dem die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile und der Rücknahmetag, für den der Antrag gestellt wird, angegeben sind. Rücknahmeanträge, die nach der Rücknahmeschlusszeit eingehen, gelten vorbehaltlich einer anders lautenden Mitteilung des AIFM als am unmittelbar folgenden Rücknahmetag ordnungsgemäß eingereicht. Es werden nur Rücknahmeanträge angenommen, die sich auf eine Anzahl von Anteilen beziehen und nicht auf einen Währungsbetrag.

Ordnungsgemäß eingereichte Rücknahmeanträge können nicht annulliert werden.

Der Verwaltungsrat wird sich in angemessener Weise bemühen, die Rücknahmeerlöse innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach Feststellung des NIW des betreffenden Rücknahmetags auszuzahlen. Alle Zahlungsfristen können sich durch Wochenenden oder Devisenhandelsfeiertage verlängern.

Es ist nicht beabsichtigt, eine Verwässerungsschutzgebühr auf Rücknahmen zu erheben. Rücknahmeanträgen wird nicht mittels Sachleistungen nachgekommen.

### Beschränkungen durch Gating

Rücknahmeanträgen wird entsprochen, wenn der gesamte Wert der Anteile, für die ein Rücknahmeantrag gestellt wurde, entweder (i) fünfzig Prozent (50%) der liquiden Anlagen des Teilfonds oder (ii) fünf Prozent (5%) des NIW des

Teilfonds am Rücknahmetag nicht überschreitet, es sei denn, der Verwaltungsrat und/oder der AIFM entscheiden nach freiem Ermessen, dass zusätzliche Rücknahmen getätigt werden können, ohne die Interessen der verbleibenden Anteilseigner oder die Fähigkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu verfolgen, zu beeinträchtigen (die „gewöhnlichen Beschränkungen durch Gating“).

Wenn davon ausgegangen wird, dass es im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilseigner liegt, können die Mitglieder des Verwaltungsrates und/oder der AIFM beschließen, die gewöhnlichen Beschränkungen durch Gating für einen Zeitraum von maximal zwei (2) Jahren weiter zu reduzieren, so dass Rücknahmeanträgen entsprochen wird, wenn der gesamte Nettoinventarwert der Anteile, für die ein Rücknahmeantrag gestellt wurde, fünfundzwanzig Prozent (25%) der liquiden Anlagen des Teilfonds nicht überschreitet (die „außerordentlichen Beschränkungen durch Gating“).

Übersteigen die Rücknahmeanträge die im Rahmen der gewöhnlichen Beschränkungen durch Gating oder gegebenenfalls der außerordentlichen Beschränkungen durch Gating festgelegten Obergrenzen, so wird diesen Rücknahmeanträgen nur bis zu diesen Obergrenzen entsprochen, und der Rücknahmeantrag jedes Anteilseigners wird entsprechend dem Verhältnis zwischen der Anzahl der von diesem Anteilseigner zur Rücknahme eingereichten Anteile und der Gesamtzahl der Anteile, deren Rücknahme verlangt wird, erfüllt. Rücknahmeanträge, die ganz oder teilweise aufgeschoben werden, werden am nächstfolgenden Rücknahmetag bzw. an den nächstfolgenden Rücknahmetagen bearbeitet, vorbehaltlich der im nachstehenden Abschnitt „Aussetzung der Rücknahme“ beschriebenen Aussetzungsmechanismen oder der weiteren Anwendung der Beschränkungen durch Gating bzw. der außerordentlichen Beschränkungen durch Gating.

Für weitere Informationen siehe [Rücknahme und Entnahme](#).

#### **Bildung von Side Pockets**

Unter außergewöhnlichen Umständen und wenn dies im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilseigner liegt, kann der Verwaltungsrat beschließen, ein Side Pocket einzurichten, in dem Anlagen, die keinen ohne Weiteres zu bewertenden Marktwert haben oder mit langfristigen Wertminderungen konfrontiert sind, aus dem Portfolio des Teilfonds ausgesondert werden.

Für weitere Informationen siehe [Anlage in den Teilfonds](#).

#### **Laufzeit (Ende der Laufzeit)**

Die Laufzeit des Teilfonds ist der Zeitraum vor dem Ende der Laufzeit im Sinne der ELTIF-Verordnung. Vor dem Ende der Laufzeit des Teilfonds können die Anteilseigner die Rücknahme einiger oder aller ihrer Anteile wie oben beschrieben beantragen.

Der Teilfonds eignet sich möglicherweise nicht für Kleinanleger, die keine langfristige und illiquide Verpflichtung eingehen können.

Gemäß Artikel 21 der ELTIF-Verordnung informiert der Fonds die CSSF über die geordnete Veräußerung der verbleibenden Anlagen des betreffenden ELTIF-Teilfonds, um die Anteile der Anleger nach Ende der Laufzeit des betreffenden Teilfonds mindestens ein (1) Jahr vor dem Ende der Laufzeit des Teilfonds zurücknehmen zu können. Auf Verlangen der CSSF ist der CSSF ein nach Vermögenswerten aufgeschlüsselter Zeitplan für den betreffenden Teilfonds vorzulegen, der folgende Angaben enthalten muss:

- eine Bewertung des Markts für potenzielle Käufer
- eine Bewertung und ein Vergleich der potenziellen Verkaufspreise
- eine Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte
- einen Zeitrahmen für den Veräußerungszeitplan

#### **Bewertung/NIW-Berechnung**

Der NIW jeder Anteilklasse wird von der Verwaltungsstelle (die von Dritten unterstützt werden kann) unter der Verantwortung des AIFM an jedem Bewertungstag ermittelt. Ein „Bewertungstag“ ist der letzte Geschäftstag im März, Juni, September und Dezember jedes Kalenderjahres sowie jedes andere

Datum, das der AIFM auf der Grundlage des angemessenen Marktwerts der Anlagen und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung, dieses Verkaufsprospekts und den Luxemburger allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung festlegen kann.

#### **Ausschüttungen**

**Zeitpunkt der Ausschüttungen** Der Teilfonds wird thesaurierende Anteilklassen ausgeben und kann ausschüttende Anteilklassen ausgeben.

Der Verwaltungsrat kann nicht garantieren, dass er vierteljährlich Ausschüttungen vornimmt, und alle Ausschüttungen werden unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilseigner und des Teilfonds insgesamt vorgenommen. Der Betrag, der Zeitpunkt und die Art und Weise der Ausschüttungen des Teilfonds an die Anteilseigner liegen im Ermessen des Verwaltungsrats und stehen in Einklang mit der ELTIF-Verordnung. Für weitere Informationen siehe Unterabschnitt Benennungskonventionen für die Anteilklassen im Abschnitt Anteilklassen und Kosten.

**Zuteilung von Ausschüttungen** Alle Ausschüttungen in Form von Dividenden und von Erträgen aus einer Anlage des Teilfonds oder Erlösen aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung einer Anlage des Teilfonds abzüglich aller Kosten und Aufwendungen („Nettoanlageertrag“) werden auf Ebene des Teilfonds unter den Anteilseignern im Verhältnis zu ihren Anteilklassen und den Anteilseignern innerhalb jeder Anteilklasse zugeteilt. Der auf diese Weise auf die einzelnen Anteilseigner entfallende Nettoanlageertrag kann dann an diese Anteilseigner anteilig auf der Grundlage der Anzahl der vom Anteilseigner in der jeweiligen Anteilklasse gehaltenen Anteile ausgeschüttet werden.

**Keine Sachausschüttungen** Der Teilfonds nimmt keine Sachausschüttungen an die Anteilseigner vor.

#### **Kosten**

**Gründungskosten** Die Kosten für die Errichtung des Teilfonds umfassen alle Verwaltungs-, Rechts-, Regulierungs-, Verwahrungs-, Dienstleistungs-, Prüfungs- und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Teilfonds, unabhängig davon, ob sie an den AIFM oder einen Dritten gezahlt werden. Bei den Gründungskosten handelt es sich um eine Schätzung auf der Grundlage des Zielniveaus der verwalteten Vermögenswerte, und die Gründungskosten können über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren abgeschrieben werden.

Der Teilfonds zahlt oder trägt alle seine organisatorischen Kosten, wie im Unterabschnitt Kosten des Abschnitts Anteilklassen und Kosten beschrieben.

**Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten** Die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten umfassen alle Verwaltungs-, Makler-, Regulierungs-, Verwahrungs-, Dienstleistungs-, Prüfungs- und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten des Teilfonds, unabhängig davon, ob sie an den AIFM oder einen Dritten gezahlt werden.

**Verwaltungsgebühr** Der AIFM hat Anspruch auf die Verwaltungsgebühr für die betreffende Anteilklasse, die vierteljährlich rückwirkend aus dem Teilfondsvermögen zu zahlen ist. Die Verwaltungsgebühr entspricht dem in der obigen Tabelle der Anteilklassen angegebenen Prozentsatz.

**An die Wertentwicklung gebundene Gebühr** Der AIFM hat Anspruch auf eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr in Höhe von zwölfteinhalb Prozent (12,5%) (der „Gebührensatz der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr“) der positiven Renditen der jeweiligen Anteilklasse, vorbehaltlich einer High Water Mark („HWM“), einer siebenprozentigen (7%) Hurdle Rate und eines einhundertprozentigen (100%) Catch-Up, gemessen über den Berechnungszeitraum der Anteilklasse.

Bitte beachten Sie den Unterabschnitt „An die Wertentwicklung gebundene Gebühr“ im Abschnitt „Anteilklassen und Kosten“ für weitere Informationen, einschließlich praktischen Beispielen sowie Details zum Catch-Up und zum Berechnungszeitraum.

Eine oder mehrere zugrundeliegende Anlagen können separat einer an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr oder einer Carried-Interest-Vereinbarung unterliegen.

**Anlageverwaltergebühr** Der Anlageverwalter ist berechtigt, vom AIFM aus der Verwaltungsgebühr, die der AIFM erhält, eine jährliche Gebühr für seine Dienstleistungen zu erhalten, die zwischen dem AIFM und dem Anlageverwalter vereinbart wird.

**Verrechnung von Verwaltungsgebühren** Bestimmte Gebühren, die der AIFM oder eines seiner verbundenen Unternehmen von dem Fonds gegebenenfalls erhält, werden entweder die Verwaltungsgebühr reduzieren, jedoch nicht bis in den negativen Bereich, oder an den betreffenden Teilfonds oder die Anteilklasse gezahlt. Siehe Unterabschnitt „Kosten“ im Abschnitt „Anteilklassen und Kosten“.

**Vertriebsgebühr** Der AIFM verwendet den Gesamtbetrag oder einen Teil der Vertriebsgebühr typischerweise, um die Vertriebsgesellschaften und/oder Untervertriebsstellen für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermarktung und dem Vertrieb der Anteilklassen zu vergüten. Der AIFM kann diese Vertriebsgebühr jederzeit und für Zeiträume ab einem einzigen Tag auf einen Betrag zwischen null und dem angegebenen Höchstbetrag ändern.

Die Vertriebsgebühr kann zwischen den Vertriebsstellen und/oder Untervertriebsstellen variieren, darf aber den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstbetrag nicht überschreiten.

Anteilseigner sollten beachten, dass die Vertriebsstelle oder eine der Untervertriebsstellen dem Anteilseigner auch eine gesonderte Upfront-Provision in Rechnung stellen kann, die direkt an diese Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle außerhalb des Teilfonds zu zahlen ist, wodurch sich entweder die Zeichnung des Anteilseigners verringert oder der Anteilseigner einen Betrag an diese Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle zusätzlich zu der an den Teilfonds zu zahlenden Zeichnung zahlen muss.

**Sonstige Kosten** Sonstige Kosten im Sinne der ELTIF-Verordnung und der ELTIF-RTS, einschließlich unter anderem Verwaltungs-, Regulierungs-, Verwahrungs-, Dienstleistungs- und Prüfungskosten sowie alle Gebühren, Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit ESG- und/oder nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen (wie beispielsweise gemäß EU-SFDR und EU-Taxonomieverordnung).

**Gesamtkostenquote** Die Gesamtquote entspricht dem Verhältnis zwischen den Gesamtkosten und dem NIW pro Jahr des Teilfonds (gemäß der Definition in der ELTIF-Verordnung und den ELTIF-RTS und wie in der obigen Tabelle angegeben) unter der Annahme eines verwalteten Vermögens von 300 Mio. EUR, wobei alle Steuern berücksichtigt werden.

Die Gesamtkosten gemäß Ex-ante-Schätzungen sind gleich der Summe aus:

- den Kosten für die Errichtung des Teilfonds geteilt durch die Laufzeit des Teilfonds;
- den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten;
- den Verwaltungsgebühren;
- den Vertriebskosten; und
- den sonstigen Kosten.

Die tatsächlichen Kosten können in einem bestimmten Jahr und insgesamt während der Laufzeit des Teilfonds die angegebenen Durchschnittsbeträge der Quote übersteigen.

Die Verhältniszahlen basieren auf ex-ante geschätzten Kosten; daher können die tatsächlichen Kosten, die ein Anteilseigner zu zahlen hat, von den oben gemachten Angaben abweichen. Die tatsächlich angefallenen Kosten werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Sonstige Gebühren und Aufwendungen, die nicht in den obigen Kategorien enthalten sind Siehe Unterabschnitt „Kosten“ des Abschnitts „Anteilklassen und Kosten“.

# Beschreibung der Risiken

Obleich dieser Verkaufsprospekt die nach der Auffassung des Verwaltungsrats wichtigsten Risiken der Teilfonds darlegt, könnte ein Teilfonds durch andere Risiken beeinträchtigt werden. Die [Beschreibung der Risiken](#) bildet einen festen Bestandteil des Verkaufsprospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt im Ganzen gelesen werden. Anleger sollte beachten, dass bestimmte, für die einzelnen Anlageklassen relevante Risiken (sofern vorhanden) im Abschnitt [Anteilklassen und Kosten](#) angegeben sind.

Für einen Anleger in einem Teilfonds könnten alle der nachfolgend beschriebenen Risiken zu einem oder mehreren der drei grundlegenden Ergebnisse führen, die in der Beschreibung zu jedem Teilfonds dargestellt sind: Verlust, Volatilität und Nichterreichung seines Anlageziels.

Soweit ein Teilfonds in Zielfonds investiert, können die unten beschriebenen Risiken auch für diese gelten.

Anleger sollten auch beachten, dass der Verwaltungsrat, der AIFM und der Anlageverwalter nicht in der Lage sind, die Wahrscheinlichkeit des Eintretens jedes Risikos zu bewerten, und dass dementsprechend jeder Anleger seine eigene Bewertung der Risiken und Chancen einer Anlage im Fonds vornehmen muss.

## Allgemeine Risiken

### Rücknahmerechte

Eine Anlage im Fonds sollte als langfristiges Engagement betrachtet werden. Obwohl es sich bei einem Teilfonds um einen offenen Fonds handelt, können die Rücknahmebedingungen mit erheblichen Beschränkungen und Einschränkungen verbunden sein.

Daher sollte ein Anleger nicht davon ausgehen, dass er seine Anlage innerhalb einer bestimmten Frist liquidieren kann.

Um einem Rücknahmeantrag nachzukommen, ist der Anlageverwalter nicht verpflichtet, (i) den Portfolioaufbau des betreffenden Teilfonds zu ändern, (ii) vorgeschlagene zugrundeliegende Anlagen zu verschieben und/oder zu modifizieren, (iii) Anteile an bestimmten zugrundeliegenden Anlagen oder anderen Vermögenswerten, die in dem betreffenden Teilfonds gehalten werden, zurückzunehmen oder anderweitig zu veräußern, (iv) Gelder aufzunehmen oder (v) andere spezifische Maßnahmen zu ergreifen.

Handelt es sich bei einer zugrundeliegenden Anlage um einen Zielfonds, muss der Verwaltungsrat unter Umständen einen Rücknahmeantrag an einen oder mehrere Zielfonds richten, um Rücknahmeanträge von Anteilseignern eines Teilfonds zu erfüllen oder das Portfolio umzuschichten oder zu verändern. Alle Rücknahmeanträge, die der Verwaltungsrat an einen Zielfonds richtet, unterliegen den Rücknahmebeschränkungen, die auf der Ebene des Zielfonds bestehen (wie beispielsweise Lock-Up-Fristen, Verfügbarkeit von Barmitteln, die erforderliche Kündigungsfrist für Entnahmen, die Häufigkeit der Entnahmetermine und andere Beschränkungen der Rücknahmerechte). Dementsprechend kann ein solcher Zielfonds den Rücknahmeanträgen, die dem Verwaltungsrat von den Anteilseignern vorgelegt werden, womöglich nicht in einer Frist nachkommen, die es dem Verwaltungsrat ermöglichen würde, den Anteilseignern, die die Rücknahme beantragt haben, die Rücknahmeerlöse innerhalb der im Verkaufsprospekt vorgesehenen Frist auszuzahlen.

### Illiquidität der Anlagen im Portfolio

Es wird weitgehend erwartet, dass die Anlagen der einzelnen Teilfonds in hohem Maße illiquide sind, und ein Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagen rechtzeitig zu einem Preis zu realisieren oder anderweitig zu veräußern, der dem vorteilhaftesten Preis für diesen Teilfonds entspricht. Darüber hinaus kann es einem Teilfonds in bestimmten Fällen vertraglich oder aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen untersagt sein, bestimmte Anlagen innerhalb eines

bestimmten Zeitraums zu verkaufen. Wenn es keinen Handelsmarkt für eine Anlage gibt, ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, diese Anlage zu liquidieren oder dies gewinnbringend zu tun. Darüber hinaus lassen sich gegebenenfalls keine privaten Käufer für die Anlagen eines Teilfonds finden.

Möglicherweise werden Verluste aus erfolglosen Anlagen realisiert, bevor Gewinne aus erfolgreichen Investitionen realisiert werden. Darüber hinaus können die betrieblichen Aufwendungen für ein Teilfondsvermögen dessen Erträge übersteigen, so dass die Differenz aus dem Vermögen des Teilfonds bezahlt werden muss.

### Fondsstruktur

Der Verwaltungsrat kann unter bestimmten Umständen die Auflösung eines Teilfonds beschließen (siehe Auflösung oder Zusammenlegung im Abschnitt Anlage in den Teilfonds). Es ist möglich, dass die Nettoerlöse einer Auflösung für einen Anteilseigner geringer sind als der ursprünglich angelegte Betrag.

Falls der Verwaltungsrat beschließt, die Berechnung des NIW je Anteil auszusetzen oder die Rücknahme für einen offenen Teilfonds sowie gegebenenfalls Umtauschanträge für einen Teilfonds zu verschieben (falls zutreffend):

- Anteilseigner erhalten die Erlöse ihrer Anlage möglicherweise nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder Preis.
- Wenn ein großer Teil der Anteile eines Teilfonds von einer kleinen Anzahl von Anteilseignern oder von einem einzelnen Anteilseigner gehalten wird, einschließlich Fonds oder Mandate, die der Anlageverwalter oder seine verbundenen Unternehmen nach eigenem Ermessen verwalten, unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass diese Anteilseigner große Mengen ihrer Anteile zurückgeben. Diese Transaktionen könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds zur Verfolgung seiner Anlagepolitik auswirken und/oder dazu führen, dass der Teilfonds zu klein ist, um effizient betrieben werden zu können, sodass er aufgelöst oder zusammengelegt werden müsste.
- Das Anlagemandat und die Anlagestrategie der Teilfonds sind breit gefasst, und vorbehaltlich der ELTIF-Verordnung verfügt der Anlageverwalter über einen großen Spielraum, um im Rahmen der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds beliebige Transaktionen durchzuführen. Es kann nicht zugesichert werden, dass diese Flexibilität in einer Weise ausgeübt wird, die der Wertentwicklung der Teilfonds zugutekommt.

### Regulierung

Der Fonds ist in Luxemburg ansässig. Daher können Schutzmechanismen, die durch den aufsichtsrechtlichen Rahmen anderer Rechtsordnungen vorgesehen sind, möglicherweise abweichen oder keine Anwendung finden.

Der Fonds und alle Teilfonds erfüllen die Voraussetzungen eines ELTIF und unterliegen den Kapitalanlagegesetzen, -bestimmungen und Leitlinien der Europäischen Union, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und der CSSF. Diese Gesetze, Bestimmungen und Leitlinien können die Anlagemöglichkeiten des Fonds und seiner Teilfonds einschränken. Da die Teilfonds durch ein verbundenes Unternehmen von JPMorgan Chase & Co. verwaltet werden oder in anderen Rechtsordnungen zugelassen sind, können sie außerdem strengeren Anlagebeschränkungen unterliegen, was ihre Anlagemöglichkeiten beschränken könnte.

Der AIFM ist ein Mitglied von JPMorgan Chase & Co. und unterliegt daher zusätzlichen Regeln und Bestimmungen für das Bankwesen in den Vereinigten Staaten, die sich auch auf den Fonds und seine Anleger auswirken können. Nach der Volcker-Regel, einer US-Vorschrift, darf JPMorgan Chase & Co., einschließlich aller seiner Mitarbeiter und Mitglieder des Verwaltungsrates, außerhalb des gestatteten Anlagezeitraums (im Allgemeinen drei (3) Jahre) beispielsweise keine Engagements von mehr als 25% im Fonds und in einem einzelnen Teilfonds halten. Sollte JPMorgan Chase & Co. nach Ende des gestatteten Anlagezeitraums

seine im Rahmen von Eigengeschäften getätigten Anlagen, in denen ein wesentlicher Teil des Vermögens des Fonds und/oder eines Teilfonds investiert ist, nicht zurückgezogen haben, kann JPMorgan Chase & Co. verpflichtet sein, seine Positionen aus diesen Eigengeschäften zu vermindern und die erwartete oder tatsächliche Rücknahme der von JPMorgan Chase & Co. gehaltenen Anteile kann sich infolgedessen nachteilig auswirken. Ebenfalls gemäß Regulation Y kann JPMorgan Chase & Co. seine Beteiligungen an dem Fonds und den einzelnen Teilfonds nach einem Jahr auf höchstens 5% begrenzen, wenn eine höhere Beteiligung dem Fonds und/oder JPMorgan Chase & Co. zusätzliche regulatorische Anforderungen auferlegen würde. Die Einhaltung der Volcker-Regel, der Regulation Y und anderer geltender Vorschriften oder die Änderung ihrer Auswirkungen kann den Verkauf oder die Veräußerung von Anlagen erforderlich machen, bevor dies wünschenswert ist, was zu Verlusten für andere Anteilseigner führt oder die Auflösung eines Teilfonds nach sich ziehen könnte.

## ELTIF-RTS

Das Europäische Parlament hat am 15. Februar 2023 die überarbeitete Verordnung über europäische langfristige Investmentfonds (die „ELTIF 2.0“) formell angenommen, die wesentliche Änderungen in Bezug auf den Umfang der zulässigen Vermögenswerte und Anlagen, die Portfoliozusammensetzung, die Bestimmungen über die Aufnahme von Barkrediten und andere fonds-spezifische Vorschriften umfasst. Darüber hinaus werden in der ELTIF 2.0 erweiterte Anforderungen an die Zulassung, die Anlagestrategien und die operativen Bedingungen europäischer langfristiger Investmentfonds festgelegt. Der offizielle Text wurde anschließend am 20. März 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die ELTIF 2.0 ist am 9. April 2023 in Kraft getreten und seit dem 10. Januar 2024 anzuwenden.

Nach der Veröffentlichung der ELTIF 2.0 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) offene öffentliche Konsultationen und einen umfassenden Dialog mit der Europäischen Kommission eingeleitet. Ziel dieser Aktivitäten war es, den Entwurf der technischen Regulierungsstandards fertigzustellen, die eine notwendige Ergänzung der ELTIF 2.0 darstellten. So entstand schließlich eine Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission. In dieser Delegierten Verordnung der Kommission werden weitere Einzelheiten in Bezug auf mehrere Punkte klargestellt:

(i) die Anwendung von Instrumenten für das Liquiditätsmanagement (LMT), einschließlich der Bereitstellung relevanter Informationen für die zuständigen Behörden, der Rücknahmerichtlinien und vorgegebener Kündigungsfristen; (ii) die Kriterien zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Derivate ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden; (iii) die Bedingungen für die Einstufung der Lebensdauer eines ELTIF als angemessen; (iv) die Kriterien für die Ausarbeitung eines detaillierten Zeitplans für die ordnungsgemäße Veräußerung von ELTIF-Vermögenswerten; und (v) die Offenlegungspflichten und die Kleinanlegern diesbezüglich offenstehenden Möglichkeiten.

Die Gespräche mündeten in der Annahme der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2759 der Kommission (die „ELTIF-RTS“) und ihrer Veröffentlichung am 25. Oktober 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union. Es ist denkbar, dass in Zukunft weitere Leitlinien erlassen werden, um die Kohärenz und Harmonisierung mit anderen Gesetzesinitiativen zu gewährleisten.

## Politisches Risiko

Der Wert der Anlagen eines Teilfonds kann von Unsicherheiten wie internationalen politischen Entwicklungen, bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen und Bürgerkriegen, Veränderungen der Regierungspolitik, Änderungen in der Besteuerung, Beschränkungen für Auslandsinvestitionen und Devisenrückführungen, Wechselkursschwankungen und sonstigen Entwicklungen der Gesetze und Vorschriften in Ländern, in denen Anlagen getätigt oder Holdinggesellschaften gegründet werden können, beeinflusst werden. Vermögenswerte zum Beispiel könnten zwangsweise ohne angemessene Entschädigung zurückerworben werden. Ereignisse und Veränderungen der Bedingungen in bestimmten Volkswirtschaften oder Märkten können sich auf die Risiken in Verbindung mit Anlagen in Ländern oder Regionen auswirken, die

in der Vergangenheit als vergleichsweise stabil galten, und diese riskanter und volatil werden lassen. Diese Risiken bestehen insbesondere in Schwellenländern. Darüber hinaus entziehen sich verschiedene Ereignisse höherer Gewalt (d. h. Ereignisse, die sich der Kontrolle der Partei entziehen, die den Eintritt des Ereignisses meldet, wie beispielsweise höhere Gewalt, Brände, Wirbelstürme, Überschwemmungen, Erdbeben, Krieg, Terrorismus, Streiks und Ausbrüche von Infektionskrankheiten, Pandemien oder andere schwerwiegende Probleme der öffentlichen Gesundheit) der Kontrolle des Verwaltungsrats, des AIFM oder des Anlageverwalters und sind für diese nicht ohne weiteres vorhersehbar und können die Fähigkeit des Fonds, seiner verbundenen Unternehmen, der Anlagen des Fonds, der Gegenparteien der vorgenannten oder anderer natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen. Das Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt kann sich direkt oder indirekt wesentlich nachteilig auf den Fonds und/oder eine seiner Anlagen auswirken und den Betrieb und/oder die Wertentwicklung einer Anlage behindern. Bestimmte Ereignisse höherer Gewalt (wie z. B. Krieg oder der Ausbruch einer Infektionskrankheit) könnten sich allgemein negativ auf die Weltwirtschaft und die internationale Geschäftstätigkeit auswirken oder sich anderweitig nachteilig auf ein Land auswirken, das mit den Anlagen des Fonds in Verbindung steht.

## Rechtliches Risiko

Es besteht das Risiko, dass rechtliche Vereinbarungen z. B. aufgrund von Insolvenz, nachträglich eintretender Rechtswidrigkeit oder einer Änderung der geltenden Steuer- oder Rechnungslegungsgesetze beendet werden. Unter solchen Umständen kann ein Teilfonds Verluste erleiden. Darüber hinaus können bestimmte Geschäfte auf Grundlage komplexer Rechtsdokumente eingegangen werden. Die Rechte aus solchen Dokumenten sind möglicherweise schwer durchzusetzen und die Dokumente können unter Umständen Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich ihrer Auslegung unterliegen. Die Rechte und Pflichten der Parteien aus Rechtsdokumenten können dem Recht anderer Länder unterliegen, doch unter bestimmten Umständen (z. B. im Falle von Insolvenzverfahren) können die Rechtsordnungen anderer Staaten Vorrang haben, was sich auf die Durchsetzbarkeit bestehender Transaktionen auswirken kann.

## Fehlende Betriebshistorie

Auch wenn der Anlageverwalter über Erfahrung mit den von einem Teilfonds angestrebten Anlagearten verfügt, kann nicht garantiert werden, dass der betreffende Teilfonds Performances erzielt, die denjenigen entsprechen, die in der Vergangenheit von einem J.P. Morgan-Konto oder einem anderen Fonds, Konto oder sonstigen Instrument, das von den Mitarbeitern des Anlageverwalters verwaltet wurde, erzielt wurden, oder dass der betreffende Teilfonds keine Verluste erleiden wird. Historische Renditen, die von einem J.P. Morgan-Konto, dem AIFM oder dem Anlageverwalter erzielt wurden, sind kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds, und es kann nicht zugesichert oder garantiert werden, dass der betreffende Teilfonds vergleichbare Renditen oder sein Anlageziel erreichen wird. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der AIFM oder der Anlageverwalter in der Lage sein werden, erfolgreich Anlagen zu identifizieren, die für das Anlageziel und die Anlagestrategien des jeweiligen Teilfonds geeignet sind, oder dass diese Anlagen erfolgreich sein werden. Aufgrund dieser und anderer unvorhersehbarer Faktoren kann nicht gewährleistet werden, dass der betreffende Teilfonds gewinnbringende Geschäfte erzielt oder beibehalten kann oder dass die vom betreffenden Teilfonds erzielten Renditen denen anderer Anlageaktivitäten eines J.P. Morgan-Kontos entsprechen oder diese übertreffen. Es besteht ein Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des Kapitals des betreffenden Teilfonds, und potenzielle Anleger sollten nur zeichnen, wenn sie die Folgen eines solchen Verlusts ohne weiteres tragen können.

**Geografische und Sektorrisiken** Ein Teilfonds kann ein Engagement in einem Land, einem Staat, einer Region, einer kleinen Gruppe von Ländern, einer Branche oder einem Wirtschaftssektor haben und daher einer größeren Volatilität ausgesetzt sein als ein geografisch oder sektoral stärker diversifiziertes Portfolio. Anlagen in einem Land, einem Staat, einer Region,

einer Branche oder einem Wirtschaftssektor, das/der/die von ungünstigen wirtschaftlichen, geschäftlichen oder politischen Bedingungen oder anderen Problemen betroffen ist, werden den Wert eines solchen Portfolios stärker beeinflussen, als wenn die Anlagen des Portfolios nicht so konzentriert wären. Insbesondere kann ein betreffender Teilfonds Anlagen in Nicht-OECD-Ländern tätigen, sofern dies nach der ELTIF-Verordnung zulässig ist. Eine Wertänderung einer einzelnen Anlage innerhalb des Portfolios kann sich auf den Gesamtwert des Portfolios auswirken und größere Verluste verursachen als bei einem Portfolio, das stärker diversifizierte Anlagen enthält.

**Schwellenländer** Anlagen in Schwellenländern sind mit höheren Risiken verbunden als Anlagen in Industrieländern und können eine höhere Volatilität und eine geringere Liquidität aufweisen. In Schwellenländern besteht die Gefahr politischer, wirtschaftlicher und sozialer Instabilität, was zu rechtlichen, steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen führen kann, die die Renditen der Anleger beeinträchtigen. Dies kann Enteignungen und Verstaatlichungen sowie Sanktionen oder sonstige Maßnahmen von Regierungen und internationalen Einrichtungen einschließen. Das rechtliche Umfeld ist in bestimmten Ländern ungewiss. Gesetze könnten rückwirkend eingeführt oder in Form von nicht veröffentlichten Vorschriften erlassen werden. Richterliche Unabhängigkeit und politische Neutralität können nicht gewährleistet werden und staatliche Stellen und Richter halten sich möglicherweise nicht an die Rechtsvorschriften.

### Bewertung

Die Verwaltungsstelle (unter der Aufsicht des AIFM) berechnet den NIW pro Anteil für jede Anteilklasse an jedem Bewertungstag. Es kann nicht garantiert werden, dass eine Anlage in den Fonds entsprechend der jeweiligen Bewertung realisiert werden kann.

Die Zielfonds können eingeschränkten oder keinen Rücknahmerechten unterliegen, und es können Beschränkungen für Übertragungen bestehen, wie im Abschnitt „Beschränkungen für die Übertragung“ näher erläutert. Außer in Fällen von Böswilligkeit oder offensichtlichen Fehlern sind die von der Verwaltungsstelle erstellten Bewertungen endgültig und für alle Anleger verbindlich. Die Verwaltungsstelle haftet nicht, wenn sich ein Preis, den sie nach vernünftigem Ermessen für angemessen hält, zu einem späteren Zeitpunkt als unangemessen herausstellt. Darüber hinaus ist es die Politik des Fonds, die Portfoliobestände zu ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Der beizulegende Zeitwert von Vermögenswerten, die nicht öffentlich gehandelt werden, ist möglicherweise nicht ohne weiteres bestimmbar.

Infolgedessen besteht Unsicherheit über den Wert dieser Anlagen. Da diese Bewertungen subjektiv sind, kann der beizulegende Zeitwert der Vermögenswerte des Fonds innerhalb kurzer Zeiträume schwanken, und die vom Fonds ermittelten beizulegenden Zeitwerte können erheblich von den Werten abweichen, die verwendet worden wären, wenn ein entwickelter Markt für die Vermögenswerte bestanden hätte.

Hält ein Teilfonds eine Anlage in einem Zielfonds, der vom AIFM oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet, gesponsert oder beraten wird, oder investiert er gemeinsam mit ihnen, wird die Verwaltungsstelle bei der Berechnung des NIW je Anteil für jede Anteilklasse den von diesem Zielfonds veröffentlichten Nettoinventarwert zur Bestimmung des Werts der Anlage verwenden. Eine solche Bewertung entspricht möglicherweise nicht dem Wert, der von einer nicht von JPMorgan stammenden Verwaltungsstelle alternativer Investmentfonds angesetzt würde.

**Verlust von Anlagen** Der Teilfonds ist möglicherweise nicht in der Lage, Anlagen auszuwählen, zu tätigen und zu realisieren, und kann möglicherweise keine Renditen für seine Anleger generieren. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die vom Teilfonds erzielten Renditen in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken stehen, die mit der Anlage in der Art von Vermögenswerten, in die der Teilfonds investiert, verbunden sind. Die Anteilseigner erhalten womöglich keine Ausschüttungen aus dem Teilfonds. Daher sollte eine Anlage in den Teilfonds nur von Personen in Betracht gezogen werden, die den Verlust ihrer gesamten Anlage verkraften können.

**Risiko in Verbindung mit Fremdwährungsanlagen und Währungen** Es werden Anlagen in anderen Währungen als der Währung des Teilfonds getätigt. Schwankungen oder Änderungen der Wechselkurse könnten den Wert der Anlagen des Teilfonds und den Preis der Anteile des Teilfonds beeinträchtigen.

Zu diesen Risiken gehören Wechselkursrisiken sowie Risiken aus Übertragungs- und Devisenbeschränkungen. Diese können nicht nur zu zusätzlichen Kosten, sondern auch zu einer erheblichen Verringerung der Rendite von Anlagen in der Währung des Teilfonds führen, insbesondere infolge von Währungsab- oder -aufwertungen. Wechselkurse können sich aus einer Reihe von Gründen, zu denen auch Zinsänderungen oder Änderungen von Devisenkontrollbestimmungen zählen, schnell und unvorhergesehen ändern. Dementsprechend wird jede Absicherung des Währungsrisikos, die ein Teilfonds vornimmt, in erster Linie eine Absicherung gegen seine Referenzwährung umfassen, unter bestimmten Umständen aber auch andere Absicherungsmaßnahmen. Es gibt keine Gewähr dafür, dass ein Teilfonds versuchen wird, sein gesamtes Währungsrisiko abzuschließen, oder, falls er Absicherungsmaßnahmen ergreift, dass diese Maßnahmen wirksam sind.

## Risiken im Zusammenhang mit Anlagen

### Alternative Anlagen

#### Investitionen in alternative Anlagen, einschließlich Privatunternehmen und Privatvermögen

Investitionen in alternative Anlagen, einschließlich Privatunternehmen und Privatvermögen, sind, unabhängig davon, ob sie direkt oder indirekt über eine Anlage in einem Fonds getätigt werden, mit erheblichen Risiken verbunden, wie beispielsweise: Illiquidität, Art der zugrundeliegenden Vermögenswerte und der Wirtschaft und/oder des Marktes, in dem sie gehalten werden, sowie das politische, regulatorische und rechtliche Umfeld eines solchen Marktes, fehlende Kontrolle, betriebliche und umweltbedingte Risiken im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten; ungünstige oder ineffektive sowie uneinheitliche Interessenabstimmung in der Geschäftsleitung; technologischer Wandel und/oder Veralterung; Risiken im Zusammenhang mit den Gegenparteien, denen der Vermögenswert ausgesetzt ist; Fehleinschätzungen bei der Finanzplanung; Fehlverhalten von Mitarbeitern oder der Geschäftsleitung; Mangel an verlässlichen Finanz- und anderen Informationen; mangelnde Transparenz; und eine Reihe allgemeiner wirtschaftlicher Bedingungen, die sich der Kontrolle der Geschäftsleitung und des Anlageverwalters entziehen, wie z. B. Schwankungen der Marktstimmung, Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen, des Wettbewerbs und der Technologie, Zinsschwankungen, Inflation oder Deflation, Änderungen der Verfügbarkeit, der Bedingungen und der Kosten von Fremdfinanzierung, Änderungen der politischen Bedingungen oder Ereignisse sowie Änderungen der Gesetze und Bestimmungen.

**Nicht beherrschende Anlagen** Ein Teilfonds kann eine nicht beherrschende Beteiligung an jeder seiner Anlagen halten und hat daher nur begrenzte Möglichkeiten, seine Position in solchen Anlagen zu schützen. In solchen Fällen ist der Teilfonds in der Regel in erheblichem Maße vom Management abhängig, mit dem der Teilfonds nicht verbunden ist. Darüber hinaus wird der Teilfonds nur über begrenzte Zustimmungs- und Kontrollrechte verfügen, und diese Rechte sind angesichts des zu erwartenden Anteils an solchen Beteiligungen möglicherweise unwirksam.

#### Anlagen in privaten Fonds, die zwangsweise zurückgenommen werden

Die Anlagen eines Teilfonds in privaten Fonds können unter bestimmten Umständen zwangsweise (oder in ähnlicher Weise) zurückgenommen werden und/oder zusätzlichen Gebühren und Aufwendungen aufgrund einer solchen zwangsweisen (oder ähnlichen) Rücknahme unterliegen, u. a. (i) wenn ein Teilfonds nicht länger ein geeigneter Anleger in dem betreffenden privaten Fonds ist; (ii) wenn das weitere Halten einer Anlage in einem privaten Fonds durch den betreffenden Teilfonds dazu führen würde, dass der private Fonds, eine seiner verbundenen Parteien und/oder ein verbundenes Unternehmen oder ein tatsächlicher oder potenzieller Vermögenswert eines solchen privaten Fonds gegen ein Gesetz oder eine Bestimmung verstößt, einem wesentlichen regulatorischen oder sonstigen Aufwand ausgesetzt wird oder

wesentliche steuerliche oder sonstige wirtschaftliche Nachteile erleidet; (iii) wenn ein Teilfonds geltende Zusicherungen gegenüber dem privaten Fonds nicht eingehalten hat; oder (iv) wenn der private Fonds oder eine seiner verbundenen Parteien anderweitig der Ansicht ist, dass eine solche Zwangs- oder ähnlichen Rücknahme im besten Interesse des privaten Fonds liegt. Dies könnte sich nachteilig auf die Finanzlage, die Betriebsergebnisse und die Aussichten des betreffenden Teilfonds auswirken.

**Risiken im Zusammenhang mit Katastrophen und höherer Gewalt** Bestimmte Investitionen können während der Bau-, Technik- und/oder Betriebsphase von Katastrophen und anderen Ereignissen höherer Gewalt betroffen sein. Zu diesen Ereignissen können Brände, Überschwemmungen, Erdbeben, ungünstige Witterungsbedingungen, die Geltendmachung von Enteignungsrechten (d. h. das Recht eines Staates, Eigentum für öffentliche Zwecke zu enteignen, in der Regel gegen Zahlung einer Entschädigung), Streiks, Kriege, Unruhen, Terrorakte, höhere Gewalt und ähnliche Risiken gehören. Diese Ereignisse könnten zum teilweisen oder vollständigen Verlust einer Anlage führen (z. B. könnte eine Immobilie wie ein Bürogebäude, ein Transportmittel wie ein Flugzeug oder ein Schiff oder eine Infrastruktureinrichtung wie ein Kraftwerk durch eine Katastrophe zerstört werden) oder zu erheblichen Ausfallzeiten, die Einnahmeverluste nach sich ziehen, sowie zu anderen potenziell nachteiligen Auswirkungen. Einige Risiken höherer Gewalt sind generell nicht versicherbar, und in einigen Fällen können Projektvereinbarungen gekündigt werden, wenn das Ereignis höherer Gewalt so katastrophal ist, dass es nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann. Während die Zielfonds, in die ein Teilfonds investiert, versuchen werden, Versicherungen und andere Risikomanagementprodukte (soweit zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen verfügbar) einzusetzen, um den potenziellen Verlust aus Katastrophenereignissen und anderen Risiken, die üblicherweise durch Versicherungen abgedeckt werden, zu mindern, ist dies möglicherweise nicht immer praktikabel oder machbar. Außerdem ist es unter Umständen nicht möglich, sich gegen alle diese Risiken zu versichern, und die Versicherungsleistungen können unzureichend sein. Im Allgemeinen sind Schäden im Zusammenhang mit Terrorismus schwer und teuer zu versichern, da viele Versicherer die Terrorismusdeckung von ihren All-Risk-Policen ausschließen. Ein Katastrophenereignis oder ein Ereignis höherer Gewalt könnte sich daher nachteilig auf die Finanzlage, die Betriebsergebnisse und die Aussichten des betreffenden Teilfonds auswirken, was wiederum negative Folgen für den Marktwert der Anteile hätte.

**Umwelthaftung mit Auswirkungen auf die zugrundeliegenden Vermögenswerte** Ein Teilfonds ist einem erheblichen Verlustrisiko aufgrund der Umwelthaftung ausgesetzt, die in Bezug auf seine zugrundeliegenden Vermögenswerte besteht, die Umweltprobleme aufweisen, und der Verlust kann den Wert dieser zugrundeliegenden Sachwerte übersteigen. Darüber hinaus können Änderungen der Umweltgesetze und -vorschriften oder des Umweltzustands von Investitionen zu Verbindlichkeiten führen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs eines zugrundeliegenden Sachwerts noch nicht bestanden und die nicht vorhersehbar waren. Es ist auch möglich, dass bestimmte zugrundeliegende Sachwerte, denen ein Teilfonds ausgesetzt sein wird, Risiken im Zusammenhang mit Naturkatastrophen (einschließlich Feuer, Stürmen, Orkanen, Zyklonen, Taifunen, Hagelstürmen, Schneestürmen und Überschwemmungen) oder von Menschen verursachten Katastrophen (einschließlich terroristischer Aktivitäten, Kriegshandlungen oder durch menschliches Versagen verursachter Vorfälle) ausgesetzt sein können. Der Anlageverwalter beabsichtigt generell, eine marktübliche Umwelt-Due-Diligence-Prüfung aller Anlagen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um potenzielle Quellen von Verschmutzung, Kontaminierung oder anderen Umweltgefahren zu ermitteln, für die eine solche Anlage verantwortlich sein könnte, und um den Stand der Einhaltung von Umweltvorschriften zu bewerten. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass eine solche Due-Diligence-Prüfung alle oder auch nur einen Teil der Umweltverpflichtungen im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Immobilien aufdeckt. Es besteht auch ein erhebliches Risiko, dass die Beteiligung eines zugrundeliegenden Sachwerts, an dem ein Teilfonds beteiligt ist, an einer Umweltkatastrophe dem Ruf des Fonds schadet, was sich wiederum negativ auf das Betriebsergebnis und/oder die Finanzlage auswirken kann. Dies könnte sich nachteilig auf die Finanzlage, die Betriebsergebnisse und die Aussichten des betreffenden Teilfonds auswirken, was wiederum negative Folgen für den

Marktwert der Anteile hätte.

**Regulatorische Risiken** Regierungsbehörden auf allen Ebenen betreiben aktiv die Inkraftsetzung und Durchsetzung von Vorschriften, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die das Eigentum, die Nutzung und den Betrieb von Sachwerten im Verkehrs- und insbesondere im Infrastrukturbereich sowie potenziell auch bestimmte Immobilienwerte betreffen. Die Einführung und Durchsetzung solcher Vorschriften könnte dazu führen, dass die Kosten steigen und die Erträge oder die Rendite sinken sowie der Wert der Anlagen eines Teilfonds nachteilig beeinflusst wird. Viele der Anlagen, in denen der betreffende Teilfonds angelegt sein kann, können in unterschiedlichem Maße gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen unterliegen, einschließlich solcher, die von Gebiets-, Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheits-, Arbeits- und anderen Regulierungen oder politischen Behörden auferlegt werden. Solche Anlagen können zahlreiche behördliche Zulassungen, Lizenzen und Genehmigungen für die Aufnahme und Fortführung ihrer Tätigkeit erfordern. Das Versäumnis, einschlägige Genehmigungen oder Zulassungen einzuholen, oder die Verzögerung bei der Erlangung solcher Genehmigungen oder Zulassungen könnte den Bau oder Betrieb behindern, was zu Geldstrafen oder zusätzlichen Kosten für den Projektträger führen kann. Dies könnte sich nachteilig auf die Anlagen auswirken. Wenn die Möglichkeit, ein Unternehmen zu betreiben, von einer Konzession oder einem Pachtvertrag mit dem Staat abhängig ist, kann die Fähigkeit, das Unternehmen im Hinblick auf die Maximierung von Cashflow und Rentabilität zu betreiben, aufgrund der Konzession oder des Pachtvertrags eingeschränkt sein. Die Verabschiedung neuer oder eine andere Auslegung bestehender Gesetze oder Regulierungen oder jedes andere oben genannte regulatorische Risiko könnte sich nachteilig auf die Finanzlage, die Betriebsergebnisse und die Aussichten des betreffenden Teilfonds auswirken, was wiederum negative Folgen für den Marktwert der Anteile hätte.

**Risiken in Verbindung mit Sanktionen und Korruptionsbekämpfung** Ein Engagement in Sachwerten kann einen Teilfonds dem Risiko von Handels- und Wirtschaftssanktionen und anderen Beschränkungen aussetzen, die von den USA, der EU und anderen Regierungen oder Organisationen verhängt werden. Verstöße gegen solche Sanktionen und die Ausweitung von Gesetzen oder Vorschriften, die Unternehmen betreffen, können strafrechtlich geahndet werden. Im Rahmen dieser Gesetze und Vorschriften können verschiedene Regierungsbehörden Ausfuhrgenehmigungen verlangen und versuchen, Änderungen der Geschäftspraktiken durchzusetzen, einschließlich der Einstellung von Geschäftstätigkeiten in sanktionierten Ländern oder mit sanktionierten Personen oder Einrichtungen, sowie Änderungen der Compliance-Programme, was die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften erhöhen und Investitionen mit Geldstrafen, Bußgeldern und anderen Sanktionen belegen kann. Ein Verstoß gegen diese Gesetze oder Vorschriften könnte sich nachteilig auf die finanzielle Lage des betreffenden Teilfonds auswirken. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die derzeitigen Sanktionen oder etwaige weitere von der EU, den USA oder anderen internationalen Interessengruppen verhängte Sanktionen die Anlagen, die die Gesellschaft tätigen wird, oder die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nicht wesentlich beeinträchtigen werden.

#### **Wertpapiere**

**Aktien** Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf die Performance einzelner Unternehmen und auf die allgemeinen Marktbedingungen steigen oder fallen, zuweilen auch sehr schnell oder unerwartet.

Ein Engagement in Aktien kann auch durch aktienbezogene Wertpapiere wie Optionsscheine, Depositary Receipts, wandelbare Wertpapiere, Indexanleihen, Genußscheine und Aktienanleihen erreicht werden, die einer größeren Volatilität unterliegen können als der zugrunde liegende Referenzvermögenswert und auch dem Risiko eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei ausgesetzt sind.

**Kleinere Unternehmen** Aktien kleinerer Unternehmen können weniger liquide und volatil sein als die Aktien von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung und sind tendenziell mit einem vergleichsweise höheren finanziellen Risiko verbunden.

**Aktienanleihen** Aktienanleihen unterliegen nicht nur Schwankungen im Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, sondern auch dem Risiko des Zahlungsausfalls oder Konkurses des Emittenten, was zum Verlust des gesamten

Marktwerts der Aktienanleihe führen könnte (Kontrahentenrisiko).

**Genussscheine** Genussscheine unterliegen nicht nur Schwankungen im Wert der zugrunde liegenden Aktie, sondern auch dem Risiko des Ausfalls der Gegenpartei, was in beiden Fällen zum Verlust des gesamten Marktwerts des Genussscheins führen könnte.

**Vorzugspapiere** Vorzugsaktien unterliegen dem Zinsrisiko und dem Kreditrisiko, da sie bestimmte Merkmale von Anleihen enthalten. Sie sind häufig weniger liquide als andere Wertpapiere desselben Emittenten, und ihr Recht auf vorrangigen Dividendenbezug vor den anderen Anteilseignern ist noch keine Garantie dafür, dass überhaupt Dividenden gezahlt werden. Vorzugspapiere können in bestimmten Fällen vom Emittenten vor einem festgelegten Datum zurückgenommen werden, was sich negativ auf die Rendite des Wertpapiers auswirken kann.

**Schuldtitle** Alle Schuldtitle (Anleihen), einschließlich der von Regierungen und deren staatlichen Stellen begebenen oder garantierten Anleihen, weisen ein Kreditrisiko und ein Zinsrisiko auf.

**Investment-Grade-Anleihen** Bei Investment-Grade-Anleihen ist eine Herabstufung der Bonitätsbewertung die wahrscheinlichste Form des Kreditrisikos, die typischerweise dazu führt, dass der Wert eines Wertpapiers sinkt. Es ist unwahrscheinlich, wenn auch nicht unbekannt, dass eine Investment-Grade-Anleihe ausfällt.

Die Herabstufung der Bonität von Schuldtitlen kann die Liquidität von Anlagen in Anleihen beeinträchtigen. Andere Marktteilnehmer versuchen möglicherweise, Schuldtitle zur selben Zeit wie ein Teilfonds zu verkaufen, was zu einem Abwärtsdruck auf die Kurse führt und zur Illiquidität beiträgt. Die Fähigkeit und Bereitschaft von Anleihenhändlern, als Market-Maker für Schuldtitle zu agieren, kann sowohl von aufsichtsrechtlichen Änderungen als auch vom Wachstum der Anleihenmärkte beeinträchtigt werden. Dies könnte potenziell zu einer Abnahme der Liquidität und einem Anstieg der Volatilität an den Märkten für Schuldtitle führen.

Anleihen reagieren besonders empfindlich auf Zinsänderungen und können eine beträchtliche Preisvolatilität aufweisen. Steigen die Zinssätze, so sinkt in der Regel der Wert der Anlagen eines Teilfonds. In einem Umfeld historisch niedriger Zinsen sind die Risiken in Verbindung mit steigenden Zinssätzen erhöht. Andererseits steigt der Wert der Anlagen in der Regel, wenn die Zinsen sinken. Wertpapiere mit einer größeren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten erzielen tendenziell höhere Renditen, unterliegen jedoch stärkeren Wertschwankungen.

**Anleihen unterhalb von Investment Grade** Anleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade sind typischerweise volatil und weniger liquide als Anleihen mit Investment-Grade-Rating und weisen ein deutlich höheres Ausfallrisiko auf. Sie haben typischerweise ein niedrigeres Rating und bieten als Ausgleich für die geringere Bonität des Emittenten gewöhnlich höhere Renditen.

Herabstufungen des Kreditratings sind wahrscheinlicher als bei Investment-Grade-Anleihen und können zu deutlicheren Wertänderungen als bei Investment-Grade-Anleihen führen. Anleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade sind bisweilen weniger sensibel gegenüber dem Zinsrisiko, reagieren aber empfindlicher auf allgemeine Wirtschaftsnachrichten, da Emittenten von Anleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade tendenziell finanziell schwächer sind und daher bei einer Konjunkturverschlechterung als anfälliger betrachtet werden.

**Nachrangige Schuldtitle** Bei nachrangigen Schuldtitlen ist die Wahrscheinlichkeit eines teilweisen oder vollständigen Verlusts bei einem Ausfall oder einer Insolvenz des Emittenten größer, weil alle Verbindlichkeiten gegenüber den Inhabern vorrangiger Schuldtitle zuerst befriedigt werden müssen.

Bestimmte nachrangige Anleihen sind kündbar, das heißt, der Emittent hat das Recht, sie zu einem bestimmten Termin und Preis zurückzukaufen. Wird die Anleihe nicht gekündigt, kann der Emittent den Fälligkeitstermin verlängern oder die Kuponzahlung hinausschieben oder verringern.

**Schuldtitle ohne Rating** Die Bonität von Anleihen, die nicht von einer unabhängigen Ratingagentur bewertet sind, wird vom Anlageverwalter zum

Zeitpunkt der Anlage bestimmt. Anlagen in Anleihen ohne Rating unterliegen den gleichen Risiken wie eine Anlage in Anleihen mit Rating von vergleichbarer Qualität.

**Notleidende Schuldtitle** Im Fall von notleidenden Schuldtitlen oder Wertpapieren zugrundeliegender Anlagen, die von Abwicklungen, Auflösungen, Umstrukturierungen, Konkursen und ähnlichen Situationen betroffen sind, bestehen mitunter erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf das Ergebnis von Transaktionen mit solchen zugrundeliegenden Anlagen. Daher besteht ein hohes Verlustrisiko bis hin zum Verlust der gesamten Anlage.

**Inflationsgebundene Wertpapiere** Inflationsgebundene Schuldverschreibungen unterliegen den Auswirkungen von Änderungen der Marktzinssätze, die durch andere Faktoren als die Inflation verursacht werden (reale Zinssätze). Im Allgemeinen wird der Preis eines inflationsgebundenen Wertpapiers tendenziell sinken, wenn die Realzinsen steigen, und er kann steigen, wenn die Realzinsen sinken. Zinszahlungen auf inflationsgebundene Wertpapiere sind unvorhersehbar und werden schwanken, da der Kapitalbetrag und die Zinsen an die Inflation angepasst sind.

Im Falle inflationsindexierter Anleihen wird der Kapitalbetrag regelmäßig entsprechend der Inflationsrate angepasst. Wenn der Index, der die Inflation misst, sinkt, wird der Kapitalwert der inflationsindexierten Anleihen nach unten angepasst, und dementsprechend werden die auf diese Wertpapiere zu zahlenden Zinsen (die in Bezug auf einen geringeren Kapitalwert berechnet werden) vermindert.

Es gibt keine Gewähr dafür, dass der verwendete Inflationsindex die reale Inflationsrate hinsichtlich der Preise von Gütern und Dienstleistungen exakt messen wird. Die Anlagen eines Teilfonds in inflationsgebundenen Wertpapieren können an Wert verlieren, wenn die tatsächliche Inflationsrate von der Rate des Inflationsindex abweicht.

**MBS/ABS** Mortgage-Backed- und Asset-Backed-Securities (MBS und ABS) hängen von den Zahlungsströmen aus einem festgelegten Pool aus Finanzanlagen ab und unterliegen einem größeren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko und können volatil sein als andere Anleihen.

Die Preise und Renditen von MBS/ABS spiegeln typischerweise die Annahme wider, dass sie vor dem Laufzeitende getilgt werden. Wenn die Zinsen sinken, werden diese Wertpapiere häufig vorzeitig zurückgezahlt, da sich die Kreditnehmer der zugrunde liegenden Verbindlichkeit zu niedrigeren Zinssätzen refinanzieren (Risiko vorzeitiger Rückzahlung). Danach muss ein Teilfonds möglicherweise in Wertpapiere mit geringerer Rendite reinvestieren. Wenn die Zinsen steigen, werden die zugrunde liegenden Verbindlichkeiten tendenziell später als erwartet zurückgezahlt. Dadurch kann sich die Duration und somit die Volatilität dieser Wertpapiere erhöhen. Zudem können Anlagen in MBS/ABS weniger liquide sein als andere Anleihen.

To-Be-Announced- oder TBA-Wertpapiere sind MBS oder ABS, die unbesehen 48 Stunden vor ihrer Ausgabe gekauft werden, und können in dem Zeitraum zwischen der Eingehung der Kaufverpflichtung durch einen Teilfonds und dem Zeitpunkt ihrer Lieferung im Wert sinken.

**Credit Linked Notes** Credit Linked Notes unterliegen dem Risiko einer Herabstufung oder eines Ausfalls des zugrunde liegenden Referenzvermögenswerts (wie etwa einer Anleihe) sowie dem Risiko eines Ausfalls oder einer Insolvenz des Emittenten, was einen Verlust des gesamten Marktwerts der Credit Linked Note zur Folge haben kann.

**Contingent Convertible Bonds** Contingent Convertible Bonds dürften nachteilig beeinflusst werden, wenn ein bestimmtes Trigger-Ereignis (wie in den Vertragsbedingungen des Emittenten festgelegt) eintreten sollte. Dies kann zur Wandlung der Anleihe in Aktien zu einem verbilligten Preis, der zeitweisen oder dauerhaften Abschreibung des beizulegenden Werts der Anleihe und/oder der Streichung oder Zurückstellung von Kuponzahlungen führen.

Contingent Convertible Bonds können sogar eine schlechte Wertentwicklung haben, wenn sich der Emittent und/oder dessen Aktien gut entwickeln. Contingent Convertible Bonds sind so strukturiert, dass der Eintritt eines auslösenden Ereignisses (Trigger-Ereignis) (etwa dass die Kapitalquote oder der Aktienkurs eines Emittenten für eine gewisse Zeit auf ein bestimmtes

Niveau fällt) die Anleihe wertlos machen kann oder eine Umwandlung in eine Aktie auslösen kann, was für den Anleiheninhaber wahrscheinlich unvorteilhaft ist. Bei Contingent Convertible Bonds sind der Termin und der Betrag der Kapitalrückzahlung ungewiss, da ihre Kündigung und Tilgung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde steht, die unter bestimmten Umständen nicht erteilt werden kann.

**Privat platzierte Wertpapiere** Privat platzierte Wertpapiere, die von einem Teilfonds (oder von Zielunternehmen, in die ein Teilfonds investiert) gehalten werden, können mit besonderen Registrierungsrisiken, Verbindlichkeiten und Kosten sowie mit Bewertungs- oder anderen liquiditätsbezogenen Schwierigkeiten verbunden sein. Darüber hinaus unterliegen die Zielunternehmen, in die ein Teilfonds investiert, dem Risiko einer Verletzung der Kaufverträge durch die Emittenten dieser Wertpapiere.

**Abrechnung** Es kann nicht garantiert werden, dass alle Ansprüche, die mit den vom Fonds und dem jeweiligen Teilfonds erworbenen Wertpapieren verbunden sind, einschließlich Zinsen und Dividenden, realisiert werden können. Weder der AIFM noch der Anlageverwalter noch einer ihrer Vertreter oder verbundenen Unternehmen geben eine Zusicherung oder Garantie in Bezug auf den Betrieb, die Wertentwicklung, die Abrechnung, das Clearing und/oder die Registrierung der Anlagen eines Teilfonds oder das mit dem Handel in den Anlagen eines Teilfonds verbundene Kreditrisiko.

**Beschränkungen in Bezug auf die Verwaltung registrierter Wertpapiere** Ein Teilfonds kann direkt oder indirekt in Wertpapiere von nicht börsennotierten Unternehmen investieren, die ihre Aktien anschließend registrieren und zum öffentlichen Handel anmelden können, während der Teilfonds diese Wertpapiere besitzt. Der Anlageverwalter kann im Namen des betreffenden Teilfonds als Inhaber von Wertpapieren eines nicht börsennotierten Unternehmens auch beschließen, aufgrund der Anlage- oder Ausstiegsstrategie des Teilfonds im Interesse des Teilfonds liegt, ein solches Unternehmen zu ermutigen, seine Aktien zu registrieren und zum öffentlichen Handel zuzulassen. Im Zusammenhang mit einer solchen Registrierung und Börsennotierung kann es im Interesse des Teilfonds sein, dass Vertreter des Anlageverwalters oder andere interessierte Personen von J.P. Morgan im Verwaltungsrat eines solchen Unternehmens sitzen. Allerdings könnten die geltenden Wertpapiergesetze und die internen Richtlinien von J.P. Morgan die Fähigkeit dieser Personen, in einem solchen Gremium mitzuwirken, einschränken. Wenn diese Personen im Verwaltungsrat eines börsennotierten Unternehmens tätig sind, unterliegen diese Personen und der Fonds wahrscheinlich bestimmten Anlage- und Handelsbeschränkungen, die sich aus dem Zugang eines solchen Verwaltungsratsmitglieds zu wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen ergeben. Solche Beschränkungen können für einen Teilfonds nachteilig sein.

## Derivate

**Derivate im Allgemeinen** Der Wert von Derivaten kann schwanken. Eine geringfügige Veränderung des Werts des zugrunde liegenden Vermögenswerts kann zu einer bedeutenden Veränderung des Werts des Derivats führen. Anlagen in derartigen Instrumenten können daher zu Verlusten führen, die über den ursprünglich von dem Teilfonds investierten Betrag hinausgehen.

Die Preisgestaltung und Volatilität vieler Derivate weicht manchmal von einer strikten Wiedergabe der Preisgestaltung oder Volatilität ihres/ihrer zugrunde liegenden Vermögenswerts/Vermögenswerte ab. Unter schwierigen Marktbedingungen kann es unmöglich oder unpraktikabel sein, Aufträge zu erteilen, die das Marktengagement oder die von bestimmten Derivaten verursachten finanziellen Verluste begrenzen oder ausgleichen würden.

Änderungen der Steuer-, Rechnungslegungs- und Wertpapiergesetze könnten dazu führen, dass der Wert eines Derivats sinkt, oder den betreffenden Teilfonds zur Auflösung einer Derivatposition unter nachteiligen Umständen zwingen.

**OTC-Derivate** Da OTC-Derivate private Vereinbarungen zwischen dem Fonds für Rechnung eines bestimmten Teilfonds und einer oder mehreren Gegenparteien sind, unterliegen sie einer geringeren Regulierung als börsengehandelte Derivate.

OTC-Derivate sind mit einem größeren Kontrahentenrisiko und Liquiditätsrisiko verbunden und es könnte schwieriger sein, eine Gegenpartei zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zu zwingen. Wenn eine Gegenpartei ein von einem Teilfonds eingesetztes oder für den Einsatz geplantes Derivat nicht mehr anbietet, ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, andernorts ein vergleichbares Derivat zu finden. Dies könnte wiederum zur Folge haben, dass dem Teilfonds eine Gewinnchance entgeht oder dass er sich unerwartet Risiken oder Verlusten ausgesetzt sieht, einschließlich Verlusten aus einer Derivatposition, für die er kein glattstellendes Derivat kaufen konnte.

Es ist dem Fonds unter Umständen nicht immer möglich, seine OTC-Derivatgeschäfte auf eine Vielzahl von Gegenparteien aufzuteilen, und die Unmöglichkeit, mit irgendeiner Gegenpartei zu handeln, könnte zu wesentlichen Verlusten führen.

Wenn ein Teilfonds sich in einer finanziellen Schwächephase befindet oder eine Verbindlichkeit nicht erfüllt, könnten Gegenparteien umgekehrt nicht mehr bereit sein, Geschäfte mit dem Fonds zu betreiben, was zur Folge haben könnte, dass der Fonds nicht mehr in der Lage ist, effizient und wettbewerbsfähig zu arbeiten.

**Börsengehandelte Derivate** Obwohl börsengehandelte Derivate im Allgemeinen im Vergleich zu OTC-Derivaten als weniger risikoreich betrachtet werden, besteht nach wie vor das Risiko, dass eine Aussetzung des Handels mit Derivaten oder ihren zugrunde liegenden Vermögenswerten es einem Teilfonds unmöglich machen könnte, Gewinne zu realisieren oder Verluste zu vermeiden, was wiederum zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung der Rücknahme von Anteilen führen könnte. Es besteht ebenfalls ein Risiko, dass die Abrechnung börsengehandelter Derivate über ein Transfersystem nicht wie erwartet oder nicht zum erwarteten Zeitpunkt erfolgt.

**Absicherung** Von einem Teilfonds ergriffene Maßnahmen, die auf den Ausgleich bestimmter Risiken ausgerichtet sind, könnten nicht einwandfrei funktionieren, bisweilen nicht praktikabel sein oder vollständig versagen. Der Teilfonds kann in seinem Portfolio Absicherungen einsetzen, um Währungs-, Durations-, Markt-, Zins- oder Kreditrisiken zu mindern, und um in Bezug auf bestimmte Anteilklassen das Währungsrisiko der Anteilklasse abzusichern. Mit der Absicherung sind Kosten verbunden, die die Wertentwicklung der Anlage mindern.

Sollte der Fonds Absicherungsvereinbarungen abschließen, könnte der Fonds den abgesicherten Betrag jeder Absicherungsvereinbarung bei Ausschüttungen der Anteile an die Anleger reduzieren. Im Falle einer solchen Verringerung des abgesicherten Betrags oder einer vorzeitigen Beendigung einer Absicherungsvereinbarung kann der Fonds verpflichtet sein, eine Zahlung an einen Absicherungscontrahenten zu leisten, und alle Beträge, die vom Fonds für den Abschluss von Ersatz-Absicherungsvereinbarungen gezahlt werden müssten, verringern die für Zahlungen auf die Anteile verfügbaren Beträge. In diesem Fall gibt es keine Gewähr dafür, dass die verbleibenden Zahlungen für die Sicherheiten ausreichen, um Ausschüttungen auf die Anteile vorzunehmen.

**Kündigung von Absicherungsvereinbarungen** Sollten der Fonds und gegebenenfalls der betreffende Teilfonds Absicherungsvereinbarungen abschließen, könnte der Teilfonds grundsätzlich den abgesicherten Betrag jeder Absicherungsvereinbarung bei Ausschüttungen der Anteile an die Anleger reduzieren. Im Falle einer solchen Verringerung des abgesicherten Betrags oder einer vorzeitigen Beendigung einer Absicherungsvereinbarung kann der Teilfonds verpflichtet sein, eine Zahlung an einen Absicherungscontrahenten zu leisten, und alle Beträge, die vom Teilfonds für den Abschluss von Ersatz-Absicherungsvereinbarungen gezahlt werden müssten, verringern die für Zahlungen auf die Anteile verfügbaren Beträge. In diesem Fall gibt es keine Gewähr dafür, dass die verbleibenden Zahlungen für die Sicherheiten ausreichen, um Ausschüttungen auf die Anteile vorzunehmen.

**Sicherheiten** Operative Fehler/Probleme könnten dazu führen, dass der Wert von Sicherheiten nicht richtig berechnet oder überwacht wird. Daraus könnten sich dann Verzögerungen bei der Stellung oder Rückforderung von Sicherheiten ergeben. Zwischen der Berechnung des Risikos, das sich durch die Stellung zusätzlicher Sicherheiten oder den Ersatz von Sicherheiten durch eine

Gegenpartei oder die Veräußerung von Sicherheiten beim Ausfall einer Gegenpartei ergibt, können zeitliche Abstände liegen.

### Sonstige Risiken

**Fremdkapitalaufnahme/Hebelfinanzierung** Ein Teilfonds kann seine Anlagen durch Fremdfinanzierung hebeln. Obwohl durch den Einsatz der Hebelfinanzierung die Renditen und die Zahl der möglichen Anlagen steigen können, kann sich dadurch auch das Kapitalverlustrisiko erheblich erhöhen. Außerdem kann es für den Teilfonds in bestimmten Konjunkturphasen schwierig sein, Fremdkapital zu beschaffen. Der Teilfonds kann Kreditvereinbarungen abschließen, die finanzielle Auflagen enthalten können, die ihn unter anderem zur Einhaltung bestimmter Finanzkennzahlen verpflichten können. Verstößt der Teilfonds gegen die finanziellen oder sonstigen Auflagen, die in einer solchen Kreditvereinbarung enthalten sind, kann der Teilfonds verpflichtet sein, die aufgenommenen Kredite sofort ganz oder teilweise zurückzuzahlen, einschließlich aller damit verbundenen Kosten. Wenn der Teilfonds nicht über ausreichende Barmittel verfügt, um solchen Rückzahlungen nachzukommen, kann er gezwungen sein, die Vermögenswerte seines Portfolios ganz oder teilweise zu verkaufen. Darüber hinaus könnte die Nichtrückzahlung solcher Kredite oder unter bestimmten Umständen ein Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den Kreditvereinbarungen des Teilfonds dazu führen, dass der Teilfonds seine Ausschüttungen aussetzen muss.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in den für den Fonds geltenden Kreditaufnahmebeschränkungen kann ein Teilfonds Kreditfazilitäten oder andere Kreditvereinbarungen abschließen. Der Teilfonds kann mit den Erlösen aus diesen Krediten Anteile oder Aktien von Zielfonds zeichnen. Der Zinsaufwand und andere Kosten für solche Kreditaufnahmen sind zugrundeliegende Anlagekosten und können dementsprechend den Nettoinventarwert des Teilfonds verringern.

**Gegenpartei und Kreditwürdigkeit** Ein Teilfonds kann Transaktionen mit Wertpapieren und/oder anderen Finanzinstrumenten tätigen, an denen Gegenparteien beteiligt sind, wobei für diese Transaktionen keine Obergrenzen für das Kontrahentenrisiko festgelegt wurden. Unter bestimmten Bedingungen könnte eine Gegenpartei einer Transaktion ausfallen. Darüber hinaus könnte ein Teilfonds Verluste erleiden, wenn es zu einem Ausfall oder Konkurs von Dritten wie beispielsweise Brokerfirmen und Banken kommt, mit denen ein Teilfonds Geschäftsbeziehungen unterhält oder denen Wertpapiere zu Verwahrungszwecken anvertraut wurden.

**Verwahrung** Die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds ist insbesondere im Ausland mit einem Verlustrisiko verbunden, das sich aus Insolvenz, Verletzung von Sorgfaltspflichten oder höherer Gewalt ergeben kann. Insbesondere kann sich die Haftung der Verwahrstelle und jeder von der Verwahrstelle beauftragten Unterverwahrstelle oder Zentralverwahrstelle vermindern.

**Inflation** Generell birgt eine mögliche Inflation ein Abwertungsrisiko für alle Vermögenswerte. Das Gleiche gilt auch für die von einem Teilfonds gehaltenen Anlagen. Die Inflationsrate könnte möglicherweise den Wertzuwachs des betreffenden Teilfonds übersteigen.

**Deflation** Eine Deflation könnte den Wert der Anlagen des Teilfonds verringern, da das Wirtschaftswachstum häufig dadurch beeinträchtigt wird, dass Verbraucher und Unternehmen Kaufentscheidungen bei sinkenden Preisen aufschieben. Deflationsphasen sind häufig durch eine Verringerung der Geldmenge und der Kreditvergabe gekennzeichnet, was die Fähigkeit eines Teilfonds, geeignete Anlagen zu finden, einschränken und damit die Anzahl und den Umfang der Anlagen, die der Teilfonds tätigen kann, begrenzen und die Rendite für die Anleger beeinträchtigen könnte.

**Ungewisse Ausstiegsstrategien** Aufgrund der Illiquidität einiger der Anlagen, die ein Teilfonds zu erwerben beabsichtigt, kann der AIFM nicht mit Sicherheit vorhersagen, wie die Ausstiegsstrategie für eine bestimmte Anlage letztendlich aussehen oder ob eine solche Strategie definitiv verfügbar sein wird. Ausstiegsstrategien, die zum Zeitpunkt des Beginns einer Anlage praktikabel erscheinen, können am möglichen Ausstiegszeitpunkt aus der Anlage durch marktbezogene, wirtschaftliche, rechtliche, politische oder andere Faktoren

unmöglich gemacht werden. Darüber hinaus ist der Zeitpunkt der Veräußerung der Anlagen eines Teilfonds ungewiss, und der Zeitpunkt einer Veräußerung kann für einige oder alle Anteilseigner nachteilig sein. Ein Teilfonds kann Anlagen tätigen, die vor Ablauf der Laufzeit oder anderweitig nicht gewinnbringend veräußert werden können. Ein Teilfonds kann gezwungen sein, Anlagen zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu verkaufen, auszuschütten oder anderweitig zu veräußern, z. B. infolge einer Auflösung. Es kann nicht zugesichert werden, in welchem Zeitrahmen die Abwicklung und die endgültige Ausschüttung der Erlöse an die Anteilseigner erfolgen werden.

**Auswirkungen von erheblichen Verlusten** Im Fall eines offenen Teilfonds können erhebliche Rücknahmeanträge auf Teilfondsebene durch eine Reihe von Ereignissen ausgelöst werden, beispielsweise durch eine unbefriedigende Wertentwicklung, Ereignisse an den Märkten, erhebliche Veränderungen im Bereich der Mitarbeiter oder Führungskräfte des Anlageverwalters, rechtliche oder regulatorische Fragen, die nach Ansicht der Anleger Auswirkungen auf einen Teilfonds oder den Anlageverwalter haben, oder andere Ereignisse. Maßnahmen, die ergriffen werden, um umfangreichen Rücknahmeanträgen auf Teilfondsebene nachzukommen, könnten dazu führen, dass die Preise der zugrundeliegenden Anlagen (und indirekt des Teilfonds) sinken und die Kosten des Teilfonds steigen (z. B. Transaktionskosten und Kosten für die Kündigung von Vereinbarungen). Der Gesamtwert des Teilfonds kann sinken, da der Liquidationswert bestimmter zugrundeliegender Vermögenswerte erheblich unter ihren Kosten oder ihrem Marktwert liegen kann. Der Teilfonds kann gezwungen sein, seine liquideren Positionen zu veräußern, was zu einem Ungleichgewicht im Portfolio führen kann, das sich wesentlich nachteilig auf die verbleibenden Anleger auswirken könnte.

Umfangreiche Rücknahmeanträge könnten auch die Fähigkeit eines Teilfonds erheblich einschränken, Finanzmittel zu erhalten oder mit Gegenparteien Geschäfte zu tätigen, die für seine Anlagestrategien erforderlich sind, was die Wertentwicklung eines solchen Teilfonds ebenfalls wesentlich beeinträchtigen würde.

**Blind Pool** Ein Teilfonds kann ein „Blind Pool“ sein, wenn dieser Teilfonds zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts noch keine Vermögenswerte erworben hat. Daher sind die mit den Investitionen verbundenen Risiken derzeit nur begrenzt einschätzbar. Die Anleger haben keine Möglichkeit, die Anlagen vor einer Investition durch einen Teilfonds zu analysieren.

**Wettbewerb um Anlagemöglichkeiten** Ein Teilfonds kann in einem Markt tätig sein, in dem die Anlagemöglichkeiten stark umkämpft sind. Der Teilfonds wird daher mit verschiedenen anderen Anlegern um Anlagen konkurrieren. Viele Konkurrenten sind wesentlich größer und verfügen über wesentlich mehr finanzielle und andere Ressourcen. Andere Fonds, einschließlich anderer Konten, können Anlageziele haben, die sich mit denen eines Teilfonds überschneiden, was zu einem Wettbewerb um begrenzt verfügbare Anlagemöglichkeiten führen kann. Der Wettbewerbsdruck könnte die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und die Betriebsergebnisse des Fonds beeinträchtigen.

**Due-Diligence-Prüfung** Bevor eine Anlage getätigt wird, versucht der Anlageverwalter, die Stärken und Schwächen einer potenziellen Anlage zu bewerten, einschließlich der für die Wertentwicklung der potenziellen Anlage wesentlichen Faktoren und Merkmale. Bei der Bewertung und der sonstigen Durchführung der Due-Diligence-Prüfung stützt sich der Anlageverwalter auf die ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen und in einigen Fällen auf die Untersuchung durch Dritte. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Due-Diligence-Prüfung des Anlageverwalters umfassend ist oder alle relevanten Fakten aufdeckt oder dass eine Investition erfolgreich sein wird.

**Investitions-Hebelwirkung** Die Anlagen eines Teilfonds können Unternehmen umfassen, die Schulden aufnehmen, beispielsweise über besicherte oder unbesicherte Darlehensfazilitäten oder Wandelschuldverschreibungen. Solche Anlagen oder andere Strukturen unterliegen den inhärenten Risiken von Anleihen wie beispielsweise Risiken in Verbindung mit wirtschaftlichen Abschwüngen und steigenden Zinssätzen. Wenn ein Unternehmen keine ausreichenden Cashflows erwirtschaften kann, um seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, kann der Teilfonds einen teilweisen oder vollständigen Verlust der Investitionen in Anleihen oder Aktien dieses Unternehmens erleiden.

**Kapitalfazilitäten** Ein Teilfonds kann ermächtigt werden, über eine oder

mehrere besicherte oder unbesicherte Kreditfazilitäten Geld aufzunehmen, um Investitionen vor der Inanspruchnahme von Anteilseignern zu finanzieren (wenn ein Teilfonds auf Commitment-Basis arbeitet) oder für andere Zwecke im Ermessen des Anlageverwalters und, soweit anwendbar, des AIFM. Die Kreditfazilitäten können durch Verpfändung, Übertragung und/oder Einräumung eines Sicherungsrechts an einem oder allen Vermögenswerten des Teilfonds an den/die Kreditgeber besichert werden, einschließlich:

(i) das Recht, alle oder einen Teil der gesamten nicht in Anspruch genommenen Zeichnungsbeträge eines oder aller Anteilseigner des betreffenden Teilfonds abzuziehen (unabhängig davon, ob diese Zeichnung(en)/Kapitalzusage(n) vom Kreditgeber zur Bestimmung des im Rahmen einer Kreditfazilität zu gewährenden Betrags herangezogen wird/werden); oder (ii) ein oder mehrere Sicherheitenkonten, auf die die Zahlungen der Anteilseigner für die Zeichnung(en)/Kapitalzusage(n) in Bezug auf ihre nicht in Anspruch genommenen Beiträge geleistet werden.

Ein Teilfonds kann sich an einer Kreditfazilität beteiligen, für sie bürgen und im Rahmen dieser Kreditfazilität zusammen mit einem anderen Konto und/oder einer oder mehreren Anlagen davon auf einer Basis, die der Anlageverwalter und/oder der AIFM als fair und angemessen für den betreffenden Teilfonds erachtet, Mittel aufnehmen, wobei die in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds dargelegten Einschränkungen zu beachten sind.

Durch die Inanspruchnahme von Kreditfazilitäten fallen für den betreffenden Teilfonds Zinsen und andere Kosten an. Wie bei Kreditvereinbarungen üblich, können die Kreditvereinbarungen des Teilfonds eine Reihe unterschiedlicher Bedingungen enthalten, die es dem Kreditgeber erlauben, die Kreditlinie wesentlich zu reduzieren oder zu kündigen oder die Kosten einer solchen Fazilität bei Eintreten bestimmter Ereignisse zu erhöhen. Darüber hinaus kann der Anbieter einer Kreditfazilität die Fazilität üblicherweise kündigen, wenn Ereignisse im Zusammenhang mit dem Teilfonds, dem Anlageverwalter, dem AIFM, den Anteilseignern oder anderen Umständen eintreten, selbst wenn zwischen diesen Ereignissen und der Fähigkeit des betreffenden Teilfonds zur Rückzahlung des Kredits kein vernünftiger Zusammenhang besteht. Falls eine Kreditfazilität wesentlich reduziert oder gekündigt wird, kann nicht garantiert werden, dass der betreffende Teilfonds in der Lage sein wird, geeignete Ersatzkreditvereinbarungen zu finden.

Bestimmte Bedingungen von Kreditfazilitäten können dazu führen, dass das Anlageprogramm des Teilfonds eingeschränkt wird, beispielsweise durch die obligatorische Einholung der Einwilligung des Kreditgebers, um neue oder zusätzliche Anlagen tätigen oder Barmittel aus dem Teilfonds abziehen zu können, selbst wenn der Teilfonds nicht in Verzug ist.

**Mehrere Finanzierungsrounds** Ein Teilfonds kann in Unternehmen investieren, von denen erwartet werden kann, dass sie zusätzliche Mittel benötigen, um ihren Betriebskapitalbedarf oder ihre Akquisitions- oder Wachstumsstrategien zu finanzieren. Die Höhe des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs hängt von der Laufzeit und den Zielen der jeweiligen Anlage ab. Eine Finanzierungsrunde (ob vom Teilfonds oder von anderen Anlegern) dient normalerweise dazu, eine Anlage mit genügend Kapital auszustatten, um den nächsten wichtigsten unternehmerischen Meilenstein zu erreichen.

Wenn die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, muss eine Anlage möglicherweise zusätzliches Kapital zu einem für die bestehenden Anleger, einschließlich des Teilfonds, ungünstigen Preis aufnehmen. Darüber hinaus kann der Teilfonds zusätzliche Aktieninvestitionen tätigen, um die Beteiligungsquote des Teilfonds zu erhalten, wenn eine Anschlussfinanzierung geplant ist, oder um die Anlage des Teilfonds zu schützen, wenn die Wertentwicklung einer Anlage nicht den Erwartungen entspricht. Die Verfügbarkeit von Kapital hängt im Allgemeinen von den Bedingungen des Kapitalmarktes ab, die sich der Kontrolle des Teilfonds oder seiner Anlagen entziehen. Wenn zusätzliches Kapital für eine Anlage des Teilfonds benötigt wird, ist es möglicherweise nicht zu angemessenen Bedingungen oder überhaupt nicht verfügbar.

**Zwischenfinanzierung** Gelegentlich kann ein Teilfonds in Erwartung einer künftigen Emission von Aktien, langfristigen Schuldtiteln, einer anderen Refinanzierung oder einer Syndizierung Zwischeninvestitionen in Unternehmen

tätigen. Solche Zwischenfinanzierungen sind in der Regel in ein dauerhaftes, langfristiges Wertpapier wandelbar. Aus Gründen, auf die der Teilfonds nicht unbedingt Einfluss hat, kann es jedoch sein, dass eine solche Emission eines langfristigen Wertpapiers oder eine andere Refinanzierung oder Syndizierung nicht stattfindet und solche Zwischenfinanzierungen und Zwischeninvestitionen offen bleiben. In einem solchen Fall spiegeln die Bedingungen solcher Zwischeninvestitionen das Risiko, das mit der vom Teilfonds erworbenen Position verbunden ist, möglicherweise nicht angemessen wider.

**Konkurs** Investitionen in Unternehmen oder andere Einrichtungen, die in Konkursverfahren verwickelt sind, bergen eine Reihe erheblicher Risiken. Viele der Vorgänge in einem Konkursverfahren sind nachteilig und entziehen sich oft der Kontrolle der Gläubiger. Obwohl Gläubigern in der Regel die Möglichkeit eingeräumt wird, gegen wichtige Maßnahmen Einspruch zu erheben, kann nicht garantiert werden, dass ein Konkursgericht keine Maßnahmen genehmigt, die den Interessen des Fonds oder der Teilfonds zuwiderlaufen könnten. Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen Gläubiger und Anteilseigner ihren Rang und ihren Vorrang als solche verlieren, wenn davon ausgegangen wird, dass sie die Geschäftsführung und die funktionale Kontrolle über den Betrieb eines Schuldners übernommen haben. Dies ist insbesondere in den Rechtsordnungen der Fall, deren Insolvenz- oder Konkursverfahren als „schuldnerfreundlich“ gelten und die dem Fortbestand des Schuldnerunternehmens eine vergleichsweise hohe Priorität einräumen oder aber die Interessen von Gläubigern mit höherrangigen Konkursforderungen oder anderen wichtigen Interessengruppen wie bestimmten Mitarbeitern, Pensionstreuholdern und/oder Handelsgläubigern schützen wollen.

**Eventualverbindlichkeiten bei der Veräußerung von Anlagen** Im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Anlage kann von einem Teilfonds verlangt werden, dass er Erklärungen über die geschäftlichen und finanziellen Angelegenheiten dieser Gesellschaft abgibt, wie sie typischerweise im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Unternehmens abgegeben werden. Ein Teilfonds kann auch verpflichtet sein, die Käufer einer solchen Anlage in dem Fall, dass diese Erklärungen unzutreffend sind, oder für bestimmte potenzielle Verbindlichkeiten zu entschädigen.

**Koinvestitionen und Anlagen über andere Unternehmen** Die Verwendung unterschiedlicher Anlagestrukturen kann zusätzliche Risiken und höhere Kosten mit sich bringen, und ein Teilfonds könnte mit den verwendeten Anlageinstrumenten nicht vertraut sein. Ein Teilfonds kann als Koinvestor mit einem verbundenen und/oder nicht verbundenen Dritten in Vermögenswerte investieren. Koinvestitionen sind mit Risiken verbunden, die sonst nicht bestehen, einschließlich der Möglichkeit, dass ein Teilfonds nicht in der Lage ist, Anlageentscheidungen umzusetzen oder eine Koinvestition zu veräußern oder anderweitig zu realisieren, weil die Kontrolle des Teilfonds über den Vermögenswert gemäß den geltenden Vereinbarungen mit einem Koinvestor eingeschränkt ist, wegen Rechten, die einem Koinvestor im Rahmen der geltenden Vereinbarungen eingeräumt werden, oder weil ein Koinvestor in Konkurs geht oder wirtschaftliche oder geschäftliche Interessen oder Ziele verfolgt, die mit denen eines Teilfonds unvereinbar sind, seinen Anteil an den erforderlichen Beiträgen nicht finanziert oder anderweitig seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder fragwürdige Geschäftsentscheidungen trifft.

Ein solcher Koinvestor kann auch Maßnahmen ergreifen, die den Anlagezielen eines Teilfonds zuwiderlaufen, einschließlich der Erzwingung des Verkaufs eines Vermögenswerts vor Ende der optimalen Haltedauer des Teilfonds.

**Eigenkapitalgeschäfte** Anlagen eines Teilfonds in Unternehmen, die Eigenkapitalvorschriften unterliegen, können die vorherige Genehmigung durch Selbstregulierungsorganisationen oder Regulierungsbehörden erfordern, und es gibt keine Gewähr dafür, dass eine solche Genehmigung erteilt wird. Darüber hinaus können Unternehmen, die zur Erfüllung der Eigenkapitalanforderungen eine Eigenkapitalerleichterung benötigen, in erhebliche finanzielle oder geschäftliche Schwierigkeiten geraten. Ein Teilfonds kann seine Anlagen in solchen Unternehmen zu einem wesentlichen Teil oder vollständig verlieren. Eines der Risiken von Anlagen in Unternehmen, die sich in erheblichen finanziellen oder geschäftlichen Schwierigkeiten befinden, besteht darin, dass es häufig schwierig sein kann, Informationen über die tatsächliche Verfassung solcher Unternehmen zu erhalten. Solche Anlagen können auch durch Gesetze

beeinträchtigt werden, die sich u. a. auf betrügerische Übertragungen, anfechtbare Begünstigungen, die Haftung des Kreditgebers und den Ermessensspielraum des Konkursgerichts bei der Nichtanerkennung, Nachrangigkeit oder Aberkennung bestimmter Forderungen beziehen. Darüber hinaus kann ein Finanzinstitut Beschränkungen unterliegen, die von der jeweiligen Zentralregierung auferlegt werden, wenn das Finanzinstitut ein Kapitalerhöhungsangebot dieser Regierung annimmt; zu diesen Beschränkungen können auch Beschränkungen der Ausschüttung von Dividenden an die Anteilseigner gehören.

**Unfähigkeit, Folgeinvestitionen zu tätigen** Nach dem ursprünglichen Kauf einer Anlage kann ein Teilfonds aufgefordert werden, zusätzliches Kapital für eine solche bestehende Anlage bereitzustellen, oder er kann die Möglichkeit haben, seine Beteiligung an Anlagen zu erhöhen. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds über ausreichende Mittel verfügt oder anderweitig in der Lage sein wird, solche „Folgeinvestitionen“ zu tätigen. Eine Entscheidung des Anlageverwalters, keine Folgeinvestitionen zu tätigen, oder die Unfähigkeit eines Teilfonds, Folgeinvestitionen zu tätigen, kann negative Folgen wie beispielsweise einen Verlust von Rechten oder eine Verwässerung der Beteiligung für die bestehenden Anlagen eines Teilfonds haben oder kann dazu führen, dass ein Teilfonds Gelegenheiten verpasst, seine Beteiligung an Anlagen zu erhöhen oder sich vor einer nachteiligen Verwässerung seiner Beteiligung an bestehenden Anlagen zu schützen.

**Verwässerung bei Folgezeichnungen** Fortgesetzte Investitionen in einen Teilfonds durch neue und bestehende Anleger verwässern die Beteiligung bestehender Anteilseigner an diesem Teilfonds. Solche Barmittelzuflüsse in den Teilfonds erhöhen den Anteil der verfügbaren Liquidität einschließlich der Barmittel oder barmittelähnlichen Instrumente. Bei der Suche nach Anlagemöglichkeiten kann der Anlageverwalter einen Teil der verfügbaren Liquidität des Teilfonds in liquide Anlagen investieren, um die Nutzung und den Ertrag des Cashflows zu maximieren. Obwohl der Anlageverwalter eine auf das Anlageziel und die Anlagestrategie des Teilfonds abgestimmte Cash-Management-Strategie entwickelt hat und beibehält, kann sich ein Überschuss an Barmitteln nach neuen Zeichnungen von Anteilen eines Teilfonds negativ auf die finanzielle Performance des Teilfonds auswirken, da liquide Anlagen in der Regel eine niedrigere Rendite als andere Vermögenswerte aufweisen.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat den Nettoinventarwert je Anteil anpassen, um den „Verwässerungseffekt“ eines solchen Teilfonds insbesondere dann zu verringern, wenn die tatsächlichen Kosten für den Kauf oder Verkauf der Anlagen des Teilfonds aufgrund von Faktoren wie Handels- und Maklergebühren, Steuern und Abgaben, Marktbewegungen und einer etwaigen Spanne zwischen Kauf- und Verkaufspreis vom Wert dieser Anlagen abweichen. Eine Verwässerung kann sich nachteilig auf den Wert eines Teilfonds und damit auf die Anteilseigner auswirken. Durch die Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil kann dieser Effekt verringert oder verhindert werden, und die Anteilseigner können vor den Auswirkungen der Verwässerung geschützt werden. Der Verwaltungsrat kann den Nettoinventarwert eines Teilfonds anpassen, wenn aufgrund des Werts der gesamten Transaktionen mit Anteilen aller Anteilklassen dieses Teilfonds an einem Bewertungstag ein Nettoanstieg bzw. -rückgang entsteht, der einen oder mehrere vom Verwaltungsrat festgelegte Schwellenwerte überschreitet. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Anteilseigner durch einen solchen Verwässerungsschutzmechanismus vollständig vor einer Verwässerung des Wertes ihrer Anteile durch den Handel mit dem Teilfonds geschützt werden.

**Vertrauen in Prognosen und Modelle** Performanceprognosen können falsch sein oder auf falschen Annahmen beruhen. Der Anlageverwalter wird in der Regel die Preise für Transaktionen und die Kapitalstruktur der Anlagen des Teilfonds zumindest teilweise auf der Grundlage von Finanzprognosen und anderen von diesen Anlagen bereitgestellten Informationen festlegen. Die prognostizierten Betriebsergebnisse beruhen normalerweise in erster Linie auf Beurteilungen des Managements. Bei den Prognosen handelt es sich lediglich um Schätzungen künftiger Ergebnisse, die auf Annahmen beruhen, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Prognosen getroffen wurden. Die prognostizierten Ergebnisse werden womöglich nicht erreicht, und die tatsächlichen Ergebnisse können erheblich von den Prognosen abweichen. Allgemeine wirtschaftliche, politische

und Marktbedingungen, die nicht vorhersehbar sind, können die Zuverlässigkeit solcher Prognosen erheblich mindern.

**Ereignisorientiertes Investieren** Bei der ereignisorientierten Anlage muss der Anlageverwalter Vorhersagen über (i) die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Ereignisses und (ii) die Auswirkungen eines solchen Ereignisses auf den Wert einer zugrundeliegenden Anlage treffen. Tritt das Ereignis nicht ein oder hat es nicht die vorgesehenen Auswirkungen, können Verluste entstehen.

**Arbitragegeschäfte** Der Anlageverwalter kann Wertpapiere unter Umständen nur zu Kursen kaufen, die oft knapp unter dem erwarteten Kurs liegen, zu dem diese Wertpapiere bei der Übernahme, dem Umtauschangebot oder dem Übernahmeangebot gegen Barmittel gekauft oder umgetauscht werden und den der Anlageverwalter für wahrscheinlich hält, und die über den Kursen liegen, zu denen diese Wertpapiere unmittelbar vor der Bekanntgabe der Fusion, des Umtauschangebots oder des Übernahmeangebots gegen Barmittel gehandelt wurden. Wenn es wahrscheinlich ist, dass die vorgeschlagene Transaktion nicht vollzogen wird, oder wenn sie tatsächlich nicht vollzogen wird oder sich verzögert, ist mit einem starken Rückgang des Marktpreises des zu übernehmenden oder umzutauschenden Wertpapiers zu rechnen. Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass das Angebot wahrscheinlich entweder durch den ursprünglichen Bieter oder durch eine andere Partei erhöht wird, kann der Anlageverwalter außerdem Wertpapiere über dem Angebotspreis kaufen; solche Käufe sind mit einem hohen Risiko verbunden.

Der Vollzug von Fusionen, Übernahme- und Umtauschangeboten kann durch eine Vielzahl von Faktoren verhindert oder verzögert werden, darunter der Widerstand der Geschäftsleitung oder der Aktionäre des Zielunternehmens, private Rechtsstreitigkeiten oder Rechtsstreitigkeiten mit Regulierungsbehörden sowie die Genehmigung oder die Untätigkeit von Regulierungsbehörden. Wie wahrscheinlich diese und andere Faktoren sind, ist mitunter schwer zu beurteilen.

#### Risiken der Teilfondsanteile

**Side Pocket** Anteilseigner partizipieren an den Gewinnen und Verlusten aus allen Vermögenswerten, die zugunsten eines Teilfonds gehalten werden, unabhängig davon, wann dieser Vermögenswert erworben wurde. Allerdings kann ein Teil des Portfolios eines Teilfonds indirekt in Anlagen investiert werden, die nach Ansicht des Anlageverwalters entweder keinen oder einen niedrigeren Marktwert haben oder bis zur Lösung eines besonderen Ereignisses oder besonderer Umstände gehalten werden sollten (die „besonderen Anlagen“). Wenn eine Anlage als besondere Anlage eingestuft wird, kann der Teilfonds Anteile dieser Sonderanlage ausgeben („SI-Anteile“). Anteile bestehender Anteilseigner des Teilfonds werden bei der Ausgabe solcher SI-Anteile automatisch anteilig zum Anteil dieser besonderen Anlagen an ihrem Anteilsbesitz in SI-Anteile umgewandelt. Die Einstufung bestimmter Anlagen als besondere Anlagen und deren Entfernung aus dem Portfolio des Teilfonds könnten dazu führen, dass das Portfolio dieses Teilfonds vorübergehend von seinem angestrebten Risiko-/Ertragsprofil abweicht, und eine solche Abweichung kann die finanzielle Gesamtperformance des Teilfonds erheblich beeinflussen. Infolgedessen kann das Risiko-/Ertragsprofil der Anteile vorübergehend von der Gesamtstrategie des betreffenden Teilfonds abweichen. Nach der Einstufung einer Anlage als besondere Anlage kann die besondere Anlage weiterhin von den Umständen, die zur Einstufung als besondere Anlage geführt haben, und von neuen Ereignissen beeinflusst werden (jeweils sowohl positiv als auch negativ).

Darüber hinaus werden besondere Anlagen und andere Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, für die keine Marktpreise verfügbar sind, in den Büchern der Teilfonds im Allgemeinen zu dem vom Anlageverwalter nach vernünftigem Ermessen ermittelten beizulegenden Zeitwert ausgewiesen. Es gibt keine Garantie dafür, dass der beizulegende Zeitwert dem Wert entspricht, den der Teilfonds bei einer möglichen Veräußerung der besonderen Anlagen erzielen wird oder der bei einer sofortigen Veräußerung einer solchen besonderen Anlage tatsächlich erzielt werden würde. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass ein Anteilseigner mit einer Beteiligung an einer besonderen Anlage so lange keinen Betrag für diese Beteiligung erhält, bis die betreffende besondere Anlage veräußert wird oder als veräußert gilt.

Für keine Anteilklasse (einschließlich, um Zweifel auszuschließen, einer Klasse von SI-Anteilen) besteht ein begrenzter Rückgriffsschutz, so dass die buchhalterische und bilanzielle Trennung zwischen den Anteilklassen möglicherweise nicht anerkannt wird. Das gesamte Vermögen eines Teilfonds kann zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten dieses Teilfonds zur Verfügung stehen, auch wenn die Verbindlichkeit einer bestimmten Anteilklasse zugeordnet ist. Daher ist ein Gläubiger eines Teilfonds in der Regel nicht verpflichtet, seine Forderungen aus einer bestimmten verbundenen Wertsteigerungen und Wertminderungen, die einer an einer besonderen Anlage beteiligten SI-Anteilklasse zuzuordnen sind, durch Verluste oder Verbindlichkeiten vollständig aufgezehrt wurden. Vielmehr kann ein solcher Gläubiger im Allgemeinen versuchen, seine Forderungen aus dem Vermögen des Teilfonds als Ganzes zu befriedigen. Daher könnte ein solcher Gläubiger einen Anspruch gegen das Vermögen eines Teilfonds geltend machen, der von einer anderen Anteilklasse übernommen würde, auch wenn diese Anteilklasse nicht an der betreffenden besonderen Anlage beteiligt war.

**Ungewisse Rendite** Es besteht keine Gewissheit, dass die Anleger eine Rendite auf ihre Anlage oder die Rückzahlung des von ihnen in den Fonds investierten Kapitals erhalten, und gegebenenfalls können sich der betreffende Teilfonds und die Anleger nicht auf Bewertungen als schlüssigen Indikator für zukünftige Verkaufserlöse verlassen. Eine Anlage in einem Teilfonds ist nur für Anleger geeignet, die über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, um das Risiko eines möglichen Verlustes ihrer gesamten Anlage tragen zu können.

**Ungewisse Ausschüttungen** Es besteht keine Gewissheit, dass ein Anleger Ausschüttungen aus dem Fonds und gegebenenfalls aus dem betreffenden Teilfonds erhält.

**Liquidationszeitraum** Nach dem Ende der Laufzeit wird der betreffende Teilfonds liquidiert, und die daraus resultierenden Erlöse werden an die Anleger ausgeschüttet. Da es keinen etablierten Sekundärmarkt für die Anlagen eines Teilfonds gibt, kann sich die Liquidation über einen längeren Zeitraum hinziehen. Infolgedessen sind Ausschüttungen sowohl im Hinblick auf den Umfang als auch auf den Zeitpunkt der Zahlung womöglich unbestimmt. Es können Liquidationskosten entstehen, die zu geringeren oder gar keinen Erträgen aus den verbleibenden Anlagen führen könnten.

**Ausschüttungen in Form von Sachleistungen** Falls ein Anleger akzeptiert, dass eine Ausschüttung nicht in bar, sondern als Sachleistung erfolgt, kann diese Ausschüttung aus Wertpapieren von Unternehmen bestehen, die keine Ausschüttungen vornehmen können, oder aus Wertpapieren, für die es keinen öffentlichen Markt gibt oder die Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nur mit einem erheblichen Abschlag veräußert werden können.

**Beschränkungen für die Übertragung** Jede Übertragung von Anteilen durch einen Anleger bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats (oder einer anderen Stelle, wie in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds angegeben), und Anleger sollten beachten, dass der Kaufpreis erheblich unter dem vom Anleger ursprünglich gezahlten Betrag liegen kann. Wenn ein Kleinanleger seine Anteile an einen anderen Anleger übertragen möchte (z. B. zu Zwecken der Nachlassplanung), kann er dazu eine ordnungsgemäß ausgeführte Übertragungsanweisung an die betreffende Vertriebsgesellschaft oder Verkaufsstelle oder den AIFM übermitteln, vorausgesetzt, der Verwaltungsrat hat einer solchen Übertragung zugestimmt und der Übertragungsempfänger ist ein geeigneter Anleger.

Die Übertragungen und der erwerbende Anleger unterliegen allen geltenden Eignungsvoraussetzungen und Beschränkungen für den Anteilsbesitz, einschließlich derjenigen, die sich auf nicht erlaubte Anleger beziehen. Der Fonds kann den Antrag ablehnen, wenn nicht alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Anleger sollten vor der Übertragung ihrer Anteile rechtliche, steuerliche und finanzielle Beratung einholen.

**Rückgriff auf alle Vermögenswerte** Alle Vermögenswerte eines Teilfonds stehen für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des betreffenden Teilfonds zur Verfügung. Parteien, die versuchen, dem Fonds eine Haftung

aufzuerlegen, können nicht nur auf den Vermögenswert beschränkt werden, der die Anlage darstellt, die eine solche Haftung begründet.

**Schätzungen und Bewertungen** Ein Teilfonds oder dessen Anlageverwalter ist grundsätzlich nicht in das Verfahren zur Bewertung des Zielfonds eingebunden und hat keinerlei Befugnis, die für die Bewertungen der Zielfonds verantwortlichen Personen zu bestellen oder abzufragen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass ein Zielfonds nicht dieselbe Bewertungsmethode anwendet, die bei einem Teilfonds oder einem anderen Zielfonds im Rahmen der Bewertung ihrer jeweiligen Portfolios herangezogen wird.

Der Wert der Zielfonds kann vom Anlageverwalter des jeweiligen Zielfonds (oder einem ähnlichen Unternehmen) vierteljährlich oder in anderen regelmäßigen Abständen unter Anwendung der dann geltenden Bewertungsgrundsätze und -verfahren des Anlageverwalters ermittelt werden. Die Richtlinien der Zielfonds können vorsehen, dass ein vom Anlageverwalter der Zielfonds eingerichteter Bewertungsausschuss den angemessenen Marktwert der Anlagen auf der Grundlage bestimmter Faktoren wie der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Vermögenswerts und der von unabhängigen Händlern eingeholten Informationen bestimmt, wobei Anpassungen nach oben oder unten möglich sind.

Es wird erwartet, dass viele der Anlagen der Zielfonds hochgradig illiquide sind und möglicherweise nicht öffentlich gehandelt werden oder ohne Weiteres marktfähig sind. Die jeweiligen Zielfonds haben daher keinen Zugang zu umgehend verfügbaren Marktpreisen, wenn sie die Bewertungen der Anlagen der Zielfonds vornehmen. Die Anlageverwalter der Zielfonds werden sich zwar bemühen, die Bewertungen der Zielfonds auf der Grundlage ihrer Schätzung der Marktwerte dieser Zielfonds und der von ihnen als verlässlich erachteten Zeichnungsgrundsätze zu ermitteln und festzulegen, doch kann aufgrund der Illiquidität eines wesentlichen Teils dieser Zielfonds nicht gewährleistet werden, dass ein bestimmter Zielfonds zu einem Preis verkauft werden kann, der dem Marktwert entspricht, der dieser Anlage in Verbindung mit der Bewertung des Anlageverwalters des Zielfonds zugeschrieben wird.

**Relative-Value-Anlagen** Der Erfolg einer Relative-Value-Anlagestrategie hängt von der Fähigkeit eines Zielfonds ab, wahrgenommene Ineffizienzen bei der Preisbildung von Wertpapieren, Finanzprodukten oder Märkten zu erkennen und auszunutzen. Die Identifizierung und Ausnutzung solcher Diskrepanzen ist mit Unsicherheiten verbunden. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Zielfonds in der Lage sein wird, Anlagemöglichkeiten zu finden oder Preisineffizienzen auf den Wertpapiermärkten auszunutzen. Durch eine Verringerung der Preisineffizienz der Märkte, in die ein Zielfonds zu investieren versucht, verringert sich auch der Spielraum der Anlagestrategie eines Zielfonds. Sollte sich die wahrgenommene Fehlbewertung, die den Positionen eines Zielfonds zugrunde liegt, nicht den von einem Zielfonds erwarteten Verhältnissen annähern bzw. weiter davon abweichen, können die Anlagen (und folglich der betreffende Teilfonds) Verluste erleiden. Eine Relative-Value-Anlagestrategie eines Zielfonds kann zu einem hohen Portfolioumschlag und infolgedessen zu hohen Transaktionskosten führen. Darüber hinaus ist eine Relative-Value-Strategie so konzipiert, dass sie mit den Schwankungen der Aktienmärkte und der risikofreien Zinssätze nicht korreliert ist.

## Zielfonds

**Anlage in Zielfonds im Allgemeinen** Es kann nicht garantiert werden, dass der Anlageverwalter das Vermögen eines Teilfonds so auf die Zielfonds aufteilen kann, dass es für den betreffenden Teilfonds rentabel ist. Es ist schwierig, Zugang zu Fonds zu erhalten, die von erstklassigen Fondsmanagern verwaltet werden, und es kann nicht garantiert werden, dass der Anlageverwalter in der Lage sein wird, genügend Gelegenheiten zur Anlage in solchen Zielfonds zu finden. Der Wettbewerb um Anlagegelegenheiten ist intensiv, und der betreffende Teilfonds konkurriert möglicherweise mit anderen Anlegern, die wesentlich größere verfügbare Kapitalpools, eine längere Erfahrung mit Investitionen in Zielfonds und andere Qualitäten haben, die sie möglicherweise für die Manager der Zielfonds attraktiver machen.

**Gestaffelte Anlagen** Zielfonds können Anlagen tätigen, die mehrere Finanzierungen im Laufe der Zeit erfordern oder als „Revolver“ oder „verzögerte Ziehungen“ strukturiert sind. Diese Arten von Anlagen sind im Allgemeinen mit Finanzierungsverpflichtungen verbunden, die sich über

einen bestimmten Zeitraum erstrecken und über den jeweiligen Anlagezeitraum hinausgehen können. Unter solchen Umständen können die Zielfonds zum einen verpflichtet sein, nicht gezogene Kapitalzusagen, zu denen sich der betreffende Teilfonds verpflichtet hat, für künftige Finanzierungsverpflichtungen zurückzubehalten, und zum anderen, solche Verpflichtungen nach dem Ende ihres jeweiligen Anlagezeitraums zu finanzieren. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die zurückbehaltenen Mittel letztendlich für Anlagen verwendet werden, was bedeuten kann, dass der betreffende Zielfonds sein zugesagtes Kapital nicht vollständig einsetzt.

Ein weiteres Risiko liegt in der Art der Verwendung durch die Zielfonds, die ein Warteschlangensystem für Zusagen und Ziehungen haben. Dem betreffenden Teilfonds wird ein Platz in den Warteschlangen erst dann garantiert, wenn er individuelle Anträge an die Warteschlangen der Zielfonds gestellt hat, in die dieser Teilfonds investieren soll.

Die Länge der Warteschlange für Zusagen für jeden Zielfonds hängt von verschiedenen Faktoren ab, u. a. davon, dass sich andere Anleger daran beteiligt haben, von Rücknahmeanträgen, die ihm zugestellt wurden, von der Höhe der zu reinvestierenden Erträge und schließlich von den Vermögenswerten, die den Zielfonds zum Kauf zur Verfügung stehen. All diese Faktoren wirken sich auf den Zeitpunkt der Ziehung von Kapital aus den Warteschlangen für Zusagen an die Vermögenspools des Zielfonds aus. Es wird zwar erwartet, dass der Anlageverwalter des jeweiligen Zielfonds nach besten Kräften versucht, den effizienten Einsatz des Kapitals des jeweiligen Teilfonds zu gewährleisten, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass er die geplanten Zusagen einhalten kann.

Die oben genannten Szenarien könnten sich negativ auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken, sein Anlageziel und seine Anlagestrategie zu verfolgen, was wiederum negative Auswirkungen auf die Renditen des betreffenden Teilfonds haben könnte.

**Entnahme von Anlagen des Teilfonds** Der Teilfonds kann den Entnahmebeschränkungen eines bestimmten Zielfonds, in den er investiert, unterliegen, und es wird erwartet, dass die Entnahmerecht ein Bezug auf bestimmte Anlagen in Zielfonds begrenzt sind. Dementsprechend ist es dem Anlageverwalter unter Umständen nicht gestattet, investierte Vermögenswerte aus einem bestimmten Zielfonds zu einem Zeitpunkt abzuziehen, der für den Teilfonds am vorteilhaftesten wäre, oder zu einem Zeitpunkt, der es dem Teilfonds ermöglichen würde, den Rücknahmeanträgen seiner Anteilseigner nachzukommen.

Mangelnde Liquidität auf der Ebene des Zielfonds kann die Liquidität der Anteile des betreffenden Teilfonds und den Wert seiner Anlagen beeinträchtigen. Aus diesen Gründen kann die Bearbeitung von Rücknahmeanträgen der Anteilseigner auf Ebene eines Teilfonds unter außergewöhnlichen Umständen verschoben werden, beispielsweise wenn ein Mangel an Liquidität zu Schwierigkeiten bei der Ermittlung des NIW der Anteile und folglich zu einer Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen führen kann. Das bedeutet, dass die Anteilseigner womöglich nicht in der Lage sind, ihre Anlage in Notfällen oder aus anderen Gründen unverzüglich zu liquidieren.

**Zwangswiseer Rückzug von Anlegern** Ein zwangswiseer Rückzug kann dazu führen, dass ein Teilfonds seine Anteile an einem Zielfonds zu einem Zeitpunkt veräußern muss, zu dem der Teilfonds nicht aus dem Zielfonds aussteigen möchte und/oder zu einem Zeitpunkt, der dazu führen könnte, dass der Teilfonds einen Verlust seiner Anlage in dem Zielfonds realisiert.

**Vorzeitige Beendigung** Wenn ein Zielfonds sein Anlageprogramm oder seine Laufzeit früher als zum Zeitpunkt der Anlage eines Teilfonds vorgesehen beendet oder wenn die Anleger eines Zielfonds den Anlageverwalter oder den Komplementär (oder ein ähnliches Verwaltungsorgan) dieses Zielfonds abberufen, können sich die geplanten Anlagen des Teilfonds in diesen Zielfonds erheblich verzögern oder auf andere Weise kompliziert oder verhindert werden, was sich negativ auf die Rendite des Teilfonds und/oder die Umsetzung seiner Anlagestrategie auswirken könnte.

**Verkauf oder Ausschüttung von Vermögenswerten bei Auflösung** Die Liquidation des Vermögens eines Zielfonds kann mehrere Jahre in Anspruch

nehmen, und der Liquidator hat das Recht, den Zielfonds weiterzuführen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Abwicklung und Liquidation des Zielfonds erforderlich ist. Vorbehaltlich der nachstehend beschriebenen alternativen Regelung kann der Liquidator, sofern bestimmte Anlagen am Ende des Liquidationszeitraums unverkauft bleiben und eine endgültige Liquidation des Zielfonds verhindern, beschließen, Sachwerte an den betreffenden Teilfonds auszuschütten.

**Indirekte Anlagen in Portfoliounternehmen** Die Zielfonds werden in Portfoliounternehmen investieren, die nach Meinung der Manager dieser Zielfonds angemessen strukturiert, entschädigt und bewertet sind. Alle Anlagen sind spekulativ und es besteht die Möglichkeit eines teilweisen oder vollständigen Kapitalverlusts. Im Allgemeinen gibt es nur wenige oder gar keine öffentlich zugänglichen Informationen über den Status und die Aussichten privater Transaktionen oder Portfoliounternehmen. Viele Anlageentscheidungen werden von der Fähigkeit des Managementteams des jeweiligen Zielfonds abhängen, relevante Informationen aus nicht-öffentlichen Quellen zu erhalten. Das Managementteam des betreffenden Zielfonds muss häufig Entscheidungen treffen, ohne über vollständige Informationen zu verfügen, oder sich dabei auf Informationen stützen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden und die sich nicht oder nur schwer überprüfen lassen.

Die Marktfähigkeit und der Wert jeder Anlage hängen von vielen Faktoren ab, auf die das Managementteam des jeweiligen Zielfonds keinen Einfluss hat. Transaktionen und Portfoliogesellschaften können von einem Zeitraum zum nächsten erhebliche Schwankungen der Betriebsergebnisse aufweisen, einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt sein und in jeder Phase Misserfolge oder erhebliche Wertverluste erleiden. Transaktionen und Portfoliounternehmen benötigen möglicherweise erhebliches zusätzliches Kapital, um ihr Wachstum zu unterstützen oder um Wert oder eine wettbewerbsfähige Position zu erreichen oder zu erhalten. Solches Kapital ist möglicherweise nicht zu attraktiven Bedingungen oder bei den Zielfonds verfügbar. Dies könnte sich sowohl auf das betreffende Portfoliounternehmen als auch auf die Position der Zielfonds in diesem Portfoliounternehmen negativ auswirken.

Es kann nicht garantiert werden, dass eine von einem Zielfonds getätigte Transaktion oder Investition in ein Portfoliounternehmen zu einem Liquiditätsereignis durch Refinanzierung, Verkauf, öffentliches Angebot, Fusion, Übernahme oder auf andere Weise führt. Es besteht ein erhebliches Risiko, dass die Anlagen der Zielfonds nur geringe oder gar keine Renditen abwerfen.

In einigen Fällen können die von den Zielfonds getätigten Anlagen illiquide und schwer zu bewerten sein, und es gibt wenig oder keine Sicherheiten zur Absicherung einer einmal getätigten Anlage. Die Zielfonds können zum Zeitpunkt ihrer Auflösung illiquide Wertpapiere halten, was dazu führen kann, dass diese Wertpapiere als Sachwerte ausgeschüttet oder zu einem Preis verkauft werden, der ihre Illiquidität widerspiegelt.

**Abhängigkeit von Verwaltern** Der AIFM und/oder der Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds ist für die Zuweisung der Vermögenswerte des Teilfonds an die verschiedenen Zielfonds verantwortlich, hat aber keine Kontrolle über die Verwaltung der Zielfonds oder ihrer Anlagen. Der betreffende Teilfonds ist daher in hohem Maße von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Verwalter der Zielfonds und ihrer Mitarbeitenden abhängig, die über die Anlagebefugnis für die Vermögenswerte der Zielfonds verfügen. Daher kann der Tod, die Arbeitsunfähigkeit oder das Ausscheiden eines der Bevollmächtigten der Verwalter die Anlageergebnisse der Zielfonds und des betreffenden Teilfonds negativ beeinflussen.

Als Anleger in den Zielfonds erhält der betreffende Teilfonds regelmäßige Berichte von den Verwaltern der Zielfonds zur gleichen Zeit wie jeder andere Anleger in diesen Zielfonds. Der AIFM und/oder der Anlageverwalter werden von jedem Zielfondsverwalter fortlaufend detaillierte Informationen über die historische Performance und die Anlagestrategien des Verwalters anfordern. Darüber hinaus ist beabsichtigt, dass jeder Teilfonds von den Stimmrechten, die mit Aktien, Anteilen oder Beteiligungen an Zielfonds verbunden sind, die von dem AIFM und anderen verbundenen Unternehmen von J.P. Morgan verwaltet oder gesponsert werden, ausgeschlossen wird.

Obwohl der AIFM und/oder der Anlageverwalter versuchen werden, nur solche

Zielfonds zur Anlage auszuwählen, deren Verwalter die Vermögenswerte der Zielfonds mit einem Höchstmaß an Integrität investieren, haben der AIFM und/oder der Anlageverwalter keine Kontrolle über die Geschäfte der Zielfonds oder die Verwalter der Zielfonds. Daher kann nicht gewährleistet werden, dass diese wichtigen Anlageexperten oder andere von den Zielfonds beschäftigte Personen während der gesamten Laufzeit der zugrundeliegenden Anlagen weiterhin mit den vom jeweiligen Zielfonds beauftragten Verwaltern verbunden bleiben oder ihnen zur Verfügung stehen. Die Einstellung der Dienstleistungen einer oder mehrerer dieser Personen könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen.

Zur Erleichterung der Investitionen der Zielfonds in Anlagegelegenheiten können diese Zielfonds darüber hinaus Vehikel besitzen, die von verbundenen Unternehmen von JPMorgan Chase & Co. errichtet und betrieben werden. Insbesondere kann ein Aggregationsinstrument eingerichtet werden, um die Ausführung und Verwaltung der Anlagestrategie des Zielfonds zu erleichtern. Die Gründungs-, Betriebs- und sonstigen Kosten eines solchen Vehikels würden in der Regel vom Zielfonds anteilig (auf der Grundlage der Zusagen oder Zeichnungen für ein solches Vehikel) getragen werden. Während das Ziel eines solchen Aggregationsinstruments darin besteht, Effizienzgewinne und andere Vorteile zu erzielen, kann es in der Praxis bestimmte Risiken mit sich bringen, beispielsweise in Bezug auf die Verwaltung und Koordinierung unterschiedlicher Anlageziele eines Zielfonds und die Verwaltung unterschiedlicher Anlage-, Steuer-, Regulierungs- und anderer Belange eines Zielfonds. Wenn ein anderer Anleger in einem solchen Aggregationsinstrument einer Finanzierungsverpflichtung gegenüber dem Aggregationsinstrument nicht nachkommt, könnte dies nachteilige Folgen für den Zielfonds haben.

**Beschleunigte Transaktionen** Anlageanalysen und -entscheidungen müssen häufig zügig durchgeführt werden, um Anlagegelegenheiten nicht zu verpassen. In solchen Fällen können die zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung verfügbaren Informationen begrenzt sein. Daher kann nicht zugesichert werden, dass die Anlageverwalter Kenntnis von allen Umständen haben, die sich nachteilig auf die Anlagen auswirken können. Darüber hinaus können sich die Anlageverwalter bei der Bewertung der vorgeschlagenen Zielfondsanlagen auf unabhängige Berater stützen, und es kann keine Gewähr für die Genauigkeit oder Vollständigkeit der von diesen unabhängigen Beratern bereitgestellten Informationen gegeben werden.

#### **Fehlende Anreize zur Abberufung des Beraters und/oder der Verwaltungsorgane**

Dritte, die mit einem Zielfonds oder seinen Anlagen handeln, können die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung mit dem Zielfonds davon abhängig machen, dass der Anlageberater und die Verwaltungsorgane des Zielfonds ihre jeweiligen Funktionen für den Zielfonds und in dessen Namen weiter ausüben. Diese Zielfondsanleger können davon abgehalten werden, den Komplementär und/oder den Anlageberater (oder ein ähnliches Unternehmen) des Zielfonds zu kündigen oder abzusetzen, wenn dies eine Kontrollwechselklausel, einen Verzug oder ein Ausfallereignis gemäß den Dokumenten, die die Beziehungen dieses Zielfonds oder seiner Anlagen zu diesen anderen Dritten regeln, auslösen würde.

**Style Drift** Der Teilfonds kann durch den „Style Drift“ eines Zielfonds (d. h. das Risiko, dass ein Zielfonds im Laufe der Zeit von seiner erklärten oder erwarteten Anlagestrategie abweicht) oder durch die Nichteinhaltung der eigenen Anlagerichtlinien durch einen Zielfonds beeinträchtigt werden. Ein Stilwechsel eines Zielfonds kann plötzlich erfolgen, wenn beispielsweise der Anlageverwalter des Zielfonds glaubt, eine bestimmte Anlagemöglichkeit identifiziert zu haben, die mit einem anderen Ansatz höhere Renditen als Anlagen im Rahmen der erklärten Strategie des Zielfonds erbringen kann (und der Anlageverwalter des Zielfonds eine Beteiligung schnell veräußert, um diesen Ansatz zu verfolgen), oder er kann allmählich erfolgen, wenn beispielsweise eine „wertorientierte“ zugrundeliegende Anlage den Zielfonds allmählich mit „Wachstumsaktien“ aufstockt. „Style Drift“ stellt ein besonderes Risiko für Strukturen mit mehreren Managern dar, da der Teilfonds aufgrund der daraus resultierenden Überschneidungen der Anlagestrategien verschiedener Zielfonds in einem größeren Maße als vom Anlageverwalter erwartet in bestimmten Märkten oder Strategien engagiert sein kann. Darüber hinaus kann „Style Drift“

die Einstufung eines Zielfonds in eine bestimmte Anlagedisziplin betreffen und folglich die Bemühungen des Anlageverwalters behindern, die Diversifizierungsrichtlinien des Teilfonds zu überwachen.

**Gegenläufige Positionen** Die Zielfonds investieren völlig unabhängig voneinander und können zeitweise wirtschaftlich gegenläufige Positionen halten. Soweit die Zielfonds tatsächlich solche Positionen halten, kann der betreffende Teilfonds als Ganzes betrachtet trotz der anfallenden Kosten keine Gewinne oder Verluste erzielen.

**Diversifizierung der Anlageklasse** Sämtliche Anlageentscheidungen in Bezug auf die Zielfonds werden von den Anlageverwaltern der Zielfonds getroffen, und es besteht die Möglichkeit, dass die Anlageverwalter verschiedener Zielfonds zur selben Zeit Positionen oder Transaktionen in Bezug auf dieselben Wertpapiere oder Emissionen derselben Anlageklasse, Branche, Währung, desselben Landes oder Rohstoffes eingehen. Aus diesem Grund kann nicht zugesichert werden, dass in Bezug auf das Portfolio eines Teilfonds eine effektive Diversifizierung erreicht wird.

**Kapitalabrufe und Nutzung von Zeichnungslinien und Asset-Backed-Fazilitäten** Ein Zielfonds kann eine oder mehrere revolvingende Kreditfazilitäten in Anspruch nehmen, um Investitionen tätigen zu können oder Verwaltungsgebühren oder andere Ausgaben und Verbindlichkeiten des Fonds, die ihm zuzurechnen sind, zu zahlen. Ein Zielfonds kann auch sein Vermögen verpfänden und für die Schulden anderer bürgen (einschließlich Portfoliounternehmen und Unternehmen, über die Anlagen eines Zielfonds gehalten werden). Wenn ein Zielfonds eine Zeichnungsfazilität erhält, wird im Allgemeinen erwartet, dass der zwischenzeitliche Kapitalbedarf dieses Zielfonds durch die Aufnahme von Krediten im Rahmen dieser Zeichnungsfazilität gedeckt wird und dass die Inanspruchnahme von Anlegerzeichnungen durch einen Zielfonds, einschließlich der Inanspruchnahme zur Zahlung von Zinsen für Zeichnungsfazilitäten, im Allgemeinen in größeren, weniger häufigen Ziehungen „gebündelt“ wird (obwohl der tatsächliche Zeitpunkt und die Beträge variieren können). Obwohl es Beschränkungen hinsichtlich der Dauer der Kreditaufnahme eines Zielfonds im Rahmen einer Zeichnungsfazilität geben kann, gibt es keine Beschränkung hinsichtlich der Dauer der Garantien eines Zielfonds, und die Zinskosten und sonstigen Kosten solcher Kredite und Garantien sind Fondsaufwendungen und können dementsprechend die Nettoerträge eines Zielfonds verringern.

Darüber hinaus führt der Einsatz einer Zeichnungsfazilität (oder einer anderen langfristigen Hebelfinanzierung) in Bezug auf Anlagen zu einer höheren ausgewiesenen internen Bruttorendite und internen Nettorendite des Zielfonds, als wenn eine solche Zeichnungsfazilität (oder eine andere langfristige Hebelfinanzierung) nicht eingesetzt und stattdessen das Kapital der Anleger zu Beginn jeder solchen Investition eingebracht worden wäre. Der Grund dafür ist, dass bei der Berechnung kürzere Zeiträume berücksichtigt werden, da bei der Berechnung der internen Bruttorendite und der internen Nettorendite auf Zielfondsebene (a) das Datum der Zeichnung durch die Anleger eines Zielfonds für die betreffende Anlage (d. h. das Fälligkeitsdatum der Abrufmitteilung und nicht das Datum, an dem die Anlage getätigt wurde, wenn sie durch eine Zeichnungsfazilität finanziert wurde, die später mit Anlegerzeichnungen zurückgezahlt wurde) und (b) das Datum der Ausschüttung eines Zielfonds an die Anleger (d. h. das Datum, an dem ein Zielfonds Barmittel an die Anleger weiterleitet) verwendet werden.

Soweit ein Zielfonds nicht in der Lage ist, eine Zeichnungsfazilität zu erhalten, eine solche Fazilität nicht verfügbar ist oder der Komplementär (oder ein ähnliches Verwaltungsorgan) eines Zielfonds anderweitig beschließt, eine solche Fazilität nicht in Anspruch zu nehmen, kann der Komplementär (oder ein ähnliches Verwaltungsorgan) des Zielfonds Kapitalzusagen im Voraus in Anspruch nehmen und den Rücklagen zuzuführen, um Investitionen zu tätigen, Gebühren und Aufwendungen zu begleichen und sonstigen Kapitalbedarf zu decken, wenn dies zukünftig erforderlich ist. Die Schätzung der angemessenen Höhe solcher Rücklagen ist schwierig, und unzureichende oder übermäßige Rücklagen könnten die Anlagerenditen für die Anleger beeinträchtigen. Wenn die Rücklagen eines Zielfonds unzureichend sind und der Komplementär (oder ein ähnliches Verwaltungsorgan) eines Zielfonds nicht in der Lage ist, Zusagen gemäß den maßgeblichen Dokumenten eines Zielfonds in Anspruch zu nehmen, ist ein

Zielfonds möglicherweise nicht in der Lage, attraktive Anlagemöglichkeiten zu nutzen oder seine bestehenden Anlagen vor Verwässerung oder anderen nachteiligen Bedingungen zu schützen.

**Hebelfinanzierung, Zeichnungslinien, Pensionsgeschäfte** Eine zugrundeliegende Anlage kann gelegentlich entweder direkt oder indirekt über ein oder mehrere Unternehmen eine oder mehrere Kreditfazilitäten abschließen, beispielsweise eine oder mehrere Zeichnungslinien, die mit oder ohne Rückgriffsrecht und besichert oder unbesichert sein können und Garantien und andere Formen der Bonitätsverbesserung sowie eine oder mehrere Pensionsgeschäfte umfassen können. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Kreditfazilität, soweit es sich um eine Fremdfinanzierung mit Rückgriffsrechten handelt, eine Reihe von Verpflichtungen enthalten kann, die typischerweise mit besicherten Krediten verbunden sind und die unter anderem die Fähigkeit des Zielfonds einschränken können, (i) Vermögenswerte oder Unternehmen zu erwerben oder zu veräußern, (ii) zusätzliche Schulden aufzunehmen, (iii) Investitionen zu tätigen, (iv) Barausschüttungen vorzunehmen oder (v) Kapitalabrufe an die Anleger zu tätigen. Darüber hinaus würde eine solche Fremdfinanzierung mit Rückgriffsrecht einen Zielfonds wahrscheinlich dazu verpflichten, bestimmte Finanzkennzahlen einzuhalten und bestimmte Tests zu erfüllen, einschließlich einer Mindestzinsdeckungsquote, einer maximalen Verschuldungsquote, eines Mindestnettovermögens und einer Mindesteigenkapitalausstattung. Der Rückgriff auf die Fremdfinanzierung durch Dritte kann auch die gegenseitige Besicherung mehrerer Anlagen beinhalten und somit ein erhöhtes Verlustrisiko mit sich bringen. Tilgungs- und Zinszahlungen für aufgenommene Schulden sind unabhängig davon zu leisten, ob der Zielfonds über ausreichende Barmittel verfügt.

Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass ein Zielfonds in der Lage sein wird, Kreditfazilitäten überhaupt oder zu Bedingungen, die für diesen Zielfonds annehmbar sind, zu erhalten. Wenn ein Zielfonds eine Fremdfinanzierung überhaupt nicht oder nur zu höheren als den erwarteten Kosten erhalten kann, kann dies seine Fähigkeit, sein Anlageziel oder andere Ziele zu erreichen, erheblich beeinträchtigen und die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds beeinflussen. Der Teilfonds hat unter Umständen keinen Anspruch darauf, dass seine nicht ausgezahlten Zusagen annulliert werden oder dass seine nicht ausgezahlten Zusagen, die einem Recht auf Annullierung von Zusagen unterliegen, anderweitig aus dem Zielfonds abgezogen werden oder dass die entsprechenden Anteile zurückgenommen, übertragen oder zurückgekauft werden. Dementsprechend kann der Teilfonds gezwungen sein, das finanzielle Risiko seiner Anlage über einen erheblichen Zeitraum zu tragen.

**Investitionen in Zielfonds durch verbundene Unternehmen ihrer Kreditgeber** Bestimmte verbundene Unternehmen eines oder mehrerer Kreditgeber eines Zielfonds können in diesen Zielfonds investieren und haben daher möglicherweise Zugang zu bestimmten Informationen über diesen Zielfonds, die Kreditgebern bereitgestellt werden. Diese Kreditgeber können verbundene Unternehmen haben, die in die Zielfonds investieren, und können vertrauliche Informationen über die Zielfonds, die ansonsten den Anlegern der Zielfonds, einschließlich des betreffenden Teilfonds, nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen, missbräuchlich verwenden oder an diese verbundenen Unternehmen weitergeben. Es ist nicht immer möglich, Fehlverhalten solcher Kreditgeber und ihrer verbundenen Unternehmen zu verhindern, und die Vorkehrungen, die der Anlageverwalter (oder ein ähnliches Unternehmen) trifft, um diese Aktivitäten aufzudecken und zu verhindern, sind möglicherweise nicht in allen Fällen wirksam.

**Rücklagen für Kapitalabrufe** Im Rahmen der Verwaltung eines Teilfonds bilden der AIFM und/oder der Anlageverwalter Rücklagen für Kapitalabrufe der Zielfonds, Betriebskosten, Verbindlichkeiten, Währungsschwankungen und andere Zwecke. Die Schätzung des für solche Rücklagen erforderlichen Betrags ist schwierig, insbesondere weil die Zielfonds möglicherweise nicht das gesamte Kapital abrufen, das der betreffende Teilfonds für diese Fonds gebunden hat. Unzureichende oder überhöhte Rücklagen könnten die Anlagerenditen für die Anleger erheblich mindern.

**Möglichkeit zum Abschluss von Zusatzvereinbarungen** Die Komplementäre der

Zielfonds (oder ein ähnliches Unternehmen) sind befugt, mit einem oder mehreren Zielfondsanlegern Zusatzvereinbarungen zu treffen, die die für den betreffenden Zielfonds geltenden Bedingungen ändern, ergänzen, neu formulieren oder anderweitig modifizieren können, was dazu führen kann, dass dieser Anleger anders behandelt wird als andere Anleger des Zielfonds, einschließlich des betreffenden Teilfonds.

**Anlageinstrumente** Die Berater eines Zielfonds können unter anderem alternative Anlageinstrumente, Parallelfonds und Feeder-Fonds und/oder jede andere Art von Anlagestrukturen ungeachtet ihrer gesellschaftsrechtlichen oder vertraglichen Form gründen oder deren Gründung zulassen.

Solche Anlageinstrumente, Parallelfonds und Feeder-Fonds könnten zu Interessenkonflikten führen, wenn J.P. Morgan (oder dessen verbundene Unternehmen) gleichzeitig die Interessen des Teilfonds in Bezug auf den Zielfonds und diejenigen der Anleger in Bezug auf diese anderen Anlageinstrumente, Parallelfonds und Feeder-Fonds vertritt.

Soweit solche alternativen Anlageinstrumente, Parallelfonds und Feeder-Fonds nicht mit den in der ELTIF-Verordnung festgelegten Zulässigkeitskriterien vereinbar sind, darf der betreffende Teilfonds möglicherweise nicht in solche Vehikel investieren und müsste sich entweder einer solchen Investition enthalten bzw. von ihr entbunden werden oder könnte sich in einer Situation befinden, in der seine Beteiligung an dem betreffenden Zielfonds letztendlich veräußert werden müsste. Bei einem Zielfonds kann es sich um einen Fonds handeln, der keine feste Laufzeit hat und in der Lage ist, fortlaufend zusätzliche Verpflichtungen einzugehen, und der auf einer Struktur mit mehreren Unternehmen basiert, was zu tatsächlichen oder angenommenen steuerpflichtigen Veräußerungen eines Teils der Anlagen des Zielfonds und des Teilfonds ohne entsprechenden Erhalt oder Ausschüttung von Barmitteln führen kann sowie dazu, dass solche tatsächlichen oder angenommenen steuerpflichtigen Veräußerungen nachteilige steuerliche Auswirkungen auf die Anleger, die die Rücknahme beantragt haben, und die fortbestehenden Anleger des Zielfonds haben können.

**Diversität der Anleger** Zu den Anlegern der Zielfonds, einschließlich des jeweiligen Teilfonds, gehören steuerpflichtige und steuerbefreite Körperschaften sowie natürliche oder juristische Personen, die in verschiedenen Rechtsordnungen ansässig oder organisiert sind und daher in Bezug auf ihre Anlage in den Zielfonds widersprüchliche Anlage-, Steuer- und sonstige Interessen haben können. Interessenkonflikte von Anlegern können unter anderem aufgrund der Strukturierung und Art der Anlagen des Zielfonds und dem Zeitpunkt der Veräußerung solcher Anlagen entstehen. Es wird erwartet, dass diese Faktoren dazu führen werden, dass die verschiedenen Anleger der Zielfonds unterschiedliche Nachsteuergewinne erzielen werden. Konflikte können auch im Zusammenhang mit Entscheidungen des Anlageverwalters des Zielfonds und/oder des Zielfonds selbst entstehen, die für einen oder mehrere Zielfonds-Anleger vorteilhaft sein können, für andere jedoch nicht, und zwar insbesondere im Hinblick auf die steuerlichen Folgen und den Status der einzelnen Anleger. Bei der Beratung eines Zielfonds im Zusammenhang mit seinen Anlagen und deren Strukturierung wird der Anlageverwalter des Zielfonds, vorbehaltlich der hierin dargelegten Absichten in Bezug auf die Strukturierung bestimmter Anlageklassen, das Anlageziel des Zielfonds als Ganzes und nicht die Anlageziele oder den besonderen steuerlichen oder Regulierungsstatus eines bestimmten Anlegers oder die Folgen für einen bestimmten Anleger, einschließlich des betreffenden Teilfonds, berücksichtigen.

**An die Wertentwicklung gebundene Gebühr** Die Anlageverwalter der Zielfonds können Anspruch auf eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr haben, deren Höhe sich nach dem Wertzuwachs des Portfolios eines Zielfonds richtet. Die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr kann für diese Anlageverwalter einen Anreiz darstellen, riskantere und spekulativere Anlagen und Handelsgeschäfte zu tätigen. Darüber hinaus kann eine Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr auf Basis des nicht realisierten Wertzuwachses des Portfolios des Zielfonds erfolgen, was zu einer nicht erstattungsfähigen Überzahlung führen kann, falls dieser nicht realisierte Ertrag in der Folge nicht wie erwartet realisiert wird.

**An die Wertentwicklung gebundene Gebühr unabhängig von der Gesamtwertentwicklung eines Teilfonds** Jeder Anlageverwalter eines Zielfonds kann auf Basis der Wertentwicklung dieses Zielfonds vergütet werden. Folglich

kann auch dann eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr in Bezug auf einen oder mehrere der Zielfonds anfallen, wenn die Wertentwicklung des Portfolios eines Teilfonds insgesamt negativ ist oder nicht das Niveau erreicht, das den jeweiligen Anlageverwalter zum Erhalt einer an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr berechtigen würde.

**Doppelbelastung von Kosten, Gebühren und Aufwendungen** Für jeden Teilfonds fallen Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Management-, Verwaltungs- und sonstigen Dienstleistungen in Bezug auf diesen Teilfonds an. Darüber hinaus entstehen einem Teilfonds bei einer Anlage in einem Zielfonds in seiner Funktion als Anleger vergleichbare Kosten, unter anderem in Form von Ausgabeaufschlägen. Es erfolgt jedoch keine Doppelbelastung von Ausgabeaufschlägen und Verwaltungs- oder Beratungsgebühren (mit Ausnahme von an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren) in Zusammenhang mit Anlagen in den Zielfonds, für die eine Gesellschaft von JPMorgan Chase & Co. als Anlageverwalter oder Verwaltungsgesellschaft fungiert. Zur Klarstellung: An die Wertentwicklung gebundene Gebühren können auf Ebene der Zielfonds anfallen, auch in Bezug auf die Zielfonds, für die eine Gesellschaft von JPMorgan Chase & Co. als Anlageverwalter oder Verwaltungsgesellschaft fungiert. Potenzielle Anleger sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass Gesamtgebühren und -kosten wahrscheinlich die Gebühren und Kosten übersteigen, die typischerweise im Hinblick auf eine Anlage anfallen würden, bei der es sich nicht um einen Dachfonds handelt.

### Nachhaltigkeitsrisiken

**Nachhaltigkeit** Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist in der ESG-Offenlegungsverordnung der EU (SFDR) definiert als „ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte“. Der AIFM fasst unter dem Nachhaltigkeitsrisiko die Risiken zusammen, die mit realistischer Wahrscheinlichkeit eine wesentliche negative Auswirkung auf die Finanzlage oder die operative Leistung eines Unternehmens oder eines Emittenten und damit auf den Wert der betreffenden Investition haben können. Neben den wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Wert eines Teilfonds kann das Nachhaltigkeitsrisiko auch die Volatilität des Fonds steigern und/oder zuvor bereits bestehende Risiken für den Teilfonds erhöhen.

Nachhaltigkeitsrisiken können besonders akut sein, wenn sie unerwartet oder plötzlich eintreten, und können zudem Anleger dazu veranlassen, ihre Anlage in dem betreffenden Teilfonds zu überdenken und damit weiteren Abwärtsdruck auf den Wert des Teilfonds ausüben.

Änderungen von Gesetzen, Bestimmungen und Branchenstandards können die Nachhaltigkeit vieler Unternehmen/Emittenten beeinträchtigen, insbesondere im Hinblick auf die Faktoren Umwelt und Soziales. Jegliche Änderung an diesen Gegebenheiten könnte sich negativ auf die betreffenden Unternehmen/Emittenten auswirken, was zu einem erheblichen Wertverlust dieser Anlagen führen kann. Nachhaltigkeitsrisiken können ein bestimmtes Land, eine Region, ein Unternehmen oder einen Emittenten betreffen oder umfassendere regionale oder globale Auswirkungen haben und Märkte oder Emittenten in mehreren Ländern oder Regionen negativ beeinflussen.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken erfordert subjektive Einschätzungen, die auch die Berücksichtigung von unvollständigen oder ungenauen Daten Dritter beinhalten können. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Anlageverwalter die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen eines Teilfonds richtig einschätzt.

Der AIFM hat Richtlinien bezüglich der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess für alle aktiv verwalteten Strategien, einschließlich alle Teilfonds, festgelegt, um Nachhaltigkeitsrisiken (zumindest und soweit wie möglich/praktikabel) zu ermitteln und zu steuern. Weitere Informationen zu diesen Richtlinien finden Sie auf der Website [am.ipmorgan.com/lu](http://am.ipmorgan.com/lu).

Alle Teilfonds sind in unterschiedlichem Maße Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Erträge eines Teilfonds werden im Rahmen des nachhaltigkeitsbezogenen Risikomanagementansatzes des Anlageverwalters

im Anlageprozess des Teilfonds bewertet.

Die Ergebnisse dieser Bewertung sind weiter unten aufgeführt.

- Bei den Teilfonds, die ESG-Merkmale bewerben oder den Namensbestandteil „sustainable“ enthalten, wie unter ESG-Integration, nachhaltige Anlageansätze und Anhänge mit vorvertraglichen Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung (SFDR) erläutert, wird die wahrscheinliche Auswirkung von Nachhaltigkeitsrisiken auf ihre Renditen im Vergleich zu anderen Teilfonds als geringer eingeschätzt. Dies ist auf den nachhaltigkeitsrisikomindernden Charakter ihrer Anlagestrategien zurückzuführen, die Ausschlüsse, vorausschauende Anlagepolitiken zum Generieren nachhaltiger finanzieller Renditen sowie einen aktiven Dialog mit Unternehmen/Emittenten umfassen können.
- Für alle anderen Teilfonds, bei denen Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungsprozess integriert sind, werden die wahrscheinlichen Auswirkungen auf ihre Renditen im Vergleich zu den oben erwähnten Teilfonds als moderat/höher eingeschätzt.
- Für die Teilfonds, bei denen Nachhaltigkeitsrisiken nicht in ihren Anlageentscheidungsprozess integriert sind, werden die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf ihre Renditen im Vergleich zu den anderen Teilfonds als am höchsten eingeschätzt.

**Einstufung nach EU-SFDR** Wenn ein Teilfonds unter Artikel 8 bzw. Artikel 9 der EU-SFDR fällt, fördert der betreffende Teilfonds nach Auffassung des AIFM ökologische und/oder soziale Merkmale (je nach Fall) oder verfolgt nachhaltige Investitionsziele, und er ist gemäß Artikel 8 bzw. Artikel 9 der EU-SFDR zur Offenlegung verpflichtet. Potenzielle Anleger sollten jedoch beachten, dass die EU-SFDR keine Kennzeichnungsregelung ist; dementsprechend sollten Anleger ihre Entscheidung, in einen Teilfonds zu investieren, nicht davon abhängig machen, ob dieser Teilfonds nach Auffassung des AIFM unter Artikel 8 bzw. Artikel 9 der EU-SFDR fällt.

Soweit sich der Anleger an einer bestimmten Einstufung gemäß der EU-SFDR ausrichtet, geschieht dies auf eigenes Risiko des Anlegers. Der AIFM weist darauf hin, dass noch keine Klarheit im Hinblick auf den aufsichtsrechtlichen Rahmen herrscht und noch ungewiss ist, wie bestimmte Aspekte der EU-SFDR und etwaige Durchführungsbestimmungen oder damit verbundene Leitlinien auszulegen sind. Die Ansichten des AIFM hinsichtlich der Frage, welchem Artikel der EU-SFDR ein Teilfonds unterliegen sollte, können sich im Laufe der Zeit ändern oder weiterentwickeln, auch als Reaktion auf Änderungen der EU-SFDR und etwaiger Durchführungsbestimmungen, neue oder geänderte aufsichtsrechtliche Leitlinien, Änderungen im Hinblick auf die branchenseitige Auslegung der Anforderungen der EU-SFDR oder eine Gerichtsentscheidung.

**Aktionsplan der Europäischen Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums** Das ordnungspolitische Umfeld für Verwalter alternativer Investmentfonds und Finanzdienstleistungsunternehmen in Europa entwickelt sich weiter und wird immer komplexer, was die Einhaltung der Vorschriften kostspieliger und zeitaufwändiger macht. Am 6. Juli 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre „Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft“, die auf früheren Initiativen und Berichten aufbaut, einschließlich des Aktionsplans der Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums vom März 2018 (zusammen der „EU-Aktionsplan“), um eine aktualisierte EU-Strategie für nachhaltige Finanzen darzulegen. Im EU-Aktionsplan wurden mehrere Gesetzesinitiativen angeführt, darunter die EU-SFDR, die zum 10. März 2021 in Kraft getreten ist, und die EU-Taxonomieverordnung, die zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist. Sowohl die EU-SFDR als auch die EU-Taxonomieverordnung sollen für Anleger mehr Transparenz mit Blick auf die Bewertung der ökologischen und sozialen Auswirkungen ihrer Investitionen schaffen. Die EU-SFDR verlangt Transparenz in Bezug auf den Prozess eines alternativen Investmentfondsmanagers hinsichtlich der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie die Bereitstellung von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen in Bezug auf Fonds, die Auswirkungen auf den AIFM und den Teilfonds haben können.

Der AIFM kann auch von einer Reihe anderer laufender Gesetzesinitiativen auf Ebene der EU und im Vereinigten Königreich betroffen sein. Am 21. April 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission im Rahmen des Aktionsplans auch eine Reihe von delegierten Verordnungen zur Änderung

der Delegierten Verordnung 2017/565 zur MiFID II, der sogenannten „Stufe 2 der MiFID II“, und der Delegierten Verordnung (EU) 231/2013 der Kommission, der sogenannten „Stufe 2 der AIFMD“, betreffend die Integration von ESG-Überlegungen und Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageberatung und das Portfoliomanagement. Die delegierten Verordnungen gelten in den EWR-Mitgliedstaaten und sind Anfang August 2022 in Kraft getreten.

Die Teilfonds tragen die Kosten und Aufwendungen für die Einhaltung der EU-SFDR, der EU-Taxonomieverordnung und anderer geltender Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit dem EU-Aktionsplan, einschließlich der Kosten und Aufwendungen für die Erhebung und Berechnung von Daten und die Erstellung von Richtlinien, Offenlegungen und Berichten sowie andere Aspekte, die ausschließlich das Marketing betreffen, und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten, die ansonsten nur die Teilfonds betreffen würden. Es ist schwierig, das volle Ausmaß der Auswirkungen der EU-SFDR, der EU-Taxonomieverordnung und des EU-Aktionsplans auf einen Teilfonds und auf den AIFM vorherzusagen. Der AIFM behält sich das Recht vor, die Vorkehrungen zu treffen, die er für notwendig oder wünschenswert hält, um die geltenden Anforderungen der EU-SFDR, der EU-Taxonomieverordnung und anderer geltender Gesetze oder Verordnungen im Zusammenhang mit dem EU-Aktionsplan oder anderen Initiativen für Nachhaltigkeit im Finanzbereich innerhalb oder außerhalb der EU zu erfüllen.

## Sonstige verbundene Risiken

**Kreditrisiko** Eine Anleihe verliert im Allgemeinen an Wert, wenn sich die finanzielle Lage des Emittenten verschlechtert oder dies wahrscheinlich scheint. Ein Emittent könnte säumig werden (nicht bereit oder nicht imstande sein, Zahlungen auf seine Anleihen zu leisten), wodurch die Anleihe häufig illiquide oder wertlos wird.

**Währungsrisiko** Wechselkursschwankungen oder -änderungen können sich negativ auf den Wert der Anlagen des Teilfonds und den Preis der Anteile des Teilfonds auswirken. Wechselkurse können sich aus einer Reihe von Gründen, zu denen auch Zinsänderungen oder Änderungen von Devisenkontrollbestimmungen zählen, schnell und unvorhergesehen ändern.

**Zinsrisiko** Wenn die Zinsen steigen, führt dies tendenziell zu sinkenden Anleihepreisen. Das Risiko ist umso größer, je länger die Laufzeit oder die Duration der Anleihe ist. Es kann Investment-Grade-Anleihen zudem stärker belasten als Anleihen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade.

**Liquidität** Bestimmte Wertpapiere/Anlagen, insbesondere solche, die selten oder auf vergleichsweise kleinen Märkten gehandelt werden, können schwer zu einem gewünschten Zeitpunkt und Preis zu kaufen oder zu verkaufen sein, insbesondere bei größeren Transaktionen.

In extremen Marktsituationen kann es wenige Kaufwillige geben, sodass die Anlagen nicht ohne Weiteres zum gewünschten Zeitpunkt oder Preis veräußert werden können. Diese Teilfonds können die Anlagen dann möglicherweise nur zu einem niedrigeren Preis oder gar nicht veräußern. Der Handel mit bestimmten Wertpapieren oder anderen Instrumenten kann von der betreffenden Börse, einer staatlichen Behörde oder einer Aufsichtsbehörde ausgesetzt oder eingeschränkt werden, wodurch den Teilfonds Verluste entstehen können. Die Unmöglichkeit, eine Portfolioposition zu veräußern, kann sich negativ auf den Wert dieser Teilfonds auswirken oder verhindern, dass diese Teilfonds andere Anlagemöglichkeiten nutzen.

Das Liquiditätsrisiko beinhaltet auch das Risiko, dass diese Teilfonds aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder anderer unkontrollierbarer Faktoren nicht in der Lage sind, Rücknahmeerlöse innerhalb des zulässigen Zeitraums zu zahlen. Um Rücknahmeanträge zu erfüllen, können diese Teilfonds gezwungen sein, Anlagen zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder zu ungünstigen Bedingungen zu verkaufen.

Anlagen in Schuldtiteln, Aktien mit niedriger und mittlerer Kapitalisierung sowie Titeln von Emittenten aus Schwellenländern sind insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass zu bestimmten Zeiten die Liquidität bestimmter Emittenten oder Branchen oder aller Wertpapiere innerhalb einer bestimmten Anlagekategorie infolge negativer wirtschaftlicher, marktbezogener oder politischer Ereignisse oder aufgrund einer negativen Einschätzung der Anleger, ob zutreffend oder nicht, plötzlich und ohne Vorwarnung sinkt oder verloren geht.

Der AIFM kann eine Reihe von Instrumenten zur Verwaltung des Liquiditätsrisikos einrichten.

Weitere Informationen zu den Liquiditätsschätzungen der Teilfonds sind auf Anfrage am Geschäftssitz des AIFM erhältlich.

**Markt** Die Preise der zugrunde liegenden Anlagen, in die ein Teilfonds investiert, ändern sich laufend und können aufgrund unterschiedlichster Faktoren, die sich auf die Finanzmärkte im Allgemeinen oder auf einzelne Sektoren auswirken, sinken.

Die Volkswirtschaften und Finanzmärkte in aller Welt sind zunehmend miteinander verbunden, was die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass sich Ereignisse oder Bedingungen in einem Land oder einer Region nachteilig auf Märkte oder Emittenten in anderen Ländern oder Regionen auswirken. Zudem können sich auch globale Ereignisse wie Krieg, Terrorismus, Umweltkatastrophen, Naturkatastrophen oder natürliche Ereignisse, die Instabilität von Ländern und durch Infektionskrankheiten ausgelöste Epidemien oder Pandemien negativ auf den Wert der Anlagen des Teilfonds auswirken.

# Anlagebeschränkungen, Befugnisse und Hebelfinanzierung

## ALLGEMEINE ANLAGEPOLITIK

Dieser Abschnitt beschreibt die Arten von Vermögenswerten, Investitionen und Instrumenten, die nach den Gesetzen und Vorschriften zugelassen sind, sowie die geltenden Grenzen, Beschränkungen und Anforderungen.

Jeder Teilfonds und der Fonds selbst müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften der EU und von Luxemburg, insbesondere das Gesetz von 2010, das Gesetz von 2013 und die ELTIF-Verordnung (insbesondere Artikel 13), sowie bestimmte Rundschreiben, Leitlinien und sonstige Vorschriften befolgen.

Insbesondere darf jeder Teilfonds nur in (i) zulässige Anlagevermögenswerte und (ii) liquide Anlagen gemäß der Definition in der ELTIF-Verordnung investieren.

In diesem Abschnitt stimmen alle Aussagen mit diesen Verordnungen überein, einschließlich der Bedeutung der in den Verordnungen verwendeten Begriffe. Die Anlagen der einzelnen Teilfonds und des Fonds selbst können über die Beteiligung von zwischengeschalteten Akteuren, einschließlich Zweckgesellschaften und Verbriefungsgesellschaften oder Vermögensverwaltungsgesellschaften oder Holdinggesellschaften oder andere zwischengeschaltete Strukturen, getätigt werden.

Wenn nach Ablauf der Anlaufphase aus Gründen, die sich der Kontrolle des AIFM oder des Anlageverwalters (je nach Fall) entziehen, gegen eine der Anlagebeschränkungen verstoßen wird, muss der Anlageverwalter in Zusammenarbeit mit dem AIFM innerhalb eines angemessenen Zeitraums und unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilseigner die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Situation in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 24/856 oder anderen Vorschriften zur Behebung eines Verstoßes oder einer Überschreitung zu bereinigen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anforderungen hinsichtlich Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung vorübergehend ausgesetzt werden, wenn zusätzliches Kapital bei einem späteren Zeichnungsschluss aufgenommen oder das bestehende Kapital reduziert wird, sofern diese Aussetzung nicht länger als zwölf Monate dauert.

Wenn nicht anders angegeben, gelten die Prozentsätze und Beschränkungen einzeln für jeden Teilfonds und alle Prozentsätze zu Vermögenswerten werden als ein Prozentanteil des gesamten Kapitals des Teilfonds gemessen.

### Zulässige Vermögenswerte, Investitionen und Instrumente

Die nachfolgende Tabelle beschreibt die Arten von Vermögenswerten, Anlagen und Instrumenten, in die der Fonds und seine Teilfonds anlegen können und die sie verwenden können. Die Teilfonds können auf der Basis ihrer Anlageziele und ihrer Anlagepolitik Grenzen festlegen, die in der einen oder anderen Weise strenger sind, wie in den Beschreibungen der Teilfonds ausführlicher dargestellt. Der Einsatz von Vermögenswerten, Anlagen und Instrumenten durch einen Teilfonds muss im Einklang mit seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik stehen.

Investition oder Praxis	Anforderungen
<p><b>1. Zulässige Anlagevermögenswerte (Vermögenswerte, die mit den Artikeln 9–11 und 13 der ELTIF-Verordnung in Einklang stehen)</b></p>	<p>Müssen mindestens 55% des Kapitals des Teilfonds ausmachen. Beispiele hierfür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente, die: <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) von einem qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden und die der ELTIF von diesem qualifizierten Portfoliounternehmen oder von einem Dritten über den Sekundärmarkt erwirbt;</li> <li>(ii) von einem qualifizierten Portfoliounternehmen im Austausch für ein Eigenkapitalinstrument oder eigenkapitalähnliches Instrument begeben werden, das der ELTIF zuvor von diesem qualifizierten Portfoliounternehmen oder von einem Dritten über den Sekundärmarkt erworben hat;</li> <li>(iii) von einem Unternehmen, an dem ein qualifiziertes Portfoliounternehmen eine Kapitalbeteiligung hält, im Austausch für ein Eigenkapitalinstrument oder eigenkapitalähnliches Instrument begeben werden, das der ELTIF gemäß Ziffer (i) oder Ziffer (ii) erworben hat</li> </ul> </li> <li>■ von einem qualifizierten Portfoliounternehmen begebene Schuldtitel <ul style="list-style-type: none"> <li>- von einem qualifizierten Portfoliounternehmen begebene ökologisch nachhaltige Anleihen</li> <li>- von einem Teilfonds an ein qualifiziertes Portfoliounternehmen gewährte Kredite mit einer Laufzeit, die die Laufzeit des Teilfonds nicht übersteigt</li> </ul> </li> <li>■ Sachwerte</li> <li>■ einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (gemäß der Verordnung über das Wertpapier-Exposure), bei denen die zugrunde liegenden Risikopositionen einer der folgenden Kategorien entsprechen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wohnimmobiliendarlehen, die entweder durch eine oder mehrere Hypotheken auf Wohnimmobilien besichert sind oder durch eine anerkennungsfähige Sicherheit im Sinne der Verordnung über das Wertpapier-Exposure vollständig garantiert sind;</li> <li>- Gewerbliche Darlehen, die durch eine oder mehrere Hypotheken auf gewerblich genutzte Immobilien, einschließlich Büros oder andere Geschäftsräume, besichert sind;</li> <li>- Kreditfazilitäten, einschließlich Darlehen und Leasingforderungen, für jede Art von Unternehmen oder Körperschaft; und</li> <li>- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und andere zugrunde liegende Risikopositionen, die als eigene Vermögenswertkategorie erachtet werden, sofern die Erlöse aus den Verbriefungsanleihen zur Finanzierung oder Refinanzierung langfristiger Investitionen verwendet werden;</li> </ul> </li> </ul>

■ innerhalb der fünf unmittelbar zuvor genannten Kategorien: Zielanteile oder -aktien von ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF, die von EU-AIFM verwaltet werden, sofern diese ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF in zulässige Anlagevermögenswerte investieren und selbst nicht mehr als 10% ihrer Vermögenswerte in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert haben.

Zur Klarstellung: Bei der Überprüfung der Einhaltung des oben beschriebenen Schwellenwertes von 55% werden Anlagen in ELTIF, EuVECA oder EuSEF, OGAW und von einem EU-AIFM verwalteten EU-AIF nur entsprechend dem Anteil berücksichtigt, den diese Organismen für gemeinsame Anlagen in zulässige Anlagevermögenswerte im Sinne dieses Abschnitts investiert haben.

Anleger sollten beachten, dass die Investmentfonds, in die ein Teilfonds investiert, möglicherweise nicht immer der Aufsicht einer zuständigen Finanzbehörde unterliegen, die mit der CSSF vergleichbar ist.

Diese Verbriefungen dürfen nicht mehr als 20% des Kapitals des Teilfonds ausmachen.

Investition oder Praxis	Anforderungen	
<b>2. Diversifizierung der zulässigen Anlagevermögenswerte</b>	<p>Ein Teilfonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>darf nicht mehr als 20% des Kapitals des Teilfonds in einen einzelnen Vermögenswert investieren</li> <li>darf nicht in zulässige Anlagevermögenswerte investieren, an denen der AIFM eine direkte oder indirekte Beteiligung hält oder übernimmt (es sei denn, diese Beteiligung geht nicht über das Halten von Anteilen des vom AIFM verwalteten Teilfonds hinaus), sofern der AIFM, der den Teilfonds verwaltet, sowie Unternehmen, die derselben Gruppe wie dieser AIFM angehören, und deren Mitarbeiter in den Teilfonds koinvestieren und gemeinsam mit dem Teilfonds in denselben Vermögenswert koinvestieren können, gesetzt den Fall, dass der AIFM organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen hat, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu verhindern, zu steuern und zu beobachten, und dass solche Interessenkonflikte in angemessener Weise offengelegt werden</li> </ul>	<p>Erfüllt ein qualifiziertes Portfoliounternehmen nach einer Investition nicht mehr die Bedingung, dass es entweder nicht börsennotiert ist oder, falls es börsennotiert ist, eine Marktkapitalisierung von weniger als 1.500.000.000 EUR aufweist, so wird die betreffende Investition für einen Zeitraum von höchstens drei (3) Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Bedingung nicht mehr erfüllt ist, weiterhin als zulässiger Vermögenswert behandelt.</p>
<b>3. Liquide Anlagen</b>	<p>Außer während der Anlaufphase und der Liquidationsphase darf der Anteil der Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 der OGAW-Richtlinie am Kapital des Teilfonds zum Zeitpunkt der Anlage nicht höher als 45% sein, insbesondere einschließlich übertragbarer Wertpapiere, Bankeinlagen, Zielfonds und Geldmarktinstrumente, die die entsprechenden Kriterien erfüllen („liquide Anlagen“).</p>	<p>Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10% des Kapitals des Teilfonds in eine einzelne liquide Anlage investieren, wobei diese Begrenzung für Anleihen, die von einem europäischen Kreditinstitut begeben werden, unter den in Artikel 13 Absatz 5 der ELTIF-Verordnung festgelegten Bedingungen auf 25% angehoben werden kann, was jedoch nicht während der Anlaufphase gilt.</p>
<b>4. Fonds</b>	<p>Teilfonds, die nicht ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben werden, dürfen nicht mehr als 30% der Anteile oder Aktien eines einzigen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder von einem EU-AIFM verwalteten EU-AIF halten.</p>	
<b>5. Wertpapierfinanzierung / Total Return Swaps</b>	<p>Die Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung abschließen. Sollte der AIFM die Entscheidung treffen, künftig Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps abzuschließen, werden die entsprechenden Beschreibungen der Teilfonds vor dem Abschluss eines solchen Geschäfts oder Total Return Swaps entsprechend geändert.</p>	<p>Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte dürfen nicht mehr als 10% des Vermögens des Teilfonds betreffen.</p>
<b>6. Indizes</b>	<p>Die Teilfonds beabsichtigen nicht, Indizes zu verwenden, die unter die Referenzwerte-Verordnung fallen. Ungeachtet des Vorstehenden können die Teilfonds in ihren Marketingmaterialien oder in anderen Dokumenten Indizes verwenden, um den Anlegern einen Performancevergleich zu ermöglichen.</p>	
<b>7. Zusätzliche Anlagebeschränkungen</b>	<p>Die Teilfonds werden keine Leerverkäufe tätigen und keine direkten oder indirekten Engagements in Rohstoffen eingehen. Entsprechend der ELTIF-Verordnung und den in den ELTIF-RTS festgelegten Bedingungen darf ein Derivat nur zur Absicherung von Risiken eingesetzt werden, die sich aus Engagements in zulässigen Anlagevermögenswerten und in liquiden Anlagen ergeben.</p>	<p>Das Engagement gegenüber einer Gegenpartei darf bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivaten), Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften zusammengenommen nicht mehr als 10% des Wertes des Kapitals des Teilfonds ausmachen.</p>

## KREDITAUFNAHME UND HEBELFINANZIERUNG

### Kreditaufnahme

Die Teilfonds können eine Kreditfazilität in Höhe von bis zu 50% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds für allgemeine Unternehmenszwecke in Anspruch nehmen. Beispiele hierfür sind Investitionen, Transaktionskosten, Überbrückungskredite im Zusammenhang mit Zeichnungen und Rücknahmen, Währungsabsicherung, Ausschüttungen, laufende Kosten und andere Verwendungen von Geschäftskapital. Der Anlageverwalter beabsichtigt nicht, langfristigen Gebrauch von Krediten zu machen.

Die Teilfonds dürfen Barkredite nur für Anlagezwecke aufnehmen, wobei diese Kreditaufnahme sämtliche nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllen muss:

- Sie geht nicht über 50% des Nettovermögenswerts des Teilfonds hinaus; wenn der betreffende Teilfonds zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital reduziert, wird diese Beschränkung vorübergehend ausgesetzt, jedoch nur so lange, wie es (unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilseigner) unbedingt erforderlich ist, und in keinem Fall länger als zwölf Monate
- Sie dient der Tätigkeit von Investitionen oder der Bereitstellung von Liquidität (unter anderem zur Begleichung von Kosten und Ausgaben), vorausgesetzt, dass der Bestand des Teilfonds an Barmitteln und barmittelähnlichen Anlagen nicht ausreichen, um die betreffende Investition zu tätigen
- Sie lautet auf die gleiche Währung wie die Vermögenswerte, die mit den aufgenommenen Barmitteln erworben werden sollen, oder auf eine andere Währung, sofern diese Fremdwährungsposition ordnungsgemäß abgesichert wurde
- Die Laufzeit ist nicht länger als die Laufzeit des Teilfonds und darf in ihrer Gesamtheit nicht die „Obergrenzen für die Kreditaufnahme“ überschreiten

Bei der Barkreditaufnahme kann der Fonds zur Umsetzung seiner Kreditaufnahmestrategie Vermögenswerte belasten. Ein Teilfonds muss die in der ELTIF-Verordnung festgelegten Obergrenzen für die Kreditaufnahme innerhalb von drei Jahren nach dem Datum, an dem sein Vertrieb begonnen hat, einhalten („Anlaufphase für die Kreditaufnahme“). Die Einhaltung der Obergrenzen für die Kreditaufnahme wird auf der Grundlage von Informationen berechnet, die mindestens vierteljährlich aktualisiert werden (oder, falls diese Informationen nicht verfügbar sind, auf der Grundlage der jüngsten verfügbaren Informationen), sowie durch die Kombination von Barkrediten und Vermögenswerten jedes Teilfonds und der Zielfonds, in die jeder Teilfonds investiert hat, gemäß Artikel 10 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung.

Gemäß der ELTIF-Verordnung gelten Kreditvereinbarungen, die vollständig durch Kapitalzusagen gedeckt sind, im Sinne dieses Abschnitts nicht als Kredite.

### Hebel

Das Gesetz von 2013 verpflichtet den AIFM, die von den einzelnen Teilfonds eingesetzten Hebelfinanzierungen offenzulegen und regelmäßig darüber zu berichten. Der AIFM hat für jeden Teilfonds eine maximale Höhe der Hebelfinanzierung (ohne Hebelfinanzierung auf der Ebene der Anlagen) festgelegt. Die maximale Gesamthebelfinanzierung für jeden Teilfonds wird nach der Bruttomethode und der Commitment-Methode berechnet und in den Beschreibungen der Teilfonds angegeben. Bitte beachten Sie, dass die angegebenen Hebel nicht unbedingt eine Aussage über das Gesamtrisikoprofil eines Teilfonds darstellen.

# ESG-Integration, nachhaltiger Anlageansatz und Anhang mit vorvertraglichen Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung (SFDR)

In diesem Abschnitt wird beschrieben, was mit Informationen zu den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) gemeint ist und wie diese in den Anlageentscheidungsprozess einbezogen werden können. Hierzu wird definiert, was „ESG-Integration“ bedeutet und wie der Teilfonds, für den verbindliche ESG-Einschlusskriterien gelten, über die ESG-Integration hinausgeht.

## UMWELT, SOZIALES UND GOVERNANCE

Die Themen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) sind nichtfinanzielle Faktoren, die die Erträge, die Kosten, die Cashflows, den Wert und/oder die Verbindlichkeiten einer Anlage positiv oder negativ beeinflussen können.

- „Umweltthemen“ beziehen sich auf die Qualität und die Funktion der natürlichen Umgebung und natürlicher Systeme, wie etwa CO<sub>2</sub>-Emissionen, Umweltbestimmungen, Wasserstress und Abfälle.

- „Soziale Themen“ beziehen sich auf die Rechte, das Wohlergehen und die Interessen von Menschen und Gemeinschaften, wie etwa das Arbeitsmanagement sowie Gesundheit und Sicherheit.
- „Governance-Themen“ beziehen sich auf das Management und die Überwachung von Unternehmen und anderen Beteiligten, wie etwa den Verwaltungsrat, oder Fragen im Hinblick auf das Eigentum und die Vergütung.

ESG-Themen können den Wert von Vermögenswerten beeinträchtigen und den Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten beschränken. Unternehmen, Emittenten, Einrichtungen und/oder Fondsverwalter, die diese Themen angehen, indem sie nachhaltige Geschäftspraktiken einführen, sind bestrebt, die Risiken zu steuern und damit verbundene Chancen zur langfristigen Wertschöpfung zu ergreifen.

Die nachstehende Tabelle enthält weitere Informationen über die ESG-Integration, PAI und die Fondskategorie „ESG Promote“, in die der Teilfonds eingestuft ist.

<p><b>ESG-Integration</b></p>	<p>Die ESG-Integration ist eine grundlegende Anforderung, die an alle vom AIFM verwalteten Fonds (mit Ausnahme von passiven Fonds) gestellt wird. Der Begriff bezieht sich auf die Berücksichtigung von Ereignissen oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Unter ESG-Integration versteht man die systematische Berücksichtigung von ESG-Themen bei der Investmentanalyse und bei Anlageentscheidungen. Zur ESG-Integration durch einen Teilfonds müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Über das Anlageuniversum der Teilfonds müssen hinreichend ESG-Informationen verfügbar sein.</li> <li>■ Der Anlageverwalter muss firmeneigenes Research zur finanziellen Wesentlichkeit von ESG-Themen im Zusammenhang mit den Anlagen des Teilfonds berücksichtigen.</li> </ul> <p>Die Research-Einschätzungen und -Methoden des Anlageverwalters müssen im Rahmen des Anlageprozesses dokumentiert werden. Die ESG-Integration erfordert auch eine geeignete Überwachung von ESG-bezogenen Überlegungen beim laufenden Risikomanagement und bei der Überwachung des Portfolios. ESG-bezogene Feststellungen sind unter Umständen nicht eindeutig, und zugrunde liegende Anlagen können ohne Rücksicht auf potenzielle ESG-Auswirkungen unbeschränkt vom Anlageverwalter gekauft und gehalten werden. Der Einfluss der ESG-Integration auf die Wertentwicklung eines Teilfonds lässt sich nicht konkret messen, da Anlageentscheidungen ungeachtet von ESG-Faktoren ermessensabhängig sind.</p> <p>Weitere Informationen zur ESG-Integration sind unter <a href="https://am.jpmorgan.com/lu">am.jpmorgan.com/lu</a> abrufbar.</p>
<p><b>Wichtigste nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („WNA“)</b></p>	<p><b>Vom AIFM berücksichtigte Aspekte</b> Der AIFM berücksichtigt die wichtigsten PAI gemäß der SFDR. Angaben bezüglich der PAI sind auf <a href="https://am.jpmorgan.com/lu">am.jpmorgan.com/lu</a> veröffentlicht.</p> <p><b>Vom Teilfonds berücksichtigte Aspekte</b> Der JPMorgan ELTIFs – Multi-Alternatives Fund geht keine Verpflichtungen in Bezug auf PAI ein. Er kann jedoch ein Engagement in Finanzprodukten eingehen, die auf PAI beruhende Strategien verfolgen oder bei denen es sich um Artikel-8-Produkte handelt, die sich zu einem bestimmten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen verpflichten.</p>
<p><b>„Nachhaltige Investitionen“ gemäß Offenlegungsverordnung (EU-SFDR) und Kriterien der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten</b></p>	<p>Der Teilfonds geht keine Verpflichtungen in Bezug auf nachhaltige Investitionen ein. Er kann jedoch rein gelegentlich in Finanzprodukte mit nachhaltigen Investitionen investieren. Der Teilfonds strebt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen an.</p> <p>Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil eines Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</p> <p>Sofern in den Beschreibungen der Teilfonds nichts anderes angegeben ist, berücksichtigen die einem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen jedoch nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich ermöglichender Tätigkeiten oder Übergangstätigkeiten, im Sinne der EU-Taxonomieverordnung, und die Teilfonds werden solche Anlagen nur gelegentlich halten.</p>
<p><b>Bewerbung von ESG-Merkmalen – Mehr als eine Einbindung von ESG-Faktoren</b></p>	<p>Teilfonds der Kategorie ESG Promote haben bestimmte verbindliche ESG-Kriterien für die Auswahl von zugrunde liegenden Anlagen. Alle Teilfonds, die ESG-Merkmale bewerben oder den Namensbestandteil „sustainable“ enthalten, erfüllen die Voraussetzungen für die Kategorie „ESG Promote“.</p> <p>ESG Promote-Teilfonds sind Teilfonds nach Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, da sie ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben. Gemäß den Vorschriften der Offenlegungsverordnung müssen Teilfonds nach Artikel 8 Informationen in Bezug auf ihre ökologischen und/oder sozialen Merkmale in einem Anhang nach einer entsprechenden Vorlage offenlegen. Bitte konsultieren Sie den folgenden Abschnitt mit dem Titel Anhang mit vorvertraglichen Informationen gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (SFDR), um den Anhang mit vorvertraglichen Informationen des jeweiligen Teilfonds zu finden.</p>

JPMorgan ELTIFs —

# Multi-Alternatives Fund

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Unternehmenskennung (LEI-Code): 984500E5908FY1578643

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja
  Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds investiert mindestens 51% des Teilfondskapitals in Artikel-8- und/oder Artikel-9-Produkte im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR) oder, wenn die Investitionen nicht über Finanzprodukte getätigt werden, die der EU-SFDR unterliegen, in Anlagen, die nach Ansicht des Anlageverwalters (gemäß der internen Bewertung des Anlageverwalters) im Wesentlichen ähnliche Merkmale aufweisen wie die, die durch gleichwertige Artikel-8- oder Artikel-9-Produkte beworben werden. Der Teilfonds geht keine Verpflichtungen in Bezug auf nachhaltige Investitionen ein. Er kann jedoch rein gelegentlich in Finanzprodukte mit nachhaltigen Investitionen investieren. Der Teilfonds strebt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen an.

Aufgrund seiner breit angelegten Anlagestrategie – insbesondere im Hinblick auf den sektor- und regionenübergreifenden Ansatz bei verschiedenen Arten von Vermögenswerten – ist der Teilfonds nicht auf ein einzelnes ökologisches/soziales Merkmal ausgerichtet. Die Anlagen des Teilfonds verfolgen eine breite Palette von Strategien, die ökologische oder soziale Merkmale oder nachhaltige Investitionsziele oder eine Kombination davon umfassen können.

Es ist jedoch zu beachten, dass der Teilfonds in Artikel-8-Produkte im Sinne der EU-SFDR investieren kann, die sich verpflichten, weniger als 100% ihres Kapitals in Anlagen zu investieren, die auf die von ihnen beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet sind.

Die für den Teilfonds vorgesehene Vermögensallokation in Bezug auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale gilt nicht während der Anlaufphase oder der Auflösung des Teilfonds.

### Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Teilfonds misst die Erreichung der beworbenen ökologischen bzw. sozialen Merkmale anhand des folgenden Indikators: das Verhältnis des Kapitals des Teilfonds, das die ökologischen bzw. sozialen Merkmale bewirbt (mit Wirkung ab dem Ende der Anlaufphase; entfällt während der Auflösung des Teilfonds).

$$x\% = \frac{\text{ök./soz. Merkmale bewerbendes Kapital des Teilfonds}}{\text{Kapital des Teilfonds}}$$

**Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

### Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

### Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht zutreffend

### Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend

### Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht zutreffend.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Nein. Der Anlageverwalter prüft weiterhin potenzielle Datenquellen und operative Anpassungen, die es dem Teilfonds ermöglichen würden, in Zukunft die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen. Der Anlageverwalter wird seinen Ansatz in regelmäßigen Abständen neu bewerten, und alle Änderungen werden den Anlegern in angemessener Weise mitgeteilt.



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

- Diversifizierte Allokation des Kapitals über mehrere alternative Engagements, zu denen Sachwerte, Immobilien, private Kredite, Private Equity und börsennotierte alternative Anlagen gehören können.
- Engagements durch zugrunde liegende Investmentfonds, Anlageinstrumente, verwaltete Konten und/oder andere Anlagemöglichkeiten, einschließlich Direktinvestitionen.
- Streben nach Renditen mit niedriger Volatilität und geringer Sensitivität gegenüber den traditionellen Aktien- und Anleihemärkten sowie Schutz vor Inflationseffekten.
- Mindestens 51% in Artikel-8- oder Artikel-9-Produkte im Sinne der Offenlegungsverordnung (EU-SFDR) investiert
- Die Investitionen des Teilfonds in börsennotierte Vermögenswerte unterliegen einem werte- und normenbasierten Screening zur Umsetzung vollständiger Ausschlüsse von Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten wie der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, während prozentuale Obergrenzen für den Umsatz, die Produktion oder den Vertrieb auf andere Unternehmen angewendet werden, die beispielsweise in den Bereichen Kraftwerkskohle und Tabak tätig sind.

### Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind folgende:

- Nach Abschluss der Anlaufphase mindestens 51% in Artikel-8- oder Artikel-9-Produkte im Sinne der Offenlegungsverordnung (EU-SFDR) investiert
- Die Investitionen des Teilfonds in börsennotierte Vermögenswerte unterliegen einem werte- und normenbasierten Screening zur Umsetzung vollständiger Ausschlüsse von Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten wie der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, während prozentuale Obergrenzen für den Umsatz, die Produktion oder den Vertrieb auf andere Unternehmen angewendet werden, die beispielsweise in den Bereichen Kraftwerkskohle und Tabak tätig sind.

### Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend Der Teilfonds wendet keinen solchen Mindestsatz an.

**Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

**Die Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

**Taxonomiekonforme Tätigkeiten**, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Portfoliounternehmen widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Portfoliounternehmen aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Portfoliounternehmen widerspiegeln

**Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

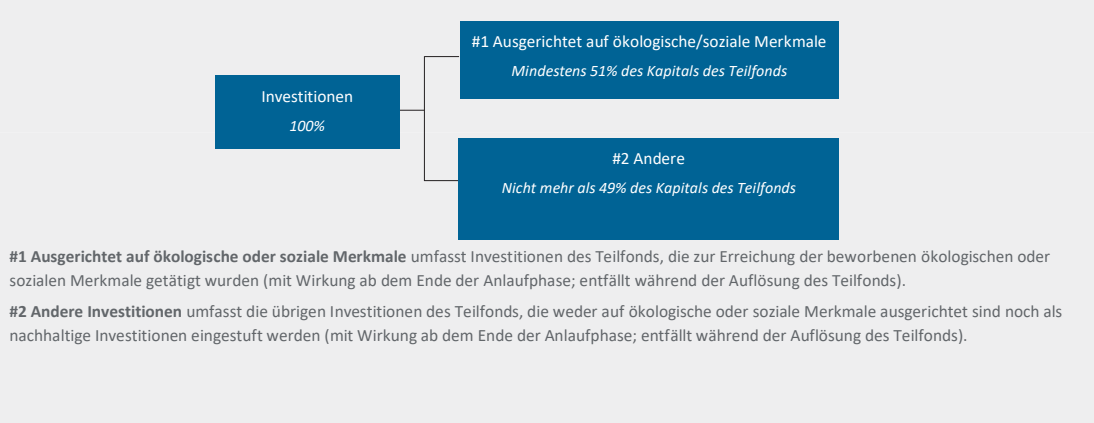
Die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, werden nach Maßgabe der Art der jeweiligen Investitionen überprüft, um Unternehmen auszuschließen, von denen Verstöße gegen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bekannt sind, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Gewährleistung solider Managementstrukturen, solider Beziehungen zu den Arbeitnehmern, einer angemessenen Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften liegt.



**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Der Teilfonds ist bestrebt, attraktive risikobereinigte Renditen, die den Cashflow stimulieren, auf eine Art und Weise zu erwirtschaften, die im Einklang mit den ESG-Grundsätzen zu ökologischen, sozialen und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung betreffenden Themen steht, indem er mindestens 51% des Teilfondskapitals in Anlagen investiert, bei denen es sich um Artikel-8- und/oder Artikel 9-Produkte im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR) handelt oder die, wenn die Investitionen nicht über Finanzprodukte getätigt werden, die der EU-SFDR unterliegen, nach Ansicht des Anlageverwalters (gemäß der internen Bewertung des Anlageverwalters) im Wesentlichen ähnliche Merkmale aufweisen wie die, die durch gleichwertige Artikel-8- oder Artikel-9-Produkte beworben werden.

Der Teilfonds kann bis zu 49% des Teilfondskapitals (mit Wirkung ab dem Ende der Anlaufphase; entfällt während der Auflösung des Teilfonds) im Einklang mit seiner Anlagepolitik in Anlagen investieren, die nicht unter die vorstehend genannten 51% fallen.



**Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend Der Teilfonds beabsichtigt, Derivate zu Zwecken des Währungsmanagements und der Absicherung des Zinsrisikos einzusetzen, und wird diese nicht einsetzen, um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.




**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Nicht zutreffend Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil an Investitionen zu tätigen, die als mit der EU-Taxonomie konforme nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel eingestuft werden können. Der Mindestanteil an mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel beträgt daher 0%.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

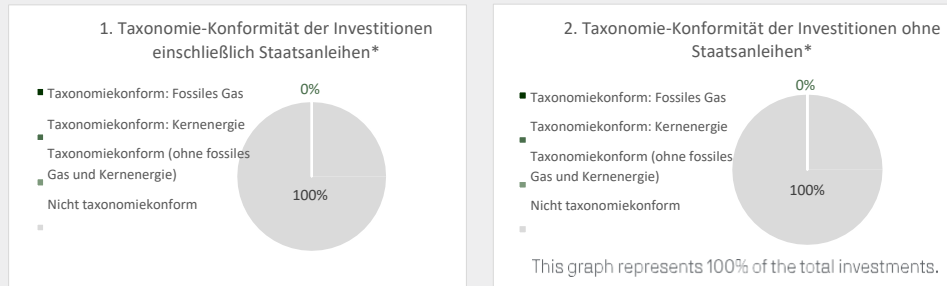
**Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

Ja

In fossiles Gas  In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen

**Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0%.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt daher 0%.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht zutreffend Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu sozial nachhaltigen Investitionen. Es gibt keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen. Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt daher 0%.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Bei den im Abschnitt „#2 Andere Investitionen“ genannten Investitionen handelt es sich um im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds getätigte Investitionen, die nicht dem vorgenannten Mindestanteil von 51% des Vermögens zuzurechnen sind, welcher ökologische bzw. soziale Merkmale bewirbt.

Alle Investitionen, einschließlich derjenigen, die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführt sind, unterliegen dem folgenden ESG-Mindestschutz:

- Wenn Investitionen über Unternehmen getätigt werden, wenden diese Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an.
- Systematische Berücksichtigung von finanziell wesentlichen ESG-Faktoren bei der Investmentanalyse und bei Anlageentscheidungen. Umweltfaktoren sind definiert als Faktoren, die mit der Qualität und Funktion der natürlichen Umwelt und natürlicher Systeme in Verbindung stehen. Beispiele dafür sind Treibhausgasemissionen, die Anpassung an den Klimawandel, Umweltverschmutzung (Luft, Wasser, Lärm und Licht), der Schutz der biologischen Vielfalt und des Lebensraums sowie die Abfallwirtschaft. Soziale Faktoren sind definiert als Faktoren, die mit den Rechten, dem Wohlergehen und den Interessen von Menschen und Gemeinschaften in Verbindung stehen. Beispiele dafür sind die Sicherheit am Arbeitsplatz, Cybersicherheit und Datenschutz, Menschenrechte, die Beziehungen zu lokalen Interessengruppen und Diskriminierungsprävention. Die Unternehmensführung betreffende Faktoren sind Faktoren, die damit in Verbindung stehen, wie Unternehmen geführt und beaufsichtigt werden. Beispiele dafür sind die Unabhängigkeit des Vorsitzenden/Vorstands, die treuhänderische Pflicht, die Diversität in den Leitungs- und Kontrollorganen, die Vergütung von Führungskräften sowie Bestechung und Korruption.
- Screening als Teil des Investitionsprozesses, einschließlich der Erkennung negativer Medienberichte, einschlägiger Sanktionsregelungen und der Beteiligung politisch exponierter Personen.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Zur Klarstellung: Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Anlagen zu investieren, die ein Umweltziel oder ein soziales Ziel verfolgen, das mit der Taxonomieverordnung konform ist, und er wird keinen ökologischen und sozialen Mindestschutz im Sinne der Taxonomieverordnung umsetzen.



*Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?*

Nicht zutreffend Der Teilfonds verfolgt die oben beschriebene Anlagestrategie, tätigt seine Investitionen nicht unter Bezugnahme auf einen Index und beabsichtigt auch nicht, dies zu tun.

**Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

**Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

**Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

**Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



*Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?*

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter [am.jpmorgan.com/lu](http://am.jpmorgan.com/lu), durch Eingabe des betreffenden Teilfonds im Suchfeld und Aufrufen der ESG-Informationen.

# Anteilklassen und Kosten

## Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann innerhalb jedes Teilfonds Anteilklassen mit verschiedenen Merkmalen und Zulässigkeitskriterien für die Anleger schaffen und ausgeben.

### BASISANTEILKLASSEN UND IHRE MERKMALE

**Mindestanlagebetrag und Mindestbestandswert.** Die dem EUR-Betrag jeweils entsprechenden Beträge in anderen Währungen werden an jedem

Basisanteilklassse	Geeignete Anleger	Erstanlage	Folgezeichnung	Bestandswert
A	Alle geeigneten Anleger	EUR 35.000	EUR 5.000	EUR 10.000
C	Alle geeigneten Anleger	EUR 10 Millionen	EUR 1.000	EUR 10 Millionen
D	Vertriebsgesellschaften, die Anteile im Auftrag ihrer geeigneten Anleger kaufen, auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem AIFM	EUR 5.000	EUR 1.000	EUR 5.000
X	<b>EU:</b> Geeignete Gegenparteien und weitere Anleger, <b>außerhalb der EU:</b> Institutionelle Anleger auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem AIFM oder JPMorgan Chase & Co. mit einer gesonderten Gebührenvereinbarung zu den Beratungsgebühren	Auf Anfrage	Auf Anfrage	Auf Anfrage

### VERZICHTSERKLÄRUNGEN UND VERRINGERTE MINDESBETRÄGE

Der AIFM kann nach seinem Ermessen und unter stetiger Berücksichtigung des in der ELTIF-Verordnung dargelegten Grundsatzes der Gleichbehandlung die oben beschriebenen Mindestbeträge in Bezug auf einen Teilfonds, eine Anteilklasse oder einen Anteilseigner nach eigenem Ermessen reduzieren oder auf sie verzichten.

Die Mindestbeträge der Anteilklasse C gelten nach dem Ermessen des AIFM nicht für die entsprechenden Kunden von Finanzintermediären oder Vertriebsgesellschaften („Intermediär“), die von dem Intermediär Anlageberatung erhalten und gemäß einer gesonderten Gebührenvereinbarung direkt für diese Beratung bezahlen, sofern der Intermediär dies dem AIFM mitgeteilt hat. Darüber hinaus empfängt und behält der Intermediär in Bezug auf diese Dienstleistung keine andere Form der laufenden Vergütung vom AIFM.

Wenn Anleger unsicher sind, für welche Anteilklassen sie die Eignungsvoraussetzungen erfüllen, sollten sie sich an ihren Finanzberater oder die Vertriebsgesellschaft wenden.

Bei offenen Teilfonds behalten sich der Fonds und der AIFM nach eigenem Ermessen das Recht vor, vorbehaltlich der in der ELTIF-Verordnung festgelegten Bedingungen, wie unter „Rücknahme und Entnahme“ im Abschnitt „Anlage in den Teilfonds“ beschrieben, nach Empfang eines Rücknahmeantrags, der zur Folge hätte, dass ein Anteilbestand unter den Mindestbestandswert sinkt, alle Anteile zurückzunehmen. Wenn die betreffende Anteilklasse für neue Zeichnungen offen bleibt, erhalten die Anteilseigner mindestens sechs (6) Monate im Voraus eine Mitteilung, um ihren Bestand über den Mindestbestandswert zu erhöhen. Ein Rückgang unter den Mindestbestandswert, der durch die Wertentwicklung des Teilfonds verursacht ist, führt nicht zur Schließung eines Kontos. Siehe Anlage in den Teilfonds.

**Kleinanleger können Anteile nur über Intermediäre zeichnen.**

## BENENNUNGSKONVENTIONEN FÜR DIE ANTEILKLASSEN

Die Namen der Anteilsklassen sind wie folgt strukturiert: „JPM“ + Bezeichnung des Teilfonds + Basisanteilkategorie + ein oder mehrere Zusätze, je nach den Umständen. Alle diese Elemente sind nachfolgend erklärt.



- 1 **JPM** Alle Anteilsklassen beginnen mit diesem vorangestellten Zusatz.
- 2 **Bezeichnung des Teilfonds** Alle Anteilsklassen enthalten die Bezeichnung des betreffenden Teilfonds. Beispielsweise führt eine Anteilsklasse des JPMorgan ELTIFs – Multi-Alternatives Fund die Bezeichnung „JPM Multi-Alternatives A (perf) (acc) – EUR“.
- 3 **Basisanteilkategorie** Eine der in der vorstehenden Tabelle angegebenen Klassen.
- 4 **(perf)** Gibt an, dass für die Anteilsklasse eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr gilt. Für weitere Informationen zur an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr, siehe „An die Wertentwicklung gebundene Gebühr“ unten.
- 5 **Ausschüttungspolitik** Jeder Teilfonds kann thesaurierende Anteilsklassen (acc) und ausschüttende Anteilsklassen (dist) ausgeben.

■ **Es werden keine Ausschüttungen vorgenommen** Anteilsklassen, die keine Dividenden ausschütten, werden als „thesaurierende Anteilsklassen“ bezeichnet. Bei diesen Anteilsklassen sind die erzielten Erträge im NIW enthalten.

■ **Es werden Ausschüttungen vorgenommen** Alle anderen Arten von Anteilsklassen können Dividenden auszahlen. Die Dividenden können variieren und sind nicht garantiert. Dividenden werden erklärt und der NIW der betreffenden Anteilsklasse um den ausgeschütteten Betrag vermindert.

Weitere Dividenden können wie vom Verwaltungsrat festgelegt erklärt werden. Keine Anteilsklasse nimmt eine Ausschüttung vor, wenn die Vermögenswerte des Fonds die Mindestkapitalanforderungen unterschreiten oder wenn die Auszahlung der Dividende zum Eintritt dieser Situation führen würde.

(dist) Die Anteilsklassen beabsichtigen, die Nettoanlageerträge quartalsweise auszuschütten. Die Anteilseigner haben Anspruch auf Dividendenzahlungen für die zum Ausschüttungstichtag gehaltenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse. Ausschüttungen auf Anteile, für die noch keine Zahlung eingegangen ist, werden einbehalten, bis ihre Zeichnung abgewickelt ist und die Anteile entsprechend ausgegeben wurden.

Ausschüttungen, die fünf Jahre nach dem Ausschüttungstichtag nicht eingefordert werden, verfallen und werden an den betreffenden Teilfonds zurückgeführt. Der Verwaltungsrat kann Prüfverfahren durchführen, die zu einer Verzögerung der Dividendenzahlung führen können.

Alle vor der Jahreshauptversammlung der Anteilseigner gezahlten Dividenden werden als Zwischendividenden betrachtet und unterliegen der Bestätigung und möglicherweise der Abänderung in dieser Hauptversammlung.

Für weitere Informationen zur Ausschüttung von Dividenden, siehe „[Ausschüttungspolitik](#)“ im Abschnitt „Die Preisbildung und die Bewertung einer Anlage verstehen“. Für weitere Informationen zur Ausschüttung von Dividenden, siehe „[Ausschüttungspolitik](#)“.

- 6 **Währungscode** Alle Anteilsklassen enthalten einen aus drei Buchstaben bestehenden Code, mit dem die Währung der Anteilsklasse angegeben wird. Diese kann dieselbe wie die Basiswährung des Teilfonds oder eine andere Währung sein.
- 7 **Absicherung** Anteilsklassen können nicht abgesichert oder währungsgesichert sein.

**(hedged)** Gibt an, dass die Anteile eines der beiden unten erklärten Währungsabsicherungsmodelle nutzen. Diese Anteile können auf jede Währung lauten, die unter den Währungsabkürzungen im Abschnitt „Verwendung dieses Verkaufsprospekts“ genannt sind, oder, vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrates, auf eine andere Währung.

■ **NIW-gesicherte Anteilsklasse** Diese Anteilsklasse ist bestrebt, den Einfluss von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des Teilfonds und der Währung der Anteilsklasse zu minimieren. Sie kommt in der Regel dann zum Einsatz, wenn die meisten Portfoliopositionen entweder auf die Basiswährung des Teilfonds lauten oder gegen diese abgesichert sind. In den NIW-gesicherten Anteilsklassen wird die Basiswährung des Teilfonds systematisch gegenüber der Währung der abgesicherten Anteilsklasse abgesichert. Bei den NIW-gesicherten Anteilsklassen entsteht für den Anteilseigner eine Überschussrendite oder ein Verlust ähnlich wie bei Anteilen, die in der Basiswährung des Teilfonds ausgegeben sind.

■ **Portfoliogesicherte Anteilsklasse** Diese Anteilsklasse ist bestrebt, den Einfluss von Wechselkursschwankungen zwischen den Währungsrisiken der Vermögenswerte im Portfolio des Teilfonds und der Währung der Anteilsklasse zu minimieren. Sie kommt in der Regel dann zum Einsatz, wenn die meisten Portfoliopositionen weder auf die Basiswährung des Teilfonds lauten noch gegen diese abgesichert sind. In diesen Anteilsklassen werden die Währungsrisiken systematisch im Verhältnis des Anteils der währungsgesicherten Anteilsklassen am NIW des Teilfonds gegen die Währung der abgesicherten Anteilsklasse abgesichert, sofern nicht bei bestimmten Währungen eine solche Absicherung des Engagements schwer umzusetzen oder nicht kosteneffektiv ist. Bei den portfoliogesicherten Anteilsklassen entstehen dem Anteilseigner keine Gewinne oder Verluste durch Wechselkursschwankungen zwischen den abgesicherten Währungen der Portfoliopositionen und der Währung der Anteilsklasse, wohingegen dies bei Anteilen in der Basiswährung des Teilfonds der Fall ist.

Welches Absicherungsmodell für die Anteilsklassen in einem Teilfonds eingesetzt wird, ist unter „Absicherungsmethode für währungsgesicherte Anteilsklassen“ in den [Beschreibungen der Teilfonds](#) ersichtlich.

## Risiken in Verbindung mit bestimmten Anteilklassen

**Ausschüttung aus dem Kapital** Wenn eine Anteilklasse höhere Nettoerträge ausschüttet, als sie erwirtschaftet hat, wird die Dividende aus dem Überschuss der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne über die realisierten und nicht realisierten Verluste oder sogar aus dem Kapital ausgezahlt, was zu einer Verringerung des investierten Kapitals führt. Die Zahlung von Ausschüttungen, die zu einer Verringerung des Kapitals führen, mindert das Potenzial für ein langfristiges Kapitalwachstum. Dies kann in bestimmten Ländern auch zu steuerlichen Nachteilen führen.

**Währungsgesicherte Anteilklassen** Die zur Minimierung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen eingesetzte Währungsabsicherung wird nicht perfekt sein. Anteilseigner können Risiken in Bezug auf andere Währungen als die Währung der Anteilklasse ausgesetzt sein und sind darüber hinaus auch den Risiken ausgesetzt, welche mit den im Absicherungsprozess genutzten Instrumenten verbunden sind.

**Übertragung von Anteilklassen auf andere Anteilklassen** Da Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zwischen verschiedenen Anteilklassen im selben Teilfonds rechtlich nicht getrennt sind, besteht das Risiko, dass sich unter bestimmten Umständen Absicherungs-/Devisengeschäfte bei währungsgesicherten / nicht auf die Basiswährung des Teilfonds lautenden Anteilklassen negativ auf andere Anteilklassen im selben Teilfonds auswirken könnten.

Auch wenn das Übertragungsrisiko eingedämmt wird, lässt es sich nicht völlig ausschließen, da gegebenenfalls Umstände vorliegen, bei denen dies nicht möglich oder praktikabel ist. Dies gilt beispielsweise, wenn der Teilfonds Wertpapiere verkaufen muss, um finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen, die sich speziell auf eine währungsgesicherte Anteilklasse beziehen, was sich negativ auf den NIW der anderen Anteilklassen im Teilfonds auswirken kann.

Eine Liste der Anteilklassen mit einem potenziellen Übertragungsrisiko finden Sie unter [am.jpmorgan.com/lu](http://am.jpmorgan.com/lu).

**Nicht währungsgesicherte Anteile** Anteilklassen können in einer anderen Währung angeboten werden als derjenigen, in der der Teilfonds seine Investitionen tätigt, seine Bücher führt und Ausschüttungen vornimmt. Zudem kann jeder Teilfonds Investitionen in mehreren Währungen tätigen. Dementsprechend können sich Währungsschwankungen negativ auf die Währung der Anlagen des Teilfonds auswirken, und wenn die Währung, in der der Teilfonds Dividenden, Zinsen oder andere Arten von Zahlungen erhält, gegenüber der Währung der betreffenden Anteilklasse an Wert verliert, könnte der Wert dieser Zahlungen negativ beeinflusst werden.

## Kosten

Dieser Abschnitt beschreibt die verschiedenen Gebühren und Kosten, die ein Anteilseigner zu tragen hat, und wie sie funktionieren. Der AIFM kann unter anderem basierend auf Umfang, Art und Zeitpunkt der Anlage bzw. der mit ihr verbundenen Verpflichtungen nach eigenem Ermessen die erhaltenen Beträge für bestimmte Gebühren und Kosten insgesamt oder teilweise in Form von Provisionen, Retrozessionen, Nachlässen oder Abschlägen an manche oder sämtliche Anleger, Finanzintermediäre oder Vertriebsgesellschaften weitergeben.

### GRÜNDUNGSKOSTEN

Sofern in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds nichts anderes angegeben ist, trägt jeder Teilfonds alle Auslagen und Aufwendungen, die der Auflegung, Organisation und Zulassung des Teilfonds und dem Anbieten von Anteilen des Teilfonds an potenzielle Anleger zuzurechnen sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf rechtliche sowie Regulierungs- und Compliance-Kosten (einschließlich der Compliance in Verbindung mit der EU-SFDR, der EU-Taxonomieverordnung oder anderen ähnlichen Gesetzen, Regeln oder Vorschriften im Zusammenhang mit dem EU-Aktionsplan und damit verbundenen Vorschriften), Steuern, Kosten für professionelle Berater (einschließlich ESG-Berater), angemessene Reisekosten (einschließlich Übernachtungs-, Verpflegungs- und Bewirtungskosten), angemessene Kosten für Buchhaltung, Einreichung von Unterlagen, Mittelbeschaffung, Drucklegung, Übersetzung und Kapitalbeschaffung sowie (i) Kosten, Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Einreichen einer Mitteilung sowie dem Registrieren und dem Aufrechterhalten der Registrierung eines oder mehrerer Teilfonds oder einer an der Verwaltung dieser Teilfonds beteiligten Einrichtung, einschließlich der von J.P. Morgan in diesem Zusammenhang bei den Aufsichts- oder Regierungsbehörden eines Landes einzureichenden Unterlagen, (ii) Kosten, Gebühren und Aufwendungen einer Zahlstelle und/oder eines Vertreters, (iii) sonstige organisatorische Kosten und (iv) alle sonstigen ähnlichen Kosten, Gebühren und Aufwendungen.

Der Verwaltungsrat kann ferner beschließen, die mit der Auflegung des Fonds verbundenen Kosten in einer als angemessen erachteten Weise einem oder mehreren Teilfonds zuzuweisen („organisatorische Kosten“).

Diese von jedem Teilfonds zu zahlenden organisatorischen Kosten werden zusammengenommen als „Gründungskosten“ bezeichnet.

## **KOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ERWERB VON VERMÖGENSWERTEN**

Die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten umfassen alle Verwaltungs-, Makler-, Regulierungs-, Verwahrungs-, Dienstleistungs- und Prüfungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten des Fonds. Diese Kosten werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens berechnet.

- Maklergebühren und -provisionen;
- Transaktionskosten, die mit dem Kauf und Verkauf von tatsächlichen und potenziellen Vermögenswerten des Teilfonds verbunden sind, einschließlich Kosten im Zusammenhang mit professionellen Beratern, Zinsen, Steuern, staatlichen Abgaben, Versicherungen, Gebühren und Umlagen;
- Sonstige transaktionsbezogene Kosten und Aufwendungen;

## **AUSSERORDENTLICHE AUFWENDUNGEN**

- Zinsen und der Gesamtbetrag jeglicher Steuern, Abgaben, Zölle oder ähnlicher Gebühren, die in Bezug auf den Teilfonds erhoben werden;
- Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Anteilseigner in Verzug ist;
- tatsächliche oder drohende Kosten für die Mediation, Schlichtung oder sonstige Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich aller in diesem Zusammenhang erfolgenden Urteile, sonstigen Schiedssprüche oder Vergleiche, sowie Kosten, die im Zusammenhang mit Prüfungen, Untersuchungen, Ermittlungen oder sonstigen Verfahren oder Anfragen von Steuer-, Regulierungs- oder Regierungsbehörden entstehen;
- Kosten für Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit oder des nicht öffentlichen Charakters von Informationen oder Daten (einschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit Datenschutzgesetzen, Gesetzen über den Zugang zu öffentlichen Aufzeichnungen, Gesetzen über die Informationsfreiheit oder ähnlichen Gesetzen sowie anderen Gesetzen und anderen Anfragen zur Offenlegung entstehen);
- Entschädigungskosten (einschließlich aller Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schadloshaltung einer Person gemäß dem Unterabschnitt „Schadloshaltung“ anfallen, und Vorschüssen auf Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die einer Person im Hinblick auf eine Forderung, welche Gegenstand eines Entschädigungsanspruchs gemäß diesem Verkaufsprospekt sein kann, bei der Verteidigung oder Beilegung entstehen, sofern in diesem Verkaufsprospekt nichts anderes angegeben ist);
- nicht erstattete Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Übertragung oder vorgeschlagenen Übertragung von Anteilen gemäß dem Unterabschnitt „Übertragung von Anteilen und nicht abgerufenen Zusagen“ entstanden sind und die der Teilfonds nicht von dem betreffenden Übertragenden oder Übertragungsempfänger einfordern kann;
- 
- Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten, dem Eingehen von Schulden oder der Abgabe von Garantien durch den Teilfonds (und jede Holdinggesellschaft oder jedes andere Unternehmen, das sich ganz oder teilweise im Besitz des Fonds befindet) oder durch den Anlageverwalter im Namen des Teilfonds (einschließlich Kreditfazilitäten, Zahlungsgarantien oder ähnlicher Besicherungen), einschließlich der zugehörigen Zinsen, oder im Zusammenhang mit Bestrebungen, solche Schulden oder solche Garantien in die Wege zu leiten;

- Kosten im Zusammenhang mit Änderungen an den konstituierenden Dokumenten der Teilfonds, des AIFM und des Anlageverwalters sowie mit Verzichtserklärungen, Einwilligungen oder Genehmigungen gemäß diesen Dokumenten, einschließlich der Vorbereitung, der Verbreitung und der Umsetzung derselben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Änderungen hinsichtlich der Verwaltungsstruktur und des Betriebs des Teilfonds sowie hinsichtlich der Bedingungen dieses Verkaufsprospekts, des Anlageverwaltungsvertrags (oder der Vereinbarungen mit einem Vertreter des Anlageverwalters) und aller Vereinbarungen mit anderen Erbringern von Dienstleistungen für oder in Bezug auf den Teilfonds), wie es der Anlageverwalter als notwendig oder wünschenswert erachtet, um die Bestimmungen der AIFMD zu erfüllen); Kosten im Zusammenhang mit der Beendigung, Liquidation, Abwicklung oder Auflösung der Teilfonds und aller Einrichtungen, die sich direkt oder indirekt im Besitz der Teilfonds befinden; und
- außerordentliche Aufwendungen und sonstige unvorhergesehene Kosten.

## **VERWALTUNGSGEBÜHR UND ANLAGEVERWALTERGEBÜHR**

### **VERWALTUNGSGEBÜHR**

Der AIFM hat Anspruch auf eine jährliche Verwaltungs- und Beratungsgebühr für die betreffende Anteilklasse (die „Verwaltungsgebühr“), die vierteljährlich rückwirkend aus dem Vermögen des Teilfonds als Vergütung für seine Dienste im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds zu zahlen ist. Sofern in den Beschreibungen der Teilfonds nichts anderes angegeben ist, wird die Verwaltungsgebühr ab dem Datum der Auflegung des betreffenden Teilfonds bzw. ab dem Tag nach dem ersten Zeichnungsschluss oder dem Zeichnungstag bis zum Abschluss der Liquidation des betreffenden Teilfonds erhoben. Die Verwaltungsgebühr wird vom Teilfonds für jeden Anteilseigner gezahlt und verringert den NIW der betreffenden Anteilklasse.

Die Verwaltungsgebühr und ihre Berechnungsgrundlage sind in den Beschreibungen der Teilfonds aufgeführt.

Wenn ein Teilfonds in einen Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein anderes Anlageinstrument, ein verwaltetes Konto oder eine andere Anlagemöglichkeit investiert, die von J.P. Morgan oder einem verbundenen Unternehmen von J.P. Morgan verwaltet, beraten oder gesponsert wird, wird die doppelte Berechnung von Verwaltungsgebühren entweder vermieden oder die doppelt berechneten Gebühren werden zurückerstattet. Falls jedoch von der zugrunde liegenden Anlage eine höhere Verwaltungsgebühr berechnet wird, kann dem anlegenden Teilfonds die Differenz berechnet werden. Wenn die Verwaltungsgebühren sowie andere Gebühren und Kosten für das zugrunde liegende Unternehmen von J.P. Morgan bzw. den zugrunde liegenden mit J.P. Morgan verbundenen Organismus in einer Gesamtkostenquote zusammenfasst werden, beispielsweise bei börsengehandelten Fonds, kann auf die Gesamtkostenquote in voller Höhe verzichtet werden. Wenn ein Teilfonds in Unternehmen anlegt, die keine verbundenen Unternehmen von J.P. Morgan sind, kann die in den Beschreibungen der Teilfonds angegebene Gebühr ungeachtet etwaiger Gebühren erhoben werden, die sich im Preis der Aktien oder Anteile des zugrunde liegenden Unternehmens widerspiegeln.

Der AIFM kann die Verwaltungsgebühr jederzeit und für Zeiträume ab einem einzigen Tag auf einen Betrag zwischen null und dem angegebenen Höchstbetrag ändern. Für die Anteilklasse X wird die Verwaltungsgebühr nicht auf der Ebene der Anteilklasse berechnet; stattdessen kann das jeweilige Unternehmen von JPMorgan Chase & Co. eine Gebühr für diese Leistungen direkt vom Anteilseigner erhalten.

Wenn der AIFM einen Anlageverwalter mit der Erbringung von Portfoliomanagementdiensten für einen der Teilfonds gemäß einem Anlageverwaltungsvertrag (der „Anlageverwaltungsvertrag“) beauftragt, wird der Anlageverwalter vom AIFM aus der Verwaltungsgebühr bezahlt. Wenn der Anlageverwalter die Portfoliomanagementdienste für einen Teilfonds vollständig oder teilweise an einen beauftragten Anlageverwalter (den „Unteranlageverwalter“) delegiert, erhält der Unteranlageverwalter vom Anlageverwalter einen Betrag, der einem Prozentsatz der Anlageverwaltergebühr entspricht (die „Unteranlageverwaltergebühr“).

Zur Klarstellung: Der AIFM erhält für seine Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds keinen Betrag, der die Verwaltungsgebühr übersteigt, und es erfolgt keine Doppelbelastung durch die Anlageverwaltergebühr und (falls zutreffend) die Unteranlageverwaltergebühr.

## AN DIE WERTENTWICKLUNG GEBUNDENE GEBÜHR

### AN DIE WERTENTWICKLUNG GEBUNDENE GEBÜHR – Beschreibung

Bei bestimmten Anteilklassen bestimmter Teilfonds kann der AIFM Anspruch auf eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr haben. Der Anlageverwalter kann gemäß dem jeweiligen Anlageverwaltungsvertrag einen Anspruch auf Zahlung der gesamten oder eines Teils der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr haben.

Mit der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr soll der Anlageverwalter für eine überdurchschnittliche Leistung in Bezug auf einen Vergleichsindex, eine Hurdle Rate und/oder eine HWM (oder einer Kombination davon) während des entsprechenden Berechnungszeitraums (wie unten definiert) belohnt und gleichzeitig die Übereinstimmung mit dem Anlageziel, der Anlagestrategie und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds sowie eine Angleichung der Interessen des Anlageverwalters und der Interessen der Anleger sichergestellt werden.

### BERECHNUNG DER AN DIE WERTENTWICKLUNG GEBUNDENEN GEBÜHR

#### Berechnungszeitraum

Die Wertentwicklung wird über das Geschäftsjahr des Fonds („Berechnungszeitraum“) gemessen. Wenn eine Anteilklasse eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr einführt oder im Laufe eines Geschäftsjahres aufgelegt wird, ist der erste Berechnungszeitraum in Bezug auf diese Anteilklasse jener Zeitraum, der an dem Bewertungstag beginnt, welcher als Referenz für die Auflegung dieser Anteilklasse oder die Einführung einer an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr in Bezug auf diese Anteilklasse verwendet wird, und der am letzten Bewertungstag (d. h. am 31. Dezember) des folgenden Geschäftsjahres endet (d. h. dieser Zeitraum ist länger als ein Kalenderjahr).

Die Wertentwicklung wird an jedem Bewertungstag ermittelt und es läuft an jedem Bewertungstag (soweit zutreffend) eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr auf. Jede aufgelaufene Gebühr wird im NIW berücksichtigt.

Für jeden Berechnungszeitraum entspricht die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr für jede Anteilklasse einem Satz, der in der Tabelle „Gebühren und Merkmale der Anteilklassen“ definiert ist (der „Gebührensatz der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr“), wie in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds angegeben, multipliziert mit dem Wertzuwachs des NIW pro Anteil abzüglich aller Kosten, Gebühren, Abgaben und Aufwendungen, jedoch vor allen tatsächlichen oder angenommenen Ausschüttungen (falls vorhanden) ohne Berücksichtigung der Verwässerungsschutzabgabe, die außerhalb des NIW erhoben wird. Da die verschiedenen Anteilklassen eines Teilfonds gewöhnlich unterschiedliche NIW haben werden (und zudem unterschiedliche Berechnungszeiträume haben können), fällt die tatsächlich belastete an die Wertentwicklung gebundene Gebühr je nach Anteilklasse häufig unterschiedlich aus.

Die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr ist nur zu entrichten, wenn während des Berechnungszeitraums eine positive Wertentwicklung erzielt wurde.

Die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr wurde so gestaltet, dass eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr nicht gezahlt wird, wenn im Bezugszeitraum lediglich eine vorherige unterdurchschnittliche Wertentwicklung ausgeglichen wird.

Eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung gegenüber der HWM wird über die gesamte Laufzeit des Fonds vorgetragen und eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr wird nicht lediglich für das Ausgleichen einer früheren unterdurchschnittlichen Wertentwicklung gegenüber der HWM gezahlt.

Die in einem Geschäftsjahr an den AIFM zu zahlenden an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren sind in den folgenden Geschäftsjahren nicht rückerstattbar.

### JPMorgan ELTIFs – Multi Alternatives Fund Modell der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr und Kristallisierung

#### High-on-High-Modell mit Catch-Up

Dieses Modell wendet eine HWM an, die einer Hurdle Rate und einem Catch-Up unterliegt. Eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr läuft an jedem Bewertungstag nur dann auf, wenn der NIW je Anteil abzüglich Kosten, Gebühren und Aufwendungen, aber vor allen tatsächlichen oder angenommenen Ausschüttungen (sofern zutreffend) (der „Performance-NIW“) kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Er überschreitet anteilig pro Bewertungstag eine jährliche Hurdle Rate von 7% (abzüglich aller Kosten, Gebühren, Ausgaben und Aufwendungen) (die „Hurdle Rate“); und
- Er ist höher als (i) der Performance-NIW pro Anteilklasse im Erstaussgabezeitraum oder, falls später, (ii) der Performance-NIW pro Anteilklasse, für den die letzte an die Wertentwicklung gebundene Gebühr gezahlt wurde (d. h. die HWM).

Die Hurdle Rate wird in Bezug auf die HWM berechnet. Die Hurdle Rate wird für jeden Berechnungszeitraum neu festgesetzt und es beginnt ein neuer Berechnungszeitraum, unabhängig davon, ob eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr anfällt.

Wird am Ende eines Berechnungszeitraums keine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr gezahlt, wird eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung gegenüber der HWM über die gesamte Laufzeit des Fonds vorgetragen und eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr wird nicht lediglich für das Ausgleichen einer früheren unterdurchschnittlichen Wertentwicklung gegenüber der HWM gezahlt.

#### Der Catch-Up

Sobald die Hurdle Rate erreicht ist, hat der AIFM Anspruch auf 100% der positiven Wertentwicklung der Anteilklasse, bis er eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr erhält, die dem Gebührensatz der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr multipliziert mit der positiven Wertentwicklung der Anteilklasse entspricht. Anschließend hat der AIFM weiterhin Anspruch auf einen Anteil von 12,5% der positiven Wertentwicklung des Teilfonds. Der Catch-Up soll dem AIFM eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr in Höhe von 12,5% der positiven Wertentwicklung der Anteilklasse während des Berechnungszeitraums sichern. Der Catch-Up gewährleistet ein Entgelt für den AIFM, da die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr auf der gesamten positiven Rendite bzw. Wertentwicklung der Anteilklasse beruht und nicht nur auf der Rendite oberhalb der Hurdle Rate.

Anpassung für Anteilklassen X Bei der Bestimmung, ob für die Anteilklassen X eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr fällig ist, wird die Hurdle Rate um 0,75% angehoben, da die Anleger, die Anteile dieser Klasse besitzen, eine gesonderte Verwaltungsgebühr anstelle einer Anteilklassengebühr bezahlen. Ohne diese Anpassung würden Anleger in den Anteilklassen X eine ungerechtfertigt höhere an die Wertentwicklung gebundene Gebühr zahlen.

#### Kristallisierung

Eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr kristallisiert sich zu jedem der folgenden Anlässe (d. h. ihre Zahlung wird fällig):

- am letzten Bewertungstag des Geschäftsjahres
- bei Rücknahmen (gilt nur für die betroffenen Anteile)
- wenn ein Teilfonds oder ggf. eine Anteilklasse zusammengelegt oder aufgelöst wird

Zugrunde liegende Anlagen und Zielfonds Für die vom Teilfonds getätigten Investitionen, einschließlich der über Zielfonds getätigten Investitionen, können gesondert Gebühren anfallen, die sich nach der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Anlagen richten. Die in Bezug auf die Anteilklasse zu zahlende an die Wertentwicklung gebundene Gebühr wird auf der Grundlage der Renditen der Anteilklasse nach Berücksichtigung aller anfallenden Gebühren und Aufwendungen berechnet, einschließlich der auf der Ebene der Zielfonds gezahlten Verwaltungsgebühren und an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren, die in Bezug auf die Anlagen anfallen.

## AN DIE WERTENTWICKLUNG GEBUNDENE GEBÜHR – BEISPIELE

Die Beispiele dienen nur der Veranschaulichung und sollen nicht die tatsächliche Wertentwicklung der Vergangenheit oder eine mögliche künftige Wertentwicklung widerspiegeln.

JPMorgan ELTIFS – Multi-Alternatives Fund

High-on-High-Modell mit 100% Catch-Up



**Jahr 1** Die Anteilklasse entwickelt sich positiv und übertrifft die HWM und die Hurdle Rate. Es ist eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr zu zahlen.

Die Wertentwicklung der Anteilklasse liegt über dem Catch-Up und der AIFM erhält einen Betrag in Höhe von 12,5% der positiven Wertentwicklung der Anteilklasse. Der NIW wird zur neuen HWM. Es beginnt ein neuer Berechnungszeitraum.

**Jahr 2** Die Anteilklasse entwickelt sich positiv und übertrifft die HWM und die Hurdle Rate. Es ist eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr zu zahlen.

Die Wertentwicklung der Anteilklasse liegt jedoch unter dem Catch-Up. Der AIFM erhält eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr, die unter einem Anteil von 12,5% liegt, bis hin zum Catch-Up. Der NIW wird zur neuen HWM. Es beginnt ein neuer Berechnungszeitraum.

**Jahr 3** Die Anteilklasse weist eine negative absolute Wertentwicklung auf (sie übertrifft weder die HWM noch die Hurdle Rate). Es ist keine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr zu zahlen. Die HWM wird ohne Änderungen fortgeführt. Es beginnt ein neuer Berechnungszeitraum.

**Jahr 4** Die Anteilklasse entwickelt sich positiv und übertrifft die HWM, jedoch nicht die Hurdle Rate. Es ist keine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr zu zahlen. Die HWM wird ohne Änderungen fortgeführt. Es beginnt ein neuer Berechnungszeitraum.

### Erläuternde Anmerkungen

Die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr wird erhoben, wenn der NIW am Ende über der HWM und der Hurdle Rate liegt.

Die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr beläuft sich auf einen Anteil von 12,5% über einer Hurdle Rate von 7% mit einem Catch-Up von 100% (d. h. die Anleger erhalten die ersten 7% der Renditen (abzüglich aller Kosten, Gebühren, Ausgaben und Aufwendungen)). Sobald die Wertentwicklung die annualisierte Hurdle Rate übersteigt, hat der AIFM Anspruch auf 100% der Renditen, bis er einen Betrag in Höhe von 12,5% der positiven Wertentwicklung erhalten hat (ein sogenannter „Catch-Up“ für den AIFM). Danach fließen die verbleibenden Überschussrenditen zu 87,5% den Anlegern und zu 12,5% dem Anlageverwalter zu.

## EINMALIGE KOSTEN

Anteilseigner können verpflichtet sein, eine zusätzliche einmalige Gebühr für Zeichnungen an den AIFM zu zahlen („einmalige Kosten“).

**Zeichnungsaufschlag** Wird bei der Zeichnung von Anteilen erhoben und als Prozentsatz des investierten Betrags berechnet. Er kann nach dem Ermessen des AIFM ganz oder teilweise erlassen werden. Für Informationen zu etwaigen Zeichnungsgebühren in Verbindung mit den einzelnen Teilfonds, siehe [Beschreibungen der Teilfonds](#).

## VERTRIEBSGEBÜHR

Eine Vertriebsgesellschaft kann Anspruch auf eine Vertriebsgebühr (die „Vertriebsgebühr“) haben. Der AIFM verwendet den Gesamtbetrag oder einen Teil der Vertriebsgebühr typischerweise, um die Vertriebsgesellschaften für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermarktung und dem Vertrieb der Anteilklassen D zu vergüten. Der AIFM kann diese Gebühr jederzeit und für Zeiträume ab einem einzigen Tag auf einen Betrag zwischen null und dem angegebenen Höchstbetrag ändern. Die Vertriebsgesellschaft(en) kann/können berechtigt sein, zu von der Vertriebsgesellschaft festgelegten Bedingungen eine oder mehrere zusätzliche Vertriebsgesellschaften oder Untervertriebsstellen zu beauftragen, in jedem Fall einschließlich, aber nicht beschränkt auf Banken, Anlageberater, eingetragene Broker-Dealer, Treuhandgesellschaften und andere Vertriebsstellen (jede solche Person ist eine „Untervertriebsstelle“). Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihnen von den Untervertriebsstellen und Finanzintermediären zusätzliche Gebühren, Kosten oder Aufwendungen in Rechnung gestellt werden können, wenn sie Vereinbarungen im Zusammenhang mit ihren Anlagen im Fonds abschließen. Für Informationen zur Vertriebsgebühr in Verbindung mit den einzelnen Teilfonds, siehe [Beschreibungen der Teilfonds](#).

## BETRIEBS- UND VERWALTUNGS-AUFWENDUNGEN

Die Teilfonds tragen Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben. Die Höhe dieser Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen ist für jede Anteilklasse begrenzt und die Gebühr wird nicht den in den Beschreibungen der Teilfonds angegebenen Betrag übersteigen. Der AIFM trägt jegliche Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, die den festgelegten Höchstsatz überschreiten.

Die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen setzen sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Fondsverwaltungsgebühr – wird dem AIFM für verschiedene Dienstleistungen gezahlt, die er für jeden Teilfonds erbringt, unbeschadet der Verwaltungsgebühr. Die Fondsverwaltungsgebühr wird jährlich vom Verwaltungsrat überprüft.

**Direkte Fondsaufwendungen** Aufwendungen der Teilfonds, die direkt von jedem Teilfonds gezahlt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Verwahrstellengebühr;
- Gebühren und Aufwendungen für Abschlussprüfungen, einschließlich Aufwendungen im Zusammenhang mit ESG-Berichten;
- Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Fonds; und
- Fondsadministrationsgebühr (ohne Gebühren der Transferstelle).

**Indirekte Fondsaufwendungen** Aufwendungen der Teilfonds, die der AIFM direkt im Namen jedes Teilfonds einget, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- Gebühren und Kosten für Rechtsberatung;
- alle Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung von Gesetzen oder Vorschriften in Verbindung mit den Aktivitäten der einzelnen Teilfonds oder einer Holdinggesellschaft und/oder der Validierung oder sonstigen Bestätigung von Zahlungen (auch aufgrund von Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche) sowie diesbezügliche Gebühren und Kosten für Rechtsberatung (einschließlich aller Aufwendungen und Kosten, die gemäß der AIFMD anfallen, jedoch ohne Regulierungs- und Compliance-Aufwendungen, die nicht im Zusammenhang

mit dem betreffenden Teilfonds oder seinen Aktivitäten stehen);

- die Kosten, die mit der Substanzerhaltung in den jeweiligen Rechtsordnungen verbunden sind;
- Gebühren für die Transferstelle zur Deckung von Dienstleistungen der Register- und Transferstelle;
- ESG-Beratung;
- Verwaltungsdienstleistungen (einschließlich aller Kosten, Aufwendungen, Ausgaben und Gebühren, die vom Anlageverwalter und/oder seinen verbundenen Unternehmen für die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für die einzelnen Teilfonds berechnet oder speziell zugeordnet oder zugewiesen werden, wobei diese Aufwendungen, Gebühren, Ausgaben oder damit verbundenen Kosten nicht höher sein dürfen als der Betrag, der nach Ansicht des Anlageverwalters an einen nicht verbundenen Dritten für im Wesentlichen gleichartige Dienstleistungen gezahlt würde), und Dienstleistungen von Domizilstellen;
- Laufende Registrierungs-, Börsenzulassungs-, und Notierungsgebühren, einschließlich Übersetzungskosten;
- Dokumentationskosten und -aufwendungen, wie etwa für die Erstellung, den Druck und den Vertrieb des Verkaufsprospekts, der Basisinformationsblätter (BiB) oder sonstiger Angebotsunterlagen sowie der Berichte an die Anteilseigner und anderer Dokumente, die den Anteilseignern zur Verfügung gestellt werden;
- Kosten für die Entwicklung, Lizenzierung, Implementierung, Wartung oder Aktualisierung von Webportalen, Extranet-Tools, Computersoftware (einschließlich Buchhaltung, Investorenberichterstattung, Buchhaltungssysteme, Finanzverwaltung und Cybersicherheit) oder anderen Verwaltungs- oder Berichterstattungssystemen im Interesse der einzelnen Teilfonds;
- Gebühren und angemessene Auslagen der Zahlstellen und der Vertreter;
- Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise sowie für Porto, Telefon, Fax-Sendungen und andere elektronische Kommunikationsmittel;
- die Erstellung, Verteilung oder Einreichung von teilfondsbezogenen oder anlagebezogenen Jahresabschlüssen, Büchern und Aufzeichnungen oder anderen Berichten, Steuererklärungen, Steuerschätzungen oder Schedule K-1s (oder Äquivalenten) sowie andere Verwaltungs-, Berichts- oder Offenlegungspflichten;
- Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung von Vorschriften oder mit aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten in Verbindung mit den Teilfonds oder Anlagen, einschließlich Compliance-Berater und Geldwäschebeauftragte, Einhaltung von steuerlichen Meldepflichten sowie Meldepflichten zu Finanzkonten, einschließlich FATCA, des OECD-Standards für den automatisierten Austausch von Informationen über Finanzkonten – Gemeinsamer Meldestandard und ähnlicher Gesetze, Regeln und Vorschriften, sowie externe Dienstleister und Spezialisten im Zusammenhang mit den vorgenannten Punkten; sachverständige Dritte (einschließlich ESG-Experten), einschließlich unabhängiger Gutachter, die vom AIFM oder vom Anlageverwalter im Zusammenhang mit der Erwägung, der Tätigkeit oder dem (direkten oder indirekten) Halten einer Anlage durch die Teilfonds beauftragt werden;
- alle Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Einrichtung, Umsetzung, Bewertung, Überwachung und/oder Messung von ESG-bezogenen Programmen und Initiativen in Bezug auf den Teilfonds sowie damit verbundenen Sorgfaltsprüfungen und Bescheinigungen anfallen (einschließlich aller Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Bewertungen von ESG-Kennzahlen und anderen derartigen Bewertungen, Messungen, Beratungen, Verifizierungen oder Berichten anfallen, welche im Rahmen der Durchführung, Überwachung, Standardisierung, Offenlegung und Aufrechterhaltung derartiger ESG-bezogener Programme oder Initiativen umgesetzt werden, soweit diese Aktivitäten stattfinden);
- alle Gebühren, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche in Bezug auf die EU-SFDR und die EU-Taxonomieverordnung);

- Kosten für Versicherungen, einschließlich der Kosten für Haftpflichtversicherungen für Verwaltungsratsmitglieder und leitende Angestellte, Kautionsversicherungen, Cyberversicherungen, Haftpflichtversicherungen für Fehler und Unterlassungen, Vertrauensschadenversicherungen, Haftpflichtprämien für Personengesellschaften und andere Versicherungen (einschließlich Kosten im Zusammenhang mit Selbstbehalten oder Selbstbeteiligungen und Kosten und Provisionen von Versicherungsmaklern), Berater oder andere Beratungsanbieter, die in Verbindung mit Maßnahmen zur Beschaffung, Überprüfung, Aufrechterhaltung und Analyse im Zusammenhang mit Versicherungen und Regulierungskosten eingesetzt werden; und
- in angemessenem Umfang anfallende Reise-, Übernachtungs-, Verpflegungs- und Bewirtungskosten.

Der AIFM, der Anlageverwalter oder ihre verbundenen Unternehmen können nach eigenem Ermessen vorübergehend die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen im Namen eines Teilfonds übernehmen. Der betreffende Teilfonds wird dem AIFM, dem Anlageverwalter oder ihren verbundenen Unternehmen die Kosten erstatten. Der AIFM kann zudem ganz oder teilweise auf die Fondsverwaltungsgebühr verzichten.

#### **SONSTIGE GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN, DIE NICHT IN DEN OBIGEN KATEGORIEN ENTHALTEN SIND**

Die meisten Betriebsaufwendungen, die direkt mit dem Fonds in Verbindung stehen, sind Teil der oben beschriebenen Gebühren und Aufwendungen. Jeder Teilfonds trägt jedoch zusätzlich alle anderen Kosten, die ihm und jeder Holdinggesellschaft, an der er beteiligt ist, entstehen, einschließlich Anlagekosten, Transaktionsgebühren und außerordentliche Aufwendungen, wie etwa:

##### **Anlagekosten**

Alle Kosten und Aufwendungen, die durch Maßnahmen zur Identifizierung, Zusammenstellung, Beurteilung, Verfolgung, Verhandlung, Strukturierung, Umsetzung, Finanzierung und Bewertung sowie zum Erwerb oder zum Verkauf, zur Abwicklung oder zur anderweitigen Veräußerung in Bezug auf die Portfoliounternehmen des Teilfonds sowie die tatsächlichen und potenziellen Anlagen des Teilfonds anfallen, einschließlich der Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung, dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung tatsächlicher oder potenzieller Anlagen oder mit sonstigen die Anlagetätigkeit des Teilfonds ermöglichenden Aktivitäten oder mit Bestrebungen, eine der vorgenannten Maßnahmen zu ergreifen, unabhängig davon, ob die geplante Transaktion oder Investition durchgeführt wird oder nicht und unabhängig davon, ob diese Maßnahmen erfolgreich sind oder nicht.

Kosten, die einer Holdinggesellschaft oder einem anderen ganz oder teilweise im Besitz des Fonds befindlichen Unternehmen oder einem Vehikel, an das der Carried Interest (falls zutreffend) zu zahlen ist, entstanden sind oder damit zusammenhängen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kosten und Aufwendungen für professionelle Dienstleistungen, Prüfungskosten, Vergütungen für die Verwaltungsratsmitglieder, Kosten für D&O-Versicherungen und Verwaltungskosten, die diesen Unternehmen entstanden sind).

#### **HANDELSGEBÜHREN UND -KOSTEN**

Die Anteilseigner sind für alle Kosten verantwortlich, die mit ihrem Kauf, ihrem Umtausch und ihrer Rücknahme von Anteilen verbunden sind, wie in den Beschreibungen der Teilfonds angegeben. Die Anteilseigner sind ebenfalls für die Bezahlung aller Bankgebühren, Steuern und sonstigen Gebühren und Kosten verantwortlich, die den Anlegern im Zusammenhang mit Handelsanträgen anfallen.

#### **VERWÄSSERUNGSSCHUTZGEBÜHR**

Um die Interessen der Anteilseigner zu schützen, kann zusätzlich zum NIW eines Teilfonds eine Verwässerungsschutzgebühr angewendet werden,

um Verwässerungen der Performance auszugleichen, die im Zusammenhang mit Barmittelzu- und -abflüssen in einen und aus einem Teilfonds entstehen können. Eine Verwässerung der Performance kann sowohl durch Verzögerungen bei der Anlage von Barmitteln, die nach Zeichnungen eines Teilfonds zur Verfügung stehen, als auch durch die Transaktionskosten entstehen, die für die Zeichnungen und Rücknahmen eines Anteilseigners anfallen, wenn der Anlageverwalter die zugrunde liegenden Anlagen eines Teilfonds kauft oder verkauft.

Obwohl der Anlageverwalter eine auf das Anlageziel und die Anlagestrategie der einzelnen Teilfonds abgestimmte Cash-Management-Strategie entwickelt hat und beibehält, wobei die Abwicklungsbedingungen der einzelnen Teilfonds berücksichtigt werden, kann sich ein Überschuss an Barmitteln nach neuen Zeichnungen von Anteilen eines Teilfonds negativ auf die finanzielle Performance des Teilfonds auswirken, da liquide Anlagen in der Regel eine niedrigere Rendite als andere Vermögenswerte aufweisen. Dieser negative Einfluss auf die finanzielle Performance eines Teilfonds wird auch als „Cash Drag“ bezeichnet. Der Überschuss an Barmitteln eines Teilfonds lässt sich durch die Liquiditätszuflüsse nach neuen Zeichnungen erklären, die vom Anlageverwalter aufgrund der Zeit, die der Kapitaleinsatz möglicherweise in Anspruch nimmt, und der unterschiedlichen Verwendungsansätze auf der Ebene der zugrunde liegenden Anlagen möglicherweise nicht sofort investiert werden.

Es wird davon ausgegangen, dass das Kapital des betreffenden Teilfonds bis zum Zeitpunkt des Kapitaleinsatzes in risikoarmen und liquiden Anlagen gehalten wird.

Der Verwässerungsschutzmechanismus kann auch eingesetzt werden, um bestehende Anteilseigner vor den Kosten zu schützen, die mit Handelsaktivitäten (Transaktionskosten, Spread, Steuern wie z. B. Stempelgebühren) infolge von Zeichnungen oder Rücknahmen in einem Teilfonds verbunden sind, die zu einer Verwässerung der Performance führen können.

Die Verwässerungsschutzgebühr wird dem Vermögen des Teilfonds zugerechnet und kommt somit den bestehenden oder verbleibenden Anlegern zugute.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird die Anpassung für einen einzelnen Bewertungstag nicht mehr als 2% des Wertes betragen, den der NIW ansonsten hätte. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen kann dieses Maximalniveau jedoch auf bis zu 5% erhöht werden, um die Interessen der Anleger zu schützen. Die für einen bestimmten Teilfonds geltende Preisanpassung ist auf Anfrage am Geschäftssitz des AIFM erhältlich.

Der AIFM trifft die betrieblichen Entscheidungen zur Verwässerungsschutzgebühr und überprüft diese regelmäßig, einschließlich zu den Schwellen, die die Verwässerungsschutzgebühr auslösen, dem Umfang der Anpassung in jedem Einzelfall und welche Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt einer Verwässerungsschutzgebühr unterworfen werden und welche nicht.

#### **VERRECHNUNG VON VERWALTUNGSgebÜHREN**

Erwerbs-, Veräußerungs-, Finanzierungs- sowie Auflösungsgebühren, Vergütungen für Verwaltungsratsmitglieder, Überwachungs-, Transaktions- oder sonstige ähnliche Gebühren, die der AIFM oder eines seiner verbundenen Unternehmen vom Fonds erhält, verringern gegebenenfalls entweder die Verwaltungsgebühr, jedoch nicht unter null, oder werden an den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilklasse gezahlt, gegebenenfalls nach Erstattung der damit verbundenen Betriebskosten, die den Vertretern des Teilfonds entstanden sind. Für Informationen zu Erwerbskosten in Verbindung mit den einzelnen Teilfonds, siehe Beschreibungen der Teilfonds.

#### **GESAMTKOSTENQUOTE**

Die Gesamtkostenquote entspricht dem Verhältnis zwischen den erwarteten durchschnittlichen Gesamtkosten und dem NIW pro Jahr des Teilfonds (gemäß der Definition in der ELTIF-Verordnung und den ELTIF-RTS), wobei alle Steuern berücksichtigt werden, wie in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds dargelegt.

Die tatsächlichen Kosten können in einem bestimmten Jahr und insgesamt während der Laufzeit eines Teilfonds die ausgewiesenen Durchschnittsquoten übersteigen.

Die Verhältniszahlen basieren auf ex-ante geschätzten Kosten; daher können die tatsächlichen Kosten, die ein Anteilseigner zu zahlen hat, von den oben gemachten Angaben abweichen. Die tatsächlich angefallenen Kosten werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Alle diese Aufwendungen werden direkt aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds bezahlt und spiegeln sich in den Berechnungen des NIW wider.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds andere Gebühren und Kosten erheben, wie in den Beschreibungen der Teilfonds vorgesehen.

Alle organisatorischen Kosten sowie Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen werden insoweit aus Zeichnungen, Krediten oder den Nettoanlageerträgen bezahlt, wie der Anlageverwalter oder der AIFM sie für diesen Zweck als verfügbar erachtet; vorausgesetzt, dass der AIFM oder der Anlageverwalter den Teilfonds Mittel für die Zahlung von organisatorischen Kosten sowie Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen vorschießen oder von einem seiner verbundenen Unternehmen vorschießen lassen kann, wobei der AIFM oder der Anlageverwalter oder das verbundene Unternehmen Anspruch auf die zinslose Rückerstattung der vorgestreckten Gelder hat.

Der AIFM oder der Anlageverwalter kann nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der fairen Behandlung der betreffenden Unternehmen und soweit gerechtfertigt nach eigenem Ermessen beschließen, diese Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen zwischen einem oder mehreren Teilfonds und einem oder mehreren anderen J.P. Morgan-Konten auf der Grundlage bestimmter Zuweisungsrichtlinien zu verteilen, die relevante Erwägungen berücksichtigen.

Jeder Teilfonds und jede Anteilkategorie trägt somit, sofern zutreffend, die ihm/ihr direkt zurechenbaren Kosten und Aufwendungen, einschließlich etwaiger Mehrwertsteuern und sonstiger anwendbarer Steuern. Kosten und Aufwendungen, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden den verschiedenen Teilfonds zu gleichen Teilen oder, soweit dies durch die betreffenden Beträge gerechtfertigt ist, proportional zu ihrem jeweiligen Nettovermögen berechnet (einschließlich etwaiger Mehrwertsteuern und sonstiger anwendbarer Steuern).

Alle oben genannten Gebühren und Aufwendungen verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, zuzüglich aller anfallenden Steuern.

Soweit Dienstleistungen, Gebühren oder Kosten mehr als einen Teilfonds oder einen Teilfonds und ein anderes Vehikel betreffen, ist ein Teilfonds für den ihm zurechenbaren Anteil an den Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit all diesen Dienstleistungen verantwortlich, wobei dieser Anteil vom Verwaltungsrat, dem AIFM, dem Anlageverwalter, dem Unteranlageverwalter oder dem Anlageberater (falls zutreffend) nach Treu und Glauben bestimmt wird. Grundlage dessen sind unter anderem die Vergütung und die Vorteile, die die Mitarbeiter erhalten, welche die Dienstleistungen erbringen, sowie eine Aufteilung der Gemeinkosten.

Die von einem Teilfonds an J.P. Morgan für die oben genannten Dienstleistungen gezahlten Beträge kommen zu der vom Teilfonds getragenen Verwaltungsgebühr hinzu.

# Anlage in den Teilfonds

## EINE ANLAGE TÄTIGEN

### Emission von Anteilen, Eigentum an Anteilen und Rechte der Anteilseigner

#### AUSGABE VON ANTEILEN

Sofern in den Beschreibungen der Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, ist der Verwaltungsrat ohne Einschränkung jederzeit und für jeden Zeitraum befugt, eine unbegrenzte Anzahl von voll oder teilweise eingezahlten Anteilen einer beliebigen Anteilklasse zu einem Preis und gemäß den Bedingungen und Verfahren auszugeben, der/die in den Beschreibungen der Teilfonds vorgesehen sind, ohne den bestehenden Anteilseignern ein Vorzugsrecht zur Zeichnung der auszugebenden Anteile einzuräumen. Der Verwaltungsrat kann innerhalb jedes Teilfonds Anteilklassen schaffen und ausgeben, die verschiedene Merkmale und Zulässigkeitskriterien für die Anleger aufweisen, einschließlich potenziell unterschiedlicher Gebühren-, Handels-, Umtausch-, Rücknahme-, Zeichnungs-, Übertragungs-, Offenlegungs- und Liquiditätsregelungen, Vertriebsrichtlinien, Anlegertypen oder anderer vom Verwaltungsrat festgelegter Kriterien. Diese unterschiedlichen Bedingungen können Vorteile für die Anteilseigner der jeweils anderen Anteilklassen bieten. Diese Anteilklassen können allen Arten von Anteilseignern zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob diese Anteilseigner rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen zum AIFM oder zum Fonds haben oder nicht.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt gemäß den in den Beschreibungen der Teilfonds und in der Satzung vorgesehenen Verfahren. Wenn Banken oder Interbanken-Abrechnungssysteme im Land der Abrechnungswährung oder der Währung der Anteilklasse am Zeichnungstag geschlossen oder nicht betriebsbereit sind, wird die Abrechnung aufgeschoben, bis diese geöffnet haben und in Betrieb sind. Sofern in den Beschreibungen der Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, wird kein Anteil ausgegeben, bis die Anleger an oder vor dem in der jeweiligen Beschreibung des Teilfonds definierten Datum den vollen Betrag ihrer Zeichnungen auf ein vom Fonds angegebenes Konto eingezahlt haben.

Ein Teilfonds kann als offen oder geschlossen charakterisiert werden. Wenngleich beide Typen bestimmte Merkmale miteinander teilen, bestehen gewisse Unterschiede. Grundsätzlich ermöglicht ein offener Teilfonds den Anlegern, unter bestimmten Bedingungen die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen, wie in den Beschreibungen der Teilfonds dargelegt. Ihm ist in der Regel die Fähigkeit zu eigen, sein eingezahltes Stammkapital während seiner Laufzeit als Reaktion auf die von den Anlegern geforderten Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu erhöhen oder zu reduzieren. Ein geschlossener Teilfonds gewährt den Anlegern kein Recht auf Rückgabe ihrer Anteile. In der Praxis bedeutet dies im Wesentlichen, dass das maximal eingezahlte Stammkapital im Rahmen von einem oder mehreren Zeichnungsschlüssen zu Beginn der Laufzeit des Teilfonds festgelegt wird und die Anleger danach nicht die Möglichkeit haben, die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen.

Im Falle einer Aussetzung der Ausgabe von Anteilen unterrichtet der Fonds unverzüglich die CSSF.

Die Ausgabe von Anteilen ist unter folgenden Umständen verboten:

- während eines Zeitraums, in dem es keine Verwahrstelle gibt; und
- wenn die Verwahrstelle in Liquidation befindlich ist oder für insolvent erklärt wird oder einen Vergleich mit den Gläubigern, einen Zahlungsaufschub oder ein Gläubigerschutzverfahren anstrebt oder Gegenstand eines ähnlichen Verfahrens ist.

Der AIFM kann alle Liquiditätsmanagement-Instrumente, die ihm gemäß Anhang V der AIFMD und/oder, soweit anwendbar, gemäß der ELTIF-Verordnung und den ELTIF-RTS zur Verfügung stehen, in Bezug auf jeden offenen Teilfonds einsetzen, wie im jeweiligen Teilfondsanhang näher dargelegt.

**Bildung von Side Pockets** Unter außergewöhnlichen Umständen und wenn

dies im Interesse des Teilfonds und der Anteilseigner liegt, kann der Verwaltungsrat beschließen, ein Side Pocket einzurichten, in dem Anlagen, die keinen ohne Weiteres zu bewertenden Marktwert haben oder mit langfristigen Wertminderungen konfrontiert sind, aus dem Portfolio des Teilfonds ausgesondert werden (die „besonderen Anlagen“), wobei eine separate Anteilklasse speziell für den Zweck ausgegeben wird, entsprechende besondere Anlagen zu halten (die „Anteile der Klasse SI“). Anteile eines bestehenden Anteilseigners eines Teilfonds werden bei der Ausgabe solcher SI-Anteile automatisch anteilig zum Anteil dieser besonderen Anlagen an seinem Anteilsbesitz in SI-Anteile umgewandelt.

Ein Anteilseigner, der Anteile an einem Teilfonds hält, wenn die Ausgabe von SI-Anteilen erfolgt, ist berechtigt, sich an den besonderen Anlagen zu beteiligen, indem er seine Anteile in SI-Anteile umtauscht, die solche besonderen Anlagen beinhalten.

Zur Klarstellung: Für solche umgewandelten Anteile wird keine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr allein in Bezug auf den Erwerb von SI-Anteilen gezahlt, und jede an die Wertentwicklung gebundene Gebühr, die in Bezug auf solche umgewandelten Anteile aufgelaufen ist, wird gesondert verbucht, bis die besonderen Anlagen realisiert worden sind oder der Anlageverwalter entscheidet, dass besondere Anlagen nicht mehr vom Portfolio des Teilfonds getrennt werden (der „einbehaltene Betrag“).

Bei einer Realisierung der besonderen Anlagen oder ihrer Wiedereingliederung in das Portfolio des Teilfonds werden alle SI-Anteile wieder in die ursprünglich gehaltenen Anteile umgewandelt. Die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr für diese SI-Anteile wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Realisierung der besonderen Anlagen oder ihrer Wiedereingliederung in das Portfolio des Teilfonds aufgelaufenen Wertentwicklung berechnet und um den einbehaltenen Betrag bereinigt.

Zur Klarstellung: Die Ausgabe von SI-Anteilen bedarf einer vorherigen Genehmigung der CSSF, und den Anteilseignern wird eine Mitteilung zugestellt, in der die Bedingungen für die Ausgabe von SI-Anteilen näher erläutert werden.

#### EIGENTUM

**Namensanteile** Anteile werden nur in Form von Namensanteilen ausgegeben, was bedeutet, dass der Name des Anteilseigners im Anteilseignerregister des Fonds eingetragen ist. Den Anteilseignern wird eine Auftragsbestätigung zugesandt.

**Anlage über eine Verkaufsstelle oder Vertriebsgesellschaft im Vergleich zur direkten Anlage beim Fonds** Wenn eine Zeichnung über einen Rechtsträger erfolgt, der die Anteile unter seinem eigenen Namen hält (ein Intermediärkonto), ist dieser Rechtsträger rechtlich berechtigt, die mit diesen Anteilen verbundenen Rechte, wie etwa die Stimmrechte, auszuüben. Der Rechtsträger führt seine eigenen Aufzeichnungen und liefert dem zugrunde liegenden Anleger regelmäßig Informationen zu den Anteilen des Teilfonds, die er für Rechnung des zugrunde liegenden Anlegers hält.

Sofern dies nicht durch die Gesetze der Rechtsordnung eines zugrunde liegenden Anlegers untersagt ist, kann der zugrunde liegende Anleger, sofern der Verwaltungsrat und/oder der AIFM dies zulassen, direkt oder über einen Intermediär, der keine Intermediärkonten nutzt, in den Fonds anlegen und auf diese Weise alle Anteilseignerrechte innehaben. Wo dies zugelassen ist, kann ein zugrunde liegender Anleger das unmittelbare Eigentum an den Anteilen beanspruchen, die für den Eigentümer in einem Intermediärkonto gehalten werden. In manchen Rechtsordnungen ist ein Intermediärkonto allerdings die einzig verfügbare Möglichkeit und ein zugrunde liegender Anleger kann vom Finanzintermediär nicht die Übertragung des unmittelbaren Eigentums beanspruchen.

#### FONDSRECHTE IN BEZUG AUF ANTEILE

Der Fonds und, sofern zutreffend, der AIFM behalten sich nach ihrem eigenen

Ermessen das Recht vor, jederzeit folgende Handlungen vorzunehmen:

### Rechte in Bezug auf Anteile und Handelsanträge

- Ablehnung der Ausgabe von Anteilen und der Eintragung von Anteilsübertragungen, wenn der Eindruck besteht, dass eine solche Ausgabe oder Übertragung dazu führen kann, dass das Eigentum an den Anteilen einer Person übertragen wird, die nicht zum Besitz von Anteilen des Fonds berechtigt ist.
- Annahme eines Antrags auf Umtausch von Anteilen in Anteilklassen, die mit Ausnahme dessen, dass sie geringere Gebühren haben, identisch sind, wenn der Anteilsbestand des Anteilseigners den Mindestanlagebetrag für die Anteilklasse mit den geringeren Gebühren erfüllt.
- Aufschub oder Ablehnung eines Antrags auf die Zeichnung von Anteilen – vollständig oder teilweise, für eine Erst- oder eine Folgezeichnung – aus beliebigen Gründen. Dies gilt insbesondere für Anträge, die von einer US-Person gestellt werden. Anträge auf den Kauf von Anteilen, die geeigneten Gegenparteien, weiteren Anlegern oder institutionellen Anlegern vorbehalten sind, können aufgeschoben werden, bis der AIFM davon überzeugt ist, dass der Anleger zu einer dieser Kategorien gehört. Weder der Fonds noch der AIFM sind für Gewinne oder Verluste haftbar, die mit dem Aufschub oder der Ablehnung eines Antrags verbunden sind.
- Annahme von Wertpapieren als Bezahlung für Anteile oder Erfüllung von Rücknahmezahlungen mit Wertpapieren, wenn dies gemäß den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds zulässig ist und wenn der Anteilseigner, der die Rücknahme beantragt hat, einverstanden ist (Sacheinlage oder Sachauskehr). Wenn Anteilseigner einen Kauf oder eine Rücknahme im Wege einer Sacheinlage bzw. einer Sachauskehr beantragen, sofern dies gemäß den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds zulässig ist, müssen sie die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates einholen. Die Anteilseigner müssen alle mit der Zeichnung oder Rücknahme in Form einer Sacheinlage bzw. Sachauskehr verbundenen Kosten zahlen (Maklergebühren, vorgeschriebener Prüfungsbericht usw.). Der Wert der Sacheinlage oder Sachauskehr wird in einem Prüfungsbericht testiert. Die Verwaltungsrat kann auch den Anteilseigner ersuchen, eine Sachauskehr zu akzeptieren. In diesem Fall trägt der Fonds die damit verbundenen Kosten und den Anteilseignern steht es frei, das Ersuchen abzulehnen.
- Anbieten abweichender Annahmeschlusszeiten für bestimmte Anleger, wie etwa Anleger in unterschiedlichen Zeitzonen, solange der Annahmeschluss stets vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem der anzuwendende NIW berechnet wird, und die zugrunde liegende Anweisung des Kunden vor dem Annahmeschluss des Teilfonds bei der Vertriebsgesellschaft eingegangen ist.

### Rechte im Zusammenhang mit der Aussetzung der NIW-Berechnung und der Aussetzung des Handels

Der Verwaltungsrat kann die Berechnung der NIW oder die Zeichnung, die Rücknahme (falls zutreffend) und/oder den Umtausch von Anteilen für einen oder mehrere Teilfonds und/oder Anteilklassen vorübergehend aussetzen oder aufschieben, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- eine Börse oder ein Markt, an der bzw. dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teilfonds gehandelt wird, ist aus anderen Gründen als gesetzlichen Feiertagen geschlossen, oder der Handel an einer solchen Börse beziehungsweise an einem solchen Markt ist beschränkt oder ausgesetzt;
- der Fonds ist nicht in der Lage, Gelder zur Vornahme von Zahlungen auf die Rücknahme von Anteilen des betreffenden Teilfonds zurückzuführen, oder in Zeiträumen, in denen eine Übertragung von Mitteln, die von der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen betroffen sind, oder Zahlungen, die auf die Rücknahme von Anteilen fällig sind, nach Meinung des Verwaltungsrates oder des Anlageverwalters nicht zu den normalen Preisen oder Wechselkursen durchgeführt werden können oder nicht ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilseigner oder des Fonds durchgeführt werden können;
- es liegt ein Versagen der üblicherweise zur Ermittlung des Preises oder des Wertes der Vermögenswerte des Fonds benutzten Kommunikations- oder Berechnungsmittel vor oder der Preis oder Wert von Vermögenswerten des Fonds kann aus einem anderen Grund nicht unverzüglich und richtig

festgestellt werden;

- der Fonds, der Teilfonds oder eine Anteilklasse werden aufgelöst oder könnten aufgelöst werden, und zwar am gleichen oder am nächsten Tag, an dem Mitteilung über die Versammlung der Anteilseigner, auf welcher die Auflösung des Fonds, des Teilfonds oder einer Anteilklasse vorgeschlagen wird, gemacht wird;
- es liegt ein Zustand vor, der nach Auffassung des Verwaltungsrates eine Notlage darstellt, aufgrund derer die Veräußerung oder Bewertung der Anlagen des jeweiligen Teilfonds durch den AIFM nicht durchführbar ist;
- der Verwaltungsrat hat festgestellt, dass eine wesentliche Änderung in der Bewertung eines erheblichen Teils der einem bestimmten Teilfonds zurechenbaren Anlagen des Fonds eingetreten ist, und der Verwaltungsrat hat ferner entschieden, dass Bewertungen zum Schutze der Interessen der Anteilseigner und des Fonds verspätet erstellt oder verwendet werden oder eine spätere oder nachfolgende Bewertung vorzunehmen ist;
- im Falle der Aussetzung der Berechnung des NIW eines oder mehrerer Zielfonds, in die ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds investiert wurde; oder
- im Falle einer Zusammenlegung, wenn der Verwaltungsrat dies zum Zwecke des Schutzes der Anteilseigner für gerechtfertigt hält;
- das rechtliche, politische, wirtschaftliche, militärische oder geldpolitische Umfeld oder höhere Gewalt hindern den Fonds daran, die Vermögenswerte eines Teilfonds in normaler Weise zu verwalten und/oder ihren Wert in angemessener Weise zu bestimmen;
- es liegt ein anderer Umstand vor, bei dem die Unterlassung der Aussetzung dazu führen könnte, dass dem Fonds oder seinen Anteilseignern Steuerverbindlichkeiten entstehen oder er bzw. sie sonstige finanzielle Nachteile oder Verluste erleidet bzw. erleiden, die der Fonds oder seine Anteilseigner sonst nicht erlitten hätte(n).

Eine Aussetzung gilt für alle Arten von Geschäften mit Anteilen und wird je nach Fall auf der Ebene des Teilfonds oder der Anteilklasse umgesetzt.

Im Zusammenhang mit Aussetzungen wird der Fonds während des Zeitraums, in dem der Verwaltungsrat die Berechnung des NIW ausgesetzt hat, die Annahme von Anträgen zum Kauf, zum Umtausch oder zur Rücknahme von Anteilen ablehnen. Während dieses Zeitraums können Anteilseigner ihren Antrag zurückziehen. Nicht zurückgezogene Anträge werden am nächstmöglichen Handelstag bearbeitet, sobald die Aussetzung beendet ist, vorbehaltlich eines im Abschnitt „Aussetzung der Rücknahme“ beschriebenen Aussetzungsmechanismus sowie vorbehaltlich einer weiteren Auferlegung von Beschränkungen durch Gating oder gegebenenfalls von außerordentlichen Beschränkungen durch Gating.

Anteilseigner werden über eine Aussetzung oder einen Aufschub entsprechend informiert.

### Rechte in Bezug auf Konten und das Eigentum

Der Verwaltungsrat kann einen Teilfonds oder eine Anteilklasse für einen unbestimmten Zeitraum ohne vorherige Ankündigung für weitere Anlagen öffnen (oder erneut öffnen), sei es für neue Anleger oder für alle Anleger, solange dies im Einklang mit den Interessen der Anteilseigner steht. Dies kann geschehen, wenn ein Teilfonds eine solche Größe erreicht, dass die Kapazität des Marktes und/oder des Anlageverwalters erreicht ist und es nachteilig für die Wertentwicklung dieses Teilfonds wäre, weitere Mittelzuflüsse zuzulassen. Sobald ein Teilfonds oder eine Anteilklasse geschlossen ist, wird er/sie nicht wieder geöffnet, bevor nach Auffassung des Verwaltungsrates die Umstände, welche die Schließung erforderlich gemacht haben, nicht mehr vorliegen. Informationen zum Status von Teilfonds und Anteilklassen können Sie auf Anfrage vom AIFM erhalten.

Rücknahme aller Anteile nach Empfang eines Rücknahmeantrags, der zur Folge hätte, dass ein Anteilbestand unter den Mindestbestandswert sinkt. Die Anteilseigner erhalten mindestens sechs (6) Monate im Voraus eine Mitteilung, um ihren Bestand über den Mindestbestandswert zu erhöhen. Ein Rückgang unter den Mindestbestandswert, der durch die Wertentwicklung des Teilfonds verursacht ist, führt nicht zur Schließung eines Kontos. Zwangsweise Rücknahme

der Anteile eines Anteilseigners (teilweise oder vollumfänglich) und Übermittlung der Erlöse an diesen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Barmitteln, oder Umtausch des Bestands eines Anteilseigners in eine andere Anteilklasse nach Maßgabe der Satzung und/oder dieses Verkaufsprospekts, wenn der Anteilseigner anscheinend vom Besitz der betreffenden Anteile ausgeschlossen ist. Dies gilt für Anleger, die, unabhängig davon, ob sie allein oder zusammen mit anderen anlegen, (i) anscheinend eine US-Person sind, (ii) anscheinend Anteile unter Verstoß gegen die Gesetze, Vorschriften oder Anforderungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde halten, (iii) anscheinend Anteile halten, ohne die Kriterien für die betreffende Anteilklasse zu erfüllen (einschließlich der Erfüllung des Mindestbestandswerts), (iv) anscheinend eine für ihre Anlage geltende Grenze überschritten haben, (v) anscheinend gegen eine von ihnen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen abgegebene Zusicherung oder Garantie verstoßen haben oder (vi) wenn der Eindruck besteht, dass der betreffende Anteilsbesitz dazu führen könnte, dass dem Fonds (einschließlich seiner Anteilseigner) oder einem seiner Beauftragten eine Steuerpflicht entstehen könnte oder dass diese eine Sanktion, eine Geldstrafe, eine Belastung oder einen Nachteil (monetärer, administrativer oder betrieblicher Art) erleiden könnten, die/der dem Fonds (oder seinen Anteilseignern) oder seinen Beauftragten ansonsten nicht angefallen oder entstanden wäre, oder dass er auf andere Weise nachteilig für die Interessen des Fonds (einschließlich seiner Anteilseigner) sein könnte. Der Fonds ist nicht verpflichtet, Anlagen vorzeitig zu verkaufen, um solche Zahlungen zu leisten. Der Fonds ist nicht für Gewinne oder Verluste haftbar, die mit solchen Handlungen verbunden sind.

Der Verwaltungsrat oder der AIFM wird verlangen, dass Finanzintermediäre Anteile, die von einer US-Person gehalten werden, zwangsweise zurücknehmen.

## RECHTE DER ANTEILSEIGNER

Stimmrechte: Jeder Anteil entspricht in allen Angelegenheiten, die in Hauptversammlungen der Anteilseigner und Versammlungen der Teilfonds vorgebracht werden, einer (1) Stimme. Bruchteile von Anteilen werden in Tausendsteln (1/1.000) eines Anteils (drei Dezimalstellen) ausgegeben. Bruchteile von Anteilen haben keine Stimmrechte.

Soweit dies nach dem Gesetz von 1915, dem Gesetz von 2010 oder anderen luxemburgischen Gesetzen oder Vorschriften zulässig ist, kann eine sichere elektronische Plattform verwendet werden, um alle Mitteilungen und Bekanntmachungen des Verwaltungsrates und des Fonds zu übermitteln, wie z. B. Informationsmitteilungen, Finanzberichte und Unternehmensinformationen.

## Zeichnungsverfahren

### ZEICHNUNG

Das für eine Anteilklasse eines Teilfonds anzuwendende Zeichnungsverfahren wird in den Beschreibungen der Teilfonds dargelegt und kann entweder durch einbezahlte Zeichnungen oder durch Kapitalabrufe erfolgen, vorbehaltlich weiterer Bestimmungen, die in den Beschreibungen der Teilfonds dargelegt sind.

Die Zeichnung, die Übertragung oder der Umtausch von Anteilen sowie alle künftigen Transaktionen werden erst dann bearbeitet, wenn der Antragsteller schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikation, die vom Verwaltungsrat nach dessen alleinigem Ermessen akzeptiert wird, Folgendes eingereicht hat:

- (i) ein ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular;
- (ii) die vom Fonds oder von den in seinem Namen handelnden Beauftragten geforderten Informationen, darunter die erforderlichen Know-your-Customer-Unterlagen sowie Unterlagen zur Bekämpfung von Geldwäsche sowie alle anderen erforderlichen Informationen.

Ein potenzieller Anleger wird erst dann als Anleger des betreffenden Teilfonds zugelassen, wenn der Verwaltungsrat das Antragsformular

ausdrücklich angenommen hat.

Durch das ordnungsgemäße Ausfüllen und Unterzeichnen des Antragsformulars versichern Anleger die vollumfängliche Einhaltung der Fondsdokumente, die die vertragliche Beziehung zwischen den Anlegern, dem Fonds, dem Verwaltungsrat, dem AIFM und anderen Beauftragten des Fonds sowie zwischen den Anlegern untereinander regeln, und akzeptieren sie. Alle Anteilseigner sind berechtigt, die Vorteile aus den Bestimmungen der Satzung zu genießen; sie sind an die Bestimmungen der Satzung gebunden, und es wird davon ausgegangen, dass ihnen diese bekannt sind. Exemplare der Satzung können im Luxemburger Unternehmensregister (lbr.lu) eingesehen werden. Die Bestimmungen der Satzung sind für den Fonds, die Anteilseigner und alle Personen, die durch sie Ansprüche geltend machen, verbindlich. Die Fondsdokumente unterliegen luxemburgischem Recht. In Bezug auf diese Dokumente sind ausschließlich die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise aus jeglichem Grund oder ohne Angabe von Gründen abzulehnen, und kann insbesondere den Verkauf, die Übertragung oder den Umtausch von Anteilen an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder einschränken, wenn eine solche Transaktion nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben oder dazu führen könnte, dass die Anteile direkt oder indirekt von einer nicht dazu berechtigten Person gehalten werden, die kein geeigneter Anleger ist, oder wenn eine solche Zeichnung oder Übertragung oder ein solcher Umtausch in dem betreffenden Land gegen die dort geltenden Gesetze verstößt.

Sowohl bei offenen als auch bei geschlossenen Teilfonds werden keine Zeichnungen in Form von Sachleistungen angenommen, es sei denn, in den Beschreibungen der Teilfonds ist etwas anderes angegeben oder der Verwaltungsrat hat dies genehmigt, wenn er der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse eines Teilfonds liegt.

Vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung mit einer Vertriebsgesellschaft oder Untervertriebsstelle kann der Verwaltungsrat einen neuen Anleger auf der Grundlage von gesondert im Antragsformular gemachten Angaben, die in einer vom Verwaltungsrat oder von einem Beauftragten für diesen Zweck als ausreichend erachteten Form vorliegen, in einen Teilfonds aufnehmen.

Die Bedenkzeit für Kleinanleger beginnt an dem Tag, an dem das Antragsformular bei der Vertriebsgesellschaft eingereicht wird, und endet zwei (2) Wochen nach dieser Einreichung. Einem Kleinanleger, der beschließt, seine Zeichnung zu stornieren, wird sein Geld ohne Sanktionen und ohne Zinsen zurückerstattet.

Sofern in den Beschreibungen der Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die Ausgabe von Anteilen unter der Voraussetzung, dass der Anleger seine Zeichnungen spätestens an dem in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds angegebenen Datum vollständig bezahlt hat. Wenn Anleger ihre Zeichnungen vor dem Zeichnungstag oder dem in der Beschreibung des Teilfonds angegebenen späteren Datum zahlen, werden die betreffenden Beträge auf einem Sammelkonto gehalten (auf dem keine Zinsen anfallen) und sie erhalten keine Anteile, bis der NIW je Anteil für den betreffenden Zeichnungstag ermittelt wurde.

Diese Beträge können erst nach Ablauf der Bedenkzeit im Einklang mit dem Anlageziel des Teilfonds investiert werden.

Die Zeichnung, die Übertragung oder der Umtausch von Anteilen sowie alle künftigen Transaktionen werden erst dann bearbeitet, wenn die vom Fonds oder von Dienstleistern geforderten Informationen vorliegen, unter anderem für Überprüfungen im Zusammenhang mit dem Know-your-Customer-Prinzip sowie mit der Bekämpfung von Geldwäsche.

### Offene Teilfonds

Bei offenen Teilfonds ist jeder Anleger, dessen Antragsformular angenommen und der als Anleger zugelassen wird, verpflichtet, eine Vorauszahlung in bar oder in einigen Fällen eine einmalige Barzahlung oder eine Zahlung in Form mehrerer Entnahmen oder Kapitalabrufe auf die Kapitalzusage des Anlegers, wie nachstehend näher beschrieben, an den betreffenden Teilfonds zu leisten, mit der die Zeichnung des Anlegers abgegolten wird, wie in den jeweiligen

Beschreibungen der Teilfonds näher beschrieben. Handelt es sich bei einem Teilfonds um einen offenen Teilfonds, wird dieser Teilfonds für einen Zeitraum aufgelegt, der dem Ende der Laufzeit des Teilfonds gemäß den Angaben unter „Ende der Laufzeit des Teilfonds“ entspricht.

Im Falle eines offenen Teilfonds werden die Anleger zu diesem Teilfonds zugelassen und können zu den in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds festgelegten Zeiten und auf einer den dortigen Angaben entsprechenden Grundlage Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen dieses Teilfonds vornehmen.

Unabhängig davon, ob Anteile voll eingezahlt wurden oder ein entsprechender Betrag zugesagt wurde, kann jeder Teilfonds einen Mindestzeichnungsbetrag verlangen, wobei zwischen einem Mindestbetrag für die Erstzeichnung und einem Mindestbetrag für Folgezeichnungen unterschieden werden kann, und dieser Zeichnungsbetrag kann auch die in den Beschreibungen der Teilfonds beschriebenen Gebühren (einschließlich etwaiger darauf erhobener Steuern) und die anteilmäßige Beteiligung des Anlegers an allen Gebühren, Kosten und Aufwendungen des Fonds abdecken, einschließlich der organisatorischen, Betriebs- und Angebotskosten, wie unter „Anteilklassen und Kosten“ näher beschrieben. Soweit dies nach geltendem Recht möglich ist, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, von einem bestimmten Anleger einen geringeren Betrag zu akzeptieren.

Stellt der Verwaltungsrat fest, dass der gesamte Erstzeichnungsbetrag für einen Teilfonds nicht ausreicht, kann das Angebot von Anteilen für diesen Teilfonds nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates beendet werden. In diesem Fall werden die betreffenden Anleger von ihrer Verpflichtung zur Zahlung ihrer Zeichnungsbeträge entbunden und die bereits für den Teilfonds gezahlten Beträge werden den Anlegern ohne Strafzahlungen oder Zinsen zurückerstattet. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, das Angebot wieder aufzunehmen und den Teilfonds zu einem späteren Zeitpunkt einzurichten.

### Geschlossene Teilfonds

Bei geschlossenen Teilfonds ist jeder Anleger, dessen Antragsformular angenommen und der als Anleger zugelassen wird, in der Regel dazu verpflichtet, bisweilen (je nach Bedarf) eine oder mehrere Barzahlungen an den betreffenden Teilfonds zu leisten, mit der/denen die Kapitalzusagen des Anlegers abgegolten werden, wie in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds näher beschrieben.

Ein Teilfonds kann eine Mindestkapitalzusage verlangen, und eine solche Kapitalzusage kann auch die in den Beschreibungen der Teilfonds beschriebenen Gebühren (einschließlich etwaiger darauf erhobener Steuern) und die anteilmäßige Beteiligung des Anlegers an allen Gebühren, Kosten und Aufwendungen des Fonds abdecken, einschließlich der organisatorischen, Betriebs- und Angebotskosten, wie unter „Kosten und Aufwendungen“ näher beschrieben. Soweit dies nach geltendem Recht möglich ist, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, von einem bestimmten Anleger einen geringeren Betrag zu akzeptieren. Jede Entscheidung des Verwaltungsrates, einen geringeren Betrag zu akzeptieren, gilt für alle potenziellen Anleger derselben Anteilklasse des betreffenden Teilfonds.

Jeder geschlossene Teilfonds kann einen oder mehrere Zeichnungsschlüsse (Ablauf der Zeichnungsfrist) oder Zeichnungstage haben, an denen die Anleger in Bezug auf den betreffenden Teilfonds zur Beteiligung am Fonds zugelassen werden, wobei die Häufigkeit und die geltenden Bedingungen in den Beschreibungen der Teilfonds näher beschrieben sind. Ein geschlossener Teilfonds kann mehrere Zeichnungsfristen vorgeben, innerhalb derer neue Anleger zugelassen werden und bestehende Anleger ihre Zeichnungen durch Zeichnung zusätzlicher Anteile aufstocken können (beide im Folgenden als „nachfolgender Anleger“ bezeichnet). In Bezug auf einen nachfolgenden Anleger können Ausgleichsanpassungen angewendet werden, wie in den Beschreibungen der Teilfonds näher beschrieben.

### Zahlungsverzug und Zahlungsverzögerungen

Sofern in den Beschreibungen der Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist,

werden keine Fondsanteile an Anleger ausgegeben, die es versäumen, angeforderte Zeichnungsbeträge rechtzeitig in voller Höhe zu zahlen. Falls ein Anleger eine Zahlung für eine Zeichnung nicht fristgerecht in voller Höhe gemäß Kapitalabrufmitteilung vornimmt (ein „Verzug“), fallen auf den in Verzug befindlichen Betrag (der „Verzugsbetrag“) Zinsen in Höhe des in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds angegebenen Betrags an.

Bei Eintritt eines Verzugs benachrichtigt der Fonds den Anleger, der für diesen Verzug verantwortlich ist, unverzüglich über den Eintritt dieses Verzugs; vorausgesetzt, dass ein Versäumnis des Fonds, eine solche Benachrichtigung zu übermitteln, keinen Verzicht hinsichtlich dieses Verzugs darstellt, und dass keine Benachrichtigung für das Auflaufen von Zinsen gemäß diesem Absatz erforderlich ist.

Jeder Verzug, der nicht:

- (i) von dem Anleger, der für den Verzug verantwortlich ist, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen (oder einem anderen in den Beschreibungen des jeweiligen Teilfonds angegebenen Zeitraum) nach der Mitteilung des Fonds an den betreffenden Anleger über den Eintritt des Verzugs bereinigt wird; oder
- (ii) durch einen Verzicht des Fonds zu vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festgelegten Bedingungen hinfällig wird, stellt ein „Verzugsereignis“ dar, und der Anleger, der für den Verzug verantwortlich ist, welcher zu einem Verzugsereignis wird, ist ein „säumiger Anleger“.

Bei Eintritt eines Verzugsereignisses kann der Fonds, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Dokument (einschließlich der jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds), nach eigenem Ermessen einzelne oder alle in diesem Absatz genannten Rechte in Bezug auf Anteile, die zuvor von einem säumigen Anleger gezeichnet und bezahlt und an diesen ausgegeben wurden, ausüben:

- veranlassen, dass der säumige Anleger alle oder einen Teil der Ausschüttungen aus dem Fonds verwirkt, die nach einem solchen Verzugsereignis erfolgen oder erfolgen sollen;
- einen zusätzlichen Zinssatz auf den Verzugsbetrag anwenden, wie in den Beschreibungen der Teilfonds angegeben, und veranlassen, dass Ausschüttungen, die andernfalls an den säumigen Anleger erfolgen würden, zur Begleichung dieses Betrags verwendet werden;
- alle zusätzlichen Kosten, die dem betreffenden Teilfonds infolge des Verzugs entstehen, auf die Anteile des säumigen Anlegers umlegen;
- einen Zwangsverkauf oder eine Zwangsrücknahme der Anteile oder von nicht in Anspruch genommenen Zusagen des säumigen Anlegers an eine beliebige Person (einschließlich, nach dem Ermessen des Fonds, eines oder mehrerer anderer Anleger) zu einem Preis veranlassen, den der Fonds in Anbetracht der Marktbedingungen nach vernünftigem Ermessen für erzielbar hält. Die betreffenden Personen werden gegebenenfalls nach Unterzeichnung von Urkunden und Abgabe von Stellungnahmen und anderen Dokumenten, die in Form und Inhalt den Ansprüchen des Verwaltungsrates genügen, als stellvertretende Anteilseigner („stellvertretende Anteilseigner“) oder Anteilseigner in Bezug auf diese Anteile zur Beteiligung am Fonds zugelassen und als solche in den Büchern und Aufzeichnungen des Fonds ausgewiesen. Nach der Durchführung von etwaigen Zwangsverkäufen wird der säumige Anleger so behandelt, als wäre er nicht mehr am Fonds beteiligt;
- veranlassen, dass der säumige Anleger sein Recht auf die Beteiligung an jeglichem Teil der direkten oder indirekten Anlagen eines Teilfonds verliert, die nach einem solchen Verzugsereignis finanziert werden;
- dem säumigen Anleger Berichte oder andere Informationen vorenthalten, auf die der säumige Anleger andernfalls Anspruch hätte;
- dem säumigen Anleger bis auf Weiteres das Recht der Anleger zur Teilnahme an Abstimmungen, Genehmigungen oder Zustimmungen entziehen;

Darüber hinaus kann der Fonds nach eigenem Ermessen veranlassen, dass der säumige Anleger den Fonds in der Folge eines Verzugs gegebenenfalls entschädigt, um die Kosten und Aufwendungen zu decken, die dem Fonds dadurch entstanden sind, dass er eine Brückenfinanzierung zur Deckung des

Verzugsbetrags in Anspruch nehmen musste, und ein Verfahren gegen den säumigen Anleger einleiten, um den Verzugsbetrag zurückzuerhalten.

In Ergänzung der oben genannten Punkte oder von ihnen abweichend kann jeder Teilfonds spezifische Mechanismen für den Fall eines Verzugsereignisses vorsehen.

Die in diesem Abschnitt „Zahlungsverzug und Zahlungsverzögerungen“ genannten Rechte und Rechtsbehelfe gelten zusätzlich zu allen anderen Rechten oder Rechtsbehelfen, die dem Fonds oder dem Verwaltungsrat gemäß diesem Verkaufsprospekt oder gemäß geltenden Gesetzen zustehen, und schränken diese nicht ein. Durch ein Verzugsereignis, das ein Anleger in Bezug auf eine Zeichnung zu verantworten hat, ist kein anderer Anleger von seiner Verpflichtung entbunden, eine Zeichnung im Rahmen dieses Verkaufsprospekts vorzunehmen.

Darüber hinaus entbindet ein Verzugsereignis, das ein säumiger Anleger zu verantworten hat, diesen Anleger nicht von seiner Verpflichtung, Zeichnungen im Anschluss an ein solches Verzugsereignis vorzunehmen.

## **RÜCKRUF, ÜBERTRAGUNGEN, RÜCKNAHMEN, UMTAUSCH, ENTNAHMEN**

Die Informationen in diesem Abschnitt sind für Finanzintermediäre und für Anleger, die direkte Geschäfte mit dem Fonds abschließen, bestimmt. Anteilseigner, die über einen Finanzberater oder einen anderen Intermediär anlegen, können diese Informationen ebenfalls nutzen. Im Allgemeinen wird aber empfohlen, dass sie alle Handelsanträge über ihren Intermediär erteilen, sofern dem keine Gründe entgegenstehen.

### **Kein Rückruf von Ausschüttungen**

Jeder Rückruf von Ausschüttungen an Kleinanleger durch den Verwaltungsrat, den AIFM oder eine Person, der solche Befugnisse übertragen wurden, ist gemäß der ELTIF-Verordnung verboten und im Rahmen dieses Verkaufsprospekts nicht gestattet.

Der Verwaltungsrat kann zurückliegende Ausschüttungen an Anteilseigner, die als professionelle Anleger gelten, gegebenenfalls gemäß den in den Beschreibungen der Teilfonds festgelegten Bedingungen zurückrufen. In einem solchen Fall wird der Fonds die professionellen Anleger durch eine Rückrufmitteilung (die „Rückrufmitteilung“) informieren.

Falls professionelle Anleger nach Erhalt einer Rückrufmitteilung und in Übereinstimmung mit den Beschreibungen der Teilfonds Ausschüttungen zurückgeben müssen, wird der Fonds die an den Teilfonds zurückgegebenen Beträge in Übereinstimmung mit den Beschreibungen der Teilfonds und unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anleger ausschütten. Zur Klarstellung: Es ist dem Fonds und seinen Teilfonds nicht gestattet, Ausschüttungen zur Begleichung von Ansprüchen, Verbindlichkeiten oder Schäden zurückzurufen, die dem Verwaltungsrat, dem AIFM, dem Anlageverwalter und ihren jeweiligen leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitgliedern, Gesellschaftern, Geschäftsführern, Aktionären, Anteilseignern, Mitarbeitern oder beherrschenden Personen als direkte Folge von Fahrlässigkeit (sei es durch eine Handlung oder Unterlassung), Betrug oder vorsätzlichem Fehlverhalten dieser Personen entstanden sind.

Falls professionelle Anleger, die zur Rückzahlung von Ausschüttungen verpflichtet sind, diese nicht innerhalb der in der Rückrufmitteilung angegebenen Frist zurückzahlen, gelten sie als säumig (die „Clawback-Default-Anleger“). In den Beschreibungen der Teilfonds werden die Folgen offengelegt, die sich für die Anleger ergeben, wenn ein professioneller Anleger zu einem „Clawback-Default-Anleger“ wird.

### **Übertragung von Anteilen und nicht abgerufenen Zusagen**

Eine Anlage in einen geschlossenen Teilfonds ist in der Regel illiquide und die Anteilseigner sind nicht dazu berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile (oder gegebenenfalls die Annullierung ihrer Kapitalzusagen) zu beantragen, sofern in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds nichts anderes angegeben ist.

Die Anteilseigner eines offenen Teilfonds sind in der Regel dazu berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen, vorbehaltlich bestimmter

Beschränkungen, denen die Fähigkeit eines Anteilseigners zur Rückgabe seiner Anteile gemäß den Bedingungen des Teilfonds unterliegen kann.

Sofern nicht ausdrücklich in der Satzung oder in diesem Verkaufsprospekt gestattet, dürfen Anleger ihre Anteile oder nicht in Anspruch genommenen Zusagen in Bezug auf einen Teilfonds weder vollständig noch teilweise übertragen. Jede beabsichtigte Übertragung durch einen Anteilseigner setzt die Erfüllung der folgenden Bedingungen voraus, die in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds aufgeführt sind:

- (i) die Person, an die eine solche Übertragung vorgenommen werden soll (ein „Übertragungsempfänger“), gilt als geeigneter Anleger;
- (ii) der Übertragungsempfänger ist keine „US-Person“ gemäß der Definition in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds;
- (iii) der Anteilseigner, der die Durchführung einer solchen Übertragung beabsichtigt (ein „Übertragender“), oder der Übertragungsempfänger verpflichtet sich, alle angemessenen Auslagen zu tragen, die dem betreffenden Teilfonds oder dem Verwaltungsrat im Namen des betreffenden Teilfonds in diesem Zusammenhang entstehen;
- (iv) Beleg einer solchen Übertragung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Übertragenden und dem/den Übertragungsempfänger(n), die in Form und Inhalt den Ansprüchen des Verwaltungsrates genügt;
- (v) der Fonds erhält vom Übertragungsempfänger die Dokumente, die der Verwaltungsrat im Hinblick auf die Genehmigung der Übertragung und die Annahme des Übertragungsempfängers als Anteilseigner des betreffenden Teilfonds für nützlich oder notwendig erachtet; und
- (vi) der Verwaltungsrat hat seine vorherige schriftliche Zustimmung zu einer solchen Übertragung erteilt, wobei diese Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf.

Versuchte Übertragungen oder Stellvertreterregelungen werden vom Fonds im Namen des betreffenden Teilfonds nicht anerkannt, sofern sie nicht in Übereinstimmung mit der Satzung und diesem Verkaufsprospekt und wie von diesen gestattet durchgeführt werden, und alle beabsichtigten Übertragungen oder Stellvertreterregelungen dieser Art sind ungültig. Übertragungen werden, sofern sie zulässig sind, mit Hilfe der Transferstelle durchgeführt.

Vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung mit der Vertriebsgesellschaft oder Untervertriebsstelle kann der Verwaltungsrat einen neuen Anteilseigner auf der Grundlage von separat zum Antragsformular gemachten Angaben, die in einer vom Verwaltungsrat oder von einem Beauftragten für diesen Zweck als ausreichend erachteten Form vorliegen, in den Teilfonds aufnehmen.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat von einem Anteilseigner verlangen, dass er seine Anteile und/oder nicht in Anspruch genommene Zusagen an eine andere Person, einschließlich eines anderen Anteilseigners, überträgt, wenn die weitere Beteiligung des betreffenden Anteilseigners an dem Teilfonds (in Form von Anteilen oder einer Kapitalzusage) eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Teilfonds haben würde.

### **Rücknahme und Entnahme**

Die im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds ausgegebenen Anteile werden vom Verwaltungsrat zwangsweise zum Zeichnungspreis zurückgenommen, der dem Inhaber dieser Anteile spätestens drei (3) Jahre nach dem Gründungsdatum des Fonds zurückerstattet wird.

**Rücknahme von Anteilen geschlossener Teilfonds** Die Anteile dieser Teilfonds können gemäß der ELTIF-Verordnung nicht vor dem Ende der Laufzeit dieser Teilfonds auf Antrag der Anteilseigner zurückgenommen werden, sofern in den Beschreibungen der Teilfonds nichts anderes angegeben ist. Nach dem Ende der Laufzeit dieser Teilfonds wird davon ausgegangen, dass alle Anleger ihren Rücknahmeantrag gestellt haben.

**Rücknahme von Anteilen offener Teilfonds** Die Rücknahmepolitik und die genauen Bedingungen, zu denen ein Anleger eines offenen Teilfonds seine Anteile

am Teilfonds zurückgeben kann, werden in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds angegeben und unterliegen den Bedingungen, die in der ELTIF-Verordnung und den ELTIF-RTS näher beschrieben sind. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Anteilseigner fair behandelt werden.

Der Verwaltungsrat kann in Zusammenarbeit mit dem AIFM beschließen, einen Rücknahmeantrag vor dem jeweils zutreffenden Rücknahmetag zu erfüllen, sofern ausreichend liquide Anlagen vorhanden sind und eine solche vorzeitige Rücknahme die Interessen der verbleibenden Anteilseigner oder die Fähigkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu verfolgen, nicht beeinträchtigt.

Rücknahmeerlöse werden an den Anteilseigner gezahlt, der im Anteilseignerregister angegeben ist, wobei die Zahlung gemäß der zum Konto des Anteilseigners vorliegenden Bankkontoverbindung erfolgt. Etwaige Zahlungsverzögerungen, die mit einer möglichen Überprüfung der Bankverbindung des eingetragenen Anteilseigners durch den Verwaltungsrat verbunden sind, führen zu keiner Verzögerung der Annahme des Rücknahmeantrags des Anteilseigners, können aber den Zeitpunkt der Freigabe der Rücknahmeerlöse beeinflussen. Der Verwaltungsrat und der Teilfonds können unter solchen Umständen nicht für Zahlungsverzögerungen verantwortlich gemacht werden. Die Anteile werden zu einem Preis zurückgenommen, der auf dem NIW je Anteil der betreffenden Klasse zum jeweiligen Rücknahmetag basiert, abzüglich der Gebühren, Provisionen oder Aufwendungen, die auf sie entfallen, jedoch gegebenenfalls einschließlich etwaiger beschlossener und noch nicht ausgezahlter Dividenden (der „Rücknahmepreis“).

Die zurückzunehmenden Anteile bleiben bis zum jeweiligen Rücknahmetag im Umlauf, und die Anteilseigner, die eine Rücknahme beantragt haben, haben bis zu diesem Zeitpunkt alle mit diesen Anteilen verbundenen Rechte (unter anderem Stimmrechte und Rechte auf Ausschüttungen) und Pflichten. Nach dem jeweiligen Rücknahmetag stehen den Anteilseignern, die eine Rücknahme beantragt haben, keine Rechte zu, die sich aus der Satzung oder diesem Verkaufsprospekt in Bezug auf die zurückgenommenen Anteile ergeben (einschließlich des Rechts, über Versammlungen des Teilfonds benachrichtigt zu werden, an ihnen teilzunehmen oder auf ihnen abzustimmen), und sie können solche Rechte nicht ausüben, jeweils mit Ausnahme des Rechts, den Rücknahmepreis (wie oben definiert) und Dividenden zu erhalten, die vor dem entsprechenden Rücknahmetag erklärt, aber noch nicht ausgezahlt wurden (jeweils in Bezug auf die zurückgenommenen Anteile). Diese Anteilseigner werden in Bezug auf den Rücknahmepreis als Gläubiger des Teilfonds behandelt und sind entsprechend in die Rangfolge der Gläubiger des Teilfonds eingeordnet.

**Beschränkungen durch Gating** Rücknahmeanträgen wird entsprochen, wenn der aufsummierte NIW der Anteile, für die ein Rücknahmeantrag gestellt wurde, eine bestimmte Grenze im Hinblick auf die liquiden Anlagen des Teilfonds oder den NIW des Teilfonds pro Rücknahmetag nicht übersteigt, es sei denn, der Verwaltungsrat und/oder der AIFM entscheiden nach eigenem Ermessen, dass zusätzliche Rücknahmen ohne negative Auswirkungen auf die Interessen der verbleibenden Anteilseigner oder die Fähigkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu verfolgen, erfüllt werden können (die „gewöhnlichen Beschränkungen durch Gating“).

Wenn davon ausgegangen wird, dass es im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilseigner liegt, können die Mitglieder des Verwaltungsrates und/oder der AIFM beschließen, die gewöhnlichen Beschränkungen durch Gating weiter zu reduzieren, sodass Rücknahmeanträgen entsprochen wird, wenn der aufsummierte NIW der Anteile, für die ein Rücknahmeantrag gestellt wurde, fünfundzwanzig (25) Prozent der liquiden Anlagen des Teilfonds für einen Zeitraum von maximal zwei (2) Jahren nicht überschreitet (die „außerordentlichen Beschränkungen durch Gating“). Außerordentliche Beschränkungen durch Gating sind der CSSF zu melden und den Anteilseignern einschließlich des jeweiligen Grundes dafür mitzuteilen.

Rücknahmeanträge, die ganz oder teilweise aufgeschoben werden, werden am nächstfolgenden Rücknahmetag bzw. an den nächstfolgenden Rücknahmetagen bearbeitet, vorbehaltlich der im nachstehenden Abschnitt „Aussetzung der

Rücknahme“ beschriebenen Aussetzungsmechanismen oder der weiteren Anwendung der Beschränkungen durch Gating bzw. der außerordentlichen Beschränkungen durch Gating.

Weitere Einzelheiten finden Sie in den Bedingungen, die in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds aufgeführt sind.

**Aussetzung der Rücknahme** Im Falle einer Aussetzung der Rücknahme von Anteilen unterrichtet der Fonds unverzüglich die CSSF.

Die CSSF kann die Rücknahme von Anteilen im Interesse der Anteilseigner aussetzen, wenn die rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder gesetzlichen Bestimmungen über die Tätigkeit und den Betrieb des Fonds nicht eingehalten werden.

Die Rücknahme von Anteilen ist unter folgenden Umständen verboten:

- während eines Zeitraums, in dem es keine Verwahrstelle gibt; und
- wenn die Verwahrstelle in Liquidation befindlich ist oder für insolvent erklärt wird oder einen Vergleich mit den Gläubigern, einen Zahlungsaufschub oder ein Gläubigerschutzverfahren anstrebt oder Gegenstand eines ähnlichen Verfahrens ist.

### Umtausch von Anteilen

Sofern in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, kann jeder Anteilseigner den Umtausch aller oder eines Teils seiner Anteile einer Anteilklasse in bestehende oder neue Anteile einer anderen Anteilklasse nach einer vom Verwaltungsrat zu beschließenden Formel beantragen, wobei der Verwaltungsrat Beschränkungen oder Verbote u. a. in Bezug auf den Umtausch oder die Häufigkeit des Umtauschs auferlegen und den Umtausch von der Zahlung einer Gebühr abhängig machen kann, die er als im allgemeinen Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner erachtet.

### VERPFLICHTUNGEN DER ANTEILSEIGNER

Alle geltenden Regeln und Bestimmungen sind zu kennen und zu befolgen. Wie zu Beginn dieses Verkaufsprospekts angemerkt, muss jeder Anteilseigner angemessenen sachkundigen Rat (unter steuerlichen, rechtlichen und Anlagegesichtspunkten) einholen und ist für die Ermittlung, das Verständnis und die Einhaltung aller Gesetze, Bestimmungen und sonstigen Einschränkungen verantwortlich, die für seine Anlage in den Fonds gelten.

Uns über Änderungen im Hinblick auf Angaben informieren. Anteilseigner müssen den AIFM unverzüglich über Änderungen ihrer personenbezogenen Daten oder Bankdaten informieren. Der Fonds verlangt für einen Antrag auf Änderung der in seinen Aufzeichnungen geführten Angaben, einschließlich der Bankkontodaten, die mit einer Anlage des Anteilseigners verbunden sind, einen angemessenen Echtheitsnachweis.

Uns über eine Änderung von Umständen informieren, die die Eignung zum Halten von Anteilen beeinträchtigen könnte. Anteilseigner müssen den AIFM ebenfalls unverzüglich über alle sich ändernden oder bekannt werdenden Umstände informieren, die zur Folge haben, dass ein Anteilseigner ungeeignet ist, Anteile zu halten, die dazu führen, dass ein Anteilseigner gegen die Gesetze oder Vorschriften Luxemburgs oder einer anderen anwendbaren Rechtsordnung verstößt, oder die das Risiko eines Verlusts oder von Kosten oder anderen (finanziellen oder sonstigen) Belastungen für den Teilfonds, andere Anteilseigner oder natürliche oder juristische Personen, die mit der Verwaltung und dem Geschäftsbetrieb des Teilfonds verbunden sind, schaffen.

### Schutz personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen

Potenzielle Anleger und Anteilseigner müssen Informationen, die persönlicher Natur und/oder vertraulich sind, zu verschiedenen Zwecken zur Verfügung stellen, wie etwa zur Bearbeitung von Anträgen, zur Erbringung von Dienstleistungen für die Anteilseigner und zur Befolgung der geltenden Gesetze und Vorschriften. Die Datenschutzrichtlinie ist so gestaltet, dass sie alle geltenden (luxemburgischen oder sonstigen) Gesetze und Vorschriften befolgt.

Potenzielle Anleger und Anteilseigner erkennen an, dass der AIFM oder

JPMorgan Chase & Co. in ihrer Funktion als Datenverantwortliche mit diesen Informationen Folgendes tun können:

- sie in physischer oder elektronischer Form erheben, speichern, ändern, verarbeiten und nutzen (einschließlich der Aufzeichnung von Telefonanrufen von oder an Anleger oder ihre Vertreter); ihren Vertretern, Beauftragten und bestimmten anderen Dritten in Ländern, in denen der Fonds, der AIFM oder JPMorgan Chase & Co. Geschäfte betreiben oder Dienstleister haben, deren Nutzung gestatten. Diese Dritten können Konzernunternehmen von J.P. Morgan oder Drittunternehmen sein, und einige von ihnen können in Ländern (einschließlich Schwellenländern) ansässig sein, die über geringere Datenschutzstandards und gesetzliche Schutzbestimmungen als die EU für die Speicherung, Änderung und Verarbeitung solcher Informationen verfügen. In diesem Zusammenhang können Anlegerdaten an die Zentralverwaltungsstelle bzw. Zentralverwaltungsstellen weitergegeben werden, an welche der AIFM und/oder der Fonds bestimmte administrative Tätigkeiten und/oder Aufgaben der Transferstelle ausgelagert hat. Auch diese Stellen können bestimmte Aufgaben wie die Erfassung von Stammdaten der Anleger, der Handelsaufträge und der Zahlungsinformationen auslagern. Diese Auslagerung führt dazu, dass wichtige Anlegerdaten wie Name und Adresse sowie Handelsgeschäfte (z. B. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschvorgänge) von den Stellen an ihre verbundenen Unternehmen und/oder Unterauftragnehmer übertragen werden. Diese Stellen und die Unternehmen, an die sie Aufgaben auslagern, können sich überall auf der Welt befinden, unter anderem in der Region EMEA, den USA, Kanada, Indien, Singapur, Malaysia, den Philippinen und Hongkong;
- sie entsprechend den Anforderungen der geltenden (luxemburgischen oder sonstigen) Gesetze oder Bestimmungen weitergeben

Bei der telefonischen Kommunikation, sei es zur Erteilung von Anlageanweisungen oder zu sonstigen Zwecken, wird im Hinblick auf potenzielle Anleger und Anteilseigner angenommen, dass sie ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass ihre Telefongespräche mit dem AIFM oder seinen Beauftragten aufgezeichnet, überwacht und gespeichert werden können und dass der AIFM oder JPMorgan Chase & Co. sie für alle zulässigen Zwecke, einschließlich im Rahmen von Gerichtsverfahren, nutzen können.

Der Fonds ergreift angemessene Maßnahmen, um die Richtigkeit und Vertraulichkeit personenbezogener Daten und/oder vertraulicher Informationen sicherzustellen, und nutzt und veröffentlicht sie nicht ohne die Zustimmung des Anteilseigners oder potenziellen Anlegers über die in diesem Verkaufsprospekt und in der Datenschutzrichtlinie beschriebenen Grenzen hinaus. Gleichzeitig übernehmen weder der Fonds oder der AIFM noch ein Konzernunternehmen von J.P. Morgan eine Haftung für die Weitergabe personenbezogener Daten und/oder vertraulicher Informationen an Dritte, ausgenommen im Falle der Fahrlässigkeit des Fonds, des AIFM, eines Konzernunternehmens von J.P. Morgan oder einer ihrer Mitarbeiter oder Führungskräfte. Diese Daten werden nur solange aufbewahrt, wie in den geltenden Gesetzen angegeben.

Anleger können nach Maßgabe des geltenden Rechts Ansprüche in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten haben, einschließlich des Rechts auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten und des Rechts auf Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten, und in manchen Fällen des Rechts, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

Darüber hinaus haben die Anleger das Recht, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einzureichen und, sofern die Verarbeitung auf ihrer Einwilligung beruht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Die Datenschutzrichtlinie ist erhältlich unter [jpmorgan.com/emea-privacy-policy](http://jpmorgan.com/emea-privacy-policy). Gedruckte Exemplare können auf Anfrage vom AIFM bezogen werden.

### **Maßnahmen zum Schutz der Anteilseigner und zur Verhütung von Geldwäsche, Straftaten und Terrorismus**

In Übereinstimmung mit den geltenden europäischen und luxemburgischen

Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben der AIFM und der Verwaltungsrat des Fonds Richtlinien und Verfahren zur Verhinderung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingeführt. Alle Anleger werden Sorgfaltsprüfungen zur Feststellung der Kundenidentität („Know your customer“) unterzogen und sind verpflichtet, dem Fonds oder dem von ihm beauftragten Dienstleister die Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten erforderlich sind.

Der AIFM und/oder sein(e) Anlageverwalter wenden auch risikobasierte Sorgfaltsmaßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche auf die im Namen des jeweiligen Teilfonds getätigten Anlagen an, wobei der Umfang und die Dauer dieser Sorgfaltsmaßnahmen von der Art der Anlage und den beteiligten Parteien abhängen.

Der Fonds oder ein von ihm Beauftragter wird ferner dem luxemburgischen zentralen Register der wirtschaftlichen Eigentümer (das „RBO“), das gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Schaffung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer in seiner jeweils gültigen Fassung eingerichtet wurde, relevante Informationen über jeden Anteilseigner oder gegebenenfalls dessen wirtschaftliche(n) Eigentümer zur Verfügung stellen, der als wirtschaftlicher Eigentümer des Fonds im Sinne des Gesetzes von 2004 gilt. Darüber hinaus nimmt der Zeichner zur Kenntnis, dass das Versäumnis eines Anteilseigners oder gegebenenfalls seines/seiner wirtschaftlichen Eigentümer(s), dem Fonds oder einem seiner Beauftragten alle relevanten Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die der Fonds benötigt, um seiner Verpflichtung nachzukommen, dem RBO dieselben Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, in Luxemburg mit strafrechtlichen Geldstrafen geahndet wird.

Zur Befolgung der luxemburgischen Gesetze zur Verhütung von Straftaten und Terrorismus, einschließlich der Straftat der Geldwäsche, müssen die Anleger bestimmte Arten von Dokumenten und/oder Informationen zur Verfügung stellen, wie im Folgenden näher erläutert wird.

**Kundenidentifizierung** Bevor er zur Eröffnung eines Kontos zugelassen wird, muss jeder Anleger mindestens die folgenden Identifikationsdokumente vorlegen:

- natürliche Personen: eine Kopie eines Personalausweises oder Reisepasses, die von einer öffentlichen Stelle (wie etwa durch einen Notar, einen Polizeibeamten oder einen Botschafter) ihres Wohnsitzlandes ordnungsgemäß beglaubigt ist;
- Körperschaften und andere juristische Personen: eine beglaubigte Kopie der Gründungsdokumente der juristischen Person, veröffentlichte Abschlüsse oder sonstige offizielle gesetzlich vorgesehene Dokumente, sowie für die Eigentümer oder sonstigen wirtschaftlich Berechtigten der juristischen Person die oben für natürlichen Personen beschriebenen Identifikationsdokumente.

Anteilseigner werden typischerweise (bevor sie ein Konto eröffnen oder jederzeit danach) auch zur Vorlage weiterer Dokumente aufgefordert, und die Ausführung ihrer Handelsanträge kann sich verzögern, wenn diese Unterlagen nicht rechtzeitig eingegangen sind oder nicht als geeignet betrachtet werden.

### Besteuerung

Zweck dieser Zusammenfassung ist es nicht, eine umfassende Beschreibung aller Luxemburger Steuergesetze und aller Luxemburg betreffenden steuerlichen Fragen zu geben, die für eine Entscheidung zur Anlage in Anteilen oder zur Inhaberschaft, zum Besitz oder zur Veräußerung von Anteilen relevant sein können, und sie ist nicht zur steuerlichen Beratung für einen einzelnen Anleger oder potenziellen Anleger bestimmt.

#### Besteuerung des Fonds und seiner Anlagen

- **Besteuerung des Fonds** Der Fonds unterliegt in Luxemburg nicht der Besteuerung seiner Einkünfte, Gewinne oder Erträge. Der Fonds und seine Teilfonds sind von der Zeichnungssteuer befreit, da sie als ELTIF eingestuft sind.
- **Besteuerung von Erträgen und Kapitalgewinnen** Vom Fonds vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge sowie Kapitalgewinne in Bezug auf einige seiner Wertpapiere und Bareinlagen, einschließlich bestimmter Derivate, unterliegen möglicherweise nicht rückerstattbaren Quellensteuern in unterschiedlichen Höhen in den Herkunftsländern. Der Fonds kann ferner einer Steuer auf realisierten oder nicht realisierten Kapitalzuwachs der Vermögenswerte des Fonds in den Herkunftsländern unterliegen. Der AIFM behält sich das Recht vor, angemessene Rückstellungen für Steuern auf Erträge zu bilden und somit die Bewertung des Teilfonds zu beeinflussen. Aufgrund der Unsicherheit darüber, ob und wie bestimmte Gewinne zu versteuern sind, können sich derartige vom AIFM gebildete Rückstellungen als zu hoch oder zu gering erweisen, um die endgültigen Steuerpflichten hinsichtlich der Gewinne zu erfüllen.
- **Besteuerung von Vermögenswerten, die durch belgische Finanzintermediäre investiert wurden** Der Fonds unterliegt einer jährlichen Steuer von 0,0925% auf den Teil des Wertes der Fondsanteile, die durch belgische Finanzvermittler platziert wurden. Diese Steuer wird unter „Gebühren und Aufwendungen, die im Laufe eines Jahres von der Anteilklasse abgezogen werden (jährliche Gebühren)“ dieser Teilfonds aufgeführt. Die Steuer ist an das Königreich Belgien zu entrichten, solange der Fonds für den öffentlichen Vertrieb in diesem Land zugelassen ist.

#### Allgemeine Steuerrisiken

- Änderungen von Steuergesetzen oder ihrer Auslegung könnten zu einer Erhöhung der Steuerverbindlichkeiten des Fonds oder einer Holdinggesellschaft führen und die beabsichtigte steuerliche Behandlung von Anlagen beeinträchtigen, was zu einer Verringerung der Nachsteuergewinne des Fonds führen könnte.
- Insbesondere im Rahmen des BEPS-Projekts der OECD und verschiedener EU-Initiativen entwickeln sich bestimmte Bereiche des Steuerrechts rasch und mit beträchtlicher Unsicherheit weiter. Dies könnte wesentliche und nachteilige Auswirkungen auf den Fonds, seine Geschäftstätigkeit und seine Tochtergesellschaften haben.
- Die Art und Weise sowie der Zeitpunkt von Ausschüttungen liegen im alleinigen Ermessen des Fonds und die Anteilseigner sollten sich bewusst sein, dass die steuerlichen Auswirkungen solcher Ausschüttungen je nach Rechtsordnung unterschiedlich sein können. Anteilseigner sollten sich ferner bewusst sein, dass die angewandte Ausschüttungsmethode möglicherweise nicht die steuereffizienteste Methode für ihre jeweilige Situation ist und dass die steuerrechtliche Charakterisierung der Erträge (z. B. Kapitalgewinne im Gegensatz zu gewöhnlichen oder Dividendenerträgen) ihre Situation wesentlich und nachteilig beeinflussen kann. Es wird nicht zugesichert, dass die an die Anteilseigner ausgeschütteten oder zugewiesenen Beträge bestimmte Merkmale aufweisen oder dass eine bestimmte steuerliche Behandlung effizient ist.

#### Besteuerung der Anteilseigner und Berichterstattung über Anteilseigner

- **Steuerpflichtige in Luxemburg** Anteilseigner, die vom luxemburgischen Staat als gegenwärtig oder früher im Inland wohnhaft oder ansässig betrachtet werden, unterliegen in der Regel den luxemburgischen Steuern.
- **Steuerpflichtige in anderen Ländern** Anteilseigner, die nicht in Luxemburg steuerpflichtig sind, unterliegen in Luxemburg keinen Kapitalertrag-, Einkommen-, Schenkung-, Vermögen-, Erbschaft- oder anderen Steuern.

Allerdings hat eine Anlage in einem Teilfonds in der Regel steuerliche Auswirkungen in den Rechtsordnungen, die die Anteilseigner als Steuerpflichtige behandelt.

- **CRS und FATCA** Zur Befolgung der Gesetzgebung zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards der OECD (Common Reporting Standard, CRS), des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und anderer zwischenstaatlicher Abkommen und EU-Richtlinien bezüglich des automatischen Informationsaustauschs zur Förderung der internationalen Steuerehrlichkeit erheben der Fonds (oder sein Vertreter) Daten über den Anteilseigner und seine Identität und seinen steuerlichen Status und melden diese Informationen an die zuständigen luxemburgischen Behörden. Nach luxemburgischem Recht sind der Fonds oder, je nach Sachlage, der Teilfonds meldepflichtige luxemburgische Finanzinstitute, und der Fonds beabsichtigt, die für solche Rechtsträger geltenden Luxemburger Gesetze einzuhalten.
- **DAC 6** Nach der Richtlinie des Rates vom 25. Mai 2018 (DAC 6) müssen Beratungen und Dienstleistungen in Bezug auf grenzüberschreitende Steuerplanungsgestaltungen, die als sogenannte meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (im Sinne von DAC 6) einzustufen sind, unter Umständen von Vermittlern oder vom Steuerpflichtigen selbst an die zuständigen Steuerbehörden gemeldet werden. Die zuständigen Steuerbehörden werden diese Informationen anschließend automatisch über eine zentrale Datenbank innerhalb der EU austauschen. Der Fonds oder jede Regelung im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten kann eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung im Sinne von DAC 6 darstellen oder Teil einer solchen sein. Der Fonds ist nicht dafür verantwortlich, mögliche Auswirkungen von DAC 6 auf die Anteilseigner zu berücksichtigen. Die Anteilseigner müssen sich von ihren eigenen Beratern über die Folgen einer Anlage in den Anteilen im Zusammenhang mit DAC 6 beraten lassen.

Die Anteilseigner müssen alle steuerlichen Bescheinigungen und sonstige angeforderte Informationen zur Verfügung stellen. Anteilseigner, die meldepflichtige Personen sind (und beherrschende Personen bestimmter Rechtsträger, die passive Nicht-Finanzunternehmen sind), werden den zuständigen luxemburgischen Steuerbehörden gemeldet, und die betreffende Steuerbehörde leitet diese Informationen an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiter.

Die Datenschutzrichtlinie enthält die entsprechenden Informationen für Anleger zu den Umständen, unter denen JP Morgan Asset Management personenbezogene Daten verarbeiten kann. Der AIFM kann Zeichnungen von potenziellen Anlegern ablehnen oder die zwangsweise Rücknahme der Anteile bestehender Anteilseigner verlangen, falls diese dem Fonds nicht die angeforderten Informationen zur Verfügung stellen.

### Interessenkonflikte

#### INTERESSENKONFLIKTE IM ALLGEMEINEN

Eine Anlage in den Fonds oder einen Teilfonds ist mit einer Reihe von tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikten verbunden. Der AIFM, der Anlageverwalter und andere verbundene Unternehmen von J.P. Morgan haben Richtlinien und Verfahren eingeführt, die darauf ausgelegt sind, Interessenkonflikte in angemessener Weise zu verhindern, zu begrenzen oder abzuschwächen. Zudem wurden diese Richtlinien und Verfahren so konzipiert, dass sie in den Fällen mit dem geltenden Gesetz im Einklang stehen, in denen Tätigkeiten, die Anlass zu Interessenkonflikten geben, durch das Gesetz begrenzt oder verboten sind, außer es besteht eine Ausnahme. Der AIFM meldet dem Verwaltungsrat alle wesentlichen Interessenkonflikte, die nicht gelöst werden können.

Der AIFM und/oder andere verbundene Unternehmen von J.P. Morgan erbringen verschiedene Dienstleistungen für den Fonds, für die sie vom Fonds vergütet werden. Aus diesem Grund haben der AIFM und/oder andere verbundene Unternehmen von JPMorgan ein Interesse daran, mit dem Fonds Vereinbarungen abzuschließen, wobei Interessenkonflikte dann auftreten, wenn ein Gleichgewicht zwischen diesem Interesse und den Interessen des Fonds gefunden werden muss. Auch bei der Erbringung von Dienstleistungen als Anlageverwalter für andere

Fonds oder Kunden werden der AIFM und andere verbundene Unternehmen von JPMorgan, an die er die Anlageverwaltung delegiert, mit Interessenkonflikten konfrontiert und treffen gegebenenfalls Anlageentscheidungen, die von den vom Anlageverwalter im Namen des Fonds getroffenen Entscheidungen abweichen oder diese beeinträchtigen.

Wie nachstehend näher beschrieben, treten Interessenkonflikte immer dann auf, wenn J.P. Morgan bei der Verwaltung von Kundenvermögen, einschließlich des Fonds, einen tatsächlichen oder vermeintlichen wirtschaftlichen oder sonstigen Anreiz hat, in einer Weise zu handeln, die sich für J.P. Morgan oder interessierten Personen von J.P. Morgan vorteilhaft auswirkt, und/oder die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, denen sie unterliegen. Als großes internationales Finanzdienstleistungsunternehmen übt J.P. Morgan, ebenso wie seine verbundenen Unternehmen, ein breites Spektrum an Bank- und Finanz- sowie Beratungs- und Anlagetätigkeiten und -dienstleistungen aus. Während die Beziehungen und Aktivitäten von J.P. Morgan und seinen verbundenen Unternehmen sie dazu in die Lage versetzen sollen, dem Fonds attraktive Chancen und Dienstleistungen zu bieten, werden diese Beziehungen und Aktivitäten auch zu Umständen führen, in denen die Interessen von J.P. Morgan, seinen verbundenen Unternehmen oder ihren anderen Kunden mit den Interessen des Fonds und seiner Anleger in Konflikt geraten. Zu Konflikten kommt es beispielsweise aufgrund der Beziehungen, die J.P. Morgan zu anderen Kunden unterhält, oder wenn J.P. Morgan auf eigene Rechnung handelt, wie weiter unten ausführlich beschrieben. Während sich das Anlageprogramm des Fonds im Laufe der Zeit weiterentwickelt, wird eine Anlage in den Fonds wahrscheinlich mit zusätzlichen und unterschiedlichen Risiken und potenziellen Interessenkonflikten verbunden sein. J.P. Morgan hat Richtlinien und Verfahren eingeführt, die unter vernünftigen Erwägungen darauf ausgelegt sind, Interessenkonflikte in angemessener Weise zu verhindern, zu begrenzen oder abzuschwächen. Zudem sind viele der Tätigkeiten, die zu diesen Interessenkonflikten führen, durch das Gesetz begrenzt und/oder verboten, außer es besteht eine Ausnahme.

Darüber hinaus erbringt J.P. Morgan eine Reihe von Dienstleistungen für seine Kunden und bietet ihnen eine breite Produktpalette. Außerdem ist J.P. Morgan ein wichtiger Akteur an den globalen Devisen-, Aktien-, Rohstoff- und Anleihemärkten sowie an anderen Märkten, in denen der Fonds investiert ist oder anlegen wird. Unter gewissen Umständen kann J.P. Morgan durch die Erbringung von Dienstleistungen für und den Vertrieb von Produkten an seine Kunden den Fonds benachteiligen oder einschränken und/oder diesen verbundenen Unternehmen einen Vorteil verschaffen. In diesem Zusammenhang hat der Fonds den Anlageverwalter autorisiert, Geschäfte nicht nur über externe Gegenparteien auszuführen, sondern auch über JPMorgan Chase Bank, N.A. (JPMCB), einschließlich der bei der SEC registrierten verbundenen Unternehmen der JPMorgan Chase & Co.-Unternehmensgruppe, soweit dies nach dem geltenden Recht zulässig ist und vorbehaltlich der Richtlinien und Verfahren des AIFM zu Interessenkonflikten.

Potenzielle Interessenkonflikte können auch zwischen dem Fonds, J.P. Morgan und/oder beauftragten Dienstleistern entstehen. Falls Interessenkonflikte bestehen, stellen die Dienstleister sicher, dass der Fonds und/oder der betreffende Teilfonds fair und gerecht behandelt werden, und bemühen sich, sicherzustellen, dass Interessenkonflikte fair und unter bestmöglicher Berücksichtigung der Interessen der Anleger sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Vereinbarungen gelöst werden, gemäß denen sie in Bezug auf den Fonds oder einen Teilfonds beauftragt wurden.

Der AIFM und/oder der Anlageverwalter können außerdem in den Besitz wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen gelangen, die die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen würden, Geschäfte in Verbindung mit Wertpapieren zu tätigen, die von diesen Informationen betroffen sind.

Gemäß Artikel 12 der ELTIF-Verordnung darf ein ELTIF nicht in zulässige Anlagevermögenswerte investieren, an denen der AIFM des Fonds eine direkte oder indirekte Beteiligung hält oder übernimmt, es sei denn, diese Beteiligung geht nicht über das Halten von Anteilen des von ihm verwalteten Fonds hinaus. Der AIFM, der den Fonds verwaltet, sowie Unternehmen, die derselben Gruppe wie ein AIFM angehören, der den Fonds verwaltet, und deren Mitarbeiter können

in den Fonds koinvestieren und gemeinsam mit dem Fonds in denselben Vermögenswert koinvestieren, gesetzt den Fall, dass der AIFM organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen hat, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu verhindern, zu steuern und zu beobachten, und dass solche Interessenkonflikte in angemessener Weise offengelegt werden.

Kein Vertrag oder sonstiges Geschäft zwischen dem Fonds und einem anderen Unternehmen oder einer anderen Firma wird durch die Tatsache beeinträchtigt oder für ungültig erklärt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der AIFM oder einer oder mehrere ihrer jeweiligen Manager, Partner, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Anteilseigner interessierte Personen in Bezug auf das betreffende andere Unternehmen oder die betreffende andere Firma oder Manager, Partner, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Anteilseigner dieses anderen Unternehmens oder dieser anderen Firma sind. Manager, Partner, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Anteilseigner des AIFM oder Mitglieder des Verwaltungsrates, die Manager, Partner, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Anteilseigner von Unternehmen oder Firmen sind, mit denen der Fonds einen Vertrag abschließt oder anderweitig Geschäfte tätigt, sind aufgrund dieser Verbindung mit dem betreffenden anderen Unternehmen oder der betreffenden anderen Firma daran gehindert, über Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertrag oder den betreffenden sonstigen Geschäften zu beraten und abzustimmen oder Handlungen in Bezug auf solche Angelegenheiten vorzunehmen.

Der Fonds und die Teilfonds sind im Hinblick auf die Erkennung von Interessenkonflikten und den Umgang mit ihnen auf die Dienstleister angewiesen. Die Dienstleister unternehmen wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um wesentliche Belange im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen erheblichen Interessenkonflikten, Bewertungsmethoden und bestimmten anderen Angelegenheiten zu regeln. Falls Interessenkonflikte bestehen, stellen die Dienstleister sicher, dass der Fonds und/oder der betreffende Teilfonds fair und gerecht behandelt werden, und bemühen sich, sicherzustellen, dass Interessenkonflikte fair und unter bestmöglicher Berücksichtigung der Interessen der Anleger sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Vereinbarungen gelöst werden, an die die Dienstleister in Bezug auf den Fonds oder einen Teilfonds gebunden sind. Dies kann die Offenlegung potenzieller oder tatsächlicher Interessenkonflikte einschließen, es sei denn, der Dienstleister wurde von einem Rechtsberater darauf hingewiesen, dass eine solche Offenlegung aus aufsichtsrechtlichen oder rechtlichen Gründen verboten ist oder unter vernünftigen Erwägungen verboten sein könnte (in diesem Fall darf das betreffende Geschäft nicht vollzogen werden, wenn der Konflikt nicht zufriedenstellend gelöst werden kann).

Vorbehaltlich der unten aufgeführten besonderen Anforderungen für den Umgang mit bestimmten Interessenkonflikten werden alle tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte der Dienstleister oder ihrer verbundenen Unternehmen, die sich auf den Fonds und/oder einen Teilfonds beziehen, jeweils auf Einzelfallbasis besprochen und gelöst.

Im Antragsformular müssen die Anteilseigner bestätigen, dass sie das Bestehen der in diesem Abschnitt „Interessenkonflikte“ beschriebenen Interessenkonflikte zur Kenntnis nehmen und dass sie diesen Umstand akzeptieren. Jegliche Beschränkungen der Aktivitäten der Dienstleister, ihrer Mitarbeiter und/oder der Vertriebsgesellschaft oder Untervertriebsstelle oder von Beauftragten im Namen eines Teilfonds (wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben und/oder in den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Dokumenten dargelegt) gelten möglicherweise nicht für andere Geschäftsbereiche, Teams oder Gruppen innerhalb anderer verbundener Unternehmen der Dienstleister (einschließlich des Anlageverwalters).

## **SPEZIFISCHE OFFENLEGUNGEN**

### **Beziehung zwischen dem Fonds, dem AIFM und dem Anlageverwalter**

Der AIFM und/oder der Anlageverwalter befinden sich in einem Interessenkonflikt zwischen ihrer Verantwortung, im Interesse des Fonds zu handeln, und jeglichem

monetären oder sonstigen Vorteil, der dem AIFM und/oder dem Anlageverwalter oder ihren verbundenen Unternehmen aus dem Betrieb des Fonds entstehen könnte. Beispielsweise hat ein verbundenes Unternehmen des AIFM und/oder des Anlageverwalters Anspruch auf Carried-Interest-Ausschüttungen auf der Grundlage der Wertentwicklung des Fonds, was für den AIFM und/oder den Anlageverwalter einen Anreiz schafft, spekulativere Anlagen für den Fonds zu empfehlen, als sie es ohne eine solche erfolgsabhängige Vergütung tun würden.

Der AIFM und/oder der Anlageverwalter haben in der Vergangenheit verschiedene Dienstleistungen für andere erbracht und werden dies auch in Zukunft tun (einschließlich Anlageinstrumente und Konten, die dasselbe oder ein ähnliches Anlageziel sowie dieselbe oder eine ähnliche Anlagestrategie wie der Fonds verfolgen und die Möglichkeit haben, sich an denselben oder ähnlichen Arten von Anlagen wie der Fonds zu beteiligen) und nehmen eine Vielzahl anderer Aufgaben wahr, die nicht mit der Verwaltung des Fonds und der Auswahl, dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Anlagen des Fonds zusammenhängen.

Die Gebühren und Zuweisungen, die der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen vom Fonds zu erhalten berechtigt sind, können höher sein als die Gebühren und Zuweisungen, die bestimmte andere Anlageverwalter auf dem Markt verlangen. Jedem Anleger wird dringend empfohlen, die Gebühren, Zuweisungen und Aufwendungen zu überprüfen, um festzustellen, ob eine Anlage in dem Fonds und den jeweiligen Teilfonds für den Anleger geeignet ist.

### **Investmentbanking, Handel, Beratung und andere Aktivitäten von J.P. Morgan**

Bankdienstleistungen. J.P. Morgan ist ein diversifiziertes Finanzdienstleistungsunternehmen, das seinen Kunden eine breite Palette von Dienstleistungen anbietet, darunter Finanz-, Consulting-, Investmentbanking-, Beratungs-, Makler- und andere Dienstleistungen und Produkte. Außerdem ist J.P. Morgan ein wichtiger Akteur an den Aktien-, Anleihe- und anderen Märkten, in denen der Fonds investiert ist oder anlegen wird. Bei der Erbringung von Dienstleistungen und beim Anbieten von Produkten für andere Kunden als den Fonds befinden sich die verbundenen Unternehmen des AIFM und des Anlageverwalters und zuweilen auch der AIFM und der Anlageverwalter selbst in Interessenkonflikten in Bezug auf einerseits Aktivitäten, die dem Fonds empfohlen oder für ihn durchgeführt werden, und andererseits Aktivitäten, die den anderen Kunden von J.P. Morgan empfohlen oder für sie durchgeführt werden. So unterhält J.P. Morgan beispielsweise Beziehungen im Rahmen von Bank- sowie sonstigen Finanz- und Beratungsdienstleistungen zu zahlreichen US-amerikanischen und anderen Personen und Regierungen und ist auch weiterhin bestrebt, diese auszubauen. J.P. Morgan berät und vertritt zudem potenzielle Käufer und Verkäufer von Unternehmen weltweit. Der Fonds könnte in ein solches Unternehmen, das von J.P. Morgan vertreten wird oder mit dem J.P. Morgan oder eine interessierte Person von J.P. Morgan eine Beziehung im Rahmen von Bank- oder sonstigen Finanzdienstleistungen unterhält, investiert haben oder beabsichtigen, in ein solches Unternehmen zu investieren. Darüber hinaus könnten bestimmte Kunden von J.P. Morgan in Unternehmen investieren, an denen J.P. Morgan oder eine interessierte Person von J.P. Morgan eine Beteiligung hält, einschließlich des Fonds, und J.P. Morgan wird gegebenenfalls bei der Erbringung von Dienstleistungen für seine Kunden anderen Kunden Aktivitäten empfehlen bzw. sich selbst im eigenen Interesse an Aktivitäten beteiligen, die ein Konkurrenzverhältnis zum Fonds oder seinen Anlagen begründen oder sich anderweitig nachteilig auf diese auswirken würden. Es ist zu beachten, dass solche Beziehungen, einschließlich der für J.P. Morgan geltenden rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Beschränkungen, den Fonds zuweilen direkt oder indirekt daran hindern können, bestimmte Transaktionen durchzuführen, und die Anlageflexibilität des Fonds einschränken können.

J.P. Morgan erhält zuweilen bestimmte Gebühren für Transaktionen mit dem Fonds oder einer anderen Person, in die der Fonds (direkt oder indirekt) investiert ist, oder für Dienstleistungen, die für oder im Namen des Fonds oder

einer solchen dritten Person erbracht werden, einschließlich Gebühren im Zusammenhang mit: (A) den Anlagen des Fonds (direkt oder indirekt) für Beratungs-, Verkaufs-, Entwicklungs-, Sanierungs-, Bau-, Leasing- oder Finanzierungsdienstleistungen, die von J.P. Morgan erbracht werden; und (B) Finanzierungs-, Investmentbanking-, Anlageberatungs-, Anlageverwaltungs-, Portfoliomanagement-, Transaktionsabwicklungs-, Verwahrstellen-, Buchhaltungs- oder Verwaltungsdienstleistungen oder anderen Produkten oder Dienstleistungen, die dem Fonds oder einer anderen Person, in die der Fonds (direkt oder indirekt) investiert ist, direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden. Obwohl solche Dienstleistungen von J.P. Morgan im Allgemeinen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz zu marktüblichen Konditionen und zu ähnlichen Bedingungen wie die Dienstleistungen von externen Finanzierungsquellen oder externen Dienstleistern angeboten werden, ist es möglich, dass die sich daraus ergebenden Bedingungen aus Sicht des Fonds dennoch ungünstiger sind, als wenn die Gegenpartei ein unabhängiger Dritter wäre.

Der AIFM und der Anlageverwalter treffen ihre Entscheidungen hinsichtlich Sachkenntnis, Befähigung und Marktpreisen auf der Grundlage verschiedener Faktoren, einschließlich eines oder mehrerer der folgenden Punkte: (i) die Erfahrungen des AIFM oder des Anlageverwalters mit nicht verbundenen Dienstleistern, (ii) Benchmarking (d. h. Vergleichsdaten) und andere Methoden, die der AIFM oder der Anlageverwalter unter den gegebenen Umständen als angemessen erachtet. In bestimmten Situationen können relevante Vergleichsdaten aus einer Reihe von Gründen nicht verfügbar sein, u. a. weil es keinen großen Markt von Anbietern oder Nutzern solcher Dienstleistungen gibt oder weil diese Dienstleistungen vertraulich und/oder äußerst kundenspezifisch sind. Daher kann es sein, dass solche Marktvergleiche nicht zu genauen Marktbedingungen für vergleichbare Dienstleistungen führen, sofern diese verfügbar sind.

Die Verwaltungsgebühr oder die Carried-Interest-Ausschüttungen (oder andere Gebühren, Abgaben oder Zahlungen, die im Rahmen einer Vereinbarung in Bezug auf den Fonds fällig werden) werden, werden nicht um einen Teil der Gebühren reduziert oder mit diesen verrechnet, und alle Gebühren, die J.P. Morgan für Transaktionen mit dem Fonds oder einer anderen Person, in die der Fonds (direkt oder indirekt) investiert ist, oder für Dienstleistungen, die für oder im Namen des Fonds oder einer solchen dritten Person erbracht werden, erhält, werden von J.P. Morgan für eigene Rechnung gehalten, es sei denn, der AIFM, der Anlageverwalter oder ein anderes verbundenes Unternehmen von J.P. Morgan stimmen nach eigenem Ermessen einer anderen Vereinbarung zu.

Vorbehaltlich der Einhaltung der geltenden Gesetze zieht J.P. Morgan zusätzliche Vorteile aus der Erbringung von Anlageberatungs-, Vertriebs-, Verwaltungs- und anderen Dienstleistungen für den Fonds. Zum Beispiel helfen die Erbringung solcher Dienstleistungen für den Fonds oder die Gebühren, die an dritte Dienstleister gezahlt werden, die von dem AIFM oder dem Anlageverwalter im Namen des Fonds beauftragt wurden, J.P. Morgan im Allgemeinen dabei, seine Beziehungen zu verschiedenen Parteien zu verbessern, sie erleichtern die Geschäftsentwicklung und ermöglichen es J.P. Morgan, ergänzende Aufträge zu erhalten und zusätzliche Einnahmen zu erzielen. Obwohl der AIFM und der Anlageverwalter Entscheidungen für den Fonds in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen treffen, den Fonds in einer Weise zu verwalten, die mit ihren treuhänderischen Pflichten übereinstimmt, werden die Gebühren, Zuweisungen, Vergütungen und anderen Vorteile für J.P. Morgan (einschließlich Vorteile im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen von J.P. Morgan), die sich aus diesen Entscheidungen ergeben, zuweilen infolge bestimmter Portfolio- oder Anlage- oder Dienstleisterentscheidungen oder anderer Entscheidungen (einschließlich Entscheidungen, bestimmte Prozesse oder Funktionen in Verbindung mit verschiedenen Dienstleistungen, die der AIFM oder der Anlageverwalter für den Fonds erbringt, entweder intern zu erledigen oder auszulagern), die der AIFM oder der Anlageverwalter für den Fonds trifft, größer ausfallen als wenn andere Entscheidungen getroffen worden wären, die ebenfalls für den Fonds geeignet gewesen wären.

Im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit erstellen J.P. Morgan und seine Vertreter auch Informationen über potenzielle Anlagemöglichkeiten oder andere Informationen, die für jemanden wie den AIFM oder den Anlageverwalter bei der

Erbringung ihrer Beratungsdienste für den Fonds nützlich sein könnten, oder erhalten solche Informationen von Dritten. Diese Informationen werden zwar bisweilen an andere Kunden von J.P. Morgan und deren verbundene Unternehmen weitergegeben (soweit dies J.P. Morgan nicht gesetzlich oder vertraglich untersagt ist), sie werden jedoch möglicherweise dem AIFM oder dem Anlageverwalter nicht zur Verfügung gestellt, oder J.P. Morgan kann auf diese Informationen in einer Weise reagieren, die sich nachteilig auf den Fonds auswirkt. J.P. Morgan ist nicht verpflichtet, diese Informationen zu verbreiten.

Beziehung zum Fonds, den verbundenen Unternehmen und den Portfoliounternehmen. Zuweilen unterhält J.P. Morgan auch Beziehungen zu Anlegern und vertritt diese, die in Unternehmen investiert haben oder investieren wollen, in die der Fonds (direkt oder indirekt) investiert oder investieren wird. Darüber hinaus wird J.P. Morgan von gelegentlich einen Kunden vertreten oder eine Akquisitionsfinanzierung für einen Kunden bereitstellen, der mit dem Fonds um eine Investition in ein Unternehmen konkurriert. Im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen für seine Kunden empfiehlt J.P. Morgan gelegentlich Aktivitäten, die mit den Anlagen des Fonds konkurrieren oder sich anderweitig nachteilig auf diese auswirken.

Darüber hinaus gelangt J.P. Morgan aufgrund seiner verschiedenen anderen Geschäfte und Kunden bisweilen in den Besitz von Informationen über bestimmte Märkte und Anlagen, von denen einige wesentliche, nicht öffentliche oder vertrauliche Informationen über bestimmte Emittenten oder die Wertpapiere dieser Emittenten darstellen, was zuweilen die Fähigkeit der Anlageverwalter des AIFM einschränkt, Beteiligungen an Anlagen für den Fonds zu veräußern oder zu halten oder zu erhöhen oder bestimmte Anlagen für den Fonds zu erwerben, bis die Informationen öffentlich bekannt gegeben wurden oder nicht mehr als wesentlich angesehen werden. J.P. Morgan unterliegt außerdem zuweilen vertraglichen Stillhalteverpflichtungen und/oder Vertraulichkeitsverpflichtungen, die die Fähigkeit des Anlageverwalters des AIFM einschränken, bestimmte Fondsanlagen zu verwalten oder zu liquidieren. Diese Beschränkungen der Fähigkeit des Anlageverwalters des AIFM, Anlagen für den Fonds zu verwalten, könnten die Anlageergebnisse des Fonds erheblich beeinträchtigen. Darüber hinaus beschränken die internen Informationsbarrieren von J.P. Morgan, die verhindern sollen, dass bestimmte Arten von Informationen, einschließlich wesentlicher, nicht öffentlicher und vertraulicher Informationen, von einem Bereich oder einem Teil von J.P. Morgan an einen anderen Bereich oder eine andere Gruppe von J.P. Morgan weitergegeben werden, den Zugang des AIFM und des Anlageverwalters zu Informationen, auch wenn diese Informationen für die Verwaltung des Fonds und/oder die Verwaltung seiner Anlagen oder potenziellen Anlagen von Bedeutung wären. Daher können die verbundenen Unternehmen des AIFM und des Anlageverwalters auf der Grundlage von Informationen, die dem AIFM oder dem Anlageverwalter nicht zur Verfügung stehen, möglicherweise andere Handelsgeschäfte tätigen als der Fonds. Es sollte auch berücksichtigt werden, dass unter bestimmten Umständen die internen Richtlinien von J.P. Morgan oder festgestellte tatsächliche oder potenzielle Konflikte, die sich aus solchen Beziehungen ergeben, den Fonds daran hindern, bestimmte Transaktionen durchzuführen und somit die Anlageflexibilität des Fonds einschränken und/oder den Fonds dazu zwingen, eine Anlage früher oder später als gewünscht zu veräußern.

Sofern nach geltendem Recht, einschließlich der Volcker Rule, zulässig, kann der Fonds überschüssige Barmittel kurzfristig in Geldmarktfonds und andere von J.P. Morgan gesponserte und/oder verwaltete Instrumente investieren. In Verbindung mit diesen Anlagen zahlt der Fonds alle anwendbaren Gebühren für Anlagen in solche Geldmarktfonds, und in diesem Fall wird kein Teil der ansonsten vom Fonds zu zahlenden Gebühren mit den Gebühren verrechnet, die im Zusammenhang mit diesen Anlagen zu zahlen sind (d. h. es könnten „doppelte Gebühren“ anfallen, wenn eine dieser Anlagen getätigt wird). Unter diesen Umständen sowie unter anderen Umständen, unter denen J.P. Morgan Gebühren oder sonstige Vergütungen in irgendeiner Form im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen erhält, ist keine Rechnungslegung oder Rückzahlung an den Fonds erforderlich.

Der AIFM und der Anlageverwalter haben, soweit dies nicht nach

anzuwendendem Recht verboten ist, das Recht, die Barmittel des Fonds auf Konten bei oder in Verbindung mit J.P. Morgan zu halten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Barmitteln und deren Anlage durch J.P. Morgan zu erbringen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Umtausch und die Rückumtausch von Barmitteln von einer Währung in eine andere und die Erbringung von Cash-Management-Dienstleistungen, vorausgesetzt, dass die in Rechnung gestellten Gebühren und/oder die mit diesen Dienstleistungen verbundenen Bedingungen für den Fonds nicht ungünstiger sind, als wenn sie von Dritten zu marktüblichen Bedingungen bezogen würden, wie vom AIFM oder dem Anlageverwalter in gutem Glauben festgestellt.

J.P. Morgan erbringt Finanzierungs-, Beratungs-, Investmentbanking-, Management-, Verwahrungs-, Transferstellen-, Anteilseignerbetreuungs-, Finanzaufsichts-, Verwaltungs-, Vertriebs-, Emissions-, einschließlich der Beteiligung an Emissionskonsortien, Makler- (einschließlich Prime Brokerage) oder sonstige Dienstleistungen für seine Kunden, darunter auch die Portfoliounternehmen, in die der Fonds investieren kann, und darf eine üblichen Vergütung von den Emittenten der Aktien oder Schuldtitel erhalten, die der Fonds oder die Portfoliounternehmen, in die der Fonds investiert, kaufen oder halten. Diese Beziehungen verschaffen J.P. Morgan Einnahmen und könnten den AIFM oder den Anlageverwalter bei der Entscheidung beeinflussen, ob er solche Portfoliounternehmen für Investitionen des Fonds auswählt oder empfiehlt, bei der Entscheidung, wie er solche Investitionen verwaltet, und bei der Entscheidung, wann er sie realisiert. Wenn J.P. Morgan beispielsweise von Portfoliounternehmen eine Vergütung für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen erhält, könnte für den AIFM und den Anlageverwalter ein Anreiz bestehen, diese Portfoliounternehmen gegenüber anderen Portfoliounternehmen zu bevorzugen, zu denen J.P. Morgan keine Geschäftsbeziehung unterhält, wenn sie im Namen des Fonds Anlagen tätigen oder dem Fonds Anlagen empfehlen, weil solche Anlagen die Gesamteinnahmen von J.P. Morgan erhöhen könnten. Darüber hinaus zieht J.P. Morgan aus der Erbringung dieser Dienstleistungen einen zusätzlichen Nutzen. So verbessert beispielsweise die Zuteilung des Fondsvermögens an ein Portfoliounternehmen oder die Anlage des Fondsvermögens in einem Portfoliounternehmen die Beziehung von J.P. Morgan zu diesem Portfoliounternehmen und seinen verbundenen Unternehmen und könnte die Geschäftsentwicklung mit ihnen fördern oder es J.P. Morgan, dem AIFM oder dem Anlageverwalter ermöglichen, zusätzliches Geschäft zu generieren und zusätzliche Einnahmen zu erzielen. Bei der Erbringung dieser Dienstleistungen könnte J.P. Morgan auch in einer Weise handeln, die für den Fonds nachteilig ist, z. B. wenn J.P. Morgan Finanzierungsdienstleistungen erbringt und beschließt, eine Kreditlinie für ein Portfoliounternehmen, in das der Fonds investiert, zu schließen, einem solchen Portfoliounternehmen keinen Kredit zu gewähren oder die Vermögenswerte eines solchen Portfoliounternehmens zu verwerten, oder wenn J.P. Morgan einen Kunden berät und dieser Rat für den Fonds nachteilig ist. Wenn ein Broker-Dealer von J.P. Morgan als Underwriter für die Wertpapiere eines Portfoliounternehmens fungiert, in das der Fonds direkt oder indirekt investiert, kann er außerdem bestimmten Anteilseignern, zu denen auch der Fonds gehören kann, nach dem Angebot gemäß den geltenden Vorschriften eine Lock-Up-Frist auferlegen, während der die Fähigkeit dieser Anteilseigner, Wertpapiere zu verkaufen, eingeschränkt ist. Darüber hinaus könnten die internen Richtlinien von J.P. Morgan oder festgestellte tatsächliche oder potenzielle Konflikte, die sich aus der Rolle eines solchen Broker-Dealers ergeben, den Fonds daran hindern, sich an einem öffentlichen Angebot solcher Wertpapiere zu beteiligen. Diese Faktoren würden die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, solche Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt zu veräußern, und sich somit nachteilig auf den Fonds auswirken. Jegliche Gebühren oder sonstigen Entschädigungen, die J.P. Morgan im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten erhält, werden nicht mit dem Fonds oder den Anlegern des Fonds geteilt. Eine solche Vergütung könnte Finanzberatungsgebühren, Überwachungsgebühren, Beratungsgebühren oder Entgelte im Zusammenhang mit Umstrukturierungen oder Zusammenlegungen und Übernahmen sowie Zeichnungs- oder Platzierungsgebühren, Finanzierungs- oder Bereitstellungsgebühren, Treuhandgebühren und Maklergebühren beinhalten. Bei Börsengängen, Verkäufen oder anderen Ereignissen im Zusammenhang mit einem Kontrollwechsel bei einem Portfoliounternehmen können künftige Gebührenströme, insbesondere künftige Überwachungsgebühren (falls zutreffend), die ansonsten durch ein Portfoliounternehmen zu zahlen wären, beschleunigt

werden, wie mit J.P. Morgan vereinbart oder nicht. Wenn J.P. Morgan einem Portfoliounternehmen, in das der Fonds investiert hat, oder einem Anleger in ein solches Portfoliounternehmen eine Finanzierung zur Verfügung stellt oder arrangiert, weichen außerdem die Interessen des Inhabers der vorrangigen Wertpapiere (einschließlich J.P. Morgan und seiner Kunden) möglicherweise – und im Falle einer finanziellen Notlage oder Insolvenz des Portfoliounternehmens ganz gewiss – erheblich von den Interessen des Fonds ab. Es kann nicht garantiert werden, dass J.P. Morgan in der Lage sein wird, die Interessen des Fonds oder der Anteilseigner zu berücksichtigen.

Darüber hinaus kommt die Verwaltung des Fonds durch den AIFM und den Anlageverwalter J.P. Morgan auf andere Weise zugute. So kann der Fonds beispielsweise vorbehaltlich der geltenden Gesetze direkt oder indirekt in die Wertpapiere oder sonstigen Verpflichtungen von Unternehmen investieren, die mit J.P. Morgan verbunden sind oder an denen ein J.P. Morgan-Konto eine Beteiligung in Form von Aktien, Schuldtiteln oder sonstigen Anteilen hält. Darüber hinaus kann der Fonds Anlagetransaktionen tätigen, die dazu führen, dass J.P. Morgan-Konten von Verpflichtungen entbunden werden oder Anlagen auf andere Weise veräußern. Der Kauf, das Halten und der Verkauf von Anlagen durch den Fonds wird zuweilen wahrscheinlich die Rentabilität der eigenen Anlagen von J.P. Morgan oder J.P. Morgan-Konten in diesen Unternehmen und deren Aktivitäten in Bezug auf diese Unternehmen erhöhen.

Aufsichtsrechtliche Beschränkungen und Gesamtpositionslimits. Bisweilen können die Aktivitäten des Fonds aufgrund der für J.P. Morgan geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen oder seiner internen Richtlinien, die darauf abzielen, diese Anforderungen zu erfüllen, ihre Anwendbarkeit zu beschränken oder sich anderweitig auf diese Anforderungen zu beziehen, eingeschränkt sein. Es wird wahrscheinlich Zeiträume geben, in denen der AIFM oder der Anlageverwalter bestimmte Arten von Transaktionen nicht initiieren oder empfehlen kann oder anderweitig eingeschränkt oder begrenzt ist in Bezug auf die Beratung zu bestimmten Wertpapieren, die von Unternehmen ausgegeben werden oder mit Unternehmen verbunden sind, für die J.P. Morgan Investmentbanking-, Market-Making- oder andere Dienstleistungen erbringt oder in denen es eigene Positionen hält. Ist J.P. Morgan beispielsweise an einem Underwriting oder einem sonstigen Vertrieb von Wertpapieren eines Unternehmens oder an Beratungsleistungen für ein Unternehmen beteiligt, ist dem Fonds der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren dieses Unternehmens verboten oder nur eingeschränkt gestattet. Darüber hinaus wird es bestimmte Anlagemöglichkeiten, Anlagestrategien oder Maßnahmen geben, die der AIFM oder der Anlageverwalter im Hinblick auf die Kunden- oder Firmentätigkeit von J.P. Morgan nicht im Namen des Fonds wahrnehmen bzw. durchführen wird. J.P. Morgan unterhält bestimmte allgemeine Anlagebeschränkungen für Positionen in Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, u. a. aufgrund von Anlagebeschränkungen, die J.P. Morgan durch Gesetze, Vorschriften, Verträge oder Liquiditätsüberlegungen auferlegt werden. Solche Beschränkungen könnten den Fonds daran hindern, bestimmte Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu kaufen oder in bestimmte Portfoliounternehmen zu investieren, selbst wenn solche Anlagen ansonsten den Zielen des Fonds entsprechen würden. Zum Beispiel gibt es Obergrenzen für den Gesamtbetrag der Investitionen verbundener Anleger in bestimmte Arten von Wertpapieren, die nicht ohne zusätzliche aufsichtsrechtliche oder unternehmensinterne Zustimmung überschritten werden können. Wenn bestimmte Gesamtbeteiligungsschwellen erreicht oder bestimmte Transaktionen durchgeführt werden, wird die Fähigkeit des Fonds, Anlagen zu erwerben oder zu veräußern, Rechte auszuüben oder Geschäftstransaktionen zu tätigen, eingeschränkt. Ein Investmentfonds, der nicht mit J.P. Morgan verbunden ist, unterliegt diesen Beschränkungen oder Erwägungen in Bezug auf Transaktionen, an denen J.P. Morgan beteiligt ist, nicht.

Beschränkungen für den AIFM und den Anlageverwalter in Bezug auf die Verwaltung registrierter Wertpapiere. Der Fonds kann direkt oder indirekt in Wertpapiere von nicht börsennotierten Unternehmen investieren, die ihre Aktien später registrieren und zum öffentlichen Handel zulassen können, während der Fonds diese Wertpapiere besitzt. Der AIFM und der

Anlageverwalter können im Namen des Fonds als Inhaber von Wertpapieren eines nicht börsennotierten Unternehmens auch beschließen, dass es aufgrund der Anlage- oder Ausstiegsstrategie des Fonds im Interesse des Fonds liegt, ein solches Unternehmen zu ermutigen, seine Aktien zu registrieren und zum öffentlichen Handel zuzulassen. Im Zusammenhang mit einer solchen Registrierung und Börsennotierung kann es im Interesse des Fonds sein, dass Vertreter des AIFM und des Anlageverwalters oder andere interessierte Personen von J.P. Morgan im Verwaltungsrat eines solchen Unternehmens sitzen. Allerdings könnten die geltenden Wertpapiergesetze und die internen Richtlinien von J.P. Morgan die Fähigkeit dieser Personen, in einem solchen Gremium mitzuwirken, einschränken. Wenn diese Personen im Verwaltungsrat eines börsennotierten Unternehmens tätig sind, unterliegen diese Personen und der Fonds außerdem wahrscheinlich bestimmten Anlage- und Handelsbeschränkungen, die sich aus dem Zugang eines solchen Vorstandsmitglieds zu wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen ergeben, wie oben unter „Investmentbanking, Handel, Beratung und andere Aktivitäten von J.P. Morgan – Beziehung zum Fonds, den verbundenen Unternehmen und Portfoliounternehmen“ beschrieben. Solche Beschränkungen können dem Fonds zum Nachteil gereichen.

### **Konflikte zwischen den anderen verwalteten Konten und der Zuweisung von Anlagen**

Der AIFM, der Anlageverwalter und andere verbundene Unternehmen von J.P. Morgan verwalten derzeit andere Organismen für gemeinsame Anlagen oder verwaltete Konten, die sich überschneidende oder ähnliche Strategien wie der Fonds und gegebenenfalls der betreffende Teilfonds verfolgen. Darüber hinaus können der AIFM, der Anlageverwalter und die mit J.P. Morgan verbundenen Unternehmen während der Laufzeit des Fonds Organismen für gemeinsame Anlagen oder verwaltete Konten sponsern oder verwalten, deren Anlagestrategien der des Fonds im Wesentlichen ähnlich sind oder ähnlich sind oder sich anderweitig mit ihnen überschneiden (die „anderen Konten“). Infolgedessen wird dem AIFM, dem Anlageverwalter und J.P. Morgan bisweilen ein Interessenkonflikt hinsichtlich des Handelns im besten Interesse des Fonds und der anderen Konten entstehen, und es können Umstände eintreten, in denen dem Fonds Anlagemöglichkeiten zur Verfügung stehen, die auch für ein oder mehrere andere Konten geeignet sind. Insbesondere im Hinblick auf die Zuteilung von Anlagemöglichkeiten werden die vom Fonds getätigten Arten von Anlagen im Allgemeinen auch für andere Konten geeignet sein, und es gibt keine Gewähr dafür, dass dem Fonds die von ihm gewünschten Anlagen zugeteilt werden oder dass er die gleichen Zuteilungen für solche Anlagen erhält wie die anderen Konten. Der Fonds hat keinen Vorrang bei der Zuteilung von Anlagen gegenüber anderen Konten, und J.P. Morgan ist weder treuhänderisch noch anderweitig verpflichtet, solche Anlagen für einen Teilfonds verfügbar zu machen. Diese Möglichkeiten können ganz oder teilweise einem Teilfonds oder anderen Konten, Anlegern eines Teilfonds oder eines solchen anderen Kontos, J.P. Morgan oder anderen Koinvestoren oder Dritten zugeteilt werden, einschließlich J.P. Morgan für eigene Rechnung oder für Anlageinstrumente, die zur Ermöglichung der Anlage durch seine derzeitigen oder ehemaligen Vorstandsmitglieder, Partner, Treuhänder, Manager, Mitglieder, leitenden Angestellten, Berater, Mitarbeiter und deren Familien und damit verbundene Einrichtungen, einschließlich der Pensionspläne, an denen sie beteiligt sind, organisiert wurden. Darüber hinaus können sich aufgrund anderer Faktoren, einschließlich Informationsbarrieren, für andere Bereiche von J.P. Morgan Anlagemöglichkeiten ergeben, die ansonsten für einen Teilfonds geeignet wären. Ein Interessenkonflikt ergibt sich zum Beispiel, wenn der AIFM oder der Anlageverwalter andere Konten verwaltet, die eine höhere Gebühr oder Zuteilung von Carried Interest zahlen oder zahlen könnten und die gleiche oder eine ähnliche Strategie wie der Fonds verfolgen oder in im Wesentlichen ähnliche Vermögenswerte wie der Fonds investieren; in diesem Fall besteht für den AIFM und den Anlageverwalter ein Anreiz, das andere Konto zu bevorzugen, das eine potenziell höhere Gebühr oder Zuteilung von Carried Interest zahlt. Darüber hinaus kann es für den AIFM und den Anlageverwalter zu einem Konflikt kommen in Bezug auf die Zuteilung von Chancen an größere andere Konten, andere Konten, in die bestimmte große und/oder strategische Anleger investiert sind, andere Konten, in die Kunden investiert sind, zu denen der AIFM oder der Anlageverwalter eine neue

Beziehung aufbauen möchte, J.P. Morgan-Konten oder andere Konten, die einen gemeinsamen Berater haben.

J.P. Morgan sponsert auch andere nicht registrierte Investmentfonds sowie nach dem Gesetz von 1940 registrierte Investmentfonds. Zu diesen Tätigkeiten gehört auch die Verwaltung von Vermögenswerten von Personalvorsorgeplänen, die dem ERISA und den damit verbundenen Vorschriften unterworfen sind. J.P. Morgan beabsichtigt, in Zukunft weitere Anlageinstrumente, Fonds und Konten zu sponsern oder zu verwalten. J.P. Morgan kann für die verschiedenen von J.P. Morgan verwalteten oder anderweitig beratenen J.P. Morgan-Konten die gleichen oder unterschiedliche Strategien anwenden. Diese J.P. Morgan-Konten werden gelegentlich mit dem AIFM, dem Anlageverwalter und dem Fonds um die Zuteilung von Anlagemöglichkeiten konkurrieren. Anlagemöglichkeiten, die für den Fonds geeignet sind, können auch für J.P. Morgan-Konten geeignet sein. Die Kunden des AIFM und des Anlageverwalters, einschließlich des Fonds, erhalten generell keine Zuteilung für Anlagemöglichkeiten, die von J.P. Morgan-Gruppen außerhalb des AIFM und des Anlageverwalters beschafft werden, selbst wenn sie den Anlagerichtlinien des Fonds entsprechen. Unter bestimmten Umständen kann der Fonds in Verbindung mit einer Transaktion investieren, in die J.P. Morgan oder J.P. Morgan-Konten bereits investiert haben oder an der sie voraussichtlich teilnehmen werden.

Der Umfang einer solchen Anlage des Fonds muss nicht dem Umfang der von J.P. Morgan oder J.P. Morgan-Konten getätigten Anlagen entsprechen.

Um mit diesen Interessenkonflikten umzugehen, haben der AIFM, der Anlageverwalter und andere verbundene Unternehmen von J.P. Morgan Richtlinien und Verfahren entwickelt, die darauf abzielen, die Anlagemöglichkeiten bzw. die Kauf- und Verkaufsentscheidungen zwischen dem Fonds und den anderen Konten und J.P. Morgan-Konten in einer Weise zu verteilen, die sie für fair und gerecht halten. In vielen Fällen führen diese Richtlinien zu einer anteiligen Zuweisung begrenzter Möglichkeiten an die Konten, aber in anderen Fällen wird die Anlageallokation so angepasst, wie es der AIFM oder der Anlageverwalter für angemessen hält, um zahlreiche andere Faktoren zu berücksichtigen, die auf ihrer gutgläubigen Beurteilung der besten Nutzung dieser begrenzten Möglichkeiten im Verhältnis zu den Zielen, Beschränkungen und Anforderungen jedes der anderen Konten beruhen und eine Vielzahl von Faktoren anwenden. Es kann nicht garantiert werden, dass die Zuteilung einer Anlagemöglichkeit so günstig ist, wie sie es wäre, wenn es den potenziellen Interessenkonflikt nicht gäbe.

Darüber hinaus liegt die Aufteilung der Anlagemöglichkeiten zwischen einem Teilfonds einerseits und den anderen Konten sowie J.P. Morgan-Konten und anderen Kunden von J.P. Morgan und, vorbehaltlich der Volcker-Regel, J.P. Morgan andererseits im Ermessen von J.P. Morgan, im Einklang mit den Richtlinien des AIFM und des Anlageverwalters. Bei der Zuteilung solcher Anlagemöglichkeiten wird J.P. Morgan verschiedene Faktoren berücksichtigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Anlagehorizonte und -bedingungen, Anlageziele, -richtlinien und -beschränkungen (einschließlich rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Erwägungen), (ii) Unterschiede bei den Anlagemandaten, (iii) verschiedene andere Konten mit unterschiedlichen Anlagebeträgen, unterschiedliche Investitionsniveaus für verschiedene Strategien, (v) steuerliche Sensibilität, (vi) einschlägige Vertragsbestimmungen, (vii) Verfügbarkeit anderer Investitionsmöglichkeiten, (viii) angestrebte Renditen, (ix) Diversifizierungsanforderungen, (x) verfügbare Kapitalzusagen und Zeichnung, (xi) Umfang der Investitionsmöglichkeit, (xii) erwartete Dauer und voraussichtlicher Umfang des gesamten Investitionsprogramms, (xiii) erwartete künftige Kapazität, Zusammensetzung des Portfolios, (xiv) Quelle der Investitionsmöglichkeit, (xv) ob die Investition eine „Add-on“-Gelegenheit darstellt und (xvi) ob von einem Fonds erwartet wird, dass er im Zusammenhang mit einer bestimmten Investition Fachkenntnis oder andere Vorteile bietet, sowie andere Faktoren, die J.P. Morgan als relevant erachtet und die sich im Laufe der Zeit ändern können. Überlegungen hinsichtlich der Eignung, Reputationsfragen und andere Erwägungen können ebenfalls berücksichtigt werden. Zu den Eignungsüberlegungen können gehören: relative Attraktivität einer

Anlagemöglichkeit; Konzentration der Anlagen; Risikotoleranz, -parameter und -strategie; Wachstumsstrategie und/oder der Branchenkonzentration. Die Methodik für diese Aufteilung der Investitionsmöglichkeiten wird wahrscheinlich im Laufe der Zeit und von Fall zu Fall variieren. Die Zuteilung von Anlagemöglichkeiten stellt einen Interessenkonflikt dar, insbesondere wenn die Verfügbarkeit solcher Anlagemöglichkeiten begrenzt ist. Dennoch können Anlagemöglichkeiten, die für einen Teilfonds geeignet sind, (ganz oder teilweise) unter anderem anderen Konten zugewiesen werden. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter beschließen, dass ein Teilfonds eine Anlagemöglichkeit ganz oder teilweise nicht verfolgen sollte, und zwar aus verschiedenen Gründen, u. a. wegen des Risiko-/Renditeprofils einer solchen Möglichkeit und der Diversifizierung eines Teilfonds. Der Anlageverwalter verfügt über einen weiten Ermessensspielraum bei der Entscheidung, wem und in welchem Verhältnis er die Anlagemöglichkeiten zuweist.

Dem AIFM, dem Anlageverwalter und anderen verbundenen Unternehmen von J.P. Morgan können bisweilen Kosten im Namen des betreffenden Teilfonds und der anderen Konten entstehen. Der AIFM, der Anlageverwalter und andere verbundene Unternehmen von J.P. Morgan werden versuchen, diese Kosten auf einer Grundlage zu verteilen, die sie für gerecht halten.

### Transaktionen mit Portfoliounternehmen

Bisweilen kann sich ein Portfoliounternehmen, in das der Fonds investiert ist, an Transaktionen beteiligen, einschließlich des Kaufs von Produkten oder Dienstleistungen von einem anderen Portfoliounternehmen oder des Verkaufs von Produkten oder Dienstleistungen an ein anderes Portfoliounternehmen, in das ein anderes Konto oder ein J.P. Morgan-Konto investiert hat oder zu investieren beabsichtigt. Für den AIFM und den Anlageverwalter besteht ein Anreiz, das Portfoliounternehmen, in das der Fonds investiert ist, dazu zu veranlassen, mit einem anderen Portfoliounternehmen, in das ein anderes Konto oder ein J.P. Morgan-Konto investiert ist, Transaktionen durchzuführen. Der AIFM und der Anlageverwalter sind der Ansicht, dass solche potenziellen Interessenkonflikte durch die Tatsache gemildert werden, dass der Fonds in der Regel nicht beherrschende Minderheitsbeteiligungen an seinen Portfoliounternehmen halten wird und jede Entscheidung eines Portfoliounternehmens, in das der Fonds investiert ist, zur Durchführung einer solchen Transaktion vom eigenen Managementteam des betreffenden Portfoliounternehmens getroffen wird. Der AIFM und der Anlageverwalter können jedoch nicht garantieren, dass die Bedingungen jeder solchen Vereinbarung vollständig dem Fremdvergleich standhalten, selbst wenn der Fonds einen Sitz im Verwaltungsgremium des Portfoliounternehmens hat.

### Mögliche Konflikte bei der Berechnung und Zuordnung von Kosten und Aufwendungen

Wenn Aufwendungen (einschließlich Transaktionskosten) gemeinsam für Rechnung des Fonds und eines oder mehrerer anderer Portfoliounternehmen des Fonds/Teilfonds anfallen, werden diese Aufwendungen im Allgemeinen anteilig (auf der Grundlage der Zeichnungen/Kapitalzusagen) oder auf eine andere Art und Weise, die der AIFM oder der Anlageverwalter für gerechter hält, auf den Fonds und diese anderen Portfoliounternehmen aufgeteilt. Wenn Aufwendungen (einschließlich Transaktionskosten) gemeinsam für Rechnung eines Teilfonds und eines anderen Kontos oder eines J.P. Morgan-Kontos anfallen, werden diese Aufwendungen zwischen dem betreffenden Teilfonds und dem anderen Konto oder dem J.P. Morgan-Konto im Verhältnis zur relativen Größe der Konten aufgeteilt, und zwar im Verhältnis zur relativen Beteiligung der relevanten Konten an der bzw. den Anlagemöglichkeiten, auf die sich die Aufwendungen beziehen, oder auf eine andere Art und Weise, die der AIFM oder der Anlageverwalter für angemessener hält. Bestimmte Entscheidungen zur Aufwandsverteilung können auf der subjektiven Einschätzung des AIFM oder des Anlageverwalters beruhen, und der AIFM und der Anlageverwalter können bei der Bestimmung der angemessenen Aufteilung der Kosten zwischen dem betreffenden Teilfonds, einem anderen Konto und/oder einem J.P. Morgan-Konto in Interessenkonflikte geraten (einschließlich unter anderem in Fällen, in denen ein anderes Konto oder ein J.P. Morgan-Konto einer Kostenobergrenze unterliegt).

## Bewertung

Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen des Fonds im Allgemeinen illiquide und schwer zu bewerten sein werden. Der AIFM ist für die Bewertung der Anlagen des Fonds auf der Grundlage der verfügbaren Informationen verantwortlich. Der AIFM kann für diese Zwecke Bewertungsdaten verwenden, die von bestimmten internen Bewertungsteams von J.P. Morgan bereitgestellt werden, die im Allgemeinen nicht Teil des Anlageteams sind. Da jedoch die Anlageergebnisse des Fonds und die vom AIFM erstellten Berichte von der Bewertung der Vermögenswerte des Fonds abgeleitet werden, steht der AIFM bei der Bewertung des Fondsportfolios vor einem Konflikt. Darüber hinaus wird bei der Bewertung von Vermögenswerten, die in Form von Sachwerten an die Anteilseigner ausgeschüttet werden sollen, der beizulegende Zeitwert dieser Vermögenswerte so behandelt, als ob sie in bar ausgeschüttet würden, so dass für den AIFM ein Anreiz bestehen kann, diesen Vermögenswerten einen höheren Wert beizumessen, um Carried-Interest-Ausschüttungen für sein verbundenes Unternehmen, den Carried-Interest-Empfänger, zu erzielen. Der AIFM wird versuchen, diese Konflikte durch eine unabhängige Überprüfung der Bewertungsdaten zu mildern und kann in bestimmten Fällen Drittquellen für die Bewertung nutzen; möglicherweise sind solche Drittquellen jedoch für viele Instrumente nicht verfügbar.

## Rabatte für Dienstleister

Bestimmte Berater, Verkäufer oder andere Dienstleister, die für oder in Bezug auf den Fonds tätig sind, können auch Waren oder Dienstleistungen für den AIFM, den Anlageverwalter, J.P. Morgan oder deren verbundene Unternehmen bereitstellen oder geschäftliche, persönliche, finanzielle oder sonstige Beziehungen zu ihnen unterhalten. Zu solchen Beratern, Verkäufern und Dienstleistern zählen unter anderem Wirtschaftsprüfer, Verwalter, Kreditgeber, Bankiers, Broker, Anwälte, Consultants, Platzierungsagenten und Investment- oder Geschäftsbanken („Dienstleister“). Bei diesen Dienstleistern kann es sich um Anleger des Fonds, verbundene Unternehmen oder Mitarbeiter des AIFM, den Anlageverwalter, Quellen von Anlagemöglichkeiten für den Fonds, Koinvestoren des Fonds oder Geschäftspartner des Fonds handeln. Einige Dienstleister können in Bezug auf ihre Investitionen in den Fonds wirtschaftliche Vorzugsbedingungen erhalten. Darüber hinaus können Familienmitglieder oder Verwandte des AIFM, des Anlageverwalters, von J.P. Morgan oder ihrer verbundenen Unternehmen Angestellte, Investoren oder Berater eines Dienstleisters oder eines verbundenen Unternehmens sein oder anderweitig geschäftliche Beziehungen zu einem Dienstleister oder einem verbundenen Unternehmen unterhalten, einschließlich Beziehungen, bei denen diese Familienmitglieder oder Verwandten finanzielle Leistungen von dem Dienstleister oder einem verbundenen Unternehmen erhalten. Diese Beziehungen können den AIFM oder den Anlageverwalter bei der Entscheidung beeinflussen, ob er einen solchen Dienstleister für die Erbringung von Dienstleistungen für den Fonds auswählt oder empfiehlt. Ungeachtet des Vorstehenden werden der AIFM und der Anlageverwalter nur dann einen Dienstleister für die Erbringung von Dienstleistungen für den Fonds auswählen, wenn der AIFM oder der Anlageverwalter zu dem Schluss gekommen ist, dass dies für den Fonds unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsachen und Umstände geeignet ist und mit den Verpflichtungen des AIFM und des Anlageverwalters nach geltendem Recht in Einklang steht; Voraussetzung ist jedoch, dass der AIFM oder der Anlageverwalter bei der Beauftragung solcher Dienstleister nicht notwendigerweise die kostengünstigste Option anstrebt, da andere Faktoren oder Überlegungen Vorrang vor den Kosten haben können.

## Vielfältige Anlegergruppe

Die Anleger des Fonds können in Bezug auf ihre Anlagen in den Fonds widersprüchliche Anlage-, Steuer-, Rechts-, Regulierungs-, Rechnungslegungs- und andere Interessen haben. Bei der Auswahl und Strukturierung von Anlagen, die für den Fonds geeignet sind, berücksichtigen der AIFM und der Anlageverwalter die Anlage- und Steuerziele des Fonds und seiner Anleger

insgesamt und nicht die Anlage-, Steuer-, rechtlichen, regulatorischen, buchhalterischen oder sonstigen Ziele eines einzelnen Anlegers.

## Vorzugsbehandlung

Der AIFM und der Anlageverwalter können von Rechts- und anderen Beratern im Zusammenhang mit der Arbeit auf eigene Rechnung eine Vorzugsbehandlung (z. B. ermäßigte Gebührensätze) erhalten. Wo dies angemessen ist, werden der AIFM und der Anlageverwalter versuchen, diese Vorzugsbehandlung auf Arbeiten auszudehnen, die für Rechnung des Fonds oder seiner Anlagen durchgeführt werden. Es kann jedoch sein, dass dies nicht möglich ist, und Arbeiten, die für Rechnung des Fonds oder seiner Anlagen durchgeführt werden, können zu weniger günstigen Bedingungen erfolgen. Der Verwaltungsrat kann bisweilen bestimmten Anlegern gestatten, zu anderen Bedingungen in den Fonds zu investieren, sofern alle derartigen Vorzugsbedingungen oder anderweitig abweichenden Bedingungen allen Anlegern in der gleichen Situation gewährt werden und alle derartigen Behandlungen in der entsprechenden Teilfondsbeschreibung angemessen offengelegt werden. Einzelnen Anlegern oder Gruppen von Anlegern innerhalb der betreffenden Klasse(n) werden keine Vorzugsbehandlung oder besonderen wirtschaftlichen Vorteile gewährt.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann der Fonds mit den Anlegern Vereinbarungen hinsichtlich eines Anspruchs auf einen Rabatt in Höhe von 10% der Verwaltungsgebühr abschließen; dies dient ausschließlich dem Zweck, Anreize für die Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds in einer frühen Aufbauphase eines solchen Teilfonds zu schaffen. In der entsprechenden Teilfondsbeschreibung ist ferner anzugeben, ob ein solcher Rabatt beabsichtigt ist und zu welchen Bedingungen er gewährt wird.

## Säumige Anleger

Der AIFM steht vor Interessenkonflikten, wenn er Abhilfemaßnahmen gegen einen säumigen Anleger ergreifen will. Einige der Abhilfemaßnahmen erlauben es dem AIFM, den Verkauf der von einem säumigen Anleger bereits gehaltenen Anteile an eine beliebige Person, einschließlich eines mit J.P. Morgan verbundenen Unternehmens, zu veranlassen. Solche Abhilfemaßnahmen könnten dem AIFM und anderen verbundenen Unternehmen von J.P. Morgan unter Ausschluss des Fonds, des säumigen Anlegers und/oder der nicht säumigen Anleger zugutekommen.

## Koinvestitionsmöglichkeiten

Wenn eine Anlagemöglichkeit von dem betreffenden Teilfonds und anderen Konten vollständig gezeichnet wird oder der Anlageverwalter zu dem Schluss kommt, dass Anlagen nicht ausschließlich durch den Fonds und/oder andere Konten getätigt werden können oder (aus irgendeinem Grund) nicht getätigt werden sollten, kann der Anlageverwalter anderen Konten oder J.P. Morgan-Konten und/oder anderen Personen Koinvestitionsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Die Zuteilung von Koinvestitionsmöglichkeiten liegt im alleinigen Ermessen des Anlageverwalters. Unter solchen Umständen kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen beschließen, Koinvestoren, einschließlich unter anderem bestimmter (aber nicht notwendigerweise aller) Anleger der anderen Konten, Dritter und/oder solcher anderen Parteien, die jeweils vom Anlageverwalter nach seinem Ermessen ausgewählt wurden, die Möglichkeit, zu bieten, neben dem Fonds in die Anlage zu investieren und/oder einen Teil der Anlage von einem oder mehreren Fonds zu erwerben („Koinvestitionsmöglichkeiten“). Die Zuteilung solcher Koinvestitionsmöglichkeiten kann für Anleger in andere Konten gelten oder nicht und kann unterschiedliche Bedingungen und Gebührenstrukturen in Bezug auf dieselben Investitionsmöglichkeiten beinhalten. Daher kann ein Teilfonds eine geringere Zuteilung für eine bestimmte Anlage erhalten, als er andernfalls erhalten hätte, wenn J.P. Morgan anderen Koinvestoren die Koinvestitionsmöglichkeit nicht angeboten hätte. Darüber hinaus ist es möglich, dass bestimmte Bedingungen und Gebührenstrukturen, die Koinvestoren angeboten werden, für J.P. Morgan vorteilhafter (oder weniger vorteilhaft) sind als die Bedingungen und Gebührenstrukturen, die den Anlegern des betreffenden Teilfonds angeboten werden, was für den Anlageverwalter einen Anreiz darstellen kann, mehr (oder weniger) solcher Koinvestitionsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Ob er potenziellen Koinvestoren eine Koinvestitionsmöglichkeit anbietet, entscheidet der Anlageverwalter aufgrund einer Reihe von Faktoren, darunter unter anderem der Umfang der Transaktion, zeitliche Anforderungen, Angebotsbeschränkungen, rechtliche, regulatorische und/oder steuerliche Erwägungen, die Sicherheit des Abschlusses, die Kunden-, Portfoliounternehmens- oder Beraterbeziehungen, der potenziellen Einfluss eines Koinvestors auf das Portfoliounternehmen und/oder die Vorteile für das Portfoliounternehmen, die Größe und der Zeitplan oder andere Konten, die von dem Anlageverwalter oder seinen verbundenen Unternehmen verwaltet werden und die diesbezügliche interne Politik von J.P. Morgan.

In einigen Fällen kann der Anlageverwalter bestimmten anderen Mitarbeitern von J.P. Morgan eine Koinvestition mit dem betreffenden Teilfonds anbieten, weil die gemeinsame Anlage mit einer solchen Person dem Fonds oder dem Portfoliounternehmen, in die der Fonds direkt oder indirekt investiert, bestimmte Vorteile bringen könnte.

Der Anlageverwalter verfügt über einen weiten Ermessensspielraum bei der Entscheidung, wem und in welchem Verhältnis er Koinvestitionsmöglichkeiten zuweist. Zu den Faktoren, die der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen berücksichtigen kann, gehören unter anderem der Umfang und die Art der Beziehung eines potenziellen Empfängers zu J.P. Morgan, ob ein solcher potenzieller Empfänger in der Lage ist, den Fonds, die anderen Konten und/oder J.P. Morgan im Zusammenhang mit der potenziellen Transaktion oder anderweitig zu unterstützen oder ihnen einen Nutzen zu erbringen, ob von dem potenziellen Empfänger erwartet wird, dass er im Zusammenhang mit einer bestimmten Anlage Fachwissen oder andere Vorteile bereitstellt, sowie solche anderen Faktoren, die der Anlageverwalter nach seinem Ermessen als relevant erachtet und die sich gelegentlich ändern können. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter Koinvestitionsmöglichkeiten nach eigenem Ermessen zuweisen, und der Anlageverwalter kann Anleger in anderen Anlageinstrumenten oder Anleger, die Verpflichtungen über einen bestimmten Schwellenwert eingegangen sind, oder Anleger, die sich in anderen Multi-Strategie-Anlageinstrumenten oder anderweitig engagiert haben, gegenüber anderen Anlegern den Vorzug geben, und zu den Empfängern von Koinvestitionsmöglichkeiten können keine Anleger oder ein oder mehrere Anleger gehören und nicht andere (einschließlich anderer, die sich möglicherweise in einer ähnlichen Lage befinden wie diejenigen, die Zuteilungen von Koinvestitionsmöglichkeiten erhalten), Kunden oder potenzielle Kunden von J.P. Morgan, J.P. Morgan, Mitarbeiter von J.P. Morgan oder für solche Personen oder andere Konten eingerichtete Fonds oder Konten, und zwar zu den Bedingungen, die der Anlageverwalter nach seinem Ermessen festlegt. Etwaige dritte Koinvestoren könnten bedeutsame finanzielle und geschäftliche Beziehungen zum Anlageverwalter oder zu J.P. Morgan unterhalten, was wahrscheinlich zu gewissen Interessenkonflikten führt, da der Anlageverwalter oder J.P. Morgan einen Anreiz haben, diesen Parteien solche Koinvestitionsmöglichkeiten anzubieten, um ihre bestehenden Beziehungen zu diesen Parteien aufrechtzuerhalten oder um die Entscheidungen dieser Parteien zu beeinflussen, sich an anderen finanziellen oder geschäftlichen Beziehungen zu beteiligen.

Die Bedingungen, zu denen Koinvestoren entweder direkt oder über ein Koinvestitionsvehikel neben dem Fonds in eine Transaktion investieren, können sich erheblich von den Bedingungen, zu denen der Fonds investiert, unterscheiden und möglicherweise günstiger sein. Insbesondere können solche Koinvestoren Verwaltungsgebühren und Carried Interest oder an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren unterliegen, die sich von der Verwaltungsgebühr, der an die Wertentwicklung gebundene Gebühr und/oder den Carried-Interest-Ausschüttungen, denen der Fonds unterliegt, unterscheiden und möglicherweise niedriger sind. Darüber hinaus können sich die Bedingungen, zu denen die Mitarbeiter von J.P. Morgan investieren, erheblich von den Bedingungen unterscheiden, zu denen andere Anleger des Fonds investieren, und möglicherweise günstiger sein. Der Anlageverwalter kann auch einen Teil einer Anlagemöglichkeit einem Koinvestor zuweisen, der die Transaktion vermittelt oder anderweitig zum Abschluss der Transaktion beigetragen hat.

Es kann Situationen geben, in denen der Anlageverwalter den dem Fonds zuzuordnenden Betrag einer Anlage reduziert, um sicherzustellen, dass erhebliche Kapazitäten für Koinvestoren zur Verfügung stehen, die für den erfolgreichen Abschluss der Transaktion erforderlich sein können. Dementsprechend kann sich die ursprünglich vorgeschlagene Zuteilung einer Anlage an den Fonds und andere Konten bis zum Zeitpunkt der Durchführung einer solchen Anlagemöglichkeit ändern. So kann beispielsweise die tatsächliche Zuteilung einer Anlage zum Fonds gegenüber der ursprünglich vorgeschlagenen Zuteilung steigen oder sinken, je nachdem, ob der Anlageverwalter in der Lage ist, Koinvestitionstransaktionen innerhalb dieses Zeitrahmens zu identifizieren und abzuschließen. Der Anlageverwalter ist bestrebt, alle Allokationsentscheidungen bezüglich Koinvestitionsmöglichkeiten auf einer fairen und gerechten Basis zu treffen.

Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, von Koinvestoren in Bezug auf Koinvestitionsmöglichkeiten keine Verwaltungsgebühr oder an die Wertentwicklung gebundene Gebühren zu erheben oder kein Carried Interest zu berechnen oder eine Verwaltungsgebühr und/oder ein Carried Interest zu berechnen, die unter den für einen Teilfonds geltende entsprechenden Werten für Verwaltungsgebühr und Carried Interest liegen. Aufgrund dieser Unterschiede wird erwartet, dass die Renditen für die Anleger des betreffenden Teilfonds von den Renditen für andere Anleger, einschließlich der Anleger in den anderen Konten, abweichen werden. Insbesondere wird erwartet, dass die Nettorenditen dieser Anleger in Bezug auf Koinvestitionsmöglichkeiten von den Nettorenditen der Anleger in Bezug auf einen Teilfonds abweichen, insbesondere bei Anlegern in Koinvestitionsmöglichkeiten, deren Anlage keinen (oder reduzierten) Verwaltungsgebühren, an die Wertentwicklung gebundenen Gebühren oder keinem (oder einem reduzierten) Carried Interest oder ähnlichen Vergütungen unterliegt, die an den Anlageverwalter oder seine verbundenen Unternehmen zu zahlen sind.

Gebühren, Kosten und Aufwendungen zwischen dem Fonds und anderen Konten (einschließlich Koinvestitionsvehikeln), die gemeinsam in eine Anlage investieren, werden auf einer fairen und gerechten Basis auf der Grundlage von Festlegungen des Anlageverwalters aufgeteilt. Bei abgeschlossenen Transaktionen tragen die Koinvestoren in der Regel ihren Anteil an den Gebühren, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Entdeckung, der Untersuchung, der Entwicklung, dem Erwerb, dem Besitz, der Wartung, der Überwachung, der Absicherung und der Veräußerung ihrer Koinvestitionen. Unter bestimmten Umständen müssen die Koinvestoren auch ihren proportionalen Anteil an Gebühren, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit potenziellen Investitionen, die nicht getätigt werden, bezahlen, wie z. B. Auflösungsgebühren oder Kosten für nicht zustande gekommene Geschäfte. Der Anlageverwalter wird sich bemühen, diese Gebühren, Kosten und Aufwendungen auf einer fairen und gerechten Basis zu verteilen; es kann jedoch sein, dass die Koinvestoren nicht bereit sind, diese Gebühren, Kosten und Aufwendungen zu zahlen, oder sie anderweitig nicht dazu in der Lage sind, wenn diese Koinvestoren zu dem Zeitpunkt, zu dem eine solche potenzielle Investition nicht weiterverfolgt wird, noch nicht ermittelt wurden und/oder wenn diese Koinvestoren nicht zugestimmt haben, diese Gebühren, Kosten und Aufwendungen als Bedingung für ihre Beteiligung an der Koinvestitionsmöglichkeit zu zahlen. In diesem Fall gelten diese Gebühren, Kosten und Aufwendungen als Fondsaufwendungen und werden vom Fonds getragen.

In Anbetracht der Höhe des Betrages, den der Anlageverwalter bei der Zuteilung von Koinvestitionsmöglichkeiten und den damit verbundenen Kosten hat, entstehen Interessenkonflikte zwischen dem AIFM, dem Anlageverwalter und dem Fonds sowie anderen Konten, die an solchen Gelegenheiten partizipieren.

#### **Wertpapiere im Besitz von verbundenen Personen**

Vorbehaltlich der Einhaltung der internen Richtlinien von J.P. Morgan können bestimmte Auftraggeber, Partner, Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte oder Mitarbeiter des AIFM und seiner verbundenen Unternehmen (jede dieser Personen eine „verbundene Person“) Wertpapiere oder andere Anlagen für eigene Rechnung kaufen und verkaufen. Darüber hinaus kann eine verbundene Person Wertpapiere erhalten oder erworben haben und in Zukunft erhalten oder erwerben, als Ergebnis anderer Tätigkeiten, die in der Eigenschaft dieser

verbundenen Person als Auftraggeber, Partner, Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Mitarbeiter des AIFM oder seiner verbundenen Unternehmen oder in Verbindung mit einer Position, die diese verbundene Person innehatte, bevor sie eine verbundene Person wurde, durchgeführt wurden. Zu den Wertpapieren im Besitz einer verbundenen Person können Wertpapiere eines Portfoliounternehmens gehören, die mit den vom Fonds und dem betreffenden Teilfonds in diesem Portfoliounternehmen getätigten Anlagen identisch sind, sich von ihnen unterscheiden oder zu einem anderen Zeitpunkt getätigt wurden. Die Anlageentscheidungen einer verbundenen Person in Bezug auf solche Wertpapiere können sich von denen des AIFM in Bezug auf den betreffenden Teilfonds unterscheiden und könnten mit den vom AIFM in Bezug auf den Fonds und die jeweiligen Teilfonds eingesetzten Transaktionen und Strategien in Konflikt geraten.

DIE OBIGEN AUSFÜHRUNGEN ERHEBEN NICHT DEN ANSPRUCH, EINE UMFASSENDE LISTE ALLER TATSÄCHLICHEN ODER POTENZIELLEN INTERESSENKONFLIKTE ZU SEIN. ES KÖNNEN ZUSÄTZLICHE KONFLIKTE BESTEHEN, DIE DEM ANLAGEVERWALTER AKTUELL NICHT BEKANNT SIND ODER DIE DERZEIT ALS UNWESENTLICH ANGESEHEN WERDEN. ANDERE GEGENWÄRTIGE UND ZUKÜNFTIGE AKTIVITÄTEN DES ANLAGEVERWALTERS, VON J.P. MORGAN ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN KÖNNEN ZU ZUSÄTZLICHEN INTERESSENKONFLIKTEN FÜHREN. DIE ANTEILSEIGNER WERDEN IN DER REGEL NICHT ZU DER ART UND WEISE KONSULTIERT, IN DER DIESE KONFLIKTE AUSGETRAGEN WERDEN UND HABEN KEINE MÖGLICHKEIT FESTZUSTELLEN, OB SOLCHE KONFLIKTE GERECHT GELÖST WERDEN. WEDER DER VERWALTUNGSRAT NOCH DER ANLAGEVERWALTER ODER IHRE JEWEILIGEN PARTNER, DIREKTOREN, LEITENDEN ANGESTELLTEN, MITARBEITER ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND VERPFLICHTET, ETWAIGE KONFLIKTE ZUGUNSTEN DES FONDS ZU LÖSEN.

Für weitere Informationen zu Interessenkonflikten siehe [am.jpmorgan.com/lu](http://am.jpmorgan.com/lu).

## Auflösung oder Zusammenlegung

### AUFLÖSUNG DES FONDS

Der Fonds kann auf eine der folgenden Arten aufgelöst und liquidiert werden:

- jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilseigner unter Einhaltung der für die Änderung der Satzung erforderlichen Beschlussfähigkeit und Mehrheit. In derselben Versammlung werden ein oder mehrere Liquidatoren bestellt, um die Vermögenswerte des Fonds im besten Interesse der Anteilseigner und im Einklang mit dem luxemburgischen Recht zu liquidieren
- gemäß dem Gesetz bei der Auflösung des letzten Teilfonds
- durch eine einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Anteilseigner auf einer Hauptversammlung der Anteilseigner (ohne Quorum), die einberufen wurde, um die Frage der Auflösung des Fonds zu erörtern, falls das Kapital des Fonds unter zwei Drittel des gemäß dem Gesetz von 2010 festgelegten Mindestkapitals fällt
- durch die Stimmen der Anteilseigner, die ein Viertel der Anteile halten, die auf einer Hauptversammlung der Anteilseigner anwesend oder vertreten sind, die (ohne Quorum) einberufen wurde, um die Frage der Auflösung des Fonds zu erörtern, falls das Kapital des Fonds unter ein Viertel des Mindestkapitals gemäß dem Gesetz von 2010 fällt

Der Fonds trägt alle mit der Auflösung des Fonds verbundenen Kosten.

Sofern in den Beschreibungen der Teilfonds nicht anders angegeben, können die Anteilseigner eines Teilfonds bei oder vor der Auflösung die Rücknahme ihrer Anteile zum geltenden Liquidations-NiW beantragen.

Sobald der Beschluss zur Liquidation oder Auflösung des Fonds gefasst wird, muss der Verwaltungsrat Kapitalzusagen ohne eine entsprechende Ausgabe von Anteilen in Anspruch nehmen.

Die Kosten und Aufwendungen einer Auflösung können vom Fonds bzw. dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse bis zur Höhe der

Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen getragen werden, oder sie können vom AIFM getragen werden. In jedem Fall trägt der AIFM die Kosten und Aufwendungen einer Auflösung, die den Höchstsatz der Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, wie in Anteilklassen und Kosten, Unterabschnitt Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen beschrieben, übersteigen.

### AUFLÖSUNG EINES TEILFONDS ODER EINER ANTEILKLASSE

Der Verwaltungsrat wird in der Regel beschließen, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse unter den folgenden Umständen aufzulösen:

- wenn ein Teilfonds das unter „**Ende der Laufzeit von Teilfonds**“ angegebene Ende der Laufzeit erreicht hat
- wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds auf einen vom Verwaltungsrat festgelegten Betrag gesunken ist oder diesen nicht erreicht hat
- die Auflösung ist durch eine sich auf den Teilfonds auswirkende Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage gerechtfertigt
- die Auflösung ist Teil einer wirtschaftlichen Rationalisierung
- die für den Fonds oder einen seiner Teilfonds oder Anteilklassen geltenden Gesetze und Vorschriften rechtfertigen dies
- die Auflösung liegt nach Auffassung des Verwaltungsrat im besten Interesse der Anteilseigner
- wenn andere Umständen eintreten, die in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds angegeben sind

Wird die Auflösung eines Teilfonds (oder einer Anteilklasse) beschlossen, werden alle Anteilseigner dieses Teilfonds (oder dieser Anteilklasse) vor dem Tag des Inkrafttretens der Auflösung (das „Auflösungsdatum“) benachrichtigt, und in der Benachrichtigung werden die Gründe und die Modalitäten der Auflösung angegeben.

Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, den Auflösungsbeschluss einer Versammlung der Anteilseigner des betreffenden Teilfonds vorzulegen. Es ist kein Quorum erforderlich, und der Beschluss gilt als angenommen, wenn er mit der einfachen Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen unterstützt wird. Die Auflösung des letzten Teilfonds muss von einer Hauptversammlung der Anteilseigner beschlossen werden.

Die Anteilseigner des betreffenden Teilfonds können ihre Anteile weiterhin bis zum Auflösungsdatum frei von Rücknahme- und Umtauschgebühren zurückgeben oder umtauschen, es werden aber in der Regel keine weiteren Zeichnungen angenommen. Die Preise, zu denen diese Rücknahmen und Umtausche ausgeführt werden, berücksichtigen die mit der Auflösung verbundenen Kosten. Der Verwaltungsrat kann diese Rücknahmen und Umtausche aussetzen oder ablehnen, wenn er der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse der Anteilseigner ist oder wenn dies notwendig ist, um die Gleichbehandlung der Anteilseigner sicherzustellen.

Die Anteilseigner erhalten die Nettoerlöse aus der Auflösung zum Auflösungsdatum. Beträge aus etwaigen Auflösungen, die nicht an die Anteilseigner ausgeschüttet werden können, werden gemäß luxemburgischem Recht bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

### ZUSAMMENLEGUNG DES FONDS

Soweit nach geltendem Recht zulässig, wird im Falle einer Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen ELTIF, in deren Folge der Fonds aufhört zu existieren, diese Verschmelzung von einer Versammlung der Anteilseigner beschlossen. Es ist kein Quorum erforderlich und der Beschluss zur Zusammenlegung wird als angenommen betrachtet, wenn er die einfache Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen erhält.

### ZUSAMMENLEGUNG EINES TEILFONDS

Soweit nach geltendem Recht zulässig, kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Teilfonds mit einem anderen Teilfonds zusammenzulegen, sei es innerhalb des Fonds oder mit einem anderen ELTIF. Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung über eine Zusammenlegung auch einer Versammlung der Anteilseigner des

betreffenden Teilfonds vorlegen. Es ist kein Quorum erforderlich; der Beschluss über die Zusammenlegung wird als angenommen betrachtet, wenn er die einfache Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen erhält.

Anleger, deren Anlagen von einer Zusammenlegung betroffen sind, erhalten mindestens einen Kalendermonat im Voraus eine Benachrichtigung über die Zusammenlegung und können ihre Anteile frei von Rücknahme- und Umtauschgebühren zurückgeben oder umtauschen.

Eine Zusammenlegung mit der Folge, dass der Fonds als Ganzes aufhört zu existieren, muss von der Hauptversammlung beschlossen werden. Es ist kein Quorum erforderlich, und der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und abstimmenden Anteilseigner gefasst.

#### UMSTRUKTURIERUNG EINES TEILFONDS

Unter denselben oben beschriebenen Umständen kann der Verwaltungsrat beschließen, eine Anteilklasse mit einer anderen Anteilklasse zu verschmelzen oder einen Teilfonds oder eine Anteilklasse durch Aufspaltung in zwei oder mehrere Teilfonds oder Anteilklassen oder durch Konsolidierung oder Aufteilung der Anteile neu zu organisieren.

Die Anteilseigner werden mindestens einen Monat vor der Umstrukturierung über den Beschluss des Verwaltungsrats informiert und können während dieser Zeit ihre Anteile ohne Rücknahme- und Umtauschgebühren zurückgeben oder umtauschen. Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung über die Umstrukturierung auch an eine Versammlung der zuständigen Anteilseigner verweisen. Es ist kein Quorum erforderlich, und die Umstrukturierung gilt als angenommen, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf der Versammlung erhält.

#### FAIRE BEHANDLUNG VON ANLEGERN

In Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung hat der AIFM Grundsätze und Verfahren eingeführt, um sicherzustellen, dass alle Anleger einer Anteilklasse gleich behandelt werden und dass keine Vorzugsbehandlung oder besondere wirtschaftliche Vorteile für einen oder mehrere Anleger der Anteilklasse gewährt werden.

Soweit dies nicht gegen die Vorschriften über die faire Behandlung verstößt, kann der AIFM den Anteilseignern, ihren Bevollmächtigten oder Finanzintermediären zusätzliche Informationen oder Vorabinformationen zur Verfügung stellen, um es ihnen zu ermöglichen, etwaige aufsichtsrechtliche, meldepflichtige oder sonstige Verpflichtungen gegenüber ihren zugrunde liegenden Anlegern zu erfüllen.

## Berechnung der Anteilspreise

#### ZEITPLAN UND FORMEL

Der NIW für jede Anteilklasse eines jeden Teilfonds wird mindestens einmal jährlich und zu anderen Zeitpunkten, wie in den [Beschreibungen der Teilfonds](#) dargelegt, berechnet. Jeder NIW wird in der entsprechenden Währung der Anteilklasse angegeben und auf zwei (2) Dezimalstellen berechnet. Der NIW für jede Anteilklasse jedes Teilfonds wird anhand dieser Formel berechnet:

$$\frac{\text{(Vermögenswerte - Verbindlichkeiten)}}{\text{Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile}} = \text{NIW}$$

#### FEHLERKORREKTUR

Jeder Nettoinventarwert, bei dem ein Berechnungsfehler auftritt, der eine bestimmte Toleranzschwelle (positiv oder negativ) überschreitet, wie in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds näher definiert, wird gemäß der NIW-Korrekturpolitik des AIFM und dem CSSF-Rundschreiben 24/856 behandelt.

Das Recht der zugrunde liegenden Anleger auf Entschädigung für eine

fehlerhafte Berechnung des Nettoinventarwerts, die die in der jeweiligen Teilfondsbeschreibung vorgesehene Toleranzschwelle überschreitet, kann durch den Finanzintermediär, über den sie Anteile des Fonds gezeichnet haben, beeinträchtigt werden.

## Bewertung von Vermögenswerten

Im Allgemeinen bestimmt der AIFM den Wert der Vermögenswerte jedes Teilfonds bei jeder Berechnung des NIW wie folgt:

- **Barmittel oder Einlagen, Wechsel, bei Sicht fällige Schuldscheine und Forderungen, vorausbezahlte Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen, die beschlossen wurden oder aufgelaufen sind, jedoch noch nicht empfangen wurden.** Bewertung zum vollen Wert, abzüglich eines angemessenen Abschlags, den der AIFM auf der Grundlage seiner Einschätzung der Umstände, die eine vollständige Zahlung unwahrscheinlich machen, vornimmt.
- **Wertpapiere und Instrumente aller Art, die an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem anderen regulierten Markt gehandelt werden.** Bewertung auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises am Hauptmarkt, an dem diese Wertpapiere, Finanzinstrumente oder Geldmarktinstrumente gehandelt werden, wie von einem anerkannten Preisberechnungsdienst bereitgestellt.
- **Private-Equity-Anlagen.** Bewertung zum beizulegenden Zeitwert unter der Leitung des AIFM in Übereinstimmung mit den IPEV-Richtlinien oder anderen vorherrschenden Branchen- oder Berufsstandards.
- **Immobilienanlagen.** Bewertung zum beizulegenden Zeitwert und, sofern die Standards des Gesetzes von 2013 gelten oder anderweitig angemessen sind, mit Unterstützung eines oder mehrerer unabhängiger Gutachter.
- **Beteiligungen an Investmentfonds.** Bewertung auf der Grundlage der letzten verfügbaren Bewertung und im Allgemeinen gemäß den für die Investmentfonds geltenden Methoden.
- **Swaps.** Bewertung zum Marktwert, der wiederum die Höhe und Volatilität des zugrunde liegenden Vermögenswerts, die Marktzinsen, die Restlaufzeit der Swaps und alle anderen anwendbaren Faktoren widerspiegelt. Die aufgrund von Emissionen und Rücknahmen erforderlichen Anpassungen werden durch eine Erhöhung oder Verringerung des Nennwerts der zum Marktwert gehandelten Swaps vorgenommen.
- **Übertragbare Wertpapiere und/oder Derivate, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden oder an einem anderen regulierten Markt gehandelt werden.** Bewertung im Allgemeinen zum zuletzt notierten Kurs. Wenn diese Vermögenswerte an mehr als einem Markt gehandelt werden, kann der AIFM die Preise des Primärmarktes verwenden.
- **Derivate, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder im Freiverkehr (Over the Counter) gehandelt werden.** Bewertung in zuverlässiger und verifizierbarer Weise in Übereinstimmung mit der Marktpraxis.
- **Geldmarktinstrumente und liquide Vermögenswerte.** Bewertung im Allgemeinen zum Nominalwert zuzüglich angefallener Zinsen oder auf der Basis fortgeführter Anschaffungskosten. Soweit dies die Praxis erlaubt, können alle anderen Vermögenswerte in der gleichen Weise bewertet werden.
- **Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in anderen Währungen als der Basiswährung.** Bewertung zum geltenden Kassakurs (gilt für Währungen, die als Anlagewerte gehalten werden, und für die Umrechnung des Werts von auf andere Währung lautenden Wertpapieren in die Basiswährung des Teilfonds).
- **Alle anderen Vermögenswerte.** Bewertung nach Treu und Glauben aufgrund einer sorgfältigen Schätzung ihres zu erwartenden Verkaufspreises.

Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die keinem bestimmten Teilfonds zurechenbar sind, werden dem NIW jedes Teilfonds anteilig zugewiesen. Sämtliche einem bestimmten Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten sind allein für diesen Teilfonds bindend. Für jeden Teilfonds werden angemessene Rückstellungen für entstandene Kosten gebildet, und außerbilanzielle Verbindlichkeiten werden nach fairen und vorsichtigen Kriterien berücksichtigt.

Für jeden Teilfonds und für jede Anteilklasse wird der NIW je Anteil in der jeweiligen Referenzwährung und gemäß den in den Beschreibungen der Teilfonds

beschriebenen Bewertungsregeln berechnet, indem das dem jeweiligen Teilfonds oder einer solchen Anteilklasse zuzurechnende Nettovermögen (das den Vermögenswerten abzüglich der einem solchen Teilfonds oder einer solchen Anteilklasse zuzurechnenden Verbindlichkeiten entspricht) durch die Anzahl der ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse geteilt wird; in Fremdwährung ausgedrückte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden auf der Grundlage der jeweiligen Wechselkurse in die jeweilige Referenzwährung umgerechnet.

## Aussetzung der NIW-Berechnung

Der Verwaltungsrat kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts aussetzen, wie im Unterabschnitt „Rechte im Zusammenhang mit der Aussetzung der NIW-Berechnung und der Aussetzung des Handels“ im Abschnitt „Anlage in den Teilfonds“ und in der Satzung vorgesehen.

## Ausschüttungspolitik

Sofern in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds nichts anderes angegeben ist, verfolgen die Teilfonds und Anteilklassen die Politik, alle Erträge und Kapitalgewinne zu reinvestieren und keine Dividenden auszuschütten. Der Verwaltungsrat hat jedoch die Möglichkeit, den Anteilseignern eines Teilfonds oder einer Anteilklasse in jedem Geschäftsjahr auf der Jahreshauptversammlung der Anteilseigner die Zahlung einer Dividende aus dem gesamten oder einem Teil der laufenden Nettoanlageerträge dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse, aber auch aus den realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen oder dem Kapital vorzuschlagen, wenn der Verwaltungsrat es für angemessen hält, einen solchen Vorschlag zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat kann die Zahlung einer Dividende nur aus den tatsächlichen Gewinnen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse vorschlagen.

Jegliche Ausschüttung der Barerlöse eines bestimmten Teilfonds oder der Barerlöse, die einer bestimmten Anteilklasse in einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, entweder während der Laufzeit eines solchen Teilfonds oder einer solchen Anteilklasse oder vor bzw. bei der Auflösung, erfolgt nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats oder wie anderweitig in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds festgelegt.

Der Anlageverwalter kann dem Verwaltungsrat Empfehlungen in Bezug auf Ausschüttungen geben.

Der Verwaltungsrat legt auf der Grundlage einer solchen Empfehlung, aber letztlich nach seinem alleinigen Ermessen, den Zeitpunkt und die Höhe der Ausschüttungen der einzelnen Teilfonds an die Anteilseigner fest. Der Verwaltungsrat kann auf Empfehlung des Anlageverwalters beschließen, Ausschüttungen auf andere Weise als oben beschrieben vorzunehmen, einschließlich unverhältnismäßiger Ausschüttungen in bar, wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung jederzeit gewahrt bleibt, wie in der ELTIF-Verordnung vorgesehen, oder auf andere Weise, wie es der Verwaltungsrat und der Anlageverwalter nach ihrem Ermessen und in Übereinstimmung mit Artikel 22 der ELTIF-Verordnung für ratsam oder notwendig halten.

—  
—

Der Verwaltungsrat kann mit Blick auf alle Anteilseigner beschließen, Ausschüttungen vorzunehmen oder Dividenden zu erklären. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Verwaltungsrat nach vernünftigem Ermessen von jeder Barausschüttung oder, sofern zulässig, von jeder Sachausschüttung an einen Anteilseigner Beträge einbehalten, die dieser Anteilseigner dem Fonds, dem Verwaltungsrat oder einem Finanzvermittler schuldet oder die diesem Anteilseigner zuzurechnen sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Anteil dieses Anteilseigners an den Fondsaufwendungen.

Im Falle eines Teilfonds, der in einen oder mehrere Zielfonds investiert, sind die Ausschüttungen davon abhängig, dass der betreffende Teilfonds Ausschüttungen von dem/den Zielfonds erhalten hat und dass er alle Verbindlichkeiten des Teilfonds erfüllt oder Rückstellungen dafür gebildet hat. Das Angebot von Anteilen an dem betreffenden Teilfonds stellt weder ein direktes noch ein indirektes Angebot von Beteiligungen an einem Zielfonds dar, und die Käufer der hiermit angebotenen Anteile haben keine direkte Beteiligung an einem Zielfonds und auch keine Stimmrechte an diesem.

Ausschüttungen können auch in Form einer Rücknahme von Anteilen erfolgen, die anteilig an alle Anteilseigner des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse erfolgen muss.

**Ausschüttungen in Form von Sachleistungen** Die Teilfonds werden keine Sachausschüttungen an die Anteilseigner vornehmen.

**Zuteilung von Ausschüttungen** Alle Ausschüttungen und sonstigen Erträge des betreffenden Teilfonds werden an die Anteilseigner entsprechend ihrer jeweiligen Gesamtbeteiligung an diesem Teilfonds ausgeschüttet. Alle Ausschüttungen in Form von Dividenden und von Erträgen aus einer Anlage des Teilfonds oder Erlösen aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung einer Anlage des Teilfonds erfolgen abzüglich aller Kosten und Aufwendungen („Nettoanlageertrag“).

## Rechte des Fonds im Zusammenhang mit der NIW-Berechnung und Handelsvereinbarungen

- **Häufigere Berechnung des NIW, als in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds vorgesehen**, sei es vorübergehend oder dauerhaft. Zu den Beispielen für Umstände, die zu zusätzlichen NIW-Berechnungen führen können, zählen Fälle, in denen der AIFM der Ansicht ist, dass sich der Marktwert der Anlagen in einem oder mehreren Teilfonds wesentlich verändert hat, oder wenn eine Zeichnung gegen Sachwerte erfolgt und der AIFM der Auffassung ist, dass es im besten Interesse der Anteilseigner ist, eine solche Zeichnung separat zu bewerten, oder wenn eine zusätzliche Nettoinventarwertberechnung (die mehr als zwei (2) Dezimalstellen betragen kann) im Zusammenhang mit einer Teilfondszusammenlegung eine präzisere Berechnung des Umtauschverhältnisses im besten Interesse der Anteilseigner sowohl des aufzunehmenden als auch des aufnehmenden Teilfonds ermöglicht. Wenn der AIFM beschließt, die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts dauerhaft zu ändern, wird der Verkaufsprospekt geändert und die Anteilseigner werden entsprechend informiert.
- **Änderung von Handelsvereinbarungen**, die vorläufig oder dauerhaft erfolgen kann. Wenn der AIFM beschließt, die Handelsvereinbarungen dauerhaft zu ändern, wird der Verkaufsprospekt geändert und die Anteilseigner werden entsprechend informiert.
- **Anwendung alternativer Bewertungsmethoden**. Wenn der AIFM der Auffassung ist, dass die Interessen der Anteilseigner oder des Fonds dies rechtfertigen, kann er andere als die oben beschriebenen Bewertungsmethoden anwenden, wie z. B.:
  - auf andere verfügbare Preisquellen zurückgreifen;
  - Wertpapiere angesichts der herrschenden Marktbedingungen und/oder der Höhe der Zeichnungen und Rücknahmen im Vergleich zur Größe des jeweiligen Teilfonds entweder zu ihrem Ausgabe- oder Rücknahmepreis bewerten, oder
  - den NIW um die einem Teilfonds entstandenen Handelsgebühren anpassen;
  - nach seinem Ermessen und in gutem Glauben die Anwendung anderer Bewertungsmethoden genehmigen, wenn er der Auffassung ist, dass diese Methoden eine genauere Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts eines Vermögenswerts des Fonds ermöglichen würden.

Der AIFM wird nur dann auf alternative Bewertungsmethoden zurückgreifen, wenn er der Ansicht ist, dass ein solcher Schritt angesichts ungewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist. Marktwertanpassungen werden einheitlich

auf alle Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angewandt. Zur Klarstellung: Der NIW wird von der Verwaltungsstelle (die von Dritten unterstützt werden kann) unter der Aufsicht des AIFM berechnet.

## Bestmögliche Ausführung („Best Execution“)

Bei der Auswahl der Makler und Händler (Broker-Dealer) zur Ausführung von Geschäften, die Portfoliowertpapiere umfassen, haben der Anlageverwalter und der Fonds die treuhänderische und aufsichtsrechtliche Pflicht, den Broker-Dealer zu suchen, der die bestmögliche Ausführung bietet.

Da der Wert der Research-Leistungen, die ein Broker-Dealer erbringt, bei der Feststellung, welche Firma die bestmögliche Ausführung bietet, berücksichtigt werden kann, hat der Anlageverwalter die Möglichkeit, einen Broker-Dealer auszuwählen, der eine höhere Provision auf Handelsgeschäfte berechnet, wenn der Anlageverwalter nach Treu und Glauben bestimmt, dass die gezahlte Provision im Verhältnis zum Wert der erbrachten Makler- und Research-Leistungen angemessen ist.

Der Anlageverwalter (oder sein Vertreter, z. B. ein Unteranlageverwalter) trifft eine solche Entscheidung entweder auf der Grundlage einer bestimmten

Transaktion oder der Gesamtverantwortung des Beraters in Bezug auf die Konten, über die er Anlageentscheidungen trifft. Daher kommen die Research-Leistungen nicht notwendigerweise allen Konten zugute, die Provisionen an einen Broker-Dealer zahlen.

Die betreffenden Research-Leistungen sind bei Broker-Dealern in der Regel nicht isoliert erhältlich. Das Research kann Research-Leistungen einer Tochtergesellschaft des Broker-Dealers oder die Einbeziehung von nicht mit dem Broker-Dealer verbundenen Branchenexperten einschließen.

Der Anlageverwalter (oder dessen Beauftragter) kann Maklerprovisionen auch dazu verwenden, Research-Leistungen von unabhängigen Anbietern und Broker-Dealern mittels Provisionsteilungsvereinbarungen zu erwerben. Der Anlageverwalter setzt Gutschriften im Rahmen von Provisionsteilungsvereinbarungen nur ein, um Research-Leistungen zu erhalten, die darauf ausgerichtet sind, den Anlageentscheidungsprozess zu unterstützen.

Bei der bestmöglichen Ausführung, insbesondere im Zusammenhang mit EPM-Techniken, wird eine Reihe von Ausführungsfaktoren berücksichtigt, um die bestmögliche Ausführung zu gewährleisten. Hierzu zählen der Preis, die Geschwindigkeit, die Abwicklungseffizienz und alle sonstigen, für die Ausführung eines Auftrags relevanten Aspekte.

## LAUFENDE KOMMUNIKATION

### Mitteilungen und Veröffentlichungen

Die folgende Tabelle gibt an, welche aktuellen offiziellen Unterlagen in der Regel über die genannten Kanäle verfügbar gemacht werden:

Information/Dokument	Versand	Medien	Online	Geschäftsitz
PRIIPS-BiB			●	●
Verkaufsprospekt			●	●
Antragsformular und Geschäftsbedingungen			●	●
NIW (Anteilspreise)		●	●	●
Dividendenbekanntmachungen	●		●	●
Berichte an die Anteilseigner			●	●
Bekanntmachungen zu Versammlungen der Anteilseigner	●	●	●	●
Sonstige Mitteilungen des Verwaltungsrats	●		●	●
Mitteilungen des AIFM	●		●	●
Auszüge/Auftragsbestätigungen	●			
Satzung			●	●
Mitteilungen zur Börsennotierung				●
Verträge mit Hauptdienstleistern				●

**Versand** An die Anteilseigner unter der im Register eingetragenen Adresse (physisch, elektronisch oder ggf. als Link per E-Mail).

**Medien** In Zeitungen oder sonstigen Medien veröffentlicht (wie etwa in Zeitungen in Luxemburg und anderen Ländern, in denen Anteile erhältlich sind, oder auf elektronischen Plattformen) sowie im RESA.

**Online** Online veröffentlicht auf [am.jpmorgan.com/lu](http://am.jpmorgan.com/lu) mit Ausnahme der Satzung, die bei Luxembourg Business Registers ([lbr.lu](http://lbr.lu)) verfügbar ist.

**Büro** Auf Anfrage beim Fonds und AIFM kostenlos zur Verfügung gestellt und am Geschäftssitz des Fonds und des AIFM zur Einsichtnahme erhältlich. Mit Ausnahme der Vereinbarungen mit den Hauptdienstleistern können die in der obigen Tabelle aufgeführten Informationen/Dokumente auch bei der Verwahrstelle und den lokalen Vertriebsstellen erhältlich sein. Zu den

„Vereinbarungen mit den Hauptdienstleistern“ gehören die Vereinbarungen mit dem AIFM und der Verwahrstelle.

Zu den „sonstigen Mitteilungen des Verwaltungsrats“ zählen Mitteilungen über Änderungen des Verkaufsprospekts, die Zusammenlegung oder Auflösung von Teilfonds oder Anteilklassen, die Aussetzung des Handels mit Anteilen und alle anderen Angelegenheiten, die eine Mitteilung erfordern. Mitteilungen werden den Anteilseignern zugesandt, wenn dies nach luxemburgischem Recht oder nach den Vorschriften oder Praktiken der CSSF erforderlich ist.

Der Fonds informiert potenzielle Anleger auf deren Anfrage über die voraussichtliche Zielgröße des jeweiligen Teilfonds. Stellt der Verwaltungsrat fest, dass der betreffende Teilfonds seine angestrebte Zielgröße nicht erreichen wird, informiert er die potenziellen Anleger unverzüglich über die Entscheidung, den betreffenden Teilfonds nicht aufzulegen und keine Anteile an diesem Teilfonds anzubieten.

Auszüge und Auftragsbestätigungen werden verschickt, wenn Transaktionen auf dem Konto eines Anteilseigners stattfinden, mindestens aber alle sechs (6) Monate. Andere Dokumente werden versandt, wenn diese herausgegeben werden.

Informationen über die historische Wertentwicklung sind gegebenenfalls im PRIIPS-BiB für jeden Teilfonds nach Anteilklassen und in den Berichten an die Anteilseigner enthalten.

Die Anteilseigner werden regelmäßig, mindestens einmal jährlich im Rahmen der Berichte an die Anteilseigner, über die Rechtsordnungen informiert, in denen sich die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds befinden.

Zusätzliche Informationen werden vom AIFM auf Anfrage an seinem Geschäftssitz in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Verfügung gestellt. Diese zusätzlichen Informationen umfassen die Verfahren zur Handhabung von Beschwerden, die bei der Ausübung von Stimmrechten des Fonds verfolgte Strategie, die Richtlinie für die Platzierung von Aufträgen bei Transaktionen im Namen des Fonds mit anderen juristischen Personen und die „Best Execution“-Richtlinie sowie die Vereinbarungen bezüglich der Gebühren, Provisionen oder nicht monetären Bezüge in Verbindung mit der Anlageverwaltung und Administration des Fonds.

Wie im Gesetz von 2013 und im Gesetz von 2010 vorgeschrieben, müssen der Fonds und seine Teilfonds innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende jedes Geschäftsjahres des Fonds jeder Person, die während dieses Zeitraums Anteilseigner war den geprüften Jahresbericht des Fonds vorlegen; dieser enthält (i) einen geprüften Jahresabschluss (der eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine Kapitalflussrechnung, eine Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals und eine Aufstellung des den

Anteilseignern zuzurechnenden Nettovermögens umfasst) für den Fonds bzw. die Teilfonds, (ii) einen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Geschäftsjahres und (iii) alle weiteren Informationen, die gemäß dem Gesetz von 2013, dem Gesetz von 2010, der ELTIF-Verordnung und den geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich etwaiger EU-SFDR- oder ESG-Berichte, erforderlich sind.

Wie im Gesetz von 2013 und im Gesetz von 2010 vorgeschrieben, stellen der Fonds und seine Teilfonds innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Ende des betreffenden Halbjahreszeitraums jeder Person, die während dieses Zeitraums Anteilseigner war, auf elektronischem Wege den ungeprüften Halbjahresbericht des Fonds zur Verfügung, der in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2013 und dem Gesetz von 2010 erstellt wurde und Folgendes enthält: (i) eine ungeprüfte konsolidierte Bilanz des Fonds für den betreffenden Halbjahreszeitraum, (ii) eine ungeprüfte konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung des Fonds für den betreffenden Halbjahreszeitraum, (iii) einen Bericht über die Anzahl der ausgegebenen Anteile jeder Anteilklasse und (iv) eine Aufstellung oder eine Zusammenfassung der Bewertung der Anlagen mit Angabe des Gesamtkaufpreises oder der Kosten und der Bewertungen.

Gemäß Artikel 23 Absatz 5 der ELTIF-Verordnung muss der Jahresbericht eines ELTIF zusätzlich zu den in Artikel 22 der AIFMD geforderten Informationen alle folgenden Angaben enthalten:

- eine Kapitalflussrechnung;
- Informationen über Beteiligungen an Instrumenten mit Bezug zu den Haushaltsergebnissen der Europäischen Union;
- Informationen über den Wert der einzelnen qualifizierten Portfoliounternehmen und den Wert anderer Vermögenswerte, in die der ELTIF investiert hat, einschließlich des Wertes der verwendeten Derivate; und
- Informationen über die Rechtsordnungen, in denen die Vermögenswerte des ELTIF belegen sind.

Kleinanleger können auf Anfrage jederzeit kostenlos ein Papierexemplar des Jahresberichts erhalten. Kleinanleger können auf Anfrage auch zusätzliche Informationen über die quantitativen Grenzen, die für das Risikomanagement des Fonds und seiner Teilfonds gelten, über die vom AIFM angewandten Risikomanagementmethoden und über die jüngste Entwicklung der wichtigsten Risiken und Renditen der verschiedenen Kategorien von Vermögenswerten erhalten. Anteilseigner, die als professionelle Anleger gelten, erhalten den Jahresbericht auf elektronischem Wege.

Die Finanzinformationen des Fonds werden in Übereinstimmung mit den Luxemburger GAAP erstellt, wobei der Verwaltungsrat beschließen kann, in Bezug auf jeden Teilfonds andere Rechnungslegungsmethoden zu verwenden, wie in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds dargelegt.

Der Verwaltungsrat kann in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds weitere Berichte erstellen, wie in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds dargelegt. In Übereinstimmung mit der AIFMD, dem Gesetz von 2010, der EU-SFDR und der EU-Taxonomieverordnung und, soweit in der ELTIF-Verordnung für den jeweiligen Teilfonds anwendbar, werden alle nachstehend aufgeführten Informationen auch in den regelmäßigen Berichten des Fonds aufgeführt:

- der prozentuale Anteil des Vermögens des betreffenden Teilfonds, der aufgrund seiner Illiquidität besonderen Regelungen unterliegt;
- etwaige neue Regelungen für das Liquiditätsmanagement;
- jedes neue Recht der Wiederverwendung von Sicherheiten oder jede neue Garantie, die im Rahmen einer Hebelfinanzierungsvereinbarung gewährt wird;
- der Gesamtbetrag der von dem betreffenden Teilfonds eingesetzten Hebelfinanzierung;
- Einzelheiten zum aktuellen Risikoprofil des betreffenden Teilfonds und zu den Risikomanagementsystemen, die zur Steuerung dieser Risiken eingesetzt werden; und
- Einzelheiten zu den regelmäßigen Offenlegungen gemäß der EU-SFDR und der EU-Taxonomieverordnung (z. B. Erreichung der beworbenen Merkmale, Leistung der Nachhaltigkeitsindikatoren, Anteil nachhaltiger Investitionen, Konformität mit der EU-Taxonomieverordnung).

Entsprechend den Bedingungen und der Häufigkeit wie im Gesetz von 2010 und

in der ELTIF-Verordnung festgelegt, gibt der betreffende Teilfonds darüber hinaus, sofern zutreffend, den Ausgabe-, Verkaufs- und Rücknahmepreis der Anteile jedes Mal bekannt, wenn er seine Anteile ausgibt, veräußert oder zurückkauft.

Die Anteilseigner müssen dem Fonds eine Adresse mitteilen, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen geschickt werden können; falls die Adressaten individuell vereinbart haben, die Mitteilungen und Bekanntmachungen über ein anderes Kommunikationsmittel zu erhalten, das den Zugang zu den Informationen sicherstellt – einschließlich elektronischer Kommunikationsmittel –, sind die Einzelheiten dieses Kommunikationsmittels anzugeben. Diese Adresse(n) wird/werden auch in das Register der Anteilseigner eingetragen.

## Versammlungen der Anteilseigner

Die Jahreshauptversammlung der Anteilseigner wird nach Maßgabe der Satzung abgehalten. Das erste Geschäftsjahr des Fonds beginnt am Tag der Gründung des Fonds und endet am 31. Dezember 2025. Jedes anderen Geschäftsjahr beginnt am ersten Tag des Monats Januar und endet am letzten Tag des Monats Dezember eines jeden Kalenderjahres. Andere Versammlungen der Anteilseigner können an anderen Orten und zu anderen Zeiten abgehalten werden, wie in der Satzung vorgesehen. Wenn Versammlungen der Anteilseigner anberaumt werden, werden die Einladungen an die Anteilseigner entsprechend den in der Satzung und dem Gesetz von 1915 festgelegten Vorgaben verteilt und veröffentlicht.

Beschlüsse, die die Interessen aller Anteilseigner betreffen, werden in der Regel in einer Hauptversammlung gefasst; Beschlüsse, die die Rechte von Anteilseignern eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilklasse betreffen, werden in einer Versammlung des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilklasse erörtert. In der Mitteilung über die Einberufung der Versammlung werden die geltenden Anforderungen an das Quorum angegeben. Wenn kein Quorum erforderlich ist, sind Beschlüsse normalerweise gefasst, wenn sie die Zustimmung einer Mehrheit der Anteilseigner haben, für die entweder persönlich oder durch einen Vertreter tatsächlich eine Stimme zu der betreffenden Angelegenheit abgegeben wurde.

Damit alle Rechte als Anteilseigner, einschließlich der Stimmrechte, in vollem Umfang ausgeübt werden können, müssen die Anteile im Namen eines Anteilseigners, nicht eines Intermediärs, eingetragen sein.

## Schadloshaltung

Der Verwaltungsrat, der AIFM, der Anlageverwalter oder jedes ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen sowie all ihre Mitarbeiter haben Anspruch auf Schadloshaltung durch den Fonds in Bezug auf alle Klagen, Verfahren, Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Aufwendungen, die gegen sie erhoben werden, die sie erlitten haben oder die ihnen entstanden sind, weil sie im Namen des Fonds gehandelt haben, oder die anderweitig aus oder in Verbindung mit dem Fonds, dem Teilfonds und seinen Anlagen entstehen, es sei denn, die betreffenden Handlungen werden als grobe Fahrlässigkeit (*faute lourde*), vorsätzliches Fehlverhalten (*dol*) und/oder Betrug (*fraude*) eingestuft.

Die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle haben jeweils Anspruch auf Schadloshaltung durch den Fonds in Bezug auf alle Klagen, Verfahren, Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Aufwendungen, die ihnen aufgrund der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten oder Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags und der Verwahrstellenvereinbarung und gemäß den weiteren Ausführungen und den Bestimmungen der jeweiligen Verträge entstehen.

Wirtschaftsprüfer, Vertriebsstellen, Untervertriebsstellen, Platzierungsagenten, Vermittler, Berater und andere Dienstleister des Fonds können Anspruch auf Schadloshaltung durch den Fonds haben, wie beschrieben und gemäß den Bedingungen ihrer Bestellung.

## Änderungen

Der Verwaltungsrat ist befugt, diesen Verkaufsprospekt zu ändern, um:

- Änderungen vorzunehmen, die notwendig oder wünschenswert sind, um Unklarheiten zu beseitigen oder eine Bestimmung dieses Verkaufsprospekts zu berichtigen oder zu ergänzen, die andernfalls mit der Satzung unvereinbar wäre;
- Druckfehler oder andere kleinere Fehler zu korrigieren;
- alle Änderungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Anforderungen der AIFMD, der ELTIF-Verordnung und anderer gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Anforderungen zu erfüllen oder um die nachteiligen Auswirkungen gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Änderungen auf den Fonds oder einen Teilfonds zu minimieren;

- alle Änderungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Ersetzung des AIFM durch einen zugelassenen Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes von 2013 zu ermöglichen, um sicherzustellen, dass der Fonds in Übereinstimmung mit der AIFMD verwaltet wird;
- alle Änderungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um einen der Dienstleister zu ersetzen;
- eine Änderung vorzunehmen, die notwendig oder wünschenswert ist, um geltende Anforderungen, Bedingungen oder Richtlinien zu erfüllen, die in einer Stellungnahme, einer Richtlinie, einem Erlass, einem Gesetz, einer Vorschrift oder einer Verordnung einer staatlichen Stelle enthalten sind, sofern die Änderung in einer Weise vorgenommen wird, die nachteilige Auswirkungen auf die Anleger minimiert;
- jede andere Änderung vorzunehmen, die nach vernünftigem Ermessen des Verwaltungsrats notwendig oder wünschenswert ist, insbesondere um die Auflegung neuer Teilfonds zu berücksichtigen;

vorausgesetzt, dass in jedem Fall (i) die Änderung keine wesentlichen Nachteile für die Anleger mit sich bringt, es sei denn, den Anlegern wird ein kostenloses Ausstiegsrecht eingeräumt, (ii) die Anleger im Voraus ordnungsgemäß über solche Änderungen informiert werden und (iii) die Änderung der vorherigen Genehmigung durch die CSSF unterliegt.

Änderungen, die einen wesentliche Nachteil für die Anleger mit sich bringen können, bedürfen der Zustimmung von Anlegern, die 75% der Anteile (oder der betroffenen Anteilklasse) des betreffenden Teilfonds vertreten, oder gegebenenfalls einer Vorankündigung von mindestens einem (1) Monat, um den Anlegern die Möglichkeit zu geben, die kostenfreie Rücknahme ihrer Anteile an dem betreffenden Teilfonds zu beantragen, bevor die Änderungen in Kraft treten.

Ungeachtet des Vorstehenden unterliegt jede Änderung dieses Verkaufsprospekts, die sich auf die Satzung auswirkt, den Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsregeln, die in der Satzung für jede Änderung der Satzung festgelegt sind. Jede Änderung dieses Verkaufsprospekts unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die CSSF. Wie in Artikel 24 der ELTIF-Verordnung vorgeschrieben, wird der Fonds der CSSF den Verkaufsprospekt und dessen Änderungen sowie seinen Jahresbericht übermitteln.

## Fragen und Beschwerden

Jede Person, die Informationen über den Fonds erhalten möchte oder eine Beschwerde über die Funktionsweise des Fonds einreichen möchte, sollte sich an den AIFM wenden.

## INFORMATION FÜR ANLEGER IN BESTIMMTEN LÄNDERN

Anleger aller Länder, in denen der Teilfonds bei den zuständigen Aufsichtsbehörden registriert wurde, können den Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt / die Basisinformationsblätter, die Satzung und den neuesten Jahresbericht (und den Halbjahresbericht, falls dieser danach veröffentlicht wurde) kostenlos bei der jeweiligen Verkaufsstelle des betreffenden Landes oder für bestimmte Länder elektronisch unter <https://www.eifs.lu/jpmorgan> erhalten. Der Nettoinventarwert der Anteile und andere Informationen für Anleger in diesen Ländern sind auch elektronisch unter <http://www.eifs.lu/jpmorgan> erhältlich. Die Jahresabschlüsse in den Jahresberichten wurden von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft.

Anleger finden nachstehend Informationen über die Verkaufsstellen in bestimmten Ländern.

### Griechenland

#### ZAHLSTELLE

Eurobank S.A.

### Italien

#### EINGETRAGENER VERTRETER

JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., Zweigniederlassung Mailand  
Via Cordusio 3  
20123 Mailand, Italien

Regelmäßige Sparpläne sowie Rücknahme- und Umtauschprogramme sind in Italien verfügbar. Zusätzlich zu den Gebühren und Aufwendungen, die in dem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, werden italienischen Anteilseignern Gebühren in Bezug auf die Zahlstelle berechnet. Für weitere Informationen zu regelmäßigen

Sparplänen und Gebühren der Zahlstelle beachten Sie bitte das aktuelle italienische Antragsformular.

Der AIFM kann Handelsanträge annehmen, die nicht vom Anteilseigner unterzeichnet sind, solange eine autorisierte Vertriebsgesellschaft eine gültige Vollmacht des Anteilseigners hat.

Der AIFM kann für bestimmte Vertreter/Zahlstellen exklusive Abrechnungsvereinbarungen anwenden. Diese Vereinbarungen bieten keine günstigeren Konditionen als die unter Anlage in den Teilfonds aufgeführten und können zum Beispiel vorsehen, dass bestimmte Zahlstellen/Vertreter Zeichnungen innerhalb eines kürzeren Zeitraums abrechnen, als unter Anlage in den Teilfonds angegeben.

Weitere Informationen finden Sie im italienischen Zeichnungsformular.

### Spanien

#### VERKAUFSSTELLE

JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., Sucursal en España  
Paseo de la Castellana, 31  
28046 Madrid, Spanien  
+34 91 516 12 00

Weitere Informationen für spanische Anleger finden sich im spanischen Marketingmemorandum, das bei der Comisión Nacional del Mercado de Valores („CNMV“) eingereicht worden ist und von den lokalen Vertriebsgesellschaften bezogen werden kann.

### Schweiz

Der Fonds/jeder Teilfonds gilt als ausländische kollektive Kapitalanlage im Sinne von Artikel 119 des Schweizer Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 und seiner Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung („KAG“). Das

Angebot und die Vermarktung von Anteilen des Fonds in der Schweiz richten sich ausschließlich an qualifizierte Anleger (die „qualifizierten Anleger“) im Sinne von Artikel 10 Absätze 3 und 3ter des Schweizer Kollektivanlagengesetzes („KAG“) und dessen Ausführungsverordnung. Dementsprechend wurde und wird der Fonds/Teilfonds nicht bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht („FINMA“) registriert. Dieser Verkaufsprospekt und/oder andere Angebots- oder Marketingmaterialien in Bezug auf die Anteile des Fonds dürfen in der Schweiz nur qualifizierten Anlegern zur Verfügung gestellt werden. Für das Angebot und die Vermarktung in der Schweiz an qualifizierte Anleger mit einem Opting-out gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen („FIDLEG“) und ohne Portfolioverwaltungs- oder Beratungsbeziehung zu einem Finanzintermediär gemäß Artikel 10 Absatz 3ter KAG hat der Fonds einen Schweizer Vertreter und eine Zahlstelle ernannt, wie unten aufgeführt. Der Verkaufsprospekt und/oder andere Angebotsunterlagen sowie die etwaigen letzten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind kostenlos beim Schweizer Vertreter erhältlich. In Bezug auf die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Geschäftssitz des Vertreters. Der Gerichtsstand ist am Geschäftssitz des Vertreters oder am Geschäftssitz oder Wohnsitz des Anlegers.

*SCHWEIZER VERTRETER*

JPMorgan Asset Management (Switzerland) LLC

Dreikönigstrasse 37 8002 Zürich, Schweiz

+41 22 206 86 20

*SCHWEIZER ZAHLSTELLE*

J.P. Morgan (Suisse) SA 35, rue de Rhone

1204 Genf, Schweiz

+41 22 744 11 11

Zugelassen und beaufsichtigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

# Geschäftsbetrieb des Fonds

## Betriebs- und Unternehmensstruktur

**Name des Fonds** JPMorgan ELTIFs

**Geschäftssitz**

23 A, rue de Hollerich  
L-1741 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

**Rechtliche Struktur** Société anonyme, die als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable – SICAV) in Form einer Aktiengesellschaft (société anonyme) nach dem Gesetz von 1915 und gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 gegründet wurde. Der Fonds unterliegt darüber hinaus der ELTIF-Verordnung.

**Gründung** 5. September 2024.

**Dauer** Unbeschränkt.

**Satzung** Datiert vom 5. September 2024 und einsehbar beim Registre de Commerce et des Sociétés.

**Aufsichtsbehörde**

Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) 283, route d’Arlon  
L-1150 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg Tel.: +352 262 511  
Fax: +352 262 512 601

**Handelsregisternummer** B289310.

**Geschäftsjahr** 1. Januar – 31. Dezember.

**Kapital** Summe des Nettovermögens aller Teilfonds in Euro.

**Mindestkapital** EUR 1,25 Mio. oder der Gegenwert in einer anderen Währung, der innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum der Zulassung des Fonds erreicht werden muss.

**Nennwert der Anteile** Keiner.

Der Fonds ist ein „Umbrella-Fonds“, unter dem die Teilfonds errichtet und betrieben werden. Jeder Teilfonds setzt sich aus allen veräußerten oder erhaltenen Anteilen des betreffenden Teilfonds zusammen, einschließlich Zahlungen, Zeichnungen, Leistungen, Dividenden, Schulden, Verbindlichkeiten und sonstige Verpflichtungen, die der Fonds für Rechnung dieses Teilfonds erhalten hat bzw. eingegangen ist.

Jeder Teilfonds und gegebenenfalls jede in einem Teilfonds ausgegebene Anteilklasse kann eine eigene Anlage-, Zeichnungs-, Rücknahme- und Gewinnverteilungs- und/oder Ausschüttungspolitik haben. Die Auflegung eines Teilfonds erfolgt gemäß einem Beschluss des Verwaltungsrats, der die Bedingungen des betreffenden Teilfonds festlegt. Jeder Teilfonds kann ähnliche oder unterschiedliche Anlagestrategien und andere spezifische Merkmale haben (u. a. Zeichnungen im Voraus oder auf Abruf, bestimmte(r) Anlageberater/-verwalter/Verwaltungsstelle(n), spezifische Gebührenstrukturen, zulässige Anlagen, Anlagebeschränkungen, Ausschüttungspolitik und zulässige geeignete Anleger), die der Verwaltungsrat bisweilen für jeden Teilfonds festlegt.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds sind von den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten aller anderen Teilfonds zu trennen, wobei Gläubiger nur auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zurückgreifen können. Im Verhältnis zwischen den Anteilseignern wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit betrachtet. Die Rechte und Pflichten der Anteilseigner sind auf das Vermögen des/der Teilfonds, in den/die sie investieren, beschränkt. Hinsichtlich der Beziehungen zwischen den Anteilseignern wird jeder Teilfonds unabhängig behandelt. Jeder Teilfonds kann einzeln aufgelöst werden, ohne dass dies zur Auflösung eines anderen Teilfonds oder des Fonds führt. Die Auflösung des letzten verbleibenden Teilfonds wird jedoch die Auflösung und Liquidation des gesamten Fonds auslösen.

Änderungen des Fondskapitals erfolgen von Rechts wegen und müssen nicht veröffentlicht oder beim RCS Luxembourg eingereicht werden.

Der Fonds und jeder seiner Teilfonds erfüllen die Voraussetzungen (i) eines AIF gemäß dem Gesetz von 2013 und (ii) eines ELTIF gemäß der ELTIF-Verordnung. Der Fonds hat den AIFM als seinen Verwalter alternativer Investmentfonds ernannt.

Dieser Verkaufsprospekt unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und ist gemäß diesem Recht auszulegen. Alle Rechtsstreitigkeiten, an denen der Fonds, der AIFM, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle oder ein Anteilseigner beteiligt sind, unterliegen der Gerichtsbarkeit der Gerichte von Luxemburg-Stadt, wobei sich der Fonds in Streitfällen, die Aktivitäten oder Anteilseigner in anderen Rechtsordnungen betreffen, auch der Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte in diesen anderen Rechtsordnungen unterwerfen kann.

Dieser Verkaufsprospekt wird nach luxemburgischem Recht und in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung, den ELTIF-RTS und anderen damit verbundenen delegierten Rechtsakten oder regulatorischen Leitlinien der EU ausgelegt, die nach der Überarbeitung der ELTIF-Verordnung anwendbar werden könnten. Die Anleger sollten alle diese Dokumente vor einer Anlage lesen.

Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen für jeden Teilfonds werden ausschließlich zugunsten des betreffenden Teilfonds gemäß der vom AIFM und/oder dem Anlageverwalter für den betreffenden Teilfonds bisweilen festgelegten und in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Anlagepolitik investiert. Alle Anteile derselben Anteilklasse eines bestimmten Teilfonds haben die gleichen Rechte in Bezug auf (ggf.) beschlossene Dividenden, Erträge, realisierte und nicht realisierte Anlagegewinne, Ausschüttungen oder Rücknahmerechte, Rücknahmeerlöse und Erlöse aus der Auflösung, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen, die gelegentlich mit einem Anteilseigner getroffen werden können, sofern dies nach den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften zulässig ist.

### Finanzintermediäre

Anleger investieren in den Fonds entweder (i) direkt oder (ii) über einen Finanzintermediär, der die Anteile im Namen des Anlegers oder als Treuhänder für diesen hält (diese Finanzintermediäre werden im Folgenden als „Finanzintermediäre“ bezeichnet).

Im Hinblick auf Anleger, die indirekt über einen Finanzintermediär in den Fonds investieren (die „zugrunde liegenden Anleger“), bezieht sich jede Bezugnahme in diesem Verkaufsprospekt auf „Anleger“ oder „Anteilseigner“ auf den jeweiligen Finanzintermediär und/oder gegebenenfalls auf die zugrunde liegenden Anleger, und alle Strafen, Sanktionen und Auflagen, die einem Anleger auferlegt werden können, werden in Bezug auf den jeweiligen Finanzintermediär auf den entsprechenden Anteil der Anteile des jeweiligen Finanzintermediärs angewandt, der dem/den jeweiligen zugrunde liegenden Anleger(n) entspricht, in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bedingungen dieses Verkaufsprospekts. Ebenso werden die Stimmrechte von den Finanzintermediären ausgeübt, und zwar je nach den Bedingungen der jeweiligen Vereinbarung mit den einzelnen zugrunde liegenden Anlegern entweder durch eine getrennte Abstimmung nach den Stimmanweisungen der zugrunde liegenden Anleger oder durch die Ausübung der Stimmrechte aufgrund einer allgemeinen Vollmacht zur Stimmabgabe im Namen der betreffenden zugrunde liegenden Anleger. Ein solcher zugrunde liegenden Anleger muss als geeigneter Anleger eingestuft sein, was vom Finanzintermediär überprüft wird. Darüber hinaus wird jede Beteiligung eines Finanzintermediärs für Rechnung eines einzelnen zugrunde liegenden Anlegers als eine von den anderen Beteiligungen des Finanzintermediärs getrennte Beteiligung behandelt (z. B. für Ausgleichszwecke und die Behandlung nachfolgender und bestehender Anleger, Ausschüttungszwecke und Reinvestition, Rückforderungsrechte des Anlegers, Ausfallbestimmungen usw.) in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der

Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts.

Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte (insbesondere das Recht zur Teilnahme an Versammlungen der Anteilseigner) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber dem Fonds geltend machen kann, wenn er in seinem eigenen Namen in das Anteilseignerregister des Fonds eingetragen ist. In Fällen, in denen ein zugrunde liegender Anleger seine Anlage in dem Fonds über einen Finanzintermediär tätigt, der die Anlage in seinem eigenem Namen, aber für Rechnung des zugrunde liegenden Anlegers tätigt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte vom zugrunde liegenden Anleger direkt gegenüber dem Fonds geltend gemacht werden. Außer unter bestimmten Umständen im Zusammenhang mit dem Ausfall des Finanzintermediärs oder eines zugrunde liegenden Anlegers, wird der zugrunde liegende Anleger nicht als Anteilseigner des Fonds handeln und hat keine direkten Rückgriffsrechte gegenüber dem Fonds oder dem AIFM. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte zu informieren.

Wenn Anteile über einen Finanzintermediär gezeichnet werden, werden gemäß Artikel 3 der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen ergriffen.

## Verwaltungsrat

Die Mehrheit des Verwaltungsrates besteht aus unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrates. Keines der Mitglieder des Verwaltungsrates hat Geschäftsführungsbefugnisse.

### UNABHÄNGIGE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES

#### Graham Goodhew

Independent Director  
23 A, rue de Hollerich  
L-1741 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

#### Olivia Moessner

Independent Director  
23 A, rue de Hollerich  
L-1741 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

#### Sophie Mosnier

Independent Director  
23 A, rue de Hollerich  
L-1741 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

### VERBUNDENE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES

#### Massimo Greco

Managing Director, JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l.,  
Zweigniederlassung Mailand  
Via Cordusio 3  
Mailand, IT-25, 20123, Italien

Der Verwaltungsrat ist für die gesamte Geschäftsführung und Verwaltung des Fonds verantwortlich und verfügt über umfassende Befugnisse, in dessen Namen zu handeln. Diese beinhalten:

- die Bestellung und Beaufsichtigung des AIFM und der anderen nachstehend genannten Dienstleister
- die Festlegung der Anlagepolitik und die Genehmigung der Bestellung des Anlageverwalters und etwaiger Unteranlageverwalter, die keine Konzernunternehmen von JPMorgan sind
- die Fällung aller Entscheidungen über die Auflegung, Änderung, Zusammenlegung oder Auflösung von Teilfonds und Anteilklassen, einschließlich Angelegenheiten wie zeitliche Planung, Preisgestaltung, Gebühren, Bewertungstage, Ausschüttungspolitik und andere Bedingungen, einschließlich der Frage, ob ein neuer Teilfonds ein offener oder geschlossener Fonds sein wird
- die Bestimmung, ob die Anteile eines Teilfonds an der Luxemburger Börse oder einer anderen Börse notiert werden
- die Bestimmung, wann und in welcher Weise ein Fonds die in diesem Verkaufsprospekt oder nach der Satzung vorbehaltenen Rechte ausüben

wird und die Abgabe damit verbundener Mitteilungen an die Anteilseigner

- die Sicherstellung, dass die Bestellung des AIFM und der Verwahrstelle im Einklang mit dem Gesetz von 2013, dem Gesetz von 2010, der ELTIF-Verordnung und den geltenden Verträgen des Fonds steht

Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Anlageaktivitäten und die übrige Geschäftstätigkeit des Fonds. Der Verwaltungsrat hat die tägliche Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds an den AIFM delegiert, der wiederum einige oder alle seiner Aufgaben an verschiedene Anlageverwalter und andere Dienstleistungsanbieter delegiert hat. Der AIFM bleibt unter der Aufsicht des Verwaltungsrats für die delegierten Aufgaben und Handlungen verantwortlich.

Der Verwaltungsrat ist für die Informationen in diesem Verkaufsprospekt verantwortlich und hat alle gebotene Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass der Verkaufsprospekt im Wesentlichen zutreffend und vollständig ist.

Der Verwaltungsrat legt auch die an die unabhängigen Mitglieder des Verwaltungsrates zu zahlenden Vergütungen fest, die der Zustimmung der Anteilseigner unterliegen (Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von einem Unternehmen von JPMorgan Chase & Co. beschäftigt sind, wird keine Verwaltungsratsvergütung gezahlt). Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt nach Maßgabe der Satzung aus, bis ihre Amtszeit endet, sie zurücktreten oder abberufen werden. Etwaige weitere Mitglieder des Verwaltungsrates werden im Einklang mit der Satzung und dem luxemburgischen Recht bestellt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten als Verwaltungsratsmitglieder angefallenen Auslagen.

## Vom Verwaltungsrat beauftragte Dienstleister

### AIFM

#### JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l.

6, route de Trèves  
L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg Tel.: +352 34 10 1  
Fax +352 2452 9755

**Rechtsform der Gesellschaft** Société à responsabilité limitée (S.à r.l.).

**Gründung** 20. April 1988 in Luxemburg.

**Satzung** Zuletzt geändert am 8. Februar 2019 und verfügbar bei Luxembourg Business Registers (lbr.lu).

#### Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) 283, route d'Arlon  
L-1150 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

**Handelsregisternummer** B 27900

**Zugelassenes und ausgegebenes Stammkapital** EUR 10 Millionen.

### Verwaltungsrat

#### Graham Goodhew

Independent Director  
JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., 6, route de Trèves, L-2633  
Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg

#### Massimo Greco

Managing Director, JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l.,  
Zweigniederlassung Mailand  
Via Cordusio 3  
Mailand, IT-25, 20123, Italien

#### Luiz Vitoria

Managing Director, JPMorgan Asset Management (UK) Limited, 60 Victoria  
Embarkment, London, EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich

#### Hendrik van Riel

Independent Director  
JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., 6, route de  
Trèves

L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg

#### Christoph Bergweiler

Managing Director, JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l.,  
Zweigniederlassung Frankfurt,  
Taunusturm, Taunustor 1,  
60310 Frankfurt am Main, Deutschland

#### Andy Powell

Managing Director, JPMorgan Investment Management Inc. 277 Park Ave,  
New York, NY, 10172-0003, Vereinigte Staaten von Amerika

#### Adam Henley

Managing Director, JPMorgan Asset Management (UK) Limited, 60 Victoria  
Embarkment, London, EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich

#### Geschäftsführer

Benjamin Jarvis  
Philippe Ringard  
Janice Murgio  
James Stuart  
Louise Mullan  
Kathy Vancomerbeke  
Cecilia Vernersson  
Robert Kaylor.

Die Geschäftsführer überwachen und koordinieren die Tätigkeiten des AIFM und sind für das Tagesgeschäft des AIFM im Einklang mit dem luxemburgischen Recht zuständig.

Der AIFM fungiert als Anlageverwalter für die Teilfonds sowie als Registerstelle, Transferstelle und Verwalter alternativer Investmentfonds.

Der AIFM kann nach Maßgabe der geltenden Gesetze einige oder alle ihrer Tätigkeiten auf Dritte übertragen. Der AIFM kann beispielsweise, solange er die Kontrolle, Überwachung und Aufsicht ausübt, einen oder mehrere Anlageverwalter (mit der täglichen Verwaltung der Vermögenswerte der Teilfonds) oder einen oder mehrere Berater (mit der Erbringung von Anlageinformationen, Empfehlungen und Research-Leistungen zu potenziellen und bestehenden Anlagen) oder Register- und Transferstellen (mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben) beauftragen. Der AIFM kann auch verschiedene Dienstleister beauftragen; weitere Einzelheiten hierzu können am Geschäftssitz angefordert werden. Der AIFM unterliegt dem Gesetz von 2013.

Sollte der AIFM beschließen, seine im AIFM-Vertrag vorgesehenen Aufgaben unter seiner ausschließlichen Verantwortung und Überwachungspflicht an Dritte zu delegieren, so bleibt der AIFM, ungeachtet einer Delegation seiner Aufgaben an Dritte, gegenüber dem Fonds in vollem Umfang für die Überwachung der Ausführung dieser Aufgaben durch Dritte verantwortlich. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hat der AIFM die Funktion der Register- und Transferstelle übernommen.

In Anbetracht seiner Gesamtverantwortung erklärt sich der AIFM damit einverstanden, dass er sich mit solchen Dritten, die vom Verwaltungsrat in angemessener Weise angefordert werden, abstimmt, soweit dies für den AIFM erforderlich ist, um seine eigenen Aufgaben in Bezug auf den Fonds zu erfüllen.

Der AIFM ist typischerweise für einen unbestimmten Zeitraum tätig, und der Verwaltungsrat kann den AIFM austauschen. Der Anlageverwalter und alle Dienstleister erbringen ihre Dienste typischerweise für einen unbestimmten Zeitraum, und der AIFM kann sie regelmäßig austauschen.

#### Vergütungspolitik

Der AIFM verfügt über eine Vergütungspolitik, die folgende Ziele hat:

- sie soll zur Verwirklichung von kurz- und langfristigen strategischen und operativen Zielsetzungen beitragen und gleichzeitig ein Eingehen übermäßiger Risiken, die nicht mit der Risikomanagementstrategie vereinbar sind, vermeiden
- sie soll ein ausgewogenes Gesamtvergütungspaket bieten, das sich aus einer Mischung fester und variabler Vergütungskomponenten, einschließlich eines Grundgehalts, Bonuszahlungen und langfristiger, eigenkapitalbasierter oder an die Fondsentwicklung gebundener, zeitlich gestaffelter Boni, zusammensetzt
- sie soll zu einer angemessenen Unternehmensführung und zur

Einhaltung der Rechtsvorschriften beitragen Die Schlüsselemente

dieser Politik sollen:

- die Vergütung der Mitarbeiter an die langfristige Leistung binden und auf die Interessen der Anteilseigner abstimmen
- zu einer gemeinsamen Erfolgskultur unter den Mitarbeitern beitragen
- talentierte Mitarbeiter anziehen und binden
- Risikomanagement und Vergütung integrieren
- Nebeneinkünfte oder nicht-leistungsbasierte Vergütungen ausschließen
- feste Regelungen für Vergütungspraktiken einführen
- Interessenkonflikte vermeiden

Die Vergütungspolitik gilt für alle Mitarbeiter, einschließlich derjenigen Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des AIFM oder des Fonds auswirkt. Sie enthält eine Beschreibung, wie die Vergütung und Leistungen berechnet werden, und sie legt zudem die Zuständigkeiten für die Gewährung der Vergütung und der Boni einschließlich der Zusammensetzung des Ausschusses fest, der die Vergütungspolitik beaufsichtigt und kontrolliert. Eine Kopie der Vergütungspolitik ist unter [am.jpmorgan.com/lu/en/asset-management/adv/funds/policies/](http://am.jpmorgan.com/lu/en/asset-management/adv/funds/policies/) verfügbar oder kostenfrei beim AIFM erhältlich.

#### Bewertung

Der AIFM ist weiterhin für die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds und des Teilfonds in Übereinstimmung mit der AIFMD und der ELTIF-Verordnung verantwortlich. Der AIFM erbringt bestimmte Bewertungsdienstleistungen in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds / der Teilfonds und ihrer Tochtergesellschaften und ist für die Erstellung, Aufrechterhaltung, Umsetzung und Überprüfung der damit verbundenen Bewertungsgrundsätze und -verfahren verantwortlich.

Das AIFM-Team, das für die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds/Teilfonds verantwortlich ist, handelt unabhängig von dem AIFM-Team, das für das Portfoliomanagement des Fonds/Teilfonds und das Risikomanagement zuständig ist.

Weder die Verwah- noch die Verwaltungsstelle werden die Anlagen zur Bewertung begutachten. Die Verwaltungsstelle wird jedoch bestimmte Dienstleistungen zur Berechnung des Nettoinventarwerts erbringen, wie zwischen dem AIFM und der Verwaltungsstelle im Rahmen des Verwaltungsvertrags vereinbart.

#### Berufshaftpflicht

Gemäß den Anforderungen von Artikel 9.7 des Gesetzes von 2013 hält der AIFM zur Deckung seines Berufshaftungsrisikos, das sich aus den von ihm ausgeübten Tätigkeiten ergeben kann, eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß der AIFMD, die den abgedeckten Risiken angemessen ist.

#### VERWALTUNGSSTELLE UND DOMIZILIERUNGSSTELLE

##### Citco Fund Services (Luxemburg) S.A.

23 A, rue de Hollerich

L-1741 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg Handelsregisternummer B139860

Als Verwaltungs- und Domizilierungsstelle ist Citco Fund Services (Luxembourg) S.A. für die administrativen Aufgaben verantwortlich, die nach dem Gesetz und der Satzung erforderlich sind, einschließlich der Durchführung bestimmter Berechnungen des Nettoinventarwerts und der Buchhaltungsdienste für den Fonds sowie der Führung der Bücher und Aufzeichnungen der Teilfonds und des Fonds. Sie unterliegt dem Gesetz von 2010.

Der Fonds hat mit der Verwaltungsstelle einen Verwaltungsvertrag abgeschlossen bzw. wird diesen abschließen. Die Verwaltungsstelle wird bestimmte Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen für den Fonds erbringen und unterliegt dabei der Gesamtaufsicht des AIFM des Fonds.

Gemäß dem Verwaltungsvertrag ist die Verwaltungsstelle unter der Gesamtaufsicht des AIFM des Fonds für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der täglichen Verwaltung des Fonds verantwortlich, insbesondere für: (i) die Führung der Finanzbücher und -aufzeichnungen des Fonds, wie im Verwaltungsvertrag vereinbart und beschrieben; (ii) die Berechnung der Verwaltungsgebühren unter

Berücksichtigung aller anwendbaren Verrechnungsposten; und (iii) die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds, einschließlich der anwendbaren Performance-Kennzahlen.

Die Verwaltungsstelle kann im Zusammenhang mit den durch die Verwaltungsstelle für den Fonds erbrachten Dienstleistungen die Dienste verbundener Unternehmen in Anspruch nehmen (jedes dieser verbundenen Unternehmen ist gegebenenfalls eine „Unterverwaltungsstelle“). Alle Gebühren und Aufwendungen der Unterverwaltungsstellen werden vom der Verwaltungsstelle aus ihrer Gebühr bezahlt.

Der AIFM ist allein für die Bewertung der Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte im Portfolio des Fonds verantwortlich. Für die Zwecke der Erbringung ihrer Dienstleistungen ist die Verwaltungsstelle derzeit und künftig berechtigt, die vom AIFM und/oder anderen Bevollmächtigten des Fonds zur Verfügung gestellten Bewertungen zu akzeptieren, zu verwenden und sich darauf zu verlassen, ohne dass sie dem Fonds gegenüber dafür haftet. Die Verwaltungsstelle übernimmt keine Haftung oder Verantwortung dafür, dass die Werte der Fondsanlagen, die ihr vom AIFM und/oder anderen Bevollmächtigten des Fonds zur Verfügung gestellt werden, in Übereinstimmung mit den vom Fonds angenommenen Bewertungsgrundsätzen und -verfahren ermittelt wurden.

Der Verwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann jedoch von der Verwaltungsstelle oder vom Fonds mit einer Frist von dreihundertsechzig (360) Tagen schriftlich oder unter bestimmten anderen darin festgelegten Umständen sofort gekündigt werden.

Im Rahmen des Verwaltungsvertrags hat sich der Fonds damit einverstanden erklärt, dass die Verwaltungsstelle dem Fonds gegenüber nicht haftet, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen des Verwaltungsvertrags nicht grob fahrlässig, betrügerisch oder vorsätzlich gehandelt oder wesentlich gegen den Verwaltungsvertrag verstoßen hat, und zwar für alles, was sie in gutem Glauben im Rahmen des Verwaltungsvertrags getan, unterlassen oder erlitten hat. Unbeschadet des Vorstehenden ist die Gesamthaftung der Verwaltungsstelle für alle Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen entstehen, auf das Dreieinhalbfache des Gesamtbetrags der Verwaltungsgebühren, die in dem Kalenderjahr vor den anspruchsbegründenden Ereignissen gezahlt wurden, beschränkt und darf diesen Betrag nicht überschreiten (vorbehaltlich bestimmter Bedingungen). Darüber hinaus stellt der Fonds die Verwaltungsstelle und alle an der Erbringung von Dienstleistungen beteiligten verbundenen Unternehmen von jeglicher Haftung, Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Forderungen, Kosten oder Ausgaben in diesem Zusammenhang frei, die der Verwaltungsstelle entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden, mit der Ausnahme, dass die Verwaltungsstelle nicht von jeglicher Haftung freigestellt wird, der sie aufgrund von grober Fahrlässigkeit, Betrug, vorsätzlichem Fehlverhalten oder einer wesentlichen Verletzung des Verwaltungsvertrags unterliegen würde.

DIE VERWALTUNGSSTELLE ERBRINGT KEINE ANLAGEBERATUNGS- ODER VERWALTUNGSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN FONDS UND IST DAHER IN KEINER WEISE FÜR DIE WERTENTWICKLUNG DES FONDS VERANTWORTLICH. DER VERWALTUNGSVERTRAG BEGRÜNDET KEINE VERTRAGLICHEN RECHTE GEGENÜBER DER VERWALTUNGSSTELLE ODER EIN VERTRAUEN IN DIE VERWALTUNGSSTELLE DURCH EINE PERSON, DIE NICHT VERTRAGSPARTEI IST, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF EINEN ANLEGER ODER EINE VOM FONDS BESTELLTE GEGENPARTEI. DIE VERWALTUNGSSTELLE IST NICHT FÜR DIE ÜBERWACHUNG VON ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN ODER DIE EINHALTUNG DER ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN VERANTWORTLICH UND HAFTET DAHER AUCH NICHT FÜR DEREN VERLETZUNG.

#### VERWAHRSTELLE

##### [CITCO Bank Nederland N.V. – Zweigniederlassung Luxemburg](#)

23 A, rue de Hollerich

L-1741 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Der Verwaltungsrat hat die Verwahrstelle gemäß dem Gesetz von 2013, Teil II des Gesetzes von 2010 und Artikel 29 der ELTIF-Verordnung im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung zur Verwahrstelle für seine Vermögenswerte

bestellt.

Die Verwahrstelle muss:

- sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und der Satzung erfolgen;
- sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes des Anteils gemäß dem Luxemburger Gesetz, der Satzung und den in Artikel 19 Absatz 9 des Gesetzes von 2013 festgelegten Verfahren berechnet wird;
- den Weisungen des AIFM Folge leisten, es sei denn, sie verstoßen gegen das Luxemburger Gesetz und die Satzung;
- sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird; und
- sicherstellen, dass die Erträge des Fonds in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und der Satzung verwendet werden.

Der Verwahrstelle ist nicht gestattet, Tätigkeiten in Bezug auf den Fonds auszuführen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anteilseignern und der Verwahrstelle selbst schaffen können, sofern sie diese potenziellen Interessenkonflikte nicht ordnungsgemäß festgestellt und die Ausführung ihrer Verwahrungsaufgaben funktionell und hierarchisch von ihren anderen potenziell im Konflikt stehenden Aufgaben getrennt hat und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß identifiziert, verwaltet, überwacht und den Anteilseignern offengelegt werden. Der Verwahrstelle bestätigt, dass sie keine Tätigkeiten in Bezug auf den Fonds ausführen wird, die Konflikte zwischen dem Fonds, den Anteilseignern, dem AIFM und ihr selbst schaffen können, sofern die Verwahrstelle die Ausführung ihrer Verwahrungsaufgaben nicht funktionell und hierarchisch von ihren anderen potenziell im Konflikt stehenden Aufgaben getrennt hat und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß identifiziert, verwaltet, überwacht und den Anteilseignern offengelegt werden.

Die Verwahrstelle muss unabhängig vom Fonds und dem AIFM und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anteilseigner sowie im Einklang mit dem Gesetz von 2013, Teil II des Gesetzes von 2010 und der ELTIF-Verordnung handeln.

Die Verwahrstelle ist weder direkt noch indirekt an den Geschäften, der Organisation, dem Sponsoring oder der Verwaltung des Fonds beteiligt und ist nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts verantwortlich und übernimmt keine Verantwortung für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen, mit Ausnahme der Beschreibung ihrer Aufgaben.

Die Verwahrstelle setzt die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ein, um sicherzustellen, dass die Vertreter ein angemessenes Schutzniveau bieten.

Wenn es nach dem Recht eines Drittlandes erforderlich ist, bestimmte Finanzinstrumente bei einer örtlichen Einrichtung in Verwahrung zu halten und es keine örtlichen Einrichtungen gibt, die die Voraussetzungen für die Übertragung der Aufgabe erfüllen, kann die Verwahrstelle die Aufgabe auf eine örtliche Einrichtung übertragen, sofern die Anleger hierüber ordnungsgemäß informiert wurden und vom oder für den Fonds geeignete Anweisungen für die Beauftragung der örtlichen Einrichtung erteilt wurden.

Die Verwahrstelle muss bei der Erfüllung ihrer Pflichten die gebotene Sorgfalt walten lassen und ist dem Fonds und den Anteilseignern für jeden Verlust eines verwahrten Finanzinstruments haftbar, unabhängig davon, ob es direkt oder von einem ihrer Vertreter oder einer ihrer Unterdepotbanken gehalten wird. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Die Verwahrstelle ist auch für sämtliche Verluste haftbar, die sich infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen, einschließlich aller Pflichten gemäß dem Gesetz von 2013, Teil II des Gesetzes von 2010 und der ELTIF-Verordnung, ergeben.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder den Anteilseignern des Fonds nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, das bei einem Wertpapierabwicklungssystem verbucht wurde, das Dienstleistungen im Sinne der

Richtlinie 98/26/EG erbringt.

Die Teilfonds können an Kleinanleger und an professionelle Anleger vertrieben werden. Im Falle einer effektiven Vermarktung an Kleinanleger kann die Haftung der Verwahrstelle gemäß Artikel 19 Absatz 12 des Gesetzes von 2013 nicht durch die Verwahrstellenvereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt werden, und die Verwahrstelle kann sich im Falle des Verlusts von Finanzinstrumenten, die von Dritten verwahrt werden, nicht von ihrer Haftung befreien.

Eine vollständige Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle sowie Angaben über Verwahrfunktionen, die von der Verwahrstelle delegiert werden, und eine aktuelle Liste der Vertreter sind auf Anfrage beim AIFM erhältlich. Eine aktuelle Liste der von der Verwahrstelle beauftragten Unterdepotbanken finden Sie unter [am.jpmorgan.com/lu/en/asset-management/adv/funds/administrative-information/](http://am.jpmorgan.com/lu/en/asset-management/adv/funds/administrative-information/).

## Von den Anteilseignern des Fonds beauftragte Dienstleister

### WIRTSCHAFTSPRÜFER

**PricewaterhouseCoopers, Société cooperative**

2, rue Gerhard Mercator, B.P. 1443

L-2182 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Der Wirtschaftsprüfer führt einmal im Jahr eine unabhängige Prüfung des Jahresabschlusses des Fonds und aller Teilfonds durch. Der Wirtschaftsprüfer wird jährlich in der Jahreshauptversammlung der Anteilseigner bestellt.

## Vom AIFM beauftragte Dienstleister

### ANLAGEVERWALTER

Der AIFM hat die Anlageverwaltung für jeden Teilfonds einem oder mehreren Anlageverwalter(n) übertragen, die nachstehend aufgeführt sind. Der AIFM kann ein anderes Unternehmen von JPMorgan Chase & Co. zum Anlageverwalter bestellen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

**J.P. Morgan Alternative Asset Management, Inc.**

383 Madison Avenue New York,

NY 10179-0001 USA

Die Anlageverwalter sind für die tägliche Verwaltung der Portfolios der jeweiligen Teilfonds gemäß den in den Beschreibungen der Teilfonds angegebenen Anlagezielen und der Anlagepolitik zuständig. Die Anlageverwalter können zuweilen alle oder einen Teil ihrer Anlageverwaltungsfunktionen an ein oder mehrere verbundene Unternehmen von JPMorgan Chase & Co. untervergeben. Die Übertragung der Portfoliomanagementfunktionen oder die Untervergabe bestimmter Bestandteile der Portfoliomanagementfunktionen (sofern zutreffend) für die Teilfonds oder jegliche Änderung daran bedarf der vorherigen Zustimmung der CSSF. Weitere Informationen über den für den jeweiligen Teilfonds zuständigen Anlageverwalter finden Sie unter [am.jpmorgan.com/lu/en/asset-management/adv/funds/administrative-information/](http://am.jpmorgan.com/lu/en/asset-management/adv/funds/administrative-information/).

Der AIFM kann ein anderes Unternehmen von JPMorgan Chase & Co. zum Anlageverwalter bestellen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert. Der Anlageverwalter kann darüber hinaus befugt sein, die Anlageverwaltungs- und Beratungsaufgaben für einen Teilfonds an einen oder mehrere Unteranlageverwalter zu delegieren, die mit JPMorgan Chase & Co. verbunden sind.

J.P. Morgan Alternative Asset Management, Inc. ist eine weltweit tätige Vermögensverwaltungsgesellschaft, die über mehr als 30 Jahre an Anlageerfahrung verfügt.

**Vereinbarungen über geteilte Provisionen** Ein Anlageverwalter kann Vereinbarungen über die Teilung von Provisionen abschließen, allerdings nur, wenn alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- es besteht ein direkter und nachweislicher Vorteil für die Kunden des Anlageverwalters, einschließlich des Fonds
- die Anlageverwalter sind überzeugt, dass die Transaktionen, die zu den

geteilten Provisionen führen, in gutem Glauben und unter strenger Befolgung der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften geschlossen wurden und im besten Interesse des Fonds und der Anteilseigner sind

- die Bedingungen der Vereinbarungen stehen im Einklang mit der gängigen Marktpraxis

Abhängig von den lokalen Vorschriften kann ein Anlageverwalter Research- oder Ausführungsleistungen über Soft Commissions oder andere ähnliche Vereinbarungen bezahlen. Nur bestimmte Teilfonds, die auf der Website [am.jpmorgan.com/lu/en/asset-management/adv](http://am.jpmorgan.com/lu/en/asset-management/adv) angegeben sind, können Vereinbarungen über geteilte Provisionen bzw. Soft Commissions zur Bezahlung externer Recherchen einsetzen.

### RECHTSBERATER

**Linklaters LLP Luxembourg**

35A Avenue John F. Kennedy L-1855 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Der Rechtsberater erteilt entsprechend den Anforderungen unabhängigen rechtlichen Rat zu geschäftlichen, aufsichtsrechtlichen, steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten für den Fonds und JPMorgan Chase & Co., aber nicht für die Anleger.

### VERKAUFSTELLEN UND VERTRIEBSGESELLSCHAFTEN

Der AIFM als Hauptvertriebsstelle des Fonds beauftragt Verkaufsstellen und Vertriebsgesellschaften (natürliche oder juristische Personen, die die Vermarktung, den Verkauf oder den Vertrieb von Anteilen der Teilfonds betreiben oder veranlassen), bei denen es sich um verbundene Unternehmen von JPMorgan Chase & Co oder Dritte handeln kann. In manchen Ländern ist der Einsatz eines Vertreters vorgeschrieben.

# Glossar

---

Die folgenden Begriffe haben in diesem Dokument die nachstehend angegebene Bedeutung. Alle Bezugnahmen auf Gesetze und Dokumente beziehen sich auf diese Gesetze und Dokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**Gesetz von 1915** Das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften.

**Gesetz von 2010** Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Wörter und Begriffe, die nicht im Verkaufsprospekt aber im Gesetz von 2010 definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie im Gesetz von 2010.

**Gesetz von 2013** Das Luxemburger Gesetz vom 13. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds, welches die AIFMD in luxemburgisches Recht überträgt.

**Weitere Anleger** Rechtsträger, die für die Anteilklassen X in der Europäischen Union geeignet sind, sowie geeignete Gegenparteien (wie unten definiert). Hierbei handelt es sich um folgende Rechtsträger:

- in ihrem jeweiligen Land registrierte gemeinnützige Einrichtungen
- an einem regulierten Markt notierte oder gehandelte Unternehmen und große Unternehmen (wie unten definiert)
- juristische Personen oder Holdinggesellschaften, einschließlich privater Beteiligungsgesellschaften, deren Gesellschaftszweck das Halten von bedeutenden finanziellen Beteiligungen/Anlagen ist
- lokale Behörden und Kommunen
- Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine OGAW sind, und deren Verwaltungsgesellschaften
- Rückversicherungsgesellschaften
- Sozialversicherungseinrichtungen

**Verwaltungsvertrag** Der Verwaltungsvertrag, der zwischen dem Fonds, dem AIFM und der Verwaltungsstelle des Fonds geschlossen wurde.

**Advisers Act** Der Investment Advisers Act von 1940.

**Verbundene(s) Unternehmen** In Bezug auf eine bestimmte Person (i) jede Person, die direkt oder indirekt über einen oder mehrere Intermediäre die bestimmte Person kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihr steht, oder (ii) jedes Mitglied der unmittelbaren Familie einer solchen bestimmten Person.

**AIF** Ein alternativer Investmentfonds gemäß der Definition in der AIFMD.

**AIFM** JPMorgan Asset Management (Europa) S.à r.l.

**AIFM-Vertrag** Der Vertrag über die Verwaltung alternativer Investmentfonds zwischen dem Fonds und dem AIFM des Fonds.

**AIFMD** Die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

**AIFM-Verordnung** Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung.

**Antragsformular** Die Vereinbarung zwischen dem Fonds und den einzelnen Anlegern in Bezug auf (einen) bestimmte(n) Teilfonds, in der unter anderem (i) die von diesem Anleger zu zeichnende(n) Anteilklasse(n), (ii) die Anzahl der von diesem Anleger zu zeichnenden Anteile und/oder die Höhe seiner Kapitalzusage, (iii) die Rechte und Pflichten eines solchen Anlegers in Bezug auf seine Zeichnung von Anteilen und (iv) Zusicherungen und Gewährleistungen, die ein solcher Anleger zugunsten des Fonds abgegeben hat, festgelegt sind.

**Satzung** Die Satzung des Fonds.

**Basiswährung** Die Währung, in der ein Teilfonds seinen Jahresabschluss aufstellt und sein gesamtes Nettovermögen berechnet.

**Referenzwerte-Verordnung** Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

**BEPS** Base Erosion and Profit Shifting (Basiserosion und Gewinnverschiebung).

**Verwaltungsrat** Der Verwaltungsrat des Fonds oder gegebenenfalls eine Person, der diese Befugnisse vom Verwaltungsrat des Fonds übertragen wurden.

**Obergrenzen für die Kreditaufnahme** Hat die gemäß Unterabschnitt Kreditaufnahme und Hebelfinanzierung im Abschnitt Anlagebeschränkungen, Befugnisse und Hebelfinanzierung zugewiesene Bedeutung.

**Anlaufphase für die Kreditaufnahme** Hat die gemäß Unterabschnitt Kreditaufnahme und Hebelfinanzierung im Abschnitt Anlagebeschränkungen, Befugnisse und Hebelfinanzierung zugewiesene Bedeutung.

**Caisse de Consignation** Die Luxemburger Regierungsbehörde, die für die Verwahrung von Vermögenswerten zuständig ist, auf die kein Anspruch erhoben wurde.

**Berechnungszeitraum** Hat die im Abschnitt Anteilklassen und Kosten zugewiesene Bedeutung.

**Kapitalabruf** Hat die im Unterabschnitt Zeichnungsverfahren im Abschnitt Anlage in den Teilfonds zugewiesene Bedeutung.

**Kapitalabrufmitteilung** Hat die im Unterabschnitt Zeichnungsverfahren im Abschnitt Anlage in den Teilfonds zugewiesene Bedeutung.

**Kapitalzusage** Bezeichnet in Bezug auf einzelne Anleger den Gesamtbetrag, den dieser Anleger dem Teilfonds zugesagt hat und der vom Verwaltungsrat akzeptiert wurde (unabhängig davon, ob dieser Betrag ganz oder teilweise eingezahlt wurde), wobei dieser Betrag zuweilen in Übereinstimmung mit der Satzung und dem Verkaufsprospekt geändert werden kann.

**Carried Interest** Der Anteil an den Gewinnen eines Teilfonds, der dem jeweiligen Carried-Interest-Empfänger zugewiesen wird, wie in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds (sofern vorhanden) näher erläutert.

**Carried-Interest-Ausschüttungen** Hat die in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds zugewiesene Bedeutung (sofern zutreffend).

**Carried-Interest-Empfänger** Hat die in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds zugewiesene Bedeutung (sofern zutreffend).

**Clawback-Default-Anleger** Hat die im Unterabschnitt Rückrufe, Übertragungen, Rücknahmen, Umtausch, Entnahmen im Abschnitt Anlage in den Teilfonds zugewiesene Bedeutung.

**Ablauf der Zeichnungsfrist** Das potenzielle Datum bzw. die potenziellen Daten nach Auflegung des Teilfonds, an dem/denen die Zeichnungsfrist abläuft, sofern dies in den Beschreibungen der Teilfonds vorgesehen ist.

**Code** Der US Internal Revenue Code von 1986.

**Koinvestitionsmöglichkeiten** Hat die im Abschnitt Interessenkonflikte zugewiesene Bedeutung.

**Beherrschende Personen** Die natürlichen Personen, die die Kontrolle über den Fonds und die einzelnen Teilfonds ausüben.

**Bedenkzeit** Hat die in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds zugewiesene Bedeutung (sofern zutreffend).

**CSA** Commission Sharing Arrangements (Vereinbarungen über geteilte Provisionen).

**CSSF** Die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier).

**CSSF-Rundschreiben 24/856** Das CSSF-Rundschreiben 24/856 über den Schutz von Anlegern im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, eines

Verstoßes gegen die Anlagebestimmungen und anderer Fehler auf OGA-Ebene.

**CSSF-Verordnung Nr. 12-02** Die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**DAC** Die durch Luxemburg umgesetzten Bestimmungen der Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung.

**DAC 6** Die Änderung der DAC durch die Richtlinie 2018/822/EU des Rates vom 25. Mai 2018 bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen.

**Verzug** Hat die im Unterabschnitt Zeichnungsverfahren im Abschnitt Anlage in den Teilfonds zugewiesene Bedeutung.

**Verzugsbetrag** Hat die im Unterabschnitt Zeichnungsverfahren im Abschnitt Anlage in den Teilfonds zugewiesene Bedeutung.

**Säumiger Anleger** Hat die im Unterabschnitt Zeichnungsverfahren im Abschnitt Anlage in den Teilfonds zugewiesene Bedeutung.

**Verwahrstellenvereinbarung** Der zwischen dem Fonds, der Verwahrstelle und dem AIFM geschlossene Vertrag, gemäß dem die Verwahrstelle vom Fonds zur Verwahrstelle des Fonds ernannt wird und der zuweilen abgetreten, erneuert, geändert oder ergänzt werden kann.

**Verwaltungsratsmitglied** Ein Mitglied des Verwaltungsrates.

**Vertriebsgebühr** Hat die im Unterabschnitt Kosten im Abschnitt Anteilklassen und Kosten zugewiesene Bedeutung.

**Vertriebsgesellschaft** Eine vom AIFM mit der Vermarktung oder der Veranlassung der Vermarktung der Anteile beauftragte natürliche oder juristische Person.

**Fälligkeitsdatum** Das in einer Kapitalabrufmitteilung angegebene Datum, bis zu dem die Anleger die in der Kapitalabrufmitteilung angegebenen Beträge vorstrecken müssen.

**EC-RTS** Die Delegierte Verordnung, die am 19. Juli 2024 von der Europäischen Kommission zusammen mit zwei Anhängen angenommen wurde, die Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Stufe 2 gemäß der ELTIF-Verordnung in ihrer geltenden Fassung enthalten.

**EWR** Der Europäische Wirtschaftsraum.

**Zulässige Anlagevermögenswerte** Hat die im Abschnitt Anlagebeschränkungen, Befugnisse und Hebelfinanzierung zugewiesene Bedeutung.

**Geeignete Gegenpartei(en)** Rechtsträger, die in Artikel 30 (2) der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente als geeignete Gegenparteien per se benannt werden, sowie Rechtsträger, die gemäß den Bestimmungen in Artikel 30 (3) der Richtlinie 2014/65/EU und Artikel 71 (1) der Delegierten Verordnung 2017/565/EU der Kommission nach jeweiligem Landesrecht als geeignete Gegenparteien gelten. Geeignete Gegenparteien per se sind:

- Wertpapierfirmen
- Kreditinstitute
- Versicherungsgesellschaften
- Pensionsfonds und deren Verwaltungsgesellschaften
- OGAW und deren Verwaltungsgesellschaften
- zugelassene oder nach dem Gemeinschaftsrecht oder den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaats einer Aufsicht unterliegende Finanzinstitute
- nationale Regierungen und deren Einrichtungen, einschließlich öffentlicher Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung
- Zentralbanken und supranationale Organisationen

Um die „Zulässigkeitskriterien“ für Anteilklassen zu erfüllen, müssen die oben genannten Wertpapierfirmen, Kreditinstitute sowie zugelassene und

beabsichtigte Finanzinstitute die Anteilklassen (i) in eigenem Namen oder über Strukturen, die eigene Vermögenswerte verwalten, (ii) in eigenem Namen, jedoch für andere geeignete Gegenparteien oder weitere Anleger, oder (iii) in eigenem Namen, jedoch für ihre Kunden im Rahmen von Aufträgen zur Vermögensverwaltung zeichnen.

**Geeignete(r) Anleger** (i) Professionelle Anleger und (ii) Kleinanleger, für die eine Bewertung der Eignung in Bezug auf diesen Kleinanleger gemäß Artikel 25 (2) von MiFID II durchgeführt und eine Erklärung zur Eignung an diesen Kleinanleger gemäß Artikel 25 (6), Absätze 2 und 3 von MiFID II übermittelt worden ist.

**Zulässiger Staat** Jeder EU-Mitgliedstaat, jeder Mitgliedstaat der OECD und jeder andere Staat, den die Mitglieder des Verwaltungsrates im Hinblick auf die Anlageziele jedes Teilfonds für geeignet halten.

Zulässige Staaten in dieser Kategorie umfassen Staaten in Afrika, Nord-, Mittel- und Südamerika, Asien, Australien und der südwestlichen Pazifikregion und Europa.

**ELTIF-Verordnung** Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds, geändert durch Verordnung (EU) 2023/606, einschließlich der technischen Regulierungsstandards der Stufe 2 gemäß der ELTIF-Verordnung.

**ELTIF-RTS** Die technischen Regulierungsstandards der Stufe 2 gemäß der ELTIF-Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**EMEA** Europa, Naher Osten und Afrika.

**Ende der Laufzeit** Hat die im Abschnitt „[Ende der Laufzeit von Teilfonds](#)“ zugewiesene Bedeutung.

**Umwelt, Soziales und Governance (ESG)** Nichtfinanzielle Überlegungen, die die Erträge, die Kosten, die Cashflows und den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Emittenten positiv oder negativ beeinflussen können. „Umwelt“ bezieht sich auf die Qualität und die Funktion der natürlichen Umgebung und natürlicher Systeme, wie etwa CO<sub>2</sub>-Emissionen, Umweltbestimmungen, Wasserstress und Abfälle. „Soziales“ bezieht sich auf die Rechte, das Wohlergehen und die Interessen von Menschen und Gemeinschaften, wie etwa das Arbeitsmanagement sowie Gesundheit und Sicherheit. „Governance“ bezieht sich auf das Management und die Überwachung von Unternehmen und anderen Beteiligten, wie etwa den Verwaltungsrat, oder Fragen im Hinblick auf das Eigentum und die Vergütung.

**Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen** Eine Investition, die neben anderen Merkmalen auch ökologische und/oder soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale bewirbt, mit der Maßgabe, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften im Sinne der SFDR.

**Gründungskosten** Hat die im Unterabschnitt Kosten im Abschnitt Anteilklassen und Kosten zugewiesene Bedeutung.

**ERISA** Titel I des US-Gesetzes über die Sicherheit des Ruhestandseinkommens (Employee Retirement Income Security Act) von 1974 und die in diesem Rahmen erlassenen Vorschriften und Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

**ESMA** Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, eine unabhängige EU-Behörde, die zur Sicherung der Stabilität des EU-Finanzsystems beiträgt, indem sie die Integrität, Transparenz, Effizienz und ordnungsgemäße Funktionsweise der Wertpapiermärkte gewährleistet und den Anlegerschutz verbessert.

**EU** Die Europäische Union.

**EU-Aktionsplan** Hat die im Unterabschnitt Nachhaltigkeit im Abschnitt Beschreibung der Risiken zugewiesene Bedeutung.

**EU-AIF** Ein alternativer Investmentfonds im Sinne der AIFMD, der in einem Mitgliedstaat nach dem anwendbaren nationalen Recht zugelassen oder registriert ist, oder, falls er nicht in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, seinen

Geschäftssitz und/oder seine Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat hat.

**EU-AIFM** Ein Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne der AIFMD, der seinen Geschäftssitz in einem EU-Mitgliedstaat hat.

**EU-Mitgliedstaat** Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

**EU-Taxonomie** Das in der EU-Taxonomieverordnung festgelegte Klassifizierungssystem.

**EU-Taxonomieverordnung** Hat die in der EU-Verordnung 2020/852 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der EU-Verordnung 2019/2088 zugewiesene Bedeutung.

**EuVECA**s Verordnung (EU) 2019/1156 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen.

**Verzugsereignis** Hat die im Unterabschnitt Zeichnungsverfahren im Abschnitt Anlage in den Teilfonds zugewiesene Bedeutung.

**Außerordentliche Beschränkungen durch Gating** Hat die in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds zugewiesene Bedeutung (sofern zutreffend).

**FCA** Die britische Finanzaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority).

**Finanzintermediär** Ein Intermediär, wie z. B. eine Vertriebsstelle, ein Clearingsystem oder eine Korrespondenzbank, der als Finanzvermittler fungiert und Anteile im Namen eines geeigneten Anlegers erwirbt.

**Intermediärkonto** Das Konto des Finanzintermediärs, das im Namen eines geeigneten Anlegers geführt wird.

**Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr des Fonds.

**Erster Zeichnungsschluss** Der erste Zeichnungsschluss eines Teilfonds, wie in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds festgelegt.

**Fonds** JPMorgan ELTIFs (außer wenn der Begriff als Teil des Namens eines Teilfonds erscheint).

**Fonstdokumente** Zusammengenommen (i) dieser Verkaufsprospekt und (ii) die Satzung.

**DSGVO** Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) vom 27. April 2016.

**High Water Mark** Der höhere der beiden Werte: der NIW je Anteil der Anteilklasse, zu dem die letzte an die Wertentwicklung gebundene Gebühr festgeschrieben wurde, oder der ursprüngliche NIW pro Anteil der Anteilklasse.

**Holdinggesellschaft** Jede Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, jeder Trust, jede Rechtsvereinbarung oder jedes andere Vehikel, das sich ganz oder teilweise im Besitz des Fonds oder eines Teilfonds befindet, um direkt oder indirekt eine oder mehrere Anlagen zu halten.

**Erstzeichnungsgebühr** Bezeichnet eine Gebühr, die bei der Zeichnung von Anteilen erhoben wird und als Prozentsatz des von einem Anleger investierten Betrags berechnet wird.

**Erstausgabezeitraum** Hat die in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds zugewiesene Bedeutung (sofern zutreffend).

**Institutioneller Anleger** Ein institutioneller Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 wie:

- Banken und sonstige professionelle Teilnehmer im Finanzsektor, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Sozialversicherungseinrichtungen und Pensionsfonds, Konzerngesellschaften der Industrie, der Wirtschaft und des Finanzsektors, die jeweils im eigenen Namen zeichnen, und Strukturen, welche solche institutionellen Anleger zur Verwaltung ihrer eigenen Vermögenswerte einrichten
- Kreditinstitute und sonstige professionelle Teilnehmer im Finanzsektor, welche im eigenen Namen aber für Rechnung eines institutionellen Anlegers, wie oben definiert, tätig werden
- Kreditinstitute und sonstige professionelle Teilnehmer im Finanzsektor, welche im eigenen Namen aber für Rechnung ihrer Kunden im Rahmen eines Auftrags zur Vermögensverwaltung (discretionary management) tätig

werden

- Organismen für gemeinsame Anlagen und deren Verwalter
- Holdinggesellschaften oder vergleichbare juristische Personen, deren Anteilseigner institutionelle Anleger im Sinne der Beschreibung in den vorstehenden Abschnitten sind
- Holdinggesellschaften oder vergleichbare juristische Personen mit oder ohne Sitz in Luxemburg, deren Anteilseigner/wirtschaftliche Eigentümer Einzelpersonen sind, die sehr wohlhabend sind und berechtigterweise als erfahrene Anleger angesehen werden können, und bei denen der Zweck der Holdinggesellschaft darin besteht, wichtige finanzielle Beteiligungen/Investitionen für eine Einzelperson oder eine Familie zu halten
- Holdinggesellschaften oder vergleichbare juristische Personen, welche aufgrund ihrer Struktur, Tätigkeit und Substanz einen eigenständigen institutionellen Anleger begründen
- Regierungen, supranationale Organisationen, lokale Behörden, Kommunen oder ihre Behörden

**Anlage(n)** Hat die in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds zugewiesene Bedeutung (sofern zutreffend).

**Anlageberater** Die juristische Person(en), der/denen die Aufgaben eines Anlageberaters in Bezug auf den Fonds und/oder bestimmte Teilfonds übertragen werden können.

**Anlageverwalter** Die juristische Person, die Anlageverwaltungs- und Beratungsfunktionen für einen Teilfonds ausübt.

**Anlageverwaltergebühr** Hat die im Unterabschnitt Kosten im Abschnitt Anteilklassen und Kosten zugewiesene Bedeutung.

**Anleger** Jede Person, die ein im Namen des Fonds angenommenes Antragsformular zur Zeichnung von Anteilen an einem Teilfonds gemäß den Bedingungen der Fondsdokumente ausfüllt.

**IPEV-Richtlinien** Richtlinien zur Bewertung internationaler Private-Equity- und Venture-Capital-Gesellschaften.

**IPOs** Öffentliche Erstemissionen.

**JPMorgan, J.P. Morgan oder JPMorgan Chase & Co** Die oberste Holdinggesellschaft des AIFM (Firmensitz: 383 Madison Avenue, New York, N.Y. 10179, USA) sowie die direkten und indirekten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen dieser Gesellschaft weltweit.

**J.P. Morgan-Konten** Wenn J.P. Morgan aktiv an Beratungs- und Verwaltungsdienstleistungen für mehrere Anlageinstrumente, Fonds und Konten außerhalb des AIFM und des Anlageverwalters beteiligt ist.

**JPMorgan Chase Bank, N.A. (JPMCB)** Eine Tochtergesellschaft des AIFM.

**Interessierte Personen von J.P. Morgan** Alle Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter von J.P. Morgan.

**Haftung des Kreditgebers** Bedeutet das Recht eines Kreditnehmers, Kreditinstitute auf der Grundlage verschiedener sich entwickelnder Rechtstheorien zu verklagen.

Im Allgemeinen beruht die Haftung des Kreditgebers auf der Prämisse, dass ein institutioneller Kreditgeber eine (stillschweigende oder vertragliche) Treuepflicht gegenüber dem Kreditnehmer verletzt hat oder ein gewisses Maß an Kontrolle über den Kreditnehmer übernommen hat, wodurch eine Treuepflicht gegenüber dem Kreditnehmer oder seinen anderen Gläubigern oder Anteilseignern entstanden ist. Aufgrund der Art der Anlagen des Fonds könnte der Fonds dem Vorwurf der Kreditgeberhaftung ausgesetzt sein.

**Auflösungsdatum** Hat die im Unterabschnitt Auflösung oder Zusammenlegung im Abschnitt Anlage in den Teilfonds zugewiesene Bedeutung.

**Liquide Anlagen** Hat die im Abschnitt Anlagebeschränkungen, Befugnisse und Hebelfinanzierung zugewiesene Bedeutung.

**Lock-Up-Frist** Hat die in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds zugewiesene Bedeutung (sofern zutreffend).

**Langfristige Vermögenswerte** Hat die im Abschnitt Rechtliche Beschreibung und Fondsbegriffe zugewiesene Bedeutung.

**Luxemburger GAAP** Luxemburger allgemein anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze.

**RCS Luxembourg** Das luxemburgische Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de commerce et des sociétés).

**Verwaltungsgebühr** Hat die im Unterabschnitt Kosten im Abschnitt Anteilklassen und Kosten zugewiesene Bedeutung.

**MiFID II** Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU.

**NIW** Nettoinventarwert je Anteil.

**Nettoanlageertrag** Hat die in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds zugewiesene Bedeutung (sofern zutreffend).

**OECD** Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, eine zwischenstaatliche Wirtschaftsorganisation mit 35 Mitgliedstaaten.

**Einmalige Kosten** Hat die im Unterabschnitt Kosten im Abschnitt Anteilklassen und Kosten zugewiesene Bedeutung.

**Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen** Hat die im Unterabschnitt Kosten im Abschnitt Anteilklassen und Kosten zugewiesene Bedeutung.

**Gewöhnliche Beschränkungen durch Gating** Hat die in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds zugewiesene Bedeutung (sofern zutreffend).

**Organisatorische Kosten** Hat die im Unterabschnitt Kosten im Abschnitt Anteilklassen und Kosten zugewiesene Bedeutung.

**OTC** Over the Counter (im Freiverkehr gehandelt).

**Andere Konten** Hat die in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds zugewiesene Bedeutung (sofern zutreffend).

**PAI** Wesentliche nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts) im Sinne der SFDR.

**An die Wertentwicklung gebundene Gebühr** Hat die im Unterabschnitt Kosten im Abschnitt Anteilklassen und Kosten zugewiesene Bedeutung.

**Performance-NIW** Bezeichnet den NIW je Anteil abzüglich Kosten, Gebühren und Aufwendungen, aber vor allen tatsächlichen oder angenommenen Ausschüttungen (falls vorhanden), die bei der Berechnung der Performance einer Anteilklasse berücksichtigt werden.

**Person** Eine Einzelperson, eine Personengesellschaft (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung), eine Kapitalgesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ein Verein, eine Aktiengesellschaft, ein Trust, ein Joint Venture, eine nicht eingetragene Organisation oder eine staatliche, quasi-staatliche, gerichtliche oder behördliche Einrichtung oder eine Abteilung, Agentur oder politische Untergliederung davon.

**PRIIPs-BiB** Basisinformationsblatt für verpackte Anlage- und Versicherungsprodukte für Kleinanleger (Packaged Retail Investment and Insurance-Based Products): bezeichnet in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2021/2259 (einschließlich, sofern es der Kontext erfordert, der Verordnung, wie sie im Vereinigten Königreich gemäß dem European Union (Withdrawal) Act 2018 in seiner jeweils gültigen Fassung gilt) ein zweiseitiges, gesetzlich vorgeschriebenes vorvertragliches Dokument, das in knapper Form die Ziele, die Politik, die Risiken, die Kosten, die historische Wertentwicklung und andere relevante Informationen für eine bestimmte Anteilklasse eines bestimmten Teilfonds beschreibt.

**Datenschutzrichtlinien** Die von JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l. im eigenen Namen, in dem ihrer Tochtergesellschaften und der mit ihr verbundenen Unternehmen herausgegebene Datenschutzrichtlinie ist abrufbar unter [www.jpmorgan.com/emea-privacy-policy](http://www.jpmorgan.com/emea-privacy-policy).

**Professioneller Anleger** Ein Anleger, der als professioneller Kunde gilt oder auf Antrag als professioneller Kunde im Sinne von Anhang II der MiFID II behandelt werden kann.

**Verbotene Person** Hat die im Unterabschnitt „Bevor man eine Erstanlage tätigt“

im Abschnitt „Beschreibungen der Teilfonds“ zugewiesene Bedeutung.

**Verkaufsprospekt** Das vorliegende Dokument.

**Qualifiziertes Portfoliounternehmen** Ein Unternehmen, das zum Zeitpunkt der Erstinvestition die folgenden Anforderungen erfüllt:

- es handelt sich nicht um ein Finanzunternehmen, es sei denn, ein Finanzunternehmen, bei dem es sich nicht um eine Finanz-Holdinggesellschaft oder eine gemischte Holdinggesellschaft handelt und das vor mehr als fünf Jahren vor dem Zeitpunkt der Investition zugelassen oder eingetragen wurde;
- es ist ein Unternehmen, das:
  - nicht zum Handel an einem regulierten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem zugelassen ist; oder
  - zum Handel an einem regulierten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem zugelassen ist und eine Marktkapitalisierung von höchstens EUR 1.500.000.000 aufweist;
- in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig ist, sofern das Drittland:
  - nicht als Hochrisiko-Drittland in dem gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 erlassenen delegierten Rechtsakt aufgeführt ist;
  - in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates über die überarbeitete EU-Liste der nicht kooperativen Steuergebiete nicht aufgeführt ist.

Abweichend hiervon kann ein qualifiziertes Portfoliounternehmen ein Finanzunternehmen sein, das ausschließlich qualifizierte Portfoliounternehmen im Sinne der ELTIF-Verordnung finanziert.

**Anlaufphase** Hat die in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds zugewiesene Bedeutung (sofern zutreffend).

**Sachwert** Ein Vermögenswert, der aufgrund seiner Substanz und seiner Eigenschaften einen immanenten Wert besitzt.

**Rückrufmitteilung** Hat die im Unterabschnitt Rückrufe, Übertragungen, Rücknahmen, Umtausch, Entnahmen im Abschnitt Anlage in den Teilfonds zugewiesene Bedeutung.

**Regulierter Markt** Ein Markt, der die in Artikel 4 Nr. 21 der Richtlinie 2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (und zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU) angegebenen Voraussetzungen erfüllt, sowie jeder andere Markt in einem zulässigen Staat, der reguliert ist, regelmäßig stattfindet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

**Regulation S** Regulation S gemäß dem Securities Act.

**Regulation Y** Abschnitt 225 des Bank Holding Company Act von 1956.

**Stichtag für die Rücknahme** Hat die in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds zugewiesene Bedeutung (sofern zutreffend).

**Rücknahmetag** Hat die in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds zugewiesene Bedeutung (sofern zutreffend).

**Rücknahmeantrag** Hat die in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds zugewiesene Bedeutung (sofern zutreffend).

**Rücknahmepreis** Hat die in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds zugewiesene Bedeutung (sofern zutreffend).

**RESA** Die luxemburgische Elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (Recueil Electronique des Sociétés et Associations).

**Kleinanleger** Anleger, die nicht zu den professionellen Anlegern zählen.

**Sekundäre Anlagen** Alle Beteiligungen, Anteile oder Aktien (einschließlich aller damit verbundenen Wertpapiere), die ein Teilfonds von (i) einem bestehenden Inhaber solcher Beteiligungen, (ii) J.P. Morgan oder (iii) einem J.P. Morgan-Konto erwirbt, einschließlich aller damit verbundenen Anlagen, die in Verbindung mit oder als Bedingung für einen solchen Erwerb getätigt werden.

**Securities Act** Der United States Securities Act von 1933.

**Verordnung über das Wertpapier-Exposure** Die delegierte Verordnung (EU)

2019/1851 der Kommission vom 28. Mai 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Homogenität der einer Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen.

**Dienstleister** Die vom oder in Bezug auf den Fonds oder einen Teilfonds bestellten Dienstleister, einschließlich des AIFM, des Anlageverwalters, der Anlageberater, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle, der Vertriebsgesellschaft, der Platzierungsstellen, des Wirtschaftsprüfers und aller anderen im Verkaufsprospekt genannten oder anderweitig zur Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf den Fonds oder einen Teilfonds bestellten Unternehmen. Der Fonds kann bisweilen, vorbehaltlich des anwendbaren Rechts, die Dienstleistungen bestimmter Dienstleister ändern oder anderweitig einstellen.

**Offenlegungsverordnung (SFDR)** Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

**Anteil** Ein Anteil eines Teilfonds.

**Anteilklasse** Eine Klasse von Anteilen eines Teilfonds.

**Währung der Anteilklasse** Die Währung, auf die eine bestimmte Anteilklasse lautet und die dieselbe Währung wie die Basiswährung des Teilfonds oder eine von dieser abweichende Währung sein kann.

**Anteilseigner** Ein Anleger, der als Inhaber von Anteilen im Register des Fonds eingetragen ist.

**Berichte an die Anteilseigner** Die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds.

**Untervertriebsstelle** Hat die im Unterabschnitt Kosten im Abschnitt Anteilklassen und Kosten zugewiesene Bedeutung.

**Teilfonds** Ein Teilfonds des Fonds, auf den sich bestimmte Anteile und/oder Anteilklasse(n) beziehen.

**Kapital eines Teilfonds** Der Gesamtbetrag der Zeichnungen, der auf der Grundlage der Beträge berechnet wird, die nach Abzug aller Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt von den Anlegern getragen werden, für einen Teilfonds angelegt werden können.

**Unteranlageverwalter** Hat die im Unterabschnitt Kosten im Abschnitt Anteilklassen und Kosten zugewiesene Bedeutung.

**Unteranlageverwaltergebühr** Hat die im Unterabschnitt Kosten im Abschnitt Anteilklassen und Kosten zugewiesene Bedeutung.

**Zeichnung(en)** In Bezug auf einen Anleger der Betrag an Barmitteln und der anfängliche Bruttoinventarwert aller Vermögenswerte (außer Barmitteln), die von diesem Anleger in den Fonds eingebracht werden.

**Zeichnungstag** Hat die in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds zugewiesene Bedeutung (sofern zutreffend).

**Zeichnungsmittelung** Hat die in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds zugewiesene Bedeutung (sofern zutreffend).

**Nachfolgender Anleger** Hat die im Unterabschnitt „Geschlossene Teilfonds“ im Abschnitt „Anlage in den Teilfonds“ zugewiesene Bedeutung.

**Stellvertretender Anteilseigner** Hat die im Unterabschnitt „Zeichnungsverfahren“ im Abschnitt „Anlage in den Teilfonds“ zugewiesene Bedeutung.

**Nachhaltige Investition** Gemäß der Definition der SFDR eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, gemessen z. B. anhand von Schlüsselindikatoren für die Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land sowie bei der Erzeugung von Abfall und Treibhausgasemissionen oder ihrer Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem sozialen Ziel beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert, oder eine Investition in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften darstellt, sofern diese Investitionen keinem dieser Ziele erheblich schaden und die Unternehmen, in die investiert wird, sich an eine gute Unternehmensführung halten, insbesondere in Bezug auf solide

Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Vergütung des Personals und Einhaltung der Steuervorschriften. Weitere Informationen zur Definition von nachhaltigen Investitionen finden Sie unter [am.jpmorgan.com/lu](http://am.jpmorgan.com/lu).

**Zielfonds** Ein oder mehrere zugrunde liegende Fonds, die eine der Strategien der Teilfonds verfolgen, oder ein Organismus für gemeinsame Anlagen.

**Thematisch** Ein Anlagestil mit Themenschwerpunkt auf einem der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen oder einem konkreten sonstigen ESG-Thema.

**Übertragung** Ein direkter, indirekter oder synthetischer Verkauf, eine Übertragung, eine Abtretung, eine Treuhänderklärung, eine Schenkung, ein Vermächtnis, ein Pfand, eine Abtretung, eine Verpfändung, eine Auflassung, ein Tausch, eine Bezugnahme auf einen Derivatkontrakt zu Absicherungszwecken oder eine sonstige Vereinbarung oder eine andere Verfügung auf andere Weise, unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich ist und ob sie freiwillig oder unfreiwillig erfolgt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verwertung aufgrund einer Belastung oder kraft Gesetzes oder eines Urteils, einer Zwangsvollstreckung, Pfändung, Beschlagnahme, Konkurs oder sonstiger rechtlicher oder billigkeitsrechtlicher Verfahren). Der Begriff „Übertragen“ hat eine entsprechende Bedeutung.

**Transferstelle** Der AIFM oder ein vom AIFM beauftragter Dritter.

**Übertragungsempfänger** Hat die in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds zugewiesene Bedeutung (sofern zutreffend).

**Übertragender** Hat die in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds zugewiesene Bedeutung (sofern zutreffend).

**OGAW** Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

**OGAW-Richtlinie** Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

**Nachhaltigkeitsziel der Vereinten Nationen** Eine Sammlung von siebzehn miteinander verknüpften Zielen, die als gemeinsamer Plan für Frieden und Wohlstand für die Menschen und den Planeten dienen sollen, jetzt und in Zukunft, wie von den Vereinten Nationen festgelegt und gelegentlich geändert.

**Zugrunde liegender Anleger** Ein Anleger, der indirekt über einen Finanzintermediär in den Fonds investiert.

**Nicht in Anspruch genommene Zusage** In Bezug auf jeden Anleger der Betrag seiner Kapitalverpflichtung, der zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Inanspruchnahme zur Verfügung steht, einschließlich, um Zweifel auszuschließen, der Beträge, die zurückgezahlt wurden und für eine weitere Inanspruchnahme zur Verfügung stehen.

**Vereinigte Staaten, US-, USA** Die Vereinigten Staaten von Amerika.

**Nicht in Anspruch genommene Zeichnungsbeträge** Hat die in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds zugewiesene Bedeutung (sofern zutreffend).

**US-Person** Eine der folgenden Begriffsbestimmungen:

- jede natürliche Person in den Vereinigten Staaten;
- jeder US-Bürger;
- jede in den USA steuerlich ansässige Person;
- jede(r) Personengesellschaft, Trust oder Kapitalgesellschaft, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisiert oder errichtet worden ist;
- jede Vertretung oder Zweigniederlassung einer nicht US-amerikanischen juristischen Person mit Sitz in den Vereinigten Staaten;
- jedes Vermögensverwaltungskonto oder ähnliches Konto (außer einer Verlassenschaft oder einer Treuhandmasse), das von einem Händler oder sonstigen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert oder errichtet worden oder, im Falle einer natürlichen Person, in den Vereinigten Staaten ansässig ist.

Eine US-Person wäre zudem:

- jede Verlassenschaft, deren Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- jede Treuhandmasse, deren Kurator eine US-Person ist;
- jedes Vermögensverwaltungskonto oder ähnliches Konto (außer einer Verlassenschaft oder einer Treuhandmasse), das von einem Händler oder sonstigen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- jede Personengesellschaft, von der ein Gesellschafter eine US-Person ist.

**Bewertungstag** Ein Tag, an dem ein Teilfonds einen NIW berechnet, wie in den jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds angegeben.

**Volcker-Regel** § 619 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (12 U.S.C. § 1851)

---

NÄCHSTE SCHRITTE

E-Mail:

[fundinfo@jpmorgan.com](mailto:fundinfo@jpmorgan.com)

Website:

[jpmorganassetmanagement.com](http://jpmorganassetmanagement.com)

Adresse

JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l.  
6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg,  
Großherzogtum Luxemburg

---

NICHT ZUM GEBRAUCH DURCH US-PERSONEN ODER ZUR WEITERGABE AN US-PERSONEN BESTIMMT

LV-JPM51073 | 09/24

---

**J.P.Morgan**  
ASSET MANAGEMENT